

CA 982

Die

# Arbeiterversicherung

in den

## Europäischen Staaten.

Von

**Dr. T. Bödiker,**

Präsident des Reichs-Versicherungsamts.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

# Vorwort.

---

Die deutsche Arbeiterversicherung, wie sie auf Grund des Artikels 4 der Reichsverfassung allmählich eingeführt worden ist, steht zu einem guten Teile nunmehr seit zehn Jahren in Wirksamkeit. Schrittweise hat sie an Boden gewonnen; kein Stück des in Angriff genommenen Gebietes wurde wieder aufgegeben, und schrittweise dringen die neuen Ideen auch im Auslande vor.

Der Zweck dieser Schrift ist es, am Schlusse jenes ersten Decenniums eine Umschau zu halten, wie die Dinge in den europäischen Staaten sich bislang entwickelt haben. Sie legt das Hauptgewicht auf den Zustand außerhalb Deutschlands, indem die deutschen Gesetze nur insofern herangezogen werden, als nötig ist, um Deutschland nicht ganz ausfallen zu lassen. Ausländische Schriftsteller verweilen umgekehrt hauptsächlich bei den deutschen Einrichtungen, weil diese mehr oder weniger den anderen zum Muster oder wenigstens zum Anhalt gedient haben, so z. B. Maurice Bellom in seinem im Erscheinen begriffenen großen Werke: „Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger“, welches auf 680 Seiten die deutsche Unfallversicherung behandelt. Und wie Bellom, Block, Gruner, Cheysson, Rostand, Fuster, Bechaux, Duthoit etc. für Frankreich, so suchen auch in den übrigen europäischen Staaten namhafte Schriftsteller, für das benachbarte Belgien seien nur Morisseaux und Dejace genannt, die deutschen Erfahrungen zu Gunsten ihrer Länder auf die eine oder andere Weise zu verwerten. Handelt es sich doch ähnlich wie auf dem materiellen Gebiete bei der Dampfkraft und Elektrizität so auf diesem moralischen Gebiete um ein segenbringendes Prinzip von großer Tragweite. Es scheint, daß die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird, wie die Dampfkraft und die Elektrizität es gethan

haben. Sie bildet einen integrierenden Teil des Kulturfortschritts der Menschheit. Politische Probleme und konfessionelle Streitigkeiten verblasen vor den social-wirtschaftlichen Forderungen unserer Tage. Die Arbeitermassen sind zur Erkenntnis ihrer Lage gelangt; die Unternehmer fühlen die Solidarität ihrer Interessen und der Interessen ihrer Arbeiter. Dies Gefühl ist hier stärker, dort schwächer entwickelt, am stärksten bei den intelligentesten und weitschauenden Mitgliedern beider Klassen. Beide Teile sind persönlich und sachlich untrennbar verbunden. Nicht blofs nutzlos muß der Kampf zwischen ihnen sein, sondern eine verderbliche Kraft- und Werte-Vergeudung. Wohl giebt es schlechte, aufsässige und undankbare Arbeiter. Auch werden keineswegs alle mit den Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Altersrenten zufrieden sein. Darauf kommt es zunächst nicht an. Es giebt auch Unternehmer, die nicht zufrieden sind und pflichtvergessen handeln. Die menschliche Unzufriedenheit ist ein vorwärts treibendes Element im ökonomischen Leben der Völker. Nach großen Gesichtspunkten ist das Massen-Verhältnis: Arbeitgeber-Arbeitnehmer aufzufassen, Recht und Billigkeit sind zur Richtschnur zu nehmen. Dann wird sich eine auf das Wohl der Gesamtheit gerichtete Durchschnittslinie ergeben, welche das Zuviel nach oben und unten abschneidet. Der Pessimismus ist unfruchtbar; mißliebige Erscheinungen, Fehlschläge, Undankbarkeit hängen sich an die besten Einrichtungen wie der Schatten an das Licht. Die Geschichte lehrt, daß das eigene Gedeihen der herrschenden Klassen stets wesentlich abhängt von dem Maße, in welchem sie ihre Pflicht gegen die abhängigen Klassen erfüllen. Auf dem Wege der Einzelfürsorge, auf dem Boden individueller Initiative, ist jene Pflicht gegen die nach Millionen zählenden Arbeiter nicht zu erfüllen. Gewiß soll diese nicht erlahmen; von der individuellen Nächstenliebe kann und soll niemand dispensiert werden; auch im einzelnen soll das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein hülfsbereites sein. Aber das Bedürfnis ist ein zu großes, die Arbeitsstellung des Einzelnen zu sehr wechselnd und die wirtschaftliche Lage manches Arbeitgebers — von dem guten Willen gar nicht zu reden — zu unsicher, als daß mit privater, individualistischer Willens- und Thatkraft ein ganzer Erfolg erzielt werden könnte. Daher, von utopischen socialistischen Ideen gleich weit entfernt bleibend, der Ausweg einer allumfassenden, öffentlich-rechtlich organisierten Versicherung, die die Last auf breite Schultern legt, Zufallsmomente

---

ausgleicht und beiden Teilen die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten, aber auch an der Verwaltung eröffnet.

Diese Vorteile des Systems obligatorischer, öffentlich-rechtlicher Versicherung werden mehr und mehr erkannt. Die nachfolgenden Blätter liefern, auch ohne daß es im einzelnen jedesmal besonders hervorgehoben wird, den Beweis hierfür, und wenn sie dann außerdem noch unter den zunächst Beteiligten einen Ideenaustausch vermitteln, der auf die Förderung des socialen Friedens abzielt, so wären sie damit in den Dienst einer guten Sache von internationaler Bedeutung gestellt. Durch sein Amt berufen, dieser Sache sich zu widmen, würde der Verfasser sich glücklich schätzen, wenn die nachfolgende Sammlung von zum Teil schon zu Gesetzen verdichteten, zum Teil erst in Form von Projekten und Anträgen ausgesprochenen — dem Geiste tüchtiger Männer der verschiedensten Länder entsprungenen — Gedanken zu einer weiteren fruchtbringenden Verbreitung dieser Gedanken führte.

Berlin, zum 1. Oktober 1895.

---

# Inhalt.

<b>Deutschland.</b>		Seite
Krankenversicherung . . . . .		1
Unfallversicherung . . . . .		5
Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .		11
Allgemeine und besondere Erwägungen		
Allgemeines . . . . .		19
Statistisches . . . . .		20
Erleichterung der öffentlichen Armenlast . . . . .		21
Besonderes wegen der Unfallversicherung		
Die Zahl der Unfälle . . . . .		25
Die Zahl der Prozesse . . . . .		32
Das grobe Verschulden . . . . .		33
Die bessere Heilung der Verletzten . . . . .		35
<b>Österreich-Ungarn.</b>		
<b>Österreich.</b>		
Krankenversicherung . . . . .		39
Unfallversicherung . . . . .		44
Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .		67
<b>Ungarn.</b>		74
<b>Schweiz.</b>		
Allgemeines . . . . .		76
Krankenversicherung . . . . .		79
Unfallversicherung . . . . .		95
<b>Italien.</b>		
Allgemeines. Entwürfe Berti's . . . . .		103
Geschäftsbetrieb der „Cassa Nazionale“ . . . . .		105
Unfallgesetzentwürfe Chimirri's, Luzzati's, Auriti's, di Rudini's, Lacava's . . . . .		106
Alters- und Invaliditätsversicherung . . . . .		107
<b>Spanien.</b>		
Haftpflichtgesetzentwurf . . . . .		110
<b>Frankreich.</b>		
Unfallversicherung . . . . .		112
Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .		135
Krankenversicherung . . . . .		145
Inbesondere die Versicherung der Bergarbeiter . . . . .		145

## Belgien.

	Seite
Unfallversicherung . . . . .	148
Bergarbeiter-Versicherung . . . . .	163
Gesetz vom 20. Juli 1890 . . . . .	164
Unfallverhütungs-Gesellschaft . . . . .	166
Invalideitäts- und Altersversicherung . . . . .	168
<b>Niederlande</b> . . . . .	172
<b>Großbritannien</b> . . . . .	176
<b>Schweden</b> . . . . .	193
<b>Norwegen</b> . . . . .	199
<b>Dänemark</b> . . . . .	211
<b>Rußland</b> . . . . .	213
Insbesondere Finnland . . . . .	227
<b>Rumänien</b> . . . . .	233
Die internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse . . . . .	235
Schluß . . . . .	238

## A n h a n g.

### Abdruck von Gesetzen und Gesetzentwürfen.

#### Österreich.

Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 . . . . .	243
Novelle dazu vom 4. April 1889 . . . . .	266
Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 . . . . .	267
Novelle dazu vom 20. Juli 1894 . . . . .	287
Verordnung vom 30. März 1888 (Versicherungsbeirat betr.) . . . . .	292

#### Italien.

Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom 1. Dez. 1892. . . . .	295
Arbeitsinvalidenkassen-Gesetzentwurf vom 23. November 1893 . . . . .	309

#### Frankreich.

Unfallgesetzentwurf der Senatskommission. 1895 . . . . .	314
----------------------------------------------------------	-----

#### Schweden.

Arbeiterversicherungs-Gesetzentwurf vom Jahre 1895 . . . . .	325
--------------------------------------------------------------	-----

#### Rumänien.

Auszug aus dem Berggesetz vom 20. April (2. Mai) 1895. . . . .	341
----------------------------------------------------------------	-----

---

Ch. Morisseaux in seinem durch den „Preis des Königs“ ausgezeichneten Werke „La Législation du Travail“ S. 601 und 617 über die Deutsche Unfallversicherung . . . . .	350
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

# Deutschland\*).

---

## Krankenversicherung.

Während die Verhandlungen über die Einführung der Unfallversicherung noch schwebten, um erst beim dritten Anlauf zum Ziele zu führen, gelang es, das Krankenversicherungsgesetz — vom 13. Juni 1883 — zu verabschieden. (Wegen der Vorgeschichte der deutschen socialpolitischen Gesetzgebung vergl. die ebenfalls bei Duncker und Humblot im Jahre 1884 erschienene Schrift des Verfassers: „Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten.“)

Das Krankenversicherungsgesetz war eine Notwendigkeit an sich, aber auch bedingt durch die geplante Unfallversicherung, welche die leichteren Unfälle der Fürsorge der Krankenkassen überliefs. Es sollten sich diese beiden Versicherungen ergänzen, wobei die eine wie die andere bestimmt war, die — sei es durch Krankheit, sei es durch Unfall — beschränkte oder aufgehobene Erwerbsfähigkeit durch eine rechtzeitige und angemessene Fürsorge wiederherzustellen oder thunlichst zu ersetzen. Durch die Aufnahme des Versicherungsprinzips unterschied sich die geplante Fürsorge grundsätzlich von der Armenpflege, welche zudem lediglich die Vernichtung der Existenz des Ein-

---

\*) Vergl. „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs; zusammengestellt vom Reichs-Versicherungsamt (Verfasser: Geheimer Regierungsrat Dr. Zacher), im Verlage von A. Asher & Co. zu Berlin, in deutscher, französischer und englischer Sprache erschienen, bei größeren Bezügen 10 Pf. kostend, bereits in 100 000 Exemplaren abgesetzt. Die Darstellung der deutschen Gesetzgebung bis Seite 18 ist im wesentlichen dem Leitfaden entnommen. Über die Litteratur im allgemeinen siehe Kuno Frankenstein „Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche“, Leipzig, Hirschfeld 1895.

zelen zu hindern sucht; durch die Einführung des Versicherungszwanges sorgte das Gesetz mit einem Schlage für alle Angehörigen der zunächst hereinbezogenen Arbeitsklassen. Unter der Herrschaft der bisherigen Krankenversicherungsgesetzgebung, welche in erster Linie alles der freien Initiative der Beteiligten überließ, war nicht die Hälfte der versicherungsbedürftigen Personen dieser Fürsorge teilhaftig geworden.

Um aber auch hier die Möglichkeit zu gewähren, den verschiedenen gearteten Verhältnissen gerecht zu werden, unterschied der Gesetzgeber 1. den gesetzlichen Versicherungszwang für die gewerblichen Arbeiter und für die ihnen in wirtschaftlicher Beziehung ungefähr gleichstehenden Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark, soweit der Zwang allgemein notwendig und durchführbar erschien; 2. den statutarischen Versicherungszwang für solche Berufsgruppen, für welche ein Zwang zur Versicherung, wie u. a. bei den Hausindustriellen und den landwirtschaftlichen Arbeitern, nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen als notwendig und durchführbar anerkannt werden konnte.

Grundlage und Voraussetzung des Versicherungszwanges ist hienach die unselbständige Beschäftigung, so daß gewerblich selbständige Personen (mit alleiniger Ausnahme der eine Übergangsstufe bildenden Hausindustriellen) demselben nicht unterliegen. Das Gesetz giebt aber den nicht versicherungspflichtigen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie den Dienstboten das Recht, an der gesetzlich geordneten Versicherung sich freiwillig zu beteiligen.

Eine Novelle vom 10. April 1892 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1893 hat sodann, um das Kranken-Versicherungsgesetz mit den inzwischen erlassenen anderweiten (Unfall-, Invaliditäts- und Alters-) Versicherungsgesetzen thunlichst in Einklang zu bringen, den Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen noch weiter ausgedehnt; so sind die im Handelsgewerbe und im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten angestellten Personen dem gesetzlichen und die ländlichen Betriebsbeamten dem statutarisch zulässigen Versicherungszwang unterstellt, ferner nichtversicherungspflichtige Personen mit einem Jahreseinkommen bis 2000 Mark durchweg zur statutarischen Selbstversicherung zugelassen worden.



Hinsichtlich der Durchführung der Versicherung bezweckt das Gesetz grundsätzlich die gegenseitige, auf Selbstverwaltung beruhende Krankenversicherung der Berufsgenossen in korporativen Verbänden, weil dieselbe bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste ist, durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluss übt und durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert.

Im Gegensatz zur Unfallversicherung beschränkt sich die Krankenversicherung um dieser Kontrolle sowie auch um deswillen auf die örtliche Organisation, weil es sich bei ihr um eine große Zahl minder gewichtiger Fälle handelt, in welchen die Unterstützung, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, rasch geleistet werden muß.

Hiernach hat das Gesetz, unter Anknüpfung an die bestehenden Einrichtungen, zur Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenversicherung neben den freiwilligen Hilfskassen, denen auch jeder Versicherungspflichtige wahlweise beitreten kann, folgende Zwangskassen zugelassen:

1. die Orts-Krankenkassen, welche von den Gemeinden für die am Orte vertretenen Gewerbezweige zu errichten sind;
2. die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, welche die Unternehmer größerer Betriebe und
3. die Bau-Krankenkassen, welche die Bauherren vorübergehender Baubetriebe für die darin Beschäftigten zu errichten haben;
4. die Innungs-Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung errichtet sind;
5. die Knappschafts-Kassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften der Einzelstaaten bestehen;
6. die subsidiäre Gemeinde-Krankenversicherung, welche keine eigentliche Krankenkasse, sondern eine kommunale Einrichtung darstellt und alle versicherungspflichtigen Personen umfaßt, die weder einer freien, noch einer Zwangskasse angehören.

Zwischen sämtlichen Kassen besteht insofern Freizügigkeit, als für Übertretende, soweit die gesetzlichen Mindestleistungen in Frage kommen, weder eine Wartezeit, noch die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes zulässig ist. Da die Innungs- und die Knappschafts-Kassen nur für gewisse Berufsarten, die Bau-Krankenkassen nur für

die jeweilige Bauzeit in Frage kommen können, und die freien Hilfskassen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, so fällt das Schwergewicht des Gesetzes auf die Orts- und die Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen, welche die grössere Hälfte aller Kassen und Versicherten umfassen.

Gegenstand und Zweck der Versicherung ist, dem Versicherten eine allezeit sichere und auskömmliche Unterstützung in Krankheitsfällen während mindestens 13 Wochen zu gewährleisten.

Die Mindestleistungen, auf welche jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, umfassen:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Tagelohnes;

oder an Stelle dieser Leistungen unter gewissen Voraussetzungen: freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus, nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für Angehörige.

Dazu tritt bei den Zwangskassen noch:

3. ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes und
4. für Wöchnerinnen eine vierwöchentliche Krankenunterstützung.

Der Geldwert dieser Leistungen entspricht etwa dem der Berechnung zu Grunde liegenden Durchschnittslohn. Doch gestattet das Gesetz darüber hinaus die Doppelversicherung an Krankengeld bis zum Vollbetrage des eigenen Durchschnittsverdienstes und die statutarische Erweiterung der Kassenleistungen, insbesondere die Verlängerung der Krankenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres (statt 13 Wochen) und der Wöchnerinnen-Unterstützung bis zu 6 (statt 4) Wochen, die Erhöhung des Krankengeldes bis zu 75 (statt 50) Prozent und des Sterbegeldes bis zum 40- (statt 20-) fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, die Gewährung des Krankengeldes auch für die ersten 3 Krankentage, für Sonn- und Festtage, sowie die Ausdehnung der Krankenfürsorge auf Familienangehörige und Rekonvaleszenten.

Die Kassenbeiträge der Versicherungspflichtigen beschränkt das Gesetz — abgesehen von den freien Kassen — bei der Gemeinde-Krankenversicherung auf 1 bis höchstens  $1\frac{1}{3}$  Prozent des ortsüblichen

Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, im übrigen auf 2 bis höchstens 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist; es verpflichtet die Arbeitgeber, bei der Einzahlung der Arbeiterbeiträge ihrerseits einen Zuschuß gleich der Hälfte der Arbeiterbeiträge hinzuzufügen, so daß die Gesamtbeiträge zu  $\frac{2}{3}$  von den Arbeitern und zu  $\frac{1}{3}$  von ihren Arbeitgebern aufgebracht werden.

Die Kosten für die Verwaltung endlich, welche, dem Grundsatz der Selbstverwaltung entsprechend, im allgemeinen den Arbeitern unter Mitwirkung der besteuernden Arbeitgeber und unter Aufsicht der Behörden zugewiesen ist, trägt jede Kasse selbst; nur bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen sie der Gemeinde und bei der Betriebs- beziehungsweise Bau-Krankenkasse dem Unternehmer zur Last.

### Unfallversicherung.

Das System der Unfallversicherung beruht auf einer Mehrheit von Gesetzen. Das Stammgesetz vom 6. Juli 1884, dessen Vorgeschichte in der auf Seite 1 genannten Schrift des Verfassers geschildert ist, befaßt sich vorzugsweise mit der Industrie. Es begründet den Versicherungszwang für die Arbeiter und die Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark in den bis dahin haftpflichtigen Betrieben der Industrie, den mit Motoren arbeitenden handwerksmäßigen Betrieben und einigen gewerblichen (Hoch-) Baubetrieben. Durch statutarische Bestimmung kann aber die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienst über 2000 Mark erstreckt und andererseits den Betriebsunternehmern für ihre Person und für andere das Versicherungsrecht eingeräumt werden.

Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reichs auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche nach Industriezweigen für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet werden.

Die Berufsgenossenschaften besitzen juristische Persönlichkeit und haben volle Selbstverwaltung, welche sie durch Einrichtung von „Sektionen“ und Bestellung von „Vertrauensmännern“ decentralisieren können.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens,

welcher infolge eines Betriebsunfalls (nicht auch eines Unfalls außerhalb des Betriebes) durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Schadensersatz umfasst die Kosten des Heilverfahrens beziehungsweise der Beerdigung und eine dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenen von seinem Todestage an zu gewährende Rente. Die letztere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten  $\frac{2}{3}$  seines letzten, nach gewissen Durchschnittssätzen zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes, bei nur teilweiser Erwerbsbeschränkung und für die Hinterbliebenen (Witwen, Kinder, Eltern) einen Bruchteil jenes Betrages (siehe unten Tabelle II). Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall (der sogenannten Karenz- oder Wartezeit) haben jedoch für den Verletzten die Krankenkassen und in Ermangelung dieser die Unternehmer selbst einzutreten, wobei von Beginn der 5. Woche ab das Krankengeld für Rechnung des Betriebsunternehmers auf mindestens  $\frac{2}{3}$  des maßgebenden Arbeitslohnes zu erhöhen ist.

Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist aber den Berufsgenossenschaften gesetzlich freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst schon während der ersten 13 Wochen gegen Rückerstattung des Krankengeldes seitens der Krankenkassen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Die Feststellung des Schadensersatzes erfolgt mittelst eines der Rechtskraft fähigen Feststellungsbescheides durch die Organe der Berufsgenossenschaft, in deren Betriebe sich der Unfall ereignet hat, nach vorgängiger polizeilicher Unfalluntersuchung. Gegen diesen Bescheid steht dem Versicherten binnen 4 Wochen die Berufung an das Schiedsgericht offen, welches aus 2 Mitgliedern der Genossenschaft und 2 Vertretern der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten besteht und den Charakter eines Specialgerichtshofes trägt, gegen dessen Entscheidung in den schwereren Fällen beiden Teilen binnen 4 Wochen noch der Rekurs an das Reichsversicherungsamt gegeben ist. Der Entschädigungsanspruch verjährt in 2 Jahren.

Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Post bewirkt

und von dieser das Gezahlte nach Schluß des Rechnungsjahres bei den Genossenschaftsvorständen liquidiert. Der zu erstattende Betrag wird dann nebst den Verwaltungskosten und den vorgeschriebenen Rücklagen auf die Mitglieder umgelegt, so daß nicht der Kapitalwert der Renten, sondern immer nur der im Vorjahre thatsächlich erwachsene Ausgabenbetrag bar aufgebracht wird. Dabei hat jeder Unternehmer nach Verhältnis desjenigen Risikos, mit welchem er seine Genossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern. Dieses Risiko der einzelnen Betriebe wird durch Einschätzung zu den verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden, vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigenden Gefahrrentarifs und nach der Höhe der gezahlten Löhne (Gehälter) festgestellt.

Da hiernach sowohl die Berufsgenossenschaft als auch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder an der möglichsten Herabminderung der Betriebsgefahren ein erhebliches Interesse haben müssen, so hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften die wichtige Befugnis erteilt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts Unfallverhütungs-Vorschriften zu erlassen, und zwar nicht nur für die Unternehmer, denen bei Vermeidung höherer Einschätzung die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorgeschrieben werden kann, sondern auch für die Arbeiter, welche durch Geldstrafen zur Befolgung jener Vorschriften angehalten werden dürfen. Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben bisher 56 solche Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen und zur Überwachung der Betriebe 173 „Beauftragte“ (Revisionsingenieure) angestellt. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften besitzen erst in geringer Zahl Unfallverhütungs-Vorschriften. Das Reichs-Versicherungsamt hat in seinen „Amtlichen Nachrichten“ vom 1. Juli 1895 land- und forstwirtschaftliche Normal-Unfallverhütungs-Vorschriften veröffentlicht.

Was die Beteiligung der versicherten Arbeiter an der berufsgenossenschaftlichen Organisation betrifft, so sind sie weder Mitglieder der Berufsgenossenschaften, noch tragen sie zu deren Lasten etwas bei. An der Gesamtbelastung durch Unfälle nehmen sie aber insofern teil, als sie zu den Krankenkassen, denen die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen obliegt, neben den Unternehmern Beiträge leisten. Nach den Voranschlägen steht jedoch diese Beisteuer der Arbeiter bei der Unfallversicherung in einem umgekehrten Verhältnis zu der Beisteuer der Unternehmer bei der

Krankenversicherung; denn während die Arbeiter ihrerseits nur 11 Prozent der gesamten Unfalllasten tragen, sind die Arbeitgeber bei der Krankenversicherung mit dem dreifachen, nämlich  $33\frac{1}{3}$  Prozent, belastet. Schon aus dieser wechselseitigen Beisteuer zu beiden Versicherungszweigen ergibt sich die Notwendigkeit, wie bei der Krankenversicherung die Arbeitgeber, so bei der Unfallversicherung die Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen. Das Gesetz läßt daher (von den Krankenkassen-Vorständen gewählte) Vertreter der Arbeiter bei den polizeilichen Unfalluntersuchungen und den Verhandlungen über Unfallverhütungs-Vorschriften, sowie bei den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt, und zwar zu gleichen Rechten mit den Genossenschaftsvertretern teilnehmen.

Das Reichs-Versicherungsamt bildet in organisatorischer, administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung nach oben hin den Abschluß der ganzen Organisation. Es besteht aus „ständigen“ Mitgliedern — einem vom Kaiser nach Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannten Präsidenten und mehreren ebenso ernannten höheren Berufsbeamten — und aus „nichtständigen“ Mitgliedern, nämlich 4 Bevollmächtigten zum Bundesrat und einer je gleichen Anzahl von Vertretern der Unternehmer und der versicherten Arbeiter; außerdem sind bei den wichtigeren Entscheidungen (über Rekurse und über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen bei Bestandsveränderungen der Berufsgenossenschaften) zwei richterliche Beamte zuzuziehen. Für einzelne Bundesstaaten, nicht für Preußen, sind besondere Landes-Versicherungsämter errichtet worden.

Was schliesslich das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung zur privat-rechtlichen Haftpflicht betrifft, welche für die Unternehmer und Beamten versicherungspflichtiger Betriebe nunmehr grundsätzlich fortfällt, so bleiben Unternehmer und Betriebsbeamte, denen durch strafgerichtliches Urteil die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, im ersteren Falle dem Verletzten und den Hinterbliebenen für den (die Unfallentschädigung etwa übersteigenden) Mehrbetrag, im übrigen den entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen zu vollem Umfang ersatzpflichtig. Dritte Personen dagegen haften nach wie vor ohne jede Beschränkung, haben aber das von den erwähnten Verbänden bereits Gewährte an diese, nicht an den schon befriedigten Verletzten zu leisten. Auch bleiben Unterstützungskassen, Armenverbände und

sonstige zur Fürsorge Verpflichtete zu ihren Leistungen nach wie vor verbunden, erhalten aber von den Berufsgenossenschaften dasjenige erstattet, was die letzteren auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten verpflichtet sind.

Hiernach gewährt das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern an Stelle des bisherigen, höchst unsicheren Ersatzanspruches für jeden aus einem Unfall entstandenen Schaden, selbst in dem Falle eigenen Verschuldens, eine vollkommen sichere Entschädigung, so daß die verbitternden und unfruchtbaren Entschädigungsprozesse zwischen den Arbeitern und Unternehmern grundsätzlich beseitigt sind.

Durch das nächste Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 wurde die Versicherung auf die großen Land- und Wasser-Transportbetriebe des Binnenlandes einschließlic der Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen erstreckt; es steht im wesentlichen auf dem Boden des Stammgesetzes, überträgt aber für die genannten Staatsbetriebe die Versicherung ohne Vermittlung von Berufsgenossenschaften direkt dem Reich oder dem Bundesstaat.

Das weitere Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, bildet weniger einen Teil der Versicherungs- als der Pensions-Gesetzgebung, indem es allen Beamten des Reichs, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, die Entschädigung für die darin erlittenen Unfälle in Form von Pensionen gewährt. Inzwischen sind mehrere Bundesstaaten diesem Beispiele des Reichs bereits gefolgt und haben für ihre Beamten die Unfallfürsorge ebenso geregelt.

Noch in demselben Jahre (1886) erging das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, welches sich im wesentlichen an das Stammgesetz anlehnt, auch für kleinere Unternehmer (mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark) den Versicherungszwang zuläßt und in einem besonderen Anhang der landesgesetzlichen oder statutarischen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter gewisse Erleichterungen gewährt.

In Berücksichtigung der einfacheren Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft waren indessen gewisse Abweichungen von dem Stamm-

gesetz unerläßlich. Dieselben beziehen sich im wesentlichen auf die Organisation und Verwaltung. So werden die Berufsgenossenschaften bei der Gleichartigkeit der ländlichen Betriebe lediglich nach örtlichen Bezirken abgegrenzt, welche zumeist mit den Bezirken der kommunalen oder staatlichen Verwaltung (Provinzen, Bundesstaat) zusammenfallen. Ihre Zahl beträgt 48. Die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zusteht, kann durch vertragsmäßige oder landesgesetzliche Bestimmungen auf Organe der Selbstverwaltung (Kreisausschüsse, Provinzialausschüsse u. s. w.) oder auf bestehende Behörden übertragen werden. Die Renten werden nicht nach dem Eigenverdienst des Verletzten, sondern nach Durchschnittslöhnen berechnet, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde (je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter) festsetzt; auch kann statutarisch bestimmt werden, daß solchen Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich in Form von Naturalleistungen beziehen, die Rente ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Ferner können die Beiträge, statt nach dem Arbeitsbedarf, nach dem Maßstabe direkter Steuern, insbesondere nach der Grundsteuer, umgelegt und kleine Betriebsunternehmer können ganz oder teilweise freigelassen werden. Die übrigen Abweichungen betreffen noch weitere Vereinfachungen der Verwaltung, lassen aber die grundlegenden Bestimmungen des Stammgesetzes unberührt.

Das nächste Jahr (1887) brachte noch das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli und das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887. Während das letztere wegen der zahlreichen Besonderheiten der Seeschifffahrt ähnlich wie das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz eine besondere Kodifikation darstellt, bildet das Bau-Unfallversicherungsgesetz ebenso wie das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 nur eine Novelle zum Stammgesetz.

Das Bauunfallversicherungsgesetz umfaßt die Bauarbeiten, soweit sie bis dahin noch nicht versichert waren, insbesondere die Tiefbauten und die sogenannten Regie- (Eigen-) Bauten. Für die ersteren ist eine das ganze Reichsgebiet umfassende (Tiefbau-) Berufsgenossenschaft gebildet und in derselben die Versicherung ganz nach den Bestimmungen des Stammgesetzes geregelt worden, nur ist wegen der Unbeständigkeit vieler solcher Baubetriebe das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren ersetzt worden. Zur Unterbringung der Regiebauarbeiten sind als Zubehör der einzelnen



Baugewerks-Berufgenossenschaften besondere Versicherungsanstalten vorgesehen, zu denen die Bauherren je nach dem Umfange ihrer Bauarbeiten Prämien zu entrichten haben.

Auf die einzelnen Industriegruppen verteilen sich die 64 gewerblichen Berufgenossenschaften wie folgt:

Baugewerke 14, Textil-, sowie Eisen- und Stahlindustrie je 8, Nahrungs- und Genussmittelindustrie 6, Holzindustrie, Land- und Wassertransport je 4, Industrie der Steine, Erden 3, Papier-, (Edel- und Unedel-) Metall- und Montanindustrie je 2, endlich Feinmechanik, Chemie, Gas- und Wasserwerke, Buchdruckerei, Leder-, Bekleidungs- und Musikinstrumentenindustrie je 1.

Mit Rücksicht darauf, daß es immer noch eine Anzahl von Betrieben giebt, die, obgleich mit Gefahren verbunden, wie z. B. handwerksmäßig betriebene Fleischereien, Tischlereien etc., doch von der Unfallversicherung noch nicht erfaßt sind, wird die Ausdehnung der Versicherung auch auf jene Betriebe geplant. Die zu ziehende Abschlußgrenze unterliegt noch der Erwägung. Einstweilen hat der Bundesrat die Hochseefischerei-Dampferbetriebe durch Beschluß vom 14. Juni 1895 auf Grund des § 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung unterworfen.

---

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung soll den Arbeitern eine gesetzliche Fürsorge auch in solchen Notlagen sichern, welche durch die Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 unterwirft der Versicherungspflicht vom vollendeten 16. Lebensjahre ab: 1. alle Lohnarbeiter in sämtlichen Berufszweigen, einschließlich der Lehrlinge und Dienstboten, 2. Betriebsbeamte und Handlungsgehülfen (-Lehrlinge) mit einem regelmäßigen Jahresverdienst bis 2000 Mark; ferner gestattet es 3. für bestimmte Berufszweige die Ausdehnung der Versicherungspflicht (durch Beschluß des Bundesrats) auf a. kleinere Betriebsunternehmer (mit nur 1 Lohnarbeiter) und b. auf sogenannte Hausgewerbetreibende (ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter); anderenfalls steht diesen Kleinunternehmern (unter 40 Jahren) das Recht der Selbstversicherung zu. Auch sind diejenigen, welche durch Unterbrechung oder Aufgeben ihrer

versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden, berechtigt, durch freiwillige Beitragsleistungen das Versicherungsverhältnis fortzusetzen oder zu erneuern; das Versicherungsverhältnis erlischt erst, wenn während 4 auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als 47 Wochen (= 1 Beitragsjahr) Beiträge entrichtet worden sind.

Nicht versicherungspflichtig sind: 1. Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie pensionsberechtigte Kommunalbeamte, 2. Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, 3. erwerbsunfähige Personen (die dauernd nicht mehr  $\frac{1}{3}$  des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter verdienen können) und 4. solche, welche als Lohn nur freien Unterhalt beziehen.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente. Dazu tritt noch der Anspruch auf Rückerstattung der (für mindestens 5 Beitragsjahre) von den Versicherten selbstgeleisteten Beiträge 1. für weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente sich verheiraten; 2. für die Witwen oder Waisen (unter 15 Jahren) solcher Versicherten, welche vor Erlangung einer Rente sterben. Endlich ist eine Krankenfürsorge für erkrankte Versicherte zugelassen, sofern als Folge der Krankheit eine den Anspruch auf Invalidenrente begründende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. nicht mehr  $\frac{1}{3}$  seines (nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden) Durchschnittslohnes verdienen kann; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidenrente bietet mithin einen Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit.

Außer dem Nachweis der (nicht vorsätzlich herbeigeführten) Erwerbsunfähigkeit ist zur Erlangung der Invalidenrente noch die Zurücklegung einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren erforderlich. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in verschiedene Kalenderjahre fallen; es müssen also mindestens  $5 \times 47 = 235$  (Wochen-) Beiträge entrichtet worden sein.

Altersrente erhält ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; sie bildet einen Zuschuß zum Arbeitsverdienst noch erwerbsfähiger alter Leute und dient zur Ergänzung der durch Altersschwäche geminderten Erwerbsfähigkeit. Die Wartezeit beträgt hier 30 Beitragsjahre, so daß  $30 \times 47 = 1410$  Wochenbeiträge gezahlt sein müssen, bevor der Versicherte in den Genuß der Altersrente tritt (vgl. jedoch für die „Übergangszeit“ S. 17).

Bescheinigte Krankheitszeit und militärische Dienstzeit, sowie Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses bis zu 4 Monaten (bei Fortzahlung der Beiträge) werden auf die Wartezeit bei beiden Renten angerechnet.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Das Reich leistet für jede Rente einen festen Zuschuß von 50 Mark jährlich; außerdem bestreitet es den Anteil an der Rente, welcher auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt, ferner die Kosten des Reichs-Versicherungsamts, und endlich hesorgt es die Auszahlung der Renten ebenso wie bei der Unfallversicherung unentgeltlich durch die Post. Alle übrigen Kosten werden von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Teilen durch laufende Beiträge aufgebracht. Zur Abstufung der Beiträge sind nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten 4 Lohnklassen gebildet: Klasse I bis 350 Mark, II bis 550 Mark, III bis 850 Mark, IV über 850 Mark Jahresarbeitsverdienst. Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei nicht der wirkliche Verdienst des Versicherten, sondern der für seinen Beruf nach der Kranken- oder Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn, im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, um eine höhere Fürsorge zu sichern, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Die Entrichtung der Beiträge hat in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen, welcher bei der zuständigen Versicherungsanstalt Marken, ähnlich den Postmarken, kauft und in der Höhe des schuldigen Betrages in die „Quittungskarte“ des Versicherten einklebt. Diese Marken sind bei allen Postanstalten, sowie bei zahlreichen privaten Verkaufsstellen käuflich. Die Beiträge sind bei der Lohnzahlung für jede

Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat („Beitragswoche“, „Wochenbeitrag“). Die Quittungskarte bietet Raum zu Marken für 56 Beitragswochen. Es ist bei schwerer Strafe und sofortiger Einziehung der Karte verboten, daß irgend eine mit der Ausführung des Gesetzes nicht in Zusammenhang stehende Eintragung oder Bemerkung über den betreffenden Arbeiter in die Karte gemacht wird. Der Versicherte ist auch berechtigt, jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu verlangen.

Die Einziehung der Beiträge kann den Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besonderen Hebestellen übertragen werden.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge (für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden) abzuziehen. Dagegen haben die Personen, welche das Versicherungsverhältnis freiwillig eingehen, fortsetzen oder erneuern, den vollen Beitrag (der Lohnklasse II, in der Regel mit einem dem Reichszuschufs entsprechenden Zuschlag von 8 Pf. in Form einer „Zusatzmarke“) aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Höhe der Beiträge ist für die einzelnen Versicherungsanstalten und Beitragsperioden (von zunächst 10, später je 5 Jahren) unter Berücksichtigung der infolge von Krankheiten entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden: die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen. Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen sind die Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit gleich zu bemessen; nur nach Berufszweigen dürfen sie abgestuft werden. Die bezüglichen Fest-

setzungen der Versicherungsanstalt bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Für die erste (10jährige) Beitragsperiode sind auf Grund versicherungstechnischer Erfahrungen folgende Wochenbeiträge durch das Gesetz festgestellt: in Lohnklasse I 14 Pf., in II 20 Pf., in III 24 Pf., in IV 30 Pf. Etwaige Überschüsse oder Ausfälle sind in der folgenden Beitragsperiode zur Ausgleichung zu bringen.

Was die Höhe der Renten betrifft, so besteht die Altersrente aus dem (oben erwähnten) Reichszuschuss von 50 Mark und einem Steigerungsbetrage, welcher für jede bezahlte Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pf., in II 6 Pf., in III 8 Pf., in IV 10 Pf., ausmacht; danach beträgt die Altersrente in Lohnklasse I 106,80 Mark, in II 135 Mark, in III 163,20 Mark, in IV 191,40 Mark.

Die Invalidenrente besteht aus dem Reichszuschuss von 50 Mark und einem Grundbetrag von 60 Mark, welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche: in Lohnklasse I um 2 Pf., in II um 6 Pf., in III um 9 Pf., in IV um 13 Pf. steigt. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich also nach der Zahl der im ganzen entrichteten Wochenbeiträge und nach den einzelnen Lohnklassen, zu denen Beiträge entrichtet worden sind; sie beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren, also bei ihrem Mindestbetrage, jährlich in Lohnklasse I 115,20 Mark, in II 124,20 Mark, in III 131,40 Mark, in IV 141 Mark, und nach Ablauf von 50 Kalenderjahren (im sogenannten „Beharrungszustand“, d. i. wenn die allmählich ansteigende Rentenbelastung ihren Höhepunkt erreicht und fortan Zugang und Abgang sich jährlich ausgleichen) in Lohnklasse I 162 Mark, in II 266,40 Mark, in III 344,40 Mark, in IV 448,20 Mark.

Was das Verhältnis zwischen Beitrags- und Rentenhöhe betrifft, so erhalten die Arbeiter hier so günstige Bedingungen, wie keine Privatversicherung sie bieten könnte, da ihnen der Reichszuschuss und der Beitrag der Arbeitgeber ohne Gegenleistung zu gute kommen. Es ist z. B. die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei der II. Lohnklasse nach 5jähriger Beitragszeit  $5\frac{1}{3}$  mal so hoch, als die Summe der durch den Versicherten selbst insgesamt gezahlten Beiträge.

Alle Renten werden monatlich im voraus (auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet) gezahlt und sind der Verpfändung oder Beschlagnahme entzogen. Bezieht der Versicherte bereits Unfallrente oder Pension, so

ruht sein Anspruch auf die Alters- oder die Invalidenrente, so lange und soweit diese mit jenen Bezügen zusammen den Betrag von 415 Mark, d. h. den Höchstbetrag der Invalidenrente nach 50 Beitragsjahren, übersteigt; außerdem ruht die Rente, so lange der Berechtigte in Haft ist oder im Auslande wohnt.

Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter staatlicher Garantie durch besondere Versicherungsanstalten, welche sich an die Bezirke der Kommunal- oder Staatsverwaltung anlehnen. Jede Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit und wird auf Grund eines Statuts verwaltet, welches der „Ausschufs“ beschließt; derselbe besteht aus mindestens je 5 (durch die Vorstände der Krankenkassen und anderer verwandter Wahlkörper) gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Soweit ihm nicht durch Gesetz oder Statut gewisse Zuständigkeiten bei der Verwaltung vorbehalten sind, erfolgt diese durch den aus (Kommunal- oder Staats-) Beamten gebildeten „Vorstand“, welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat; doch kann durch Statut bestimmt werden, daß neben diesen Beamten dem Vorstande noch andere Personen, insbesondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören sollen. Ist das letztere der Fall, so kann, andernfalls aber muß (unter gleichmäßiger Beteiligung der beiderseitigen Vertreter) ein „Aufsichtsrat“ bestellt werden; derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden „Vertrauensmänner“ aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Über den Anspruch auf Bewilligung einer (Invaliden- oder Alters-) Rente, welcher von dem Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden und von dieser der zuständigen Versicherungsanstalt zu übermitteln ist, hat der Vorstand der letzteren durch Erteilung eines (aner kennenden oder ablehnenden) „Bescheides“ zu befinden. Gegen den Bescheid steht dem Versicherten binnen 4 Wochen die Berufung an das (ähnlich wie bei der Unfallversicherung zusammengesetzte) Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung beiden Teilen binnen 4 Wochen die Revision beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Die Ämter der unbesoldeten Vorstandsmitglieder, des Ausschusses,

des Aufsichtsrats, der Vertrauensmänner und der Schiedsgerichtsbeisitzer sind Ehrenämter; ihre Inhaber erhalten nur Ersatz für bare Auslagen, soweit sie aber Vertreter der Arbeiter sind, auch Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

Jeder Versicherungsanstalt ist ferner ein „Staatskommissar“ beigegeben, welcher im Hinblick auf die durch die Freizügigkeit der Versicherten bedingte Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und die finanzielle Beteiligung des Reichs an der Rentenlast bei der Bewilligung von Renten die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs zu wahren hat.

Die geschäftliche Aufsicht ist wie bei der Unfallversicherung so auch hier dem Reichs-Versicherungsamt übertragen, soweit nicht für einzelne Bundesstaaten besondere Landes-Versicherungsämter, welche übrigens von der Rechtsprechung ausgeschlossen sind, errichtet sind.

Neben den Versicherungsanstalten können als Träger der Versicherung solche Kassen, welche ihren Mitgliedern mindestens die gleiche Fürsorge gewähren, wie sie das Gesetz für alle Versicherungspflichtigen vorschreibt, als besondere Kasseneinrichtungen zugelassen werden, so insbesondere staatliche oder kommunale Pensions-, Knappschafts- und ähnliche Kassen.

Endlich sind noch gewisse Übergangsbestimmungen vorgesehen, um die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung den Versicherten möglichst bald zuwenden zu können. Danach vermindert sich die Wartezeit der Altersrente für Versicherte, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nachweisen, daß sie in den letzten 3 Jahren (1888, 1889, 1890) mindestens 3 Beitragsjahre = 141 Wochen in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihre Lebensjahre beim Inkrafttreten des Gesetzes an Jahren und vollen Wochen die Zahl 40 übersteigen. Hiernach konnten Siebenzigjährige die Altersrente schon am 1. Januar 1891, also ohne jede Gegenleistung, erlangen.

Zur Erlangung der Invalidenrente während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt der Nachweis, daß für mindestens ein Beitragsjahr = 47 Beitragswochen

auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, und daß der Versicherte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit, so viele Wochen in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden hat, als ihm bei Anmeldung seines Rentenanspruchs an der vorgeschriebenen 5jährigen Wartezeit = 235 Beitragswochen noch fehlen. Es wird ihm also die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübte und nachgewiesene Lohnarbeit auf seine Wartezeit gutgerechnet.

Dabei werden Krankheit von 7 oder mehr Tagen, militärische Dienstzeit und Arbeitspausen bis zu 4 Monaten (bei festem Arbeitsverhältnis) überall als Arbeitszeit angerechnet. Die Beschäftigungsnachweise sind vom Arbeitgeber auszustellen und behördlich zu beglaubigen. Die Bescheinigungen über die Dauer der Krankheiten sind durch die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, oder durch die Gemeindebehörde zu beschaffen.

Im Verhältnis zur Unfallversicherung, welche die volle Erwerbsunfähigkeit mit  $\frac{2}{3}$  des Arbeitslohnes und jede sonstige Erwerbsbeschränkung mit einer entsprechenden Teilrente entschädigt, sind die Entschädigungen der Invaliditäts- und Altersversicherung zwar enger begrenzt, aber mit gutem Grunde: denn ein plötzlich eintretender Betriebsunfall bedeutet für den davon Betroffenen ein unvorhergesehenes Unglück, das allmähliche Schwinden der Arbeitskraft infolge von Krankheit, Siechtum, Gebrechen, Altersschwäche und ähnlichen Ursachen entspricht aber dem natürlichen Lauf der Dinge und muß von jedem fürsorglichen Arbeiter schon bei Zeiten in Berücksichtigung gezogen werden. Entsprechend dieser sittlichen Verpflichtung jedes Einzelnen, für solche Notfälle zunächst nach eigenen Kräften rechtzeitige Vorsorge zu treffen, läßt die Invaliditäts- und Altersversicherung die gesetzliche Fürsorge nicht über das Maß des zu einer bescheidenen Lebenshaltung Notwendigen hinausgehen und neben den Arbeitgebern, welchen die Arbeitskraft der Versicherten zu gute kommt, auch die Arbeiter selbst, beide zu gleichen Teilen, zu den Lasten der Versicherung beisteuern, an welchen in dritter Stelle auch das Reich als mitinteressiertes Gemeinwesen beteiligt worden ist. Hinsichtlich der Aufbringung dieser Mittel hat aber an Stelle des bei der Unfallversicherung üblichen Umlagesystems das Kapitaldeckungsverfahren den Vorzug erhalten, weil angenommen



wurde, daß die bei der Unfallversicherung in den einzelnen Gewerbe-  
gruppen gegebene Solidarität zwischen den jetzt und künftig beitragen-  
den Personen hier fortfalle.

## Allgemeine und besondere Erwägungen.

### Allgemeines.

Es wird gesagt, die deutsche Arbeiterversicherung sei eine große Last, ein Stück Staatssozialismus, freiheitswidrig. Ganz richtig. Aber damit ist nichts bewiesen. Will ich 10 bis 20 Millionen Arbeitern in fühlbarer Weise zu Hülfe kommen, so bedarf es dazu großer Mittel. Aus nichts kommt nichts; mit wenigem ist vielen nicht zu helfen. Es fragt sich, ob es der Mühe wert ist, die Last zu übernehmen, ob das Ziel die Reise lohnt. Wir sind der Meinung, daß auf die Sorge um die Existenz und Sicherheit des Vaterlandes in erster Linie die Fürsorge für die unteren Klassen, die übrigens der Sicherheit des Vaterlandes unmittelbar zu gute kommt, zu folgen hat: und zwar hat diese Fürsorge so weit zu gehen, wie die besitzenden Klassen sie zu leisten vermögen. Den Ast absägen, auf dem man sitzt, oder die Henne tot schlagen, die die Eier legt, ist freilich nicht zu raten. Aber bis dahin ist von einer verständigen Beihülfe ein recht weiter Schritt. Je kräftiger und leistungsfähiger die unteren Klassen sind, um so höher die Gesamtleistung, das Gesamtniveau eines Volkes. Unter lauter Lehmhütten zeichnet sich schon ein armseliges Steinhaus aus; unter lauter Steinhäusern erheben sich schon eher Paläste. Die breite Basis des Wohlstandes oder wenigstens der auskömmlichen Lage trägt einen ganz anderen Aufbau, als eine ausgedehnte Schicht von Elend und Armut. Darum liegt es im Interesse aller, am meisten der Besitzenden, die gesamte Nation kräftig, tüchtig und leistungsfähig zu gestalten. Eins von den Mitteln dazu ist die Fürsorge für die durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter Geschädigten, eine Fürsorge, die auch den Angehörigen derselben von Nutzen ist.

Kann dies nicht ohne Eingriff des Staats erreicht werden, so muß eben ein solcher geschehen. Will man das Staatssozialismus nennen, so darf man sich vor dem Gespenst so wenig wie vor anderen Gespenstern fürchten; und leidet dabei die Freiheit Abbruch, so ist es doch nur jene Freiheit, die durch Sitte und Recht längst ihre Schranken gefunden hat. Die Familie, die Gemeinde, der Staat haben die

„Freiheit“ mehr und mehr aus dem Zustande der Wildheit zu höherer Entwicklung gebracht.

Übrigens sind die Lasten im Vergleich zu dem Zwecke, dem sie dienen, gar nicht einmal so hoch.

Nimmt man einen Jahreslohn von 600 Mark bei 300 Arbeitstagen als Durchschnitt an, so stellt sich nach den Voranschlägen der Versicherungsgesetzgebung die Beitragslast bei der Invaliditäts- (Alters-) und der Krankenversicherung etwa auf je 4 Pf., bei der Unfallversicherung auf 2 Pf. für jeden Arbeitstag, zusammen also auf 10 Pf., wovon nur die kleinere Hälfte dem Arbeiter selbst zur Last fällt. Es sind dies gewifs billige Versicherungsbedingungen. Auf dem Boden der „Freiheit“ würde das gleiche Resultat nur mit viel gröfseren Opfern zu erreichen sein.

Sodann aber ist innerhalb der deutschen Organisation der Freiheit der gröfste Spielraum gelassen. Die Organisation beruht allerdings auf Zwang; aber die organisierten Körperschaften geniefsen volle Bewegungsfreiheit. Wir haben somit, wie der Verfasser anderswo sagte, zwar einmaligen Zwang, dann aber dauernde Freiheit, während bei anders gestalteten Organisationen zwar anfängliche Freiheit, dann aber dauernder Zwang besteht. Und selbst jener einmalige Zwang war kaum mehr als eine *douce violence*. Die Berufsgenossenschaften haben sich fast ausnahmslos nach ihrem Belieben zusammengethan, die Krankenkassen waren als solche gegeben, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in ihrer Abgrenzung allen genehm, und die Einführung der Versicherung an sich entsprach einem Wunsche des Volkes.

### Statistisches.

Was die ziffernmäßige Darlegung der Leistungen auf den besprochenen drei Gebieten anlangt, so ergeben die unten folgenden Tabellen, dafs im Jahre 1893

21 226 Krankenkassen

für 7 106 804 versicherte

und 2 794 027 erkrankte Personen,

bei 46 199 436 Krankheitstagen, eine Ausgabe

von 126 018 810 Mark hatten, mit einem Vermögensbestand

von 83 811 959 Mark,

während im Jahre 1894

für 18 060 000 unfallversicherte Personen

mit 266 400 entschädigten Unfällen

64 200 000 Mark ausgegeben wurden, bei einem auf seiten der Berufsgenossenschaften vorhandenen Vermögensbestand von 131 700 000 Mark.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung kam im Jahre 1894 bei 11 510 000 versicherten Personen

295 200 Rentenempfängern zu gute; die vorhandenen 40 Versicherungsanstalten und Kassen hatten

109 580 000 Mark Einnahme,

25 560 000 Mark Ausgabe,

329 500 000 Mark Vermögen, und der Reichszuschufs betrug

13 920 000 Mark.

(Siehe die Tabellen Seite 22, 23, 24.)

### **Erleichterung der öffentlichen Armenlast. Übergang aus der Klasse der öffentlich Unterstützten in die der Rentenempfänger.**

Dafs eine mit so grofsen Mitteln betriebene Fürsorge auf eine wesentliche Erleichterung der Armenlast der Gemeinden hinwirkt, liegt auf der Hand. Der bekannte Socialpolitiker Maurice Block weist hierauf in seinem mit grofser Sachkenntnis geschriebenen Buche „Les Assurances ouvrières en Allemagne“ (Paris 1894) sehr richtig hin und betont dabei, wie die (in Frankreich nicht bestehende) gesetzliche Armenfürsorge der Einführung der Arbeiterversicherung in Deutschland die Wege geebnet habe. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dafs solchergestalt die demütigende und der Ausübung mancher Rechte beraubende Armenunterstützung mehr und mehr der Fürsorge im Versicherungswege weicht, und, sofern sie noch notwendig ist, sich freier und intensiver bethätigen kann. Darüber, in welchem Mafse dies der Fall ist, liegen zur Zeit erst eine Reihe von Einzelbeobachtungen vor. So teilte vor kurzem das Bürgermeisteramt in Mannheim den Stadtverordneten mit, dafs die Wirkungen der Versicherungsgesetze sich für die Stadt sowohl hinsichtlich des Armenaufwandes als auch hinsichtlich des Zuschusses zur Erhaltung des Krankenhausbetriebes als ganz erheblich ausgewiesen haben, und belegte das mit folgenden Zahlen. Vor Einführung der obligatorischen Versicherungen im Jahre 1880 betrug der Armenaufwand pro Kopf der Bevölkerung jährlich 3,20 Mark. Derselbe fiel im Jahre 1890 bis auf 2,70 Mark und dann, als die Wirkung der Alters- und Invalidenrenten hinzukam, im Jahre 1893 auf 2,30 Mark. „Das Fortschreiten der Zahl der Rentenberechtigten aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“ heifst

# I. Die Krankenversicherung des Deutschen Reichs.

## I. Gesamt-Ergebnis 1893.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Erkrankte Personen	Krankheitstage	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Vermögen Mark
Krankenkassen {	berufliche . .	19 594	6 381 437	2 494 966	41 050 027	116 165 397	72 641 675
	freiwillige . .	1 632	725 367	299 061	5 149 409	15 971 999	11 170 284
Zusammen . . .	21 226	7 106 804	2 794 027	46 199 436	132 137 396	126 018 810	83 811 959

## II. Durchschnitts-Ergebnis 1885—1893.

Auf 1 Versicherten kommen jährlich Mark					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 Mark Krankheitskosten kommen					
Beiträge der		Kosten für		Vermögen	Krankheits-		Erkrankte			Krankengeld an Mitglieder und deren Angehörige	Arzt	Heilmittel	Anstalts- und Rekonvalescenten-Pflege	Sterbegeld	Wochenbett
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Krankheit	Verwaltung		Tage	Kosten Mark	männliche	weibliche	überhaupt						
3,89	10,10	12,46	0,85	10,61	16,2	34,33	37,3	32,3	36,3	47,13	20,18	16,47	10,82	4,05	1,35

## III. Normal-Leistungen.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern zu  $\frac{1}{3}$  und von den Arbeitnehmern zu  $\frac{2}{3}$  in Prozenten des Tagelohns (bis zu 3%) entrichtet; bei den freiwilligen Kassen zahlen die Arbeiter die Beiträge allein.

Die Unterstützung umfasst:

- freie ärztliche Behandlung und Heilmittel,
- bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von 50% des Tagelohns } oder { freie Anstaltspflege und  
auf die Dauer von 13 Wochen; { das halbe Krankengeld für Angehörige
- eine gleiche Unterstützung für Wöchnerinnen während 4 Wochen;
- im Todesfall ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des Tagelohns.

## II. Die Unfallversicherung des Deutschen Reichs.

### I. Gesamt-Ergebnis 1894.

Träger der Versicherung	Anzahl	Betriebe	Versicherte Personen	Endschädigte Unfälle	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Vermögen Mark.
Berufs- / gewerbliche . . . . .	64	420 000	5 100 000	157 000	61 700 000	49 100 000	125 700 000
Genossenschaften / ländliche . . . . .	48	4 800 000	12 300 000	93 800	12 400 000	11 100 000	6 000 000
Behörden für Staats-Betriebe . . . . .	385	—	660 000	15 600	4 000 000	4 000 000	—
Zusammen . . . . .	497	5 220 000	18 060 000	266 400	78 100 000	64 200 000	131 700 000

### II. Durchschnitts-Ergebnis.

Rechnungsjahr	Auf 1 Versicherten kommen Mark				Auf 1 Unfall kommen Mark	Auf 1000 Versicherte kommen Entschädigte				Auf 100 Mark Entschädigung kommen				
	Beiträge der		Kosten der			Verletzte Personen	Hinterbliebene			Renten für		Kosten für		
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Entschädigung	Verwaltung			Vermögen	Witwen	Waisen	Eltern	Verletzte	Hinterbliebene	Heilverfahren	Beerdigung
Im Jahre 1890 . . . . .	2,98	—	1,40	0,40	5,52	6,3	1,0	1,9	0,1	68,66	21,35	8,61	1,88	
Im 50. Jahre . . . . .	6,86	—	6,40	0,40	13,72	21,7	8,3	5,0	0,3	67,44	30,20	2,04	0,32	

### III. Normal-Leistungen.

Die Beiträge werden auf die Unternehmer gemäÙ dem Arbeitsverbrauch (d. i. der Lohnsumme oder Arbeiterzahl) und der Unfallgefahr ihrer Betriebe jährlich umgelegt.

Die Entschädigung umfasst:

- a. bei Verletzungen vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls, d. i. im Anschluss an die Kranken-Versicherung:
 

1. die Kosten des Heilverfahrens,	}	oder	freie Anstaltspflege bis zum beendigten Heilverfahren und
2. eine Rente für Erwerbsunfähige bis 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> % des Jahresverdienstes			eine Rente für Angehörige wie im Todesfall;
- b. bei Tötungen:
  3. die Beerdigungskosten im 20fachen Betrage des Tagelohns, jedoch mindestens 30 Mark;
  4. eine Rente für die Hinterbliebenen vom Todestage ab
 

{ Witwe und Kinder bis 60 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> }	}	des Jahresarbeitsverdienstes.
{ Eltern, bei Bedürftigkeit = 20 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> }		

### III. Die Invaliditäts- und Altersversicherung des Deutschen Reichs.

#### I. Gesamt-Ergebnis 1894.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Rentenempfänger	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Reichszuschufs Mark	Vermögen Mark
Versicherungs-Anstalten . . . .	31	11 000 000	284 950	101 800 000	24 390 000	13 500 000	304 500 000
Besondere Kassen . . . . .	9	510 000	10 250	7 780 000	1 170 000	420 000	25 000 000
Zusammen . . . . .	40	11 510 000	295 200	109 580 000	25 560 000	13 920 000	329 500 000

#### II. Durchschnitts-Ergebnis.

Rechnungsjahr	Auf 1 Versicherten kommen Mark					Jahresrente in Mark		Von 100 Versicherten erhalten			Von 100 Mark Rente sind	
	Beitrag	Reichszuschufs	Rente	Verwaltung	Vermögen	Invaliden-Rente	Alters-Rente	Invaliden-Rente	Alters-Rente	Renten überhaupt	Invaliden-Rente	Alters-Rente
Im 1. Jahr . .	8,21	0,54	1,36	0,40	7,09	113,51	125,08	0,00	1,20	1,20	0,00	100,00
Im 50. Jahr . .	18,00	6,00	27,34	0,40	125,33	225,60	135,00	11,40	1,20	12,60	94,07	5,93

#### III. Normal-Leistungen.

In den 4 Lohnklassen zum Jahresarbeitsverdienst:	I. bis 350 Mark	II. bis 550 Mark	III. bis 850 Mark	IV. über 850 Mark
Wochen-Beitrag je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlbar . . . . .	0,14	0,20	0,24	0,30
Gesamt-Beitrag des Versicherten in } den 5 Wartejahren . . . . .	16,45	23,50	28,20	35,25
} 50 Kalenderjahren . . . . .	227,50	347,10	438,10	566,80
Jahres-Rente mit Reichszuschufs von je 50 Mark:				
a. Invaliden-Rente (für Erwerbsunfähige) nach } den 5 Wartejahren . . . . .	115,20	124,20	131,40	141,00
} 50 Kalenderjahren . . . . .	162,00	266,40	344,40	448,20
b. Alters-Rente (für 70 jährige, noch erwerbsfähige Personen) . . . . .	106,80	135,00	163,20	191,40

es in dem Bericht „dürfte noch ein weiteres Sinken des Armenaufwandes erwarten lassen.“ Kranken- und Unfallversicherung haben in Mannheim den städtischen Zuschuß zur Krankenkasse, der im Jahre 1884 noch 64 000 Mark betrug, sinken lassen auf 38 700 Mark im Jahre 1890, auf 6500 Mark im Jahre 1892, und im Jahre 1893 war gar kein Zuschuß der Stadtkasse mehr erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung nahm daher einen, aus ihrer Mitte ergangenen Antrag an, daß künftig den Krankenkassen jeder Art statt 2,25 Mark für den Verpflegungstag nur noch 2 Mark in Rechnung gestellt werden sollen. (Vergl. Blätter für sociale Praxis vom 14. März 1895). Die gleichen Erfahrungen werden aus anderen Städten berichtet, so z. B. Elberfeld, dessen öffentliche Armenpflege mustergültig organisiert ist. Auch hier sind die Armenlasten heruntergegangen, obgleich im Jahre 1891 (mit Rücksicht auf die durch die Arbeiterversicherung bereits eingetretene und noch zu erwartende Erleichterung der Last) eine Erhöhung der Armenleistungen um etwa 17 % eingeführt wurde. Im Königreich Sachsen wurden bereits umfassendere Untersuchungen dieserhalb angestellt, die zu dem gleichen Resultate führten.

### Besonderes wegen der Unfallversicherung.

#### Die Zahl der Unfälle.

Ein oft gehörter Einwand gegen die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung ist die Behauptung, sie führe zu einer Vermehrung der Unfälle, weil sie die Arbeiter sorglos, die Arbeitgeber gleichgültig mache. Die steigenden Unfallzahlen in Deutschland und Österreich sollen dies darthun.

Richtig ist, daß die Zahl der angemeldeten Unfälle in beiden Ländern von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Aber nur die der angemeldeten Unfälle, nicht die der Unfälle überhaupt. Das Reichsversicherungsamt hat nicht ermangelt, jener Erscheinung der steigenden Unfallzahlen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, hat dieserhalb bei den Berufsgenossenschaften Rundfragen veranstaltet und seine Meinung verlautbart. Diese geht dahin, daß die den Berufsgenossenschaften zugewiesene Unfallverhütung in der That viele Unfälle verhütet, und daß ohne die Dazwischenkunft der obligatorischen Unfallversicherung die Zahl der sich ereignenden Unfälle eine größere wäre als jetzt. Wenn die Unternehmer allein alle Unfalllasten tragen, wenn sie wegen ungewöhnlich vieler Unfälle, die in ihren Betrieben

sich ereignen, zu höheren Beiträgen herangezogen werden können — und die Berufsgenossenschaftsvorstände nehmen gar keinen Anstand, von diesem Rechte höherer Belastung unter Umständen selbst einen recht empfindlichen Gebrauch zu machen —, wenn die Betriebe auf ihre Gefährlichkeit von den Revisionsingenieuren der Berufsgenossenschaften revidiert, zweckdienliche Schutzvorkehrungen angeraten und auferlegt werden, so braucht nicht erst an das Ehrgefühl des einzelnen Unternehmers gedacht zu werden, der doch in den Vorstandssitzungen nicht mit vielen Unfällen bloßgestellt zu werden wünscht, um es begreiflich zu finden, daß die bestehende Versicherung und ehrenamtliche Organisation unmittelbar auf eine Verminderung der Zahl der Unfälle hindrängen. In welcher Weise die deutsche Gesetzgebung die Unfallverhütung fördert, erhellt anschaulich aus dem folgenden Bericht eines Holz-Berufsgenossenschaftsvorstandes vom April 1895:

„Das Unfallversicherungsgesetz“ sagt der Vorstand „fand bei seinem Inkrafttreten die Schutzvorrichtungen in der Holzbearbeitungsindustrie sehr spärlich und mangelhaft vor.

„Die außerordentlich zahlreichen Variationen in der Bauart und der Verwendungsweise der Holzbearbeitungsmaschinen, sowie die hohen Anforderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, die an diese Maschinen und ihre Bedienungsarbeiter gestellt werden, schienen es früher unmöglich zu machen, hier bestimmte Schutzvorschriften festzustellen.

„Die älteren Fabrikaufsichtsbeamten, von denen sich einige besonders für dieses Gebiet interessierten, waren nicht imstande, in ihren Anordnungen auf dem Gebiete der Holzbearbeitungsmaschinen genügend zu specialisieren, da ihnen die dazu erforderliche besondere Fachkenntnis fehlte. Auf diese Weise fehlte die Angabe der für jeden speciellen Fall geeigneten Schutzvorrichtung, ebenso, wie es den Beamten der staatlichen Gewerbeaufsicht unmöglich war, den vielen Einwendungen der Betriebsunternehmer gegen die verlangten Anordnungen zu begegnen. Dieser Zustand spiegelt sich auch in den Unfallverhütungsvorschriften unserer Berufsgenossenschaft vom September 1886 wieder, die aus den Beratungen der Fachkommissionen — infolge der vielen Bedenken und Einwendungen und in der Furcht, eine nicht überall durchführbare Vorschrift zu erlassen — in der vorliegenden äußerst knappen und, wie wir zugeben müssen, jetzt ungenügenden Form hervorgingen. Jetzt nach 10 Jahren liegen die Verhältnisse wesentlich anders; wir haben an der Hand der Unfälle



umfassende Erfahrungen gesammelt, unsere Beauftragten haben die in Betracht kommenden Verhältnisse allerorten genau kennen gelernt, alle Neuerungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung studiert und probiert. Wir wissen nun, wie weit wir in unseren Anforderungen an die Sicherheit gehen können. Unsere nächste Aufgabe wird daher der Ausbau unserer Unfallverhütungsvorschriften sein, bei welchem wir die seitens des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften vorbereiteten Normalvorschriften — soweit sie die allgemeinen Unfallgefahren betreffen — zu Grunde legen und unsere Specialvorschriften an sie anschließen werden.

„Einen sehr beachtenswerten Erfolg haben wir durch unsere direkte Einwirkung auf die Fabrikanten von Holzbearbeitungsmaschinen zu verzeichnen. Wir haben dieselben nach langem Bemühen jetzt endlich soweit gebracht, daß sie ihre veralteten und unpraktischen Schutzvorrichtungen unseren Anforderungen entsprechend umgestalten und nach und nach wohl keine Maschine mehr ohne die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen liefern werden.

„Thatsächlich hat infolge unserer intensiven allseitigen Bemühungen die Schwere der maschinellen Unfälle sehr abgenommen; einzelne charakteristische Arten von schweren Verletzungen, die früher sehr häufig waren, kommen kaum noch vor.

„Wenn die Arbeiter es bisweilen an der Willigkeit fehlen lassen, die Schutzvorrichtungen anzuwenden und dieselben aus Bequemlichkeit bei der geringsten Reparaturbedürftigkeit beiseite stellen, so werden wir doch angesichts der hohen Lasten, die uns die Unfallversicherung auferlegt, nicht erlahmen in dem Bestreben, erziehlich weiter zu wirken, daß unseren Anordnungen überall ein volles Verständnis entgegengebracht wird.“

Das ist ein Bericht statt vieler. Die in jenem Bericht erwähnte Saumseligkeit und Bequemlichkeit der Arbeiter hat mit der Unfallversicherung nichts zu thun. Jene menschliche Schwäche bestand früher und wird neben und trotz der Versicherung bestehen. Daß aber jemand mit Rücksicht auf die bestehende Versicherung sich eher einer Unfallgefahr leichtfertig aussetzt, einen Finger sich abschneiden oder ein Bein quetschen läßt, widerstreitet dem Selbsterhaltungstrieb. Die Furcht vor Schmerz, die Unsicherheit des Ausgangs, der auch ein tödlicher sein kann, wirken auf das Gemüt mehr

als die Aussicht auf Rente, die zudem nur zwei Drittel der verlorenen Erwerbsfähigkeit entschädigt. Absichtlich herbeigeführte Unfälle werden überhaupt nicht entschädigt. Solche sind aber bis jetzt (abgesehen von einigen wenigen Selbstmordfällen, die keine Unfälle sind) kaum beobachtet worden.

Thatsächlich zeigen denn auch die Zahlen der schweren Unfälle, welche den Tod oder eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, eine fallende Tendenz. Wie die nachfolgende Tabelle ergibt, ist die Zahl der Todesfälle bei den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften seit dem Jahre 1887 von 0,77 auf 1000 Arbeiter zurückgegangen auf 0,67, und die der Fälle dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gar von 0,73 auf 0,30, oder, will man die Zahl 0,73 bemängeln, von etwa 0,50 auf 0,30.

Bei der Landwirtschaft können leider ähnliche Vergleiche nicht angestellt werden, einerseits weil die Zahl der Versicherten nicht genau bekannt ist, andererseits weil der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebsunfalls sich erst allmählich entwickelt und zwar nach der Seite der hauswirtschaftlichen Thätigkeit kleinbäuerlicher Besitzer ihn erweitert hat.

(Siehe Tabelle Seite 29.)

Wenn dagegen die Zahlen der überhaupt angemeldeten Unfälle (Spalte 14 der nebenstehenden Tabelle), sowie der entschädigten leichteren Unfälle (Spalten 12 und 13) eine auffallende Steigerung zeigen, so sind die Gründe hierfür nach den Erfahrungen des Reichs-Versicherungsamts im wesentlichen die folgenden:

1. die verschärfte Kontrolle über die Anmeldung der Betriebsunfälle.

In den ersten Jahren der Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes pflegten die Betriebsunternehmer unbedeutende Verletzungen, die durch einen Betriebsunfall herbeigeführt waren und deren Heilung in kurzer Frist erwartet wurde, überhaupt nicht zur Anzeige zu bringen. Erst wenn derartige Verletzungen sich später verschlimmerten und entschädigungspflichtig wurden, kamen dieselben zur Kenntnis der Berufsgenossenschaften und die letzteren hatten dann die nachteiligen Folgen der durch die verspätete Unfalluntersuchung bedingten Verdunkelung des Thatbestandes und des Verlustes der Möglichkeit einer rechtzeitigen Einwirkung auf das Heilverfahren zu tragen. Die Häufung solcher Fälle zwang nicht nur die Vorstände der Berufsgenossenschaften mehr und mehr, bei unterlassener Unfallanmeldung von ihrer Strafbefugnis Gebrauch zu machen und dadurch auf eine pünktliche

# Unfallstatistik der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Jahr	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind	Folgen der Verletzungen				Zahl aller Verletzten, für welche Unfallanzeigen erstattet worden sind	Hiernach entfallen auf 1000 versicherte Personen:					
			Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit		Verletzte, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind, überhaupt	Tödtlich Verletzte	Verletzte mit			Verletzte, für welche Unfallanzeigen erstattet worden sind
				völlige	teilweise					dauernder völliger	dauernder teilweiser	vorübergehender	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1887	3 861 560	15 970	2 956	2 827	8 126	2 061	105 897	4,14	0,77	0,73	2,11	0,53	27,42
1888	4 320 663	18 988	2 990	1 899	10 344	3 755	121 774	4,39	0,69	0,44	2,39	0,87	28,18
1889	4 742 548	22 770	3 457	2 357	12 998	3 958	140 638	4,80	0,73	0,50	2,74	0,83	29,65
1890	4 926 672	27 021	3 686	1 896	16 399	5 040	150 483	5,48	0,75	0,38	3,33	1,02	30,54
1891	5 093 412	28 991	3 716	1 604	17 790	5 881	162 954	5,69	0,73	0,32	3,49	1,15	31,99
1892	5 078 132	29 446	3 382	1 531	18 472	6 061	166 542	5,80	0,67	0,30	3,64	1,19	32,80
1893	5 168 973	32 026	3 680	1 397	20 174	6 775	183 911	6,20	0,71	0,27	3,90	1,31	35,58
1894*	5 168 973	33 808	3 452	1 564	21 804	6 988	192 336	6,54	0,67	0,30	4,22	1,35	37,21

\* Nach dem Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1894 unter Annahme der versicherten Personen des Jahres 1893. Die genauen Zahlen stehen noch nicht fest. Wahrscheinlich hat sich die Zahl der versicherten Personen vermehrt, so daß der Durchschnitt in den Spalten 9—14 sich noch günstiger gestalten wird.

Anmeldung aller Unfälle hinzuwirken, sondern auch die Betriebsunternehmer selbst verlangen jetzt mehr und mehr im Interesse der sofortigen Heilung der Verletzungen, daß ihre Arbeiter ungesäumt jedwede Verletzung anmelden. Man kann in den Fabriken Plakate lesen, welche bei Meidung sofortiger Entlassung jene Meldung vorschreiben. Ebenso ist auf die verschärfte Handhabung der Anzeigepflicht auch durch die Ortspolizeibehörden hingewirkt worden.

2. Die angespanntere Thätigkeit der Industrie und die damit zusammenhängende Einstellung von nicht genügend angelernten und geübten Arbeitern, so z. B. im Jahre 1890 und speciell beim Baugewerbe, wo sich eine Zunahme der Betriebsunternehmer geltend machte, welche, ohne genügende technische Vorbildung und Kenntnis der mannigfachen Gefahren des Baubetriebs, die Ausführung von Bauten übernehmen und infolgedessen oft die nötige Vorsicht bei der Anlage von Gerüsten etc. außer Acht lassen, während die hierdurch herbeigeführte Gefährdung der Arbeiter noch dadurch vermehrt wird, daß das häufig vertragsmäßig übernommene schnelle Emporbauen der Gebäude zugleich eine übermäßige Konzentration von Arbeitern auf der Baustelle zur Folge hat.

3. Der Umstand, daß infolge des Steigens der Arbeitslöhne die Einführung von Maschinen, selbst auf dem platten Lande, immer mehr Platz gegriffen hat, und bei der Bedienung dieser Maschinen sehr oft ungeübte Arbeiter Verwendung finden, welche vorher zum Teil in ganz anderen Gewerben thätig oder nur mit ländlichen Arbeiten beschäftigt waren.

4. Die mehr und mehr in alle Kreise der arbeitenden Bevölkerung eingedrungene Vertrautheit mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung, welche naturgemäß zu einer häufigeren Verfolgung von Entschädigungsansprüchen, insbesondere auch bei leichten Verletzungen geführt hat. Diese Bekanntschaft mit den einschlägigen Vorschriften und die gesteigerte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird von örtlichen Behörden, Lehrern, Arbeitgebern der Verletzten etc. durch Erteilung von Rat und durch Abfassung schriftlicher Anträge immer mehr gefördert, auch nimmt die Zahl der Winkelkonsulenten, welche die Beratung der Verletzten betreiben und dieselben zur Erhebung unberechtigter Ansprüche verleiten, anscheinend eher zu als ab. So kommt es, daß nicht selten selbst Körperschäden, die mit einem Unfall überhaupt nichts zu thun

haben, von den Arbeitern als Unfälle angemeldet werden und somit die Zahl der gemeldeten Unfälle vermehren; solches ist namentlich bei Leistenbrüchen der Fall.

5. Die durch die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts und der Schiedsgerichte gewonnene, übrigens auch dem Geiste der socialen Gesetzgebung entsprechende Auslegung des Begriffs „Betriebsunfall“, welche erst in den letzten Jahren in die Praxis der Genossenschaftsorgane in vollem Mafse Eingang gefunden und zur Anerkennung einer erhöhten Zahl von Entschädigungsansprüchen, und auch hier gerade für die „leichteren“ Unfälle, beigetragen hat.

Hierzu tritt seit der Wirksamkeit der Krankenversicherungsgesetz-novelle vom 10. April 1892 noch ein Moment, bei dem man sich der Vermehrung der Unfallmeldungen kaum versehen hat. Der Bericht der Sektion V der Rheinisch-westfälischen Maschinenbau- und Klein-eisenindustrie-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1894 sagt darüber:

„Die nicht unwesentliche Erhöhung der Zahl der gemeldeten Unfälle dürfte ihre Erklärung darin finden, dafs infolge der neueren Bestimmungen im § 76 b des Krankenversicherungsgesetzes (vom 10. April 1892) die Krankenkassen die Verpflichtung haben, den Sektionsvorständen alle diejenigen Betriebsunfälle anzuzeigen, bei denen binnen vier Wochen noch keine Heilung eingetreten ist. Infolge dieser Bestimmung konnte von einer größeren Anzahl Unfälle, welche bei uns nicht gemeldet waren, noch nachträglich von hier aus eine Anzeige von den betreffenden Betriebsunternehmern eingefordert werden.“

So fliefsen von allen Seiten auf dem Gebiete der organisierten Arbeiterversicherung die Quellen für die Erhöhung der Zahl der gemeldeten Unfälle.

Wird zu alledem die steigende Nervosität unseres Geschlechts hinzugenommen, so könnte man vollauf zufrieden sein, wenn die Zahl der zu entschädigenden Unfälle, dank der systematischen Unfallverhütung wenigstens nicht steige, sondern still stände. Denn an sich bedingt schon das Vordringen der maschinellen Kraft allein eine Vermehrung der Unfallursachen.

Aber selbst die Vermehrung der Zahl der entschädigten Unfälle beweist an sich noch keine Steigerung der Unfalllast. Gelegentlich der Verhandlungen des Arbeiterversicherungskongresses zu Mailand (im Oktober 1894) haben wir schon darauf hingewiesen, wie z. B. bei der Süddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft die Durchschnittsschwere

der Verletzungsfälle im Laufe der Zeit von 32 auf 19 Prozent völliger Erwerbsunfähigkeit gesunken ist. Es kommt das eben, abgesehen von der besseren Heilung, wesentlich mit von der Anmeldung und Entschädigung kleiner Unfälle (Fingerverletzungen u. s. w.), die früher nicht angemeldet wurden, und gegenwärtig den Durchschnitt der Schwere herabdrücken. Bei jener Berufsgenossenschaft verursachen heute 320 Fälle von entschädigten Verletzungen keine grössere Last, als früher 190 Fälle. (Im übrigen vergl. den von G. v. Mayr für den genannten Kongress über die vorliegende Frage erstatteten Bericht, Seite 339 des I. Bandes der Kongressverhandlungen. Mit Recht wirft der umsichtige Socialpolitiker die Frage auf, ob aus der Zahl der Brände etwas gegen die Feuerversicherung zu schliessen, diese vielleicht gar von der Hand zu weisen sei; nicht anders sei es mit der Unfallversicherung.)

#### Die Zahl der Prozesse.

Auch auf die Zahl der Prozesse wird hingewiesen, die wegen der Unfallrente vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt noch immer geführt werden und die ebenfalls im Steigen begriffen sei. Aber an diesem Steigen hat doch von vorn herein niemand gezweifelt. Es sollten nur die erbitternden Haftpflichtprozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beseitigt, im übrigen aber der Arbeiter so wenig wie die Berufsgenossenschaft rechtlos gemacht werden.

Ist der Arbeiter nicht zufrieden mit der ihm bewilligten Rente, so hat er eine höhere Instanz; andererseits kann auch gegen deren Spruch in den wichtigeren Fällen von der Berufsgenossenschaft wie vom Arbeiter an die letzte Instanz rekurriert werden. Das sind aber Prozesse, die sich nicht gegen den einzelnen Unternehmer, sondern gegen eine öffentlich-rechtliche Korporation abspielen, wobei aller persönliche Antagonismus wegfällt und wobei sowohl die eine wie die andere Partei durch Berufsgenossen in den Richterkollegien vertreten ist.

Dafs die Zahl dieser Prozesse einstweilen noch steigt, erklärt sich zur Genüge daraus, dafs zu den schon vorhandenen Verletzten alle Jahre neue Verletzte hinzukommen, und dafs somit alle Jahre eine grössere Zahl von Personen vorhanden ist, deren Renten einer Revision zu unterziehen sind. Denn wenn anfangs reichlich hohe Renten bewilligt werden, so ist deren allmähliche Reduktion bei zunehmender Erwerbsfähigkeit nicht von der Hand zu weisen; andererseits aber kann es nicht

wunder nehmen, wenn die Verletzten gegen diese Rentenherabsetzungsbescheide den Schiedsgerichtsweg versuchen.

An sich haben die Prozesse mit der obligatorischen Versicherung als solcher nichts zu thun. Sie kommen nicht vor, wo man den Arbeitern überhaupt kein Recht giebt oder wo jedweder erhobene Rentenanspruch, und wenn er noch so unbegründet ist, bewilligt wird. Da giebt's denn allerdings auch nichts zu prozessieren.

### Das grobe Verschulden.

Die deutsche Gesetzgebung gewährt auch bei selbstverschuldeten Unfällen dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die volle Rente ohne Abzug. Das Prinzip hat sich seit zehn Jahren bewährt; auf dem Mailänder Arbeiterversicherungs-Kongress vom Oktober 1894 haben die deutschen Vertreter, darunter Grofsindustrielle, erklärt, man wüschte hierin keine Änderung. Und das mit gutem Grunde.

Will man bei eigenem groben Verschulden dem Arbeiter weniger (oder gar nichts) geben, so muß man ihm bei grobem Verschulden des Arbeitgebers und seiner Beauftragten mehr als gewöhnlich (event. die volle Entschädigung) zukommen lassen. Damit sitzt man dann wieder mitten in Haftpflichtprozessen, in Prozessen um die Schuldfrage, die als aus einer neuen Quelle fließend zu den im vorigen Abschnitt besprochenen noch hinzukommen. Nach der deutschen Unfallstatistik \*), die man als ziemlich maßgebend auch für andere Länder ansehen kann, fallen 25 % der Unfälle der Schuld der Arbeiter, 19 % der Schuld der Arbeitgeber und eine große Zahl (bei der Industrie 8, bei der Landwirtschaft 23 %) der Schuld beider zur Last. Danach würde die Mehrzahl der Unfälle zu einem Prozeß aus dem Gesichtspunkte der Schuld Veranlassung geben können. Liegt die Schuld auf beiden Seiten, so wird ein rechtliches Durchkommen oft kaum zu finden sein.

Nun aber soll die Unfallversicherung ein Werk des Friedens sein. Prozesse um die Schuld des Einen oder des Anderen erbittern. Die sonst möglichen Prozesse darüber, ob ein Unfall vorliegt, ob der Unfall Folgen hatte, wie schwer die Folgen sind, welcher Jahresarbeits-

\*) Gewerbliche Unfallstatistik, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890, Seite 199. Land- und forstwirtschaftliche Unfallstatistik, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1893, Seite 233.

verdient anzunehmen ist, drehen sich um objektive Momente und sind an sich harmloser Natur. Prozesse um die Schuld und den Grad der Schuld beruhen auf subjektiven Erwägungen und wirken vergiftend.

Wer die Renten bei grober Verschuldung ausschliessen will, wirft eine Bombe in die Unfallversicherung.

Den Berufsgenossenschaften und sonstigen Rentenfestsetzungsorganen würde auch ein schlechter Dienst erwiesen, wenn sie jedesmal prüfen müßten, ob sie etwa wegen vorliegender Verschuldung die Rente versagen müßten.

Mit der Schmälerung der Rente im Falle des groben Verschuldens verhält es sich nicht anders. Der Zweifel und Bedenken würde kein Ende sein.

Dabei wissen es die Beteiligten selbst nur zu gut, daß es oft die tüchtigsten Arbeiter sind, die durch ihren Wagemut, ihre Verwegenheit und ihren Leichtsinn Unfälle hervorrufen, daß zahlreiche Verbote, deren Übertretung durch Rentenschmälerung gestraft werden könnte, unter den Augen der Vorgesetzten tagtäglich übertreten werden, ja daß die Vorgesetzten selbst den Arbeitern bisweilen mit einem schlechten Beispiel vorangehen.

„Gestatten Sie mir,“ so sagten wir bei Erörterung der Frage auf dem Berner Unfallversicherungskongress vom Jahre 1891, „meine vollste Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Veyssier auszudrücken, wenn er die Gewährung der Unfallrente auch im Falle schwerer Verschuldung des Arbeiters verlangt. Ich verkenne nicht die Bedeutung der Gegengründe, welche Herr de Berghem heute Vormittag in klarer Darstellung entwickelte. Gewiß, als man in Deutschland die verschiedenen Entwürfe ausarbeitete, hat man sich die Frage reiflich überlegt, aber schliesslich zu Gunsten der Arbeiter entschieden. Wozu noch diesen Stachel in einem Werke des Friedens und Wohlwollens lassen? Denn das würde das traurige Ergebnis sein: wiederum würde es Prozesse absetzen, die man doch so gern vermeiden möchte, wiederum wäre Stoff geboten zu vergiftenden Streitigkeiten. Mein geehrter Landsmann und Nachbar Möller, Mitglied des Deutschen Reichstages, ein Großindustrieller, versicherte mir soeben, weder er noch seine Kollegen wünschten den Wegfall der Rente bei schwerer Verschuldung. Nach unsern ausgebreiteten Erfahrungen sind die Fälle, in denen vom Standpunkt des Herrn de Berghem aus ein Wegfall der Rente ernstlich in Frage kommen könnte, bei weitem nicht so zahlreich, daß der Wegfall gegenüber den großen Unkosten und der



beträchtlichen bezahlten oder freiwillig geleisteten Arbeit, welche die Unfallversicherung an und für sich mit sich bringt, finanziell ins Gewicht fallen könnte. Herr de Berghem hat von der moralischen Wirkung gesprochen. Ich frage Sie: haben denn wir, wir alle, die hier anwesend sind, stets die vollen Folgen unserer schweren Fehler zu tragen? Entgehen wir nicht häufig einer Strafe, die wir durch verfehlte Maßnahmen verdient hätten? Trifft uns jedesmal die volle Wucht der Vergeltung, oder freuen wir uns nicht vielmehr, für uns selbst wie für unsere Freunde, wenn die Strafe dem Fehler nicht unmittelbar folgt? Gut, bewilligen wir dasselbe dem Arbeiter, der Leib und Leben, Gesundheit und Existenz aufs Spiel setzt. Wo giebt es in der ganzen Welt, selbst bei schwerer Verfehlung, eine Strafe, deren Dauer sich über das gesamte Leben des Schuldigen erstrecken kann? Wo findet man in solchen Fällen eine Züchtigung, welche zum Elend verurteilen könnte? Dürfen wir einen solchen Grundsatz gegen die Arbeiter auf einem Gebiete einführen, auf welchem sich die Versöhnung der Gegensätze vollziehen soll? Verlangen wir von ihnen nicht zu viel. Handeln wir edelmütig als echte Freunde der Arbeiter. Ich behaupte, das ist nicht nur klug und politisch, es ist auch christlich, es ist billig und gerecht, die Arbeiter auch bei grobem Verschulden nicht ohne Entschädigung zu lassen und nicht sie und ihre Familien vielleicht dem Elend preiszugeben.“

Diese Worte drücken auch heute noch unsere Meinung aus, ohne daß wir darum einer schlaffen Disciplin wo es auch sei, am wenigsten in gefährlichen Betrieben, das Wort reden möchten. Dem gesunden Arbeiter gegenüber mit aller Strenge Zucht und Ordnung aufrecht erhalten zwingt aber nicht dazu, bei Unfällen zu der bereits vorliegenden Strafe an Leib und Leben noch eine Geldstrafe hinzuzufügen. „Alles zur rechten Zeit und am rechten Orte“ gilt auch hier.

Der Ausschuß des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften hat im Jahre 1894 nach reiflicher Überlegung sich auf denselben Standpunkt gestellt.

### Die bessere Heilung der Verletzten.

Ganz abgesehen von allen Rücksichten der Humanität und christlichen Nächstenliebe, welche eine möglichst gründliche Heilung der Verletzten erheischen, sahen die Berufsgenossenschaften sehr bald ein, daß es in ihrem dringenden Interesse liege, durch ein möglichst voll-

kommenes Heilverfahren die Folgen der Unfälle auf das möglichst geringste Maß zu reduzieren, denn je höher der Grad der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit, um so höher die Rente.

Die Unfallversicherungsgesetze gaben nun (zu vergleichen § 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 8 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, § 9 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887) den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit an die Hand, den Verletzten an Stelle der gesetzlichen Renten bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren. In Ausübung dieses Rechts haben die Berufsgenossenschaften zahlreiche Verletzte Krankenhäusern überantwortet, und das Reichs-Versicherungsamt hat ihnen im wohlverstandenen Interesse beider Teile insofern starke Hand hierbei geliehen, als es im Wege der Rechtsprechung feststellte, daß bei grundloser Weigerung, sich in einem Krankenhause verpflegen und heilen zu lassen, die Berufsgenossenschaft berechtigt sei, den möglichst ungünstigsten Schluß aus dieser Weigerung hinsichtlich des erhofften Heilerfolgs zu ziehen, die Rente mithin so niedrig zu bemessen, wie wenn der denkbar günstigste Heilerfolg eingetreten wäre, unter Umständen also die Rente ganz abzuerkennen. Indessen diese Befugnis der Berufsgenossenschaften begann erst mit Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall; bis dahin konnte durch eine unzweckmäßige Heilmethode schon manches verdorben und in einer unwiederbringlichen Weise verpfuscht sein. Zwar bemühten sich die Berufsgenossenschaften auch bereits vorher, im Einvernehmen mit den Krankenkassen auf das Heilverfahren einen mitbestimmenden Einfluß zu gewinnen, indessen fehlte dem die gesetzliche Grundlage. Und so kam es denn, daß die Berufsgenossenschaften, die Notwendigkeit einer schärferen Fürsorge unmittelbar nach dem Unfall mehr und mehr erkennend, ihre ganze Kraft einsetzten, durch das Gesetz die Befugnis der Übernahme der Fürsorge schon gleich nach dem Unfall zu erlangen. Dieses Bestreben ist von Erfolg gekrönt gewesen. Die Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892 bestimmt im § 76 c, daß in Erkrankungsfällen, welche durch Unfälle herbeigeführt sind, die Berufsgenossenschaft berechtigt ist, das Heilverfahren auf ihre Kosten alsbald zu übernehmen, und daß alsdann der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft übergeht, wogegen alle Verpflichtungen, welche der Krankenkasse den Verletzten gegenüber ob-

liegen, auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Und das Gesetz bestimmt im § 76 b weiter, daß die Krankenkassen jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, binnen gewisser Frist dem Vorstände beziehungsweise dem Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaft anzuzeigen haben.

Die vorstehend wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen sind ein unmittelbarer Ausfluß der obligatorischen Unfallversicherung und, theoretisch betrachtet, ein erfreulicher Erfolg derselben.

Aber auch praktisch haben diese Bestimmungen bereits großen Segen gestiftet, indem sie je länger je mehr von den Berufsgenossenschaften mit Eifer angewandt werden. Daß das Reichs-Versicherungsamt nicht unterlassen hat, in dieser Hinsicht ermunternd und anregend auf die Berufsgenossenschaften einzuwirken, versteht sich von selbst.

In großen Umrissen zeigen sich als Folgen jener Bestimmungen:

- I. eine sorgsame Behandlung und Beobachtung der einzelnen Verletzten durch die an allen Orten zerstreuten Ärzte, welche dieserhalb von den Berufsgenossenschaften instruiert und honoriert werden,
- II. die fortschreitende Errichtung eigener berufsgenossenschaftlicher Krankenhäuser und Rekonvalescentenhäuser in größeren Städten, und
- III. die Errichtung sogenannter Unfallstationen, die, mit Tag- und Nachtdienst eingerichtet, bei einem Unfall sofort Hilfe senden und eine Behandlung nach den Regeln der Wissenschaft einführen können.

In einem für den mehrgenannten Arbeiterversicherungs-Kongress zu Mailand erstatteten Referat hat der Verfasser die vorstehenden Punkte näher ausgeführt. Es darf dieserhalb auf den ersten Band der Kongress-Verhandlungen Seite 839 ff. verwiesen werden. Wie sehr insbesondere die in den Unfallstationen gewährte sofortige und durchgreifende Hilfe auf eine Vermehrung der Erwerbsfähigkeit der Verletzten hinwirkt, erhellt aus dem folgenden Bericht der an den Berliner Stationen, neben vielen anderen Berufsgenossenschaften beteiligten Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Sektion VI.

„Während die Zahl der angemeldeten und zu einer Entschädigung führenden Unfälle,“ sagt der Bericht, „wie bei anderen Berufsgenossenschaften so auch bei der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, beziehungsweise deren Sektion VI bis dahin im Wachsen begriffen

war, hatte im Jahre 1893, in welchem die Sektion bereits eine umfangreichere Kontrolle der Verletzten durch Vertrauensärzte ausüben ließ, ein weiteres Steigen der Ziffer für entschädigungspflichtige Unfälle aufgehört.

„Im Jahre 1894, nach Einrichtung der Unfallstationen, ist diese Ziffer aber ganz erheblich geringer worden, wie folgende Tabelle ergibt:

Im Jahre	Zahl der Arbeiter.	Gemeldete Unfälle.	Entschädigungspflichtige Unfälle.	Auf 1000 Arbeiter kommen entschädigte Unfälle.	Auf 1000 gemeldete kommen verbindliche Unfälle.
1891	18 577	1 621	312	16,79	19,25
1892	19 112	1 811	337	17,63	18,61
1893	19 544	2 338	340	17,40	14,54
1894	19 850	2 572	249	12,54	9,68

„Die Sektion hatte demnach im letztverflossenen Jahre 91 rentenpflichtige Fälle weniger zu verzeichnen als im Vorjahre.

„Diesem Ergebnis gegenüber ist der mäßige Mehraufwand an Kosten für das intensivere Heilverfahren kaum von Bedeutung.

„Auch die ersten vier Monate des Jahres 1895 ergaben bereits wiederum weitere Fortschritte, was nur dem überaus segensreichen Wirken der Unfallstationen zugeschrieben werden kann. Denn in diesem Jahre wurden alle dazu geeignet erscheinenden Verletzten aus dem Bezirk der ganzen Sektion den Unfallstationen zur weiteren klinischen Behandlung überwiesen, was im vorigen Jahre nur für einen gewissen Zeitraum möglich war und auch nicht in vollem Umfange durchgeführt wurde.“

So hat denn die obligatorische Unfallversicherung eine bessere Heilung der Verletzten und folgeweise die möglichste Verminderung des Grades ihrer Erwerbsunfähigkeit in der That zur Folge.

# Österreich-Ungarn.

## Österreich.

### Krankenversicherung \*).

Das grundlegende Österreichische Gesetz vom 30. März 1888 nebst Novelle vom 4. April 1889 führt den gesetzlichen (nicht auch statutarischen) Krankenversicherungszwang und eine Versicherungsberechtigung ein. Den Text der Gesetze siehe im Anhang.

Dem Versicherungszwange unterliegen alle Arbeiter und Betriebsbeamte in Fabriken, Hütten- und Bergwerken, Steinbrüchen, Werften, Stapeln, Motorenbetrieben, Bauten und sonstigen gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen, in Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetrieben. — Ausgeschlossen sind von der Versicherungspflicht Reparaturbauarbeiter, die nicht in Baubetrieben beschäftigt sind, sowie ländliche Regiebauarbeiter, Seefahrer, Seefischer, mit festem Gehalt angestellte staatliche und kommunale Betriebsbedienstete, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Hausindustrielle.

Eine Versicherungsberechtigung ist für die Fälle vorgesehen, daß unter gegenseitiger Zustimmung Arbeitgeber von Hausindustriellen und Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wegen der von ihnen beschäftigten Personen der Krankenversicherung sich anschließen. Daneben sind nicht über 35 Jahre alte, nicht versicherungspflichtige Personen berechtigt, sich den „Bezirkskrankenkassen“ anzuschließen.

---

\*) Vergleiche R. van der Borght in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (von Conrad, Elster, Lexis, Loening), Band IV, Seite 866 und den dort citierten Artikel von Leo Verkauf. Sodann Adolf Menzel „Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts“ (in demselben Verlage wie die gegenwärtige Schrift, 1893).

Diese Bezirkskrankenkassen, eine durch das Gesetz erst geschaffene neue Organisation, bilden neben den ebenfalls neu geschaffenen Betriebs- und Bau-, sowie den aus älterer Zeit bestehenden unter der Bedingung der Erfüllung der gesetzlichen Mindestleistungen zugelassenen Genossenschafts-, Bundesladen- (Knappschafts-) und Vereinskrankenkassen das hauptsächlichste Versicherungsorgan. Sie sind eine rein territoriale Einrichtung.

Sämtliche im Bezirke der Kasse beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern sie nicht Mitglieder einer anderen vorhin genannten Kasse sind, gehören kraft Gesetzes der Bezirkskrankenkasse an. In der Regel wird für den Gerichtsbezirk und am Sitze des Bezirksgerichts eine Bezirkskasse errichtet; das Statut wird nach Vernehmung von beiderseitigen Vertrauensmännern durch die politische Bezirksbehörde errichtet und von der politischen Landesbehörde genehmigt. Vorstand, Überwachungsausschuß und Generalversammlung (eventuell Delegiertenversammlung, die bei mehr als 500 Mitgliedern obligatorisch ist) bilden die Organe der Kasse, deren Aufsicht durch die politischen Behörden erster Instanz, durch die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern geübt wird. Die Arbeitgeber sind nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in den vorhin genannten drei Organen vertreten, dürfen aber nicht mehr als ein Drittel der Stimmen haben.

Für gewisse gemeinsame Aufgaben werden die in dem Bezirke einer Unfallversicherungsanstalt bestehenden Bezirkskrankenkassen zu Verbänden vereinigt, deren Verwaltung dem Vorstande der betreffenden Unfallversicherungsanstalt, deren Beaufsichtigung der politischen Landesbehörde, die auch das Statut zu genehmigen hat, obliegt.

Im Gegensatz zu dieser territorialen Organisation zeigen die Betriebs- und Baukrankenkassen eine berufliche Scheidung. Wer hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen in seinem Betriebe beschäftigt, hat das Recht, wer weniger beschäftigt, mit Erlaubnis der politischen Landesbehörde die Befugnis zur Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse. Er kann hierzu ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl gezwungen werden, falls sein Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. Alle in dem Betriebe beschäftigten Personen, die nicht einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Vereinskrankenkasse angehören, sind ohne weiteres Mitglieder der Betriebskrankenkasse, deren Statut der Unternehmer

nach Beratung mit seinen Arbeitern oder deren Vertretern errichtet und die politische Landesbehörde genehmigt. Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand kann der Unternehmer sich oder seinem Vertreter vorbehalten.

Die Rechnungs- und Kassenführung erfolgt auf seine Kosten und Gefahr.

Auch die Betriebskassen können für gemeinsame Zwecke Verbände schliessen oder dem Verbands der Bezirkskrankenkasse sich anschliessen.

In ähnlicher Weise sind die Baukrankenkassen organisiert, deren Errichtung durch die politische Landesbehörde dem Bauherrn bei Wege-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten und sonstigen vorübergehenden Baubetrieben auferlegt werden kann. Bieten die Bauunternehmer, welche die Ausführung des ganzen Baues oder eines Teiles desselben übernommen haben, für die Erfüllung der Verpflichtungen eine genügende Sicherheit, so können sie an die Stelle des Bauherrn treten.

Die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen sind in gleicher Weise Zwangskassen mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit. Die im Gesetz vorgesehene Meldepflicht begründet nicht erst das Versicherungsverhältnis, das vielmehr eine Rechtsfolge der Beschäftigung in den zur Kasse gehörenden Betrieben ist, sondern hat nur den Zweck der Kontrolle. Das Gesetz trifft über die Anmeldungen sowie über die Meldungen beim Austritt eines Mitgliedes nähere Bestimmungen. Mit dem Aufgeben der Beschäftigung hört die Mitgliedschaft bei der Zwangskasse auf, doch kann durch Fortzahlung der vollen statutarischen Beiträge die Versicherung aufrecht erhalten werden. Für alle freiwillig versicherten Personen erlischt die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse, wenn sie die Beiträge für vier aufeinander folgende Wochen nicht bezahlt haben.

Die von dem Gesetz verlangten Mindestleistungen der Kasse sind:

- I. Vom Beginn der Krankheit an, für deren Dauer, eventuell bis zum Ablauf der zwanzigsten Woche, freie ärztliche Behandlung, einschliesslich des geburtshülflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe. Bei Personen, die die Versicherung freiwillig fortsetzen und sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, kann statt dessen eine Barentschädigung von 50 % des Krankengeldes gewährt werden.

II. Falls die Krankheit mehr als 3 Tage dauert, und der Kranke erwerbsunfähig ist, ein Krankengeld in Höhe von 60 % des im Gerichtsbezirk üblichen Tagelohns gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter, vom Tage der Erkrankung an, für die Dauer der Krankheit, eventuell bis mindestens 20 Wochen, wöchentlich postnumerando zahlbar.

An Stelle dieser Leistungen unter I und II kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweite häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Kur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Des weiteren ist gesetzlich zu leisten:

- III. an Wöchnerinnen bei normalem Verlauf des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und
- IV. für den Todesfall eines Versicherten Ersatz der Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Nr. II bezeichneten Tagelohns.

Die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen sind berechtigt, vorstehende Mindestleistungen statutarisch zu erweitern (75 % Kranken-



geld, von höherem Lohnbetrage, bis auf ein Jahr und Beerdigungsgeld bis auf 50 Gulden).

Statutarisch kann vorgesehen werden, daß im Falle vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht herbeigeführte Krankheiten das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird.

Die Beiträge zu den Zwangskassen werden nach Prozenten des der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessen. Die Arbeitgeber haben die vollen Beiträge zu dem statutarisch festgesetzten Zahlungs-termin einzuzahlen mit der Maßgabe, daß sie zwei Drittel davon von den Arbeitern bei der regelmäßigen Gehalts- oder Lohnzahlung wieder einziehen können. Für Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, muß der Arbeitgeber den Betrag aus eigenen Mitteln leisten.

Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Für die Deckung der gesetzlichen Mindestleistung darf in der Regel nicht mehr als 3 % des dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes von den Versicherungspflichtigen erhoben werden, sodafs sich unter Hinzurechnung des Beitrages des Arbeitgebers ein Gesamtbeitrag von  $4\frac{1}{2}$  % des Lohnes ergibt.

Hinsichtlich der Beiträge bei Bruderladen und Vereinskassen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Bezüglich der Genossenschaftskassen ist vorgeschrieben, daß die Beiträge der Arbeitgeber mindestens so hoch sein müssen, wie sie nach diesem Gesetz zu leisten sind.

Freiwillig sich Versichernde haben bei den Zwangskassen statutarisch bestimmte Eintrittsgelder zu zahlen.

Hat eine Gemeinde oder Korporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine im Gesetze genannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf

die Gemeinde oder Korporation über, und ist diese Gemeinde beziehungsweise Korporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmässigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund des Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch das Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in dem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

## Unfallversicherung.

Wenn dem kundigen Leser bei der Durchsicht des vorhergehenden Abschnitts eine große Verwandtschaft zwischen dem österreichischen Krankenversicherungsgesetz und dem mehrere Jahre früher erlassenen deutschen Gesetze in die Augen gesprungen ist, so besteht auch das gleiche Verhältnis zwischen dem durch eine Novelle vom 20. Juli 1894 ergänzten österreichischen Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 und der analogen deutschen Gesetzgebung. Die folgende Zusammenstellung führt sowohl in den Inhalt des österreichischen Gesetzes unmittelbar ein, als sie auch ein vergleichendes Studium der beiderseitigen Gesetze erleichtert. (Den Wortlaut jenes Gesetzes siehe im Anhang; Mitteilungen über den früheren Rechtszustand siehe bei Bödiker, „Die Unfall-Gesetzgebung“, S. 42 ff.)

**Deutsches Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.**

**Österreichisches Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887.**

### I. Versicherungspflichtige Betriebe.

Bergwerke aller Art (§ 1 Absatz 1).

Nur die Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien (§ 1 Absatz 1) [Gesetz für die anderen Bergwerke vorbehalten (Absatz 5)].

Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben).

Bauhöfe und bestimmte im Gesetz aufgeführte Bauarbeiten (Absatz 2 und 8; vergl. jedoch Bauunfallversicherungsgesetz).

Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden (Absatz 4 letzter Satz).

Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie diejenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird (Absatz 3).

Es werden nur „Brüche“, so wie die zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen aufgeführt (Absatz 1).

Jede Ausführung von Bauarbeiten mit Ausnahme:

der nicht gewerbsmäßigen Ausführung einzelner Reparaturarbeiten an Bauten und des Baues ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie der sonstigen landwirtschaftlichen Bauten, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauausführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind (Absatz 2).

Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden (Absatz 3 Nr. 1).

Gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen Dampfkessel oder mit elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke in Verwendung kommen, es sei denn, daß für die betreffenden Betriebe eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine nur vorübergehend benutzt wird (Absatz 3 Nr. 2), in welchem Falle jedoch der Betrieb des Eigentümers der Kraftmaschine bezüglich der durch den Maschinenbetrieb gefährdeten Personen ver-

sicherungspflichtig ist (§ 11 Absatz 3) —

und unter Beschränkung der Versicherungspflicht bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, in denen nur eine bestimmte Anzahl von versicherten Personen der Gefahr des Maschinenbetriebes ausgesetzt ist, auf diese Personen (§ 1, Absatz 4).

Desgl. durch den Minister des Innern (-M. d. I.) (§ 3 Absatz 1).

Desgl. auf alle mit Unfalls-, namentlich mit besonderer Feuergefahr verbundenen Betriebe durch den Minister des Innern (Absatz 2).  
(Fehlt.)

(Fehlt.) Dem Minister des Innern steht nur die Bestimmung zu, welche mechanische Vorrichtungen als Triebwerke anzusehen sind (§ 3 Absatz 4).

## II. Versicherte Personen.

Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. übersteigt, sind von der gesetzlichen Versicherung ausgeschlossen (§ 1 Absatz 1). Nur durch das Genossenschaftsstatut kann deren Versicherungspflicht begründet werden (§ 2 Absatz 1).

Alle Betriebsbeamten sind kraft Gesetzes versichert (§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 5).

Letzteres kann auch das Recht (Fehlt.)  
der Versicherung auf Betriebs-  
unternehmer und andere Personen  
ausdehnen.

### III. Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

#### 1. Im Falle der Körperverletzung werden gezahlt:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Renten vom Beginn der 14.<br>Woche nach dem Unfall<br>in Höhe von $66\frac{2}{3}$ Prozent<br>des Jahresarbeitsverdienstes im<br>Falle völliger<br>in verhältnismäßiger Höhe<br>bis zu dem angegebenen<br>Prozentsatz im Falle teil-<br>weiser Erwerbsunfähigkeit (§ 5<br>Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3). | Renten vom Beginne der 5.<br>Woche nach dem Unfall<br>in Höhe von 60 Prozent des<br>Jahresarbeitsverdienstes im Falle<br>völliger<br>in verhältnismäßiger, jedoch<br>nie 50 Prozent überstei-<br>gender Höhe im Falle teilweiser<br>Erwerbsunfähigkeit (§ 6 Absatz 8). |
| b. die Kosten des Heilverfahrens<br>von demselben Zeitpunkt ab<br>mit der Befugnis des § 7 und<br>§ 5 Absatz 8.                                                                                                                                                                                        | (Fehlt.)                                                                                                                                                                                                                                                               |

#### 2. Im Falle des Todes werden gezahlt:

- |                                                                                                                                           |                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| a. als Ersatz der Beerdigungs-<br>kosten das Zwanzigfache des<br>Tagesarbeitsverdienstes, jedoch<br>mindestens 30 Mk.                     | a. die Beerdigungskosten nach<br>dem Gebrauche des Ortes, jedoch<br>höchstens 25 fl. |
| b. Renten für die Hinterbliebenen, welche im wesentlichen über-<br>einstimmend geregelt sind; jedoch bestehen folgende Ab-<br>weichungen: |                                                                                      |

(Fehlt.)

α. Auch der Witwer erhält  
20 Prozent, wenn und solange er  
erwerbsunfähig ist.

Der Mutter gegenüber werden  
uneheliche Kinder den ehelichen  
gleich gerechnet, dem Vater gegen-  
über bleiben sie außer Betracht  
(Rechtsprechung des Reichs-Ver-  
sicherungsamts).

β. Jedes hinterbliebene un-  
eheliche Kind erhält 10 Prozent,  
es sei denn erst nach dem Un-  
fall erzeugt.

γ. Die Herabminderung der Renten tritt ein, wenn die Renten mehrerer Bezugsberechtigter betragen zusammen mehr als

60 Prozent.

(Fehlt.)

50 Prozent.

δ. Dem überlebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu, wenn er aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen gelebt hat.

(Vergl. hierzu § 7.)

3. Die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles verwirkt die gesetzlichen Ansprüche

des Verletzten und seiner Hinterbliebenen (§ 5 Absatz 7).

des Verletzten, nicht diejenigen seiner Hinterbliebenen (§ 6 letzter Absatz).

4. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes.

In beiden Gesetzen gilt das Individualprinzip; jedoch mit folgenden Abweichungen:

a. Der durch Division der Zahl des festgestellten Arbeitsverdienstes im letzten Jahre vor dem Unfall mit der Zahl der in dem Betriebe wirklich geleisteten Arbeitstage gefundene Tagesarbeitsverdienst ist für die Rentenberechnung

mit 300, gegebenenfalls jedoch mit einer kleineren Zahl oder größeren Zahl (§ 5 Absatz 3 und § 3 Absatz 2)

stets mit der Zahl 300 (§ 6 Absatz 5)

zu multiplizieren.

b. Uebersteigt der gefundene Tagesarbeitsverdienst 4 M., so kommt der Mehrbetrag nur zu  $\frac{1}{3}$  in Anrechnung (§ 5 Absatz 3).

b. Uebersteigt der für die Rentenberechnung gefundene Jahresarbeitsverdienst 1200 fl., so wird der Mehrbetrag nicht berücksichtigt (§ 6 Absatz 6).

c. Der Jahresarbeitsverdienst jugendlicher etc. Arbeiter beträgt das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhn-

c. Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären etc. ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst

licher Tagearbeiter (§ 3 Absatz 3).

vollgelohnter Arbeiter beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 300 fl. zu bemessen (§ 6 Absatz 7).

d. Auf diesen Satz wird auch der Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter beziehungsweise ausgebildeter Personen erhöht, wenn deren nach den sonstigen Grundsätzen berechneter Arbeitsverdienst unter demselben zurückbleibt (§ 5 Absatz 5).

d. (Fehlt.)

#### IV. Träger der Versicherung. Organisation.

1. Berufsgenossenschaftliches Prinzip (Berufsgenossenschaften) (§ 9).

1. Territorialprinzip (Versicherungsanstalten), der Regel nach für jedes Land eine Versicherungsanstalt mit dem Sitze in der Landeshauptstadt, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe einer oder mehrerer Versicherungsanstalten können mit Bewilligung des Ministers des Innern, welcher vorher die beteiligten territorialen Versicherungsanstalten und den Versicherungsbeirat (vergl. unten) anzuhören hat, eine Versicherungsanstalt für sich bilden, wenn sie das im Gesetz Geforderte leisten, durch ihr Ausscheiden die Leistungsfähigkeit der territorialen Versicherungsanstalt nicht beeinträchtigen und selbst leistungs-

fähig erscheinen (Eisenbahnen, die, über die einzelne Landesgrenze hinausgehend, sich nicht gut Landesanstalten anschließen lassen).

Bei Vermögensunzulänglichkeit tritt Einbeziehung in die territoriale Versicherungsanstalt ein.

Die Zahlung der Renten erfolgt durch die territoriale Versicherungsanstalt, an welche die freie Versicherungsanstalt das erforderliche Kapital ungesäumt nach dem Unfall abzuführen hat. Hierfür haften die Unternehmer derselben als Bürgen und Zahler. (§ 9 Absatz 1—3 und §§ 57, 58.)

2. Nur die Betriebsunternehmer sind die Träger der Versicherung (§ 9).

2. Die Betriebsunternehmer und die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten sind die Träger der Versicherung (§ 10).

3. Die Bestimmungen darüber, wer Unternehmer ist, stimmen überein; jedoch enthält das österreichische Unfallversicherungsgesetz folgende Besonderheiten:

(vergl. § 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

a. für Baubetriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in gewerbsmäßigen Baubetrieben beschäftigt werden, der betreffende Gewerbetreibende, für sonstige bei der Ausführung von Bauten beschäftigte Personen, derjenige, welcher die Ausführung des Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.



4. Grundsätzliche Freiheit der Berufsgenossen in der Gestaltung der Organisation innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Normativbestimmungen. Ehrenamtlicher Charakter der Genossenschaftsämter. Das Verhältnis zu den angestellten Beamten regelt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.
5. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht nur aus den Betriebsunternehmern (§ 24).
- Die Vorstandsmitglieder sind der Strafbefugnis des Reichs-Versicherungsamts unterworfen (§ 88 Absatz 3, § 89).
- b. Bei vorübergehend benutzten, zur Betriebsanlage nicht gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer der Eigentümer der Kraftmaschine (vergl. oben) (§ 11).
4. Die Gestaltung der Versicherungsanstalt erfolgt nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatuts (§ 13). Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters des Vorstandes ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 9 letzter Absatz). Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen; sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes (ebenda).
5. Der Vorstand besteht zu  $\frac{1}{3}$  aus Vertretern der Betriebsunternehmer, zu  $\frac{1}{3}$  aus Vertretern der Versicherten und zu  $\frac{1}{3}$  aus Personen, welche vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschuss aus der Zahl der mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Vertrauten in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand kann durch den Minister des Innern aufgelöst werden (§ 12).

## V. Regelung des Gefahrenwesens.

Grundsätzlich freie Befugnis jeder Berufsgenossenschaft, sich ihren Gefahrentarif zu gestalten,

Die allgemeinen Grundsätze sind fest und für alle Versicherungsanstalten gleichartig bestimmt.

vorbehaltlich der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts (§ 28).

So ist in allen Tarifen das Durchschnittsmaß der Unfallgefahr für die gefährlichsten Betriebe = 100 zu setzen und danach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen zu bemessen.

Jede Gefahrenklasse umfaßt mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze.

Die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in diese Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze jeder einzelnen Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Der Versicherungsanstalt liegt nur die Einreihung der einzelnen Betriebe in die Prozentsätze der für Betriebe dieser Art gebildeten Gefahrenklasse ob, nach Maßgabe der konkreten Unfallgefahr und der zur Unfallverhütung getroffenen Einrichtungen. Revision von fünf zu fünf Jahren; das erste Mal früher, wenn die Erfahrungen hierzu ausreichen (§ 14).

## VI. Aufbringung der Entschädigungsbeträge.

### 1. Umlageverfahren (§ 10).

1. Deckungsverfahren. Zu dem Zwecke hat die Versicherungsanstalt einen Tarif aufzustellen, welcher der staatlichen Genehmigung bedarf. Die Aufstellung hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprozent und einen fl. des

2. Die Beiträge werden alljährlich nachträglich erhoben (§ 71, 72), die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen von der Zustellung des Auszuges aus der Heberolle an.
3. Die Beiträge werden allein von den Betriebsunternehmern aufgebracht.
2. Die Beiträge werden in den durch das Statut festgesetzten Beitragsperioden erhoben, und müssen innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der betreffenden Periode eingezahlt werden (§ 21).
3. Die Beiträge sind zu  $\frac{1}{10}$  von den Arbeitern und Betriebsbeamten, zu  $\frac{9}{10}$  von den Betriebsunternehmern aufzubringen, so jedoch, daß letztere auch den Anteil des Versicherten zu tragen haben, wenn diese ein Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, und daß sie in allen Fällen die Anteile der Versicherten mit einzuzahlen haben mit der Befugnis, diese innerhalb bestimmter Zeit auf die Löhne und Gehälter der Versicherten in Anrechnung zu bringen (§ 22).
4. Die Vorschriften über die Nachprüfung der Löhne, welche der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen, stimmen überein auch darin,
- (vergl. § 82).
- daß die Versicherungsanstalt zum Zwecke der Einsichtnahme der Aufschreibungen der Betriebsunternehmung in Eid und Pflicht zu nehmende Personen bestellen kann (§ 23 Absatz 2 und 3, § 24).

## VII. Die Bestimmungen über den Reservefonds

(§ 18 des Unfallversicherungsgesetzes). weichen insofern ab, als die Höhe des jährlich zum Reservefonds auf-

zubringenden Betrages vom Minister des Innern bestimmt wird, daß der Reservefonds in keinem Falle mehr als 10 Prozent des zur Deckung der Verpflichtung der Versicherungsanstalt erforderlichen Fonds betragen darf, und daß  $\frac{2}{3}$  des Fonds zur Bildung eines Specialreservefonds der betreffenden Versicherungsanstalt und  $\frac{1}{3}$  zur Bildung eines gemeinsamen vom Staate verwalteten Reservefonds aller Versicherungsanstalten bestimmt sind, welcher letztere erst angegriffen werden darf, wenn der betreffende Specialreservefonds erschöpft ist (§ 15).

Bei Leistungsunfähigkeit einer Berufsgenossenschaft hat das Reich beziehungsweise der Staat einzutreten (§ 33 und § 92 letzter Absatz).

Bei Leistungsunfähigkeit einer Versicherungsanstalt hat der gemeinsame Reservefonds einzutreten. Eine Verpflichtung des Staates hierzu besteht nicht.

VIII. Bezüglich der Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe (Anmeldung), deren Einreihung in die [Berufsgenossenschaft] Gefahrenklassen [und Prozentsätze] und die Pflicht, die Beiträge bei Betriebseinstellungen sofort zu zahlen, stimmen die Vorschriften überein.

Neu ist, daß die Betriebsanmeldung auch die Summe der für die Versicherung der im Betriebe beschäftigten Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste enthalten muß (§ 18 Absatz 1).

#### Rechtsmittel:

Beschwerde an das Reichsversicherungsamt innerhalb 2 Wochen von der Zustellung (§§ 28, 37—39).

1. Einspruch an die politische Landesbehörde innerhalb 14 Tagen von der Zustellung (§ 18 Absatz 3).

2. Rekurs an den Minister des Innern gegen deren Entscheidung

innerhalb 14 Tagen nach Zustellung derselben (§ 18 Absatz 3 vergl. mit § 55).

Das Recht, den Einspruch zu erheben, steht auch dem bei der Versicherungsanstalt bestehenden Organe der Staatsaufsicht zu (§ 18 Absatz 4).

Mit der Betriebsanmeldung säumige Unternehmer sind nach der Judikatur des Reichs-Versicherungsamts zu Beitragsleistungen nur für das dem laufenden Jahre vorhergehende Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nachträglich heranzuziehen.

Der Unternehmer, welcher die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, hat die Beiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des Betriebes Kenntnis erlangt hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen (§ 25 Absatz 1).

## IX. Beaufsichtigung der Betriebe und Unfallverhütung.

Die Beaufsichtigung der Betriebe erfolgt:

Durch Beauftragte (Revisionsingenieure etc.) der Berufsgenossenschaft (§ 82, 83).

Durch die örtlich zuständigen Gewerbeinspektoren auf Ersuchen der Versicherungsanstalt.

Die Berufsgenossenschaft kann allgemeine Unfallverhütungsvorschriften mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erlassen, welchen sich alle von ihnen betroffenen Betriebsunternehmer und Versicherten zu unterwerfen haben (§ 78—80).

Die Versicherungsanstalt kann auf Grund der Wahrnehmungen des Gewerbeinspektors den Erlafs spezieller Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des betreffenden Unternehmers bei der politischen Behörde I. Instanz in Antrag bringen, welche über den Antrag nach freiem Ermessen zu entscheiden hat.

Gegen die Anordnung steht dem Unternehmer der Rekurs an den Minister des Innern innerhalb

14 Tagen von der Zustellung an  
offen (§ 28 in Verbindung mit  
§ 55).

Die Strafarten bei Zuwider-  
handlungen sind gesetzlich be-  
stimmt (§ 78 Absatz 1).

Ueber die Folgen der Zu-  
widerhandlungen enthält das Ge-  
setz keine Bestimmung.

X. Die Unfallanzeigepflicht, die Untersuchung der Un-  
fälle, das Verfahren betreffend die Feststellung der Ent-  
schädigungen und die Auszahlung derselben ist überein-  
stimmend geregelt, abgesehen von folgenden Besonderheiten:

1. Die Unfallanzeige ist binnen

2 Tagen nach dem Tage, an  
welchem der Betriebsunter-  
nehmer von dem Unfälle Kennt-  
nis erlangt hat, an die Ortpolizei-  
behörde

5 Tagen nach dem Unfälle  
an die politische Behörde I. Instanz.

zu erstatten und zwar:

in einem Exemplar (§ 51).

in zwei Exemplaren.

Die politische Behörde I. In-  
stanz hat das eine Exemplar un-  
gesäumt der Versicherungsanstalt  
zu übersenden (§ 30).

2. (Fehlt.)

2. Bei den Unfalluntersuchungs-  
verhandlungen ist auch der Jahres-  
arbeitsverdienst des Verletzten  
oder der getöteten Person festzu-  
stellen (§ 31, Absatz 1 Nr. 3).

3. Die Entschädigungsansprüche verjähren binnen

2 Jahren

1 Jahre

nach dem Eintritt des Unfalls, beziehungsweise dem Tode des Ver-  
letzten, sofern für diesen die Entschädigung für Körperverletzung  
festgestellt war,

und zwar mit der Maßgabe, daß (Fehlt.)

die Ansprüche noch später geltend  
gemacht werden können, sofern  
glaubhaft bescheinigt wird, daß

die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind [für den Fall der Entschädigung wegen Körperverletzung] oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist [für alle Fälle] (§ 59 vergl. mit § 65 Absatz 2).

(§ 34 vergl. mit § 39.)

4. Die Feststellung und Ablehnung der Entschädigung erfolgt mittelst schriftlichen Bescheides mit Angabe ohne Angabe des gegen denselben zustehenden Rechtsmittels. (§§ 61, 62 Absatz 4.) (§ 36.)

#### 5. Rechtsmittel:

- a. Berufung ans Schiedsgericht binnen 4 Wochen von der Zustellung des Bescheides an. Klage vor dem Schiedsgericht, welche bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des Bescheides an erhoben werden muß (§ 38 Absatz 5).
- b. Gegen dessen Entscheidung unter gewissen Voraussetzungen Rekurs ans Reichs-Versicherungsamt binnen 4 Wochen von der Zustellung des Schiedsgerichtsurteils an (§ 62 Absatz 2, 63 Absatz 1, 57 Ziffer 2). Gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis giebt es kein Rechtsmittel (§ 38 Absatz 4).

6. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Landescentralbehörde aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannten Vorsitzenden, und aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter [eventuell deren Stellvertretern] (§ 47).

aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern (eventuell deren Stellvertretern).

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl

der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auf bestimmte Zeit berufen. Je ein Beisitzer und Stellvertreter wird endlich von den Betriebsunternehmern und von den Versicherten gewählt (§ 38 Absatz 2).

Je ein Schiedsgericht wird gebildet

für jede Sektion einer Berufsgenossenschaft oder die vom Bundesrat bestimmten Bezirke (§ 46 Absatz 1, 2).

(Fehlt.)

für jede Versicherungsanstalt (§ 38 Absatz 1).

Die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor diesem geschlossenen Vergleiches erfolgt durch das zuständige Gericht des Schuldners (§ 38 Absatz 6).

7. Die Auszahlung der Entschädigungen etc. erfolgt

durch die Post vorschufsweise (§ 69).

durch die Versicherungsanstalt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 37 Absatz 3).

8. Der Einfluß der Veränderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist grundsätzlich übereinstimmend geregelt.

Nur findet sich folgende besondere Bestimmung:

(Fehlt.)

Tritt ein Versicherter, welchem die volle Rente zuerkannt wurde, in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hierfür gewährten Lohn oder Gehalt die zeitweilige, gänzliche oder teilweise



Einstellung der Rente erfolgen. Beträgt in einem solchen Falle der Lohn oder Gehalt mindestens 80 Prozent des der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes, so hat die Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber für die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente ersparten Betrages zu vergüten (§ 40).

9. Von der Unzulässigkeit der Kapitalabfindung ist, abgesehen von dem gleichgeregelter Falle, daß der Versicherte Ausländer ist und sich dauernd im Auslande aufhält, folgende weitere Ausnahme gemacht:

(Fehlt.)

Der Rentenwert kann ganz oder teilweise in Kapital ausbezahlt werden, wenn dem hierüber mit dem Rentenberechtigten geschlossenen Uebereinkommen die zu dessen Armenversorgung verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat (§ 41).

## XI. Haftung der Betriebsunternehmer etc. und dritter Personen.

1. Die Haftung der Bevollmächtigten, Regressenten, Betriebs- und Arbeitsaufseher regelt sich nach den Grundsätzen,

welche für die Haftung der Betriebsunternehmer gelten (§§ 95 Absatz 1, 96 Absatz 1).

welche für die Haftung dritter Personen gelten. Ausgenommen ist der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Betriebsunternehmers, dessen Haftung sich nach derjenigen der Betriebsunternehmer bestimmt (§ 47 vergl. mit § 45 Absatz 1).

2. Die Betriebsunternehmer, sowie eine Aktiengesellschaft, Handelsgeschäft etc. haften für das auf Grund des Gesetzes Geleistete

der Berufsgenossenschaft, sofern der Versicherungsanstalt, sofern durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß

der Betriebsunternehmer beziehungsweise ein Mitglied des Vorstandes, ein Liquidator den Unfall

vorsätzlich oder durch Aufserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist, herbeigeführt hat. vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

In diesen Fällen kann Kapitalabfindung gefordert werden.

#### Verjährung

in 18 Monaten vom Tage der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils (§ 96). in 3 Jahren vom Tage des Unfalles (§ 45).

3. Dem Rentenberechtigten haften auf das etwaige Plus die Betriebsunternehmer, gegen die Betriebsunternehmer, die welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie Aktiengesellschaften etc., sofern sie beziehungsweise ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator (§ 46).

(§ 95)

den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Eine weitere Haftung der Betriebsunternehmer den Versicherten gegenüber findet nicht statt.

4. Die Haftung dritter Personen ist übereinstimmend geregelt.

## XII. Aufsicht.

Die Aufsicht wird geführt von dem Reichs-Versicherungsamt (§ 87), dessen Zusammen-

Die Aufsicht über die territorialen und nichtterritorialen Versicherungsanstalten wird von der

setzung am angeführten Ort geregelt ist.

politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und vom Minister des Innern geführt (§§ 48 und 59).

Letzterem ist zu diesem Zwecke, wie überhaupt zu der ihm nach dem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit ein Beirat beigegeben, welcher aus Fachmännern der Industrie, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik besteht, und dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit durch ein im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird (§ 49).

### XIII. Strafbefugnis

haben die Organe der Berufsgenossenschaften (§§ 103 bis 105, 106 Absatz 1 und 2).

haben die politischen Behörden (§§ 51—53, 54 Absatz 1).

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse (§ 106 Absatz 3).

den Reservefonds der betreffenden Versicherungsanstalt (§ 54 Absatz 2).

XIV. Das Verhältnis zu älteren Versicherungsverträgen ist übereinstimmend geregelt;

(Für die Beantragung der Übernahme ist eine Frist nicht gesetzt.) (§ 100.)

nur ist die Uebernahme des Vertrags seitens der Versicherungsanstalt daran geknüpft, daß der betreffende Vertrag von dem Betriebsunternehmer binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes der po-

litischen Behörde I. Instanz des Betriebsortes unter Vorlage der Police angezeigt wird (§ 61 Absatz 3).

## XV. Verhältnis der gesetzlichen Unfallversicherung zur anderweiten Versicherung gegen Unfallgefahr.

Die unfallversicherungspflichtigen Betriebe sind ausnahmslos bei den Berufsgenossenschaften versichert.

Besteht bei einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Institut, durch dessen staatlich genehmigte Statuten für die nach dem Gesetz versicherten Personen mindestens die gleiche Fürsorge unter mindestens gleich hoher Beitragsleistung des Unternehmers, wie das Gesetz sie fordert, gesichert ist, so kann der betreffende Unternehmer beantragen, daß sein Unternehmen in die territorialen Versicherungsanstalten nicht einbezogen werde.

Der Antrag, über welchen der Minister des Innern zu entscheiden hat, ist abzulehnen, wenn der Vermögensbestand oder die Geschäftsföhrung des Instituts nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen gewähren (§ 57).

Hiernach drücken sich die hauptsächlichlichen Unterschiede, abgesehen von der größeren Beschränkung des Kreises der versicherten Betriebe auf österreichischer Seite, in folgenden Gegenüberstellungen aus:

berufsgenossenschaftliche Organisation — territoriale Gliederung;  
alleinige Beitragspflicht der Unternehmer — Heranziehung der Versicherten mit 10 Prozent;

Umlageverfahren — Kapitaldeckungsverfahren;

Aufstellung des Gefahrrentarifs durch die Berufsgenossenschaften mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts — im Verordnungswege;

13-wöchige Karenzzeit — 4-wöchige Karenzzeit;

Höchstbetrag der Rente bei Verletzten  $66\frac{2}{3}$  Prozent — 60 Prozent;

Höchstbetrag der Rente bei Hinterbliebenen 60 Prozent — 50 Prozent;  
Auszahlung der Rente durch die Post — durch die Anstaltskassen;  
Erlafs von Unfallverhütungsvorschriften durch die Berufsgenossenschaften mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts —  
Beantragung derselben bei den politischen Behörden;  
Revision der Betriebe durch Beauftragte der Berufsgenossenschaften —  
durch staatliche Gewerbeinspektoren;  
Rekurs gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte an das Reichs-Versicherungsamt — keine Rekursinstanz;  
Ausübung der Aufsicht durch das Reichs-Versicherungsamt, in welchem beide Teile vertreten sind — durch die politischen Landesbehörden und den Minister des Innern;  
Strafverhängung durch die Berufsgenossenschaften — durch die politischen Behörden.

Bereits in der Thronrede vom 11. April 1891 wurde eine von vielen Seiten angestrebte Erweiterung des Kreises der Versicherten angekündigt, daneben aber in korporativen Gutachten, Einzelabhandlungen und parlamentarischen Reden auch eine Modifikation der Organisation verlangt, die zwar noch nicht erfolgt ist, aber in dem einen oder anderen Punkte doch bevorstehen dürfte. Wenn in dieser Hinsicht auf den Bericht näher eingegangen wird, den der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses durch den Abgeordneten Neuwirth über die in der Thronrede angekündigte Novelle Ende Februar 1893 (Nr. 649 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1893) erstattet hat, so geschieht es zu dem Zwecke, darzuthun, daß die obligatorische Versicherung immer mehr Anhänger gewinnt und die deutschen Einrichtungen bei unseren Nachbarn, die doch gewiß für dieselben nicht voreingenommen sind, eine wohlwollende Beurteilung finden.

Die Vorlage der Regierung (Nr. 286 der Beilagen) bezweckte den gesamten Eisenbahnbetrieb, das Transportgewerbe, Baggereien, gewerbsmäßiges Reinigen von Straßen und Gebäuden, Kellereien und Warenlager, Theater, Berufsfeuerwehren, Kanalräumer, Rauchfangkehrer, Steinmetzen und sonstige Bauhandwerker auch für den bisher nicht versicherungspflichtig gewesenen Werkstättenbetrieb in den Versicherungszwang einzubeziehen. Der Bericht des Gewerbeausschusses nun ergibt, daß man parlamentarischerseits nicht nur die vorge-

schlagenen Erweiterungen bewilligte, sondern weitere befürwortete, u. a. die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die bisher nur, soweit Motore Verwendung finden, der Versicherungspflicht unterliegen, versicherungspflichtig gemacht zu sehen wünschte.

Der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses hat sich aber nicht darauf beschränkt, die neue Vorlage zu erörtern, sondern hat auch die Erfahrungen in den Kreis seiner Besprechungen gezogen, die für den bisherigen dreijährigen Betrieb der sieben territorialen Unfallversicherungsanstalten vorlagen. Veranlassung hierzu hatte der Gewerbeausschufs schon deshalb, weil in den Betriebsergebnissen der territorialen Versicherungsanstalten trotz des Kapitaldeckungsprinzips eine nichts weniger als aufsteigende Entwicklung zur Erscheinung kam. Im ersten Betriebsjahre 1889/90 hatten zwar sämtliche Versicherungsanstalten mit Ergebnissen bilanciert, welche nicht nur den gehegten Erwartungen bezüglich der Deckung der fällig gewordenen Ansprüche vollständig entsprachen, sondern auch die Ansammlung von Reserven ermöglichten. Ergab aber 1889/90 einen Gesamtüberschufs von 469 238 Gulden, so hatten schon 1890/91 nur noch fünf Versicherungsanstalten Ueberschüsse von zusammen 89 196 Gulden, denen aber zwei Versicherungsanstalten (Prag und Graz) mit einem Deficit von 112 468 Gulden gegenüberstanden, sodafs sich für alle Anstalten schon im zweiten Betriebsjahre eine Unterbilanz von 23 271 Gulden ergab. Dieses ungünstige Ergebnis wurde aber noch von demjenigen des dritten Betriebsjahres übertroffen, für welches die Mehrzahl der Versicherungsanstalten mit einem Deficit abschlofs.

Der Ausschufs erklärt es nun als eine irrtümliche Annahme, diese ungünstigen finanziellen Ergebnisse lediglich auf ungünstige Zufälle vorübergehender Natur zurückzuführen; liefsen dieselben auch die versicherungstechnischen Grundlagen unberührt, so seien es doch in der Hauptsache organisatorische Mängel, welche jene verschulden.

Ueber die organisatorische Seite äufsert sodann der Bericht des Gewerbeausschusses folgendes:

„Es geht, um die Hauptsache kurz zu kennzeichnen, durch die ganze Institution in Österreich ein so stark prononciert bürokratischer Zug, dafs von autonomer Verwaltung auch nur im bescheidensten Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann. Die territorialen Versicherungsanstalten sind nicht, was sie sein sollen, Einzelglieder eines selbständigen, vom Staate lediglich überwachten socialen Gebildes mit vorwiegendem Selbstverwaltungscharakter, sondern sie sind eigentlich staatliche Anstalten mit vorwiegend bürokratischem Amtscharakter; als solche werden sie, entgegen ihrer Zweckbestimmung, thatsächlich geleitet und von

der Bevölkerung auch angesehen und beurteilt. Jede dieser Anstalten ressortiert von der, obendrein auch noch durch eines ihrer Mitglieder im Vorstande der Anstalt einflußreich vertretenen Landesbehörde ihres Sitzes und erst in zweiter Instanz vom Ministerium des Innern — eine Organisation, welche die Verwaltung kompliziert und verzögert, den Geschäftsgang verschleppt und Verschiedenheit der Entscheidungen umso mehr herbeiführt, als diese Landesbehörden über ein sachverständiges, fachlich geschultes Personale für diesen völlig neuen Zweig socialer Verwaltung nur in den seltensten Fällen verfügen. Angesichts der höchst bedauerlichen Erfahrungen, welche diese eine unnötige Behelligung der Behörden, der Versicherer, wie der Versicherten, aber auch der Versicherungsanstalten herbeiführende Organisation bereits zu Tage gefördert hat, liegt es nahe genug, die Sachlage im Deutschen Reiche damit in Vergleich zu bringen, wo die Berufsgenossenschaften direkt dem an die Spitze des ganzen neuen Verwaltungszweiges gestellten, nichts weniger als bürokratisch organisierten, mit großer Selbständigkeit ausgestatteten Reichs-Versicherungsamte unterstellt sind, wo auf solche Weise der Erledigungszug abgekürzt ist, Verschiedenheit der Entscheidungen grundsätzlich vermieden wurde und der ganze, ungleich größere Apparat in der erfolgreichsten und zufriedenstellendsten Weise fungiert! Die so angeregte Vergleichung zwischen hier und dort nach der Seite der Personalfrage weiter auszudehnen, soll hier nicht einmal versucht werden. Nur das sei in dieser Richtung hier angedeutet, daß der Mangel einer kraftvollen und zielbewußten persönlichen Leitung auf dem Gebiete des socialen Versicherungswesens in Österreich mit zu den Wahrnehmungen gehört, welche sich dem Ausschusse bei diesem Anlasse aufgedrängt haben.

Jener bürokratische Zug, welcher der Unfallversicherung in Österreich anhaftet, erstreckt sich übrigens auch auf die territorialen Versicherungsanstalten selbst. Innerhalb des engeren Rahmens der letzteren selbst besteht so zu sagen ein dreifacher Instanzenzug, der ihre freie Entwicklung organisch behindert.“

Nachdem letzteres im einzelnen ausgeführt ist, heißt es dann von dem zur Unterstützung des Ministers des Innern betreffs seiner Funktionen in der Unfallversicherung geschaffenen Versicherungsbeiräte:

„Durch das Gesetz selbst schon, noch mehr aber durch die Ausführungsverordnung in seinem Wirkungskreise von vornherein zweckwidrig beschränkt, vermöge seiner Zusammensetzung von allem Anbeginn jedes unabhängigen Charakters entkleidet, hat dieser Beirat nicht nur den Mangel einer einheitlichen kraftvollen Centralbehörde nicht zu ersetzen, sondern thatsächlich überhaupt weder mittelbar noch unmittelbar einen wahrnehmbaren Einfluß auszuüben vermocht, und eine ernste sachliche Inbetrachtung der grundsätzlichen Mängel der bestehenden Organisation wird sich demnach auch auf diesen Punkt zu erstrecken haben.“

Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten des Berichts noch weiter einzugehen, es möge nur noch kurz erwähnt werden, daß unter den weiteren Reformpunkten, die der Ausschuss erörtert, die Notwendigkeit des nach dem deutschen Gesetze vorhandenen Lohnlistenzwanges und die geringen Befugnisse der Versicherungsanstalten bezüglich der Unfallverhütung eine besondere Rolle spielen, indem namentlich hervorgehoben wird, wie sehr die territorialen Anstalten

in Österreich in dieser Richtung gegenüber den Befugnissen der Berufsgenossenschaften im Deutschen Reiche in Nachteil gestellt sind \*).

Andererseits erheischt es die Gerechtigkeit, hervorzuheben, daß umgekehrt die österreichische Lösung der Frage, namentlich nach der Seite der territorialen Organisation hin, in Deutschland eifrige Parteigänger findet, und zwar nicht etwa nur oberflächlich urteilende, sondern mitten im Leben stehende, scharf sehende Männer. Es ist das eben nur wieder ein Beweis dafür, daß den Dingen die verschiedensten Seiten abgewonnen werden können, und daß mit mathematischen Beweisen und Sicherheiten auf unserem Gebiete nicht operiert werden kann. Um die Auswahl des relativ Besten handelt es sich. Historische Entwicklung, vorhandene Ansätze, Volkscharakter, Staatsverfassung sind entscheidende Momente bei der Annahme des einen oder anderen Systems. Daß in dem vielsprachigen Österreich mit seinen verschiedenen Nationalitäten und seiner Mannigfaltigkeit der industriellen Entwicklung bei sehr ungleicher Volksdichtigkeit in verhältnismäßig

\*) Auf den letzten Punkt wird auch jetzt noch von den verschiedensten Seiten ein besonderes Gewicht gelegt. So sagt eine im Januar 1895 an das Abgeordnetenhaus gerichtete Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins über die Reform des Unfallversicherungsgesetzes:

„Auch von einem anderen Gesichtspunkte ist die Bildung berufsgenossenschaftlicher Versicherungsanstalten mit besten Kräften zu fördern: im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen; denn in den Berufsgenossenschaften würde sich Interesse und Verständnis zu den besten Erfolgen verbinden. Die deutschen Berufsgenossenschaften sind (§ 78 D.U.V.G.) berechtigt, für ihre Industriezweige Vorschriften zu erlassen. Das sind Rechte, die nur Berufsgenossenschaften eingeräumt werden können und die auch österreichischen Berufsgenossenschaften einzuräumen wären.“

Wir sind überzeugt, daß bei Aufrechthaltung eines regen Kontaktes zwischen Berufsgenossenschaften und der Gewerbeinspektion auf dem Gebiete der Unfallverhütung Außerordentliches geleistet werden kann, während die territorialen Anstalten gegenüber dieser großen sozialen Aufgabe macht- und verständnislos dastehen.“

Die Denkschrift fügt hinzu: „Es darf endlich nicht übersehen werden, daß berufsgenossenschaftliche Anstalten, die in der Regel nur verwandte Betriebe in sich schliessen, eine mehr ins einzelne gehende, gerechtere und genauere Gefahreneinteilung vornehmen und dadurch bei gleichen Versicherungsbeitrags-Tarifen für die Versicherten ungleich mehr leisten können.“

Unsere Bitte geht dahin, das Gesetz in dem Sinne zu ändern, daß unter den Voraussetzungen 1—3 des § 58 U.V.G. die Genehmigung zur Bildung berufsgenossenschaftlicher Anstalten zu erteilen ist.“



kurzer Zeit überhaupt die große Frage der Unfallversicherung zum guten Teile gelöst ist, muß als eine außerordentliche Leistung angesehen werden. Wie viel kleiner stehen da so manche andere in sich homogenere und selbst wohlhabendere Staaten da?

Die Novelle, auf welche der vorstehend besprochene Bericht des Gewerbeausschusses sich bezieht, hat unter dem 20. Juli 1894 Gesetzeskraft erlangt. Den Text derselben siehe im Anhang.

Gleichzeitig ist durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern die zum ersten Mal revidierte Gefahrenklassen-Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, sowie die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen bekannt gemacht worden. Eine weitere Verordnung setzt die Frist für die von den Unternehmern zu erstattenden Betriebsanzeigen rücksichtlich jener Betriebe, auf welche die Versicherungspflicht durch das neue Gesetz ausgedehnt worden ist, fest. Diese Anzeige hatte den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der darin beschäftigten Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste anzugeben. Unternehmungen, die bereits nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1887 der Unfallversicherungspflicht unterliegen, deren Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz erweitert wurde, waren gleichfalls zu einer Betriebsanzeige verpflichtet, die sich auf den ganzen nunmehr der Versicherungspflicht unterliegenden Betrieb zu erstrecken hatte.

Wie aus einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1895 abgegebenen Erklärung des Ministers des Innern, Marquis Bacquehem, hervorgeht (vgl. darüber den folgenden Abschnitt am Schluß), beschäftigt sich die österreichische Regierung zur Zeit mit einer Revision des Unfallversicherungsgesetzes, bei welcher die mehrfach vorgetragene Wünsche nach Änderung des Gesetzes werden erwogen werden.

---

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. April 1891 wurde dem Gewerbeausschuss ein Antrag des Abgeordneten Prade und Genossen überwiesen, der in der Resolution gipfelte: „Die k. k. Regierung

wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, im hohen Reichsrate einzubringen.“ Der Gewerbeausschuss erstattete darüber unter dem 13. Dezember 1892 Nr. 563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892, einen Bericht (Berichterstatter Dr. G r o f s), worin es heisst: jener Antrag entspringe dem gewiss allgemein empfundenen Wunsche nach weiterer Ausgestaltung der bestehenden Gesetzgebung. Die Arbeiter-, Kranken- und Unfallversicherung bedeute nur den ersten Schritt auf einer Bahn, welche weiter verfolgt werden müsse, wenn man ernstlich sociale Reformen wolle und sich der Hoffnung hingäbe, durch gesetzliche und administrative Mafsregeln die socialen Gegensätze und die aus denselben entspringenden Gefahren für die heutige Gesellschaftsordnung mildern zu können. „Die Arbeiterversicherung“, sagt der Bericht, „wie sie heute in Österreich besteht, ist ein unvollendeter Torso, der des Ausbaues sowohl extensiv als intensiv bedarf. Extensiv insoferne, dafs nicht nur die Industriearbeiter in die Versicherung einbezogen werden, sondern alle jene Wirtschaftssubjekte, welche aus eigener Kraft nicht im stande sind, sich gegen die Folgen eintretender Erwerbsunfähigkeit zu sichern. Eben so wichtig ist eine intensive Entwicklung, indem die Versicherung gegen Krankheit und Unfall nur in den zufällig eintretenden Fällen der Erwerbsunfähigkeit in Kraft tritt, während für die infolge der schwindenden Kräfte früher oder später allgemein eintretende Erwerbsunfähigkeit in keiner Weise vorgesorgt ist. Eine entsprechende Vorsorge für diese Kategorie von Erwerbsunfähigen ist um so dringender geboten, als sich aus ihnen zumeist die Bewohner unserer Armenhäuser und jene Unglücklichen rekrutieren, welche in ihren Heimatgemeinden im ‘Rollarwege’ verpflegt oder vielmehr nicht verpflegt werden.“

Es wird dann ausgeführt, die Armen- und Heimatsgesetzgebung könne nicht genügende Abhülfe schaffen, private Alters- und Invalidenversorgung seitens der Arbeitgeber greife nur in den allerseltensten Fällen Platz, und jene wenigen Industriellen und G r o f s g r u n d b e s i t z e r, welche eine Altersversorgung gewähren, thun dies doch meist nur im Gnadenwege, ohne dem Arbeiter einen Rechtsanspruch zu gewähren. Selbst ein g r o f s e r T e i l der Staatsbediensteten entbehre noch heute des Anspruches auf Altersversorgung, so die stets zunehmenden Beamtinnen im Post- und Telegraphendienste, die nicht definitiv an-

gestellten Bediensteten der Staatsbahnen, also insbesondere die Werkstätten- und Oberbauarbeiter.

„Was die Wirkung der allgemeinen Altersversicherung betrifft“, so fährt der Bericht fort, „so wird es wohl niemand beifallen, darin allein das Arcanum zur Lösung der socialen Frage zu finden. Wohl aber wäre dieselbe selbst bei bescheidenen Leistungen geeignet, unendlich viel Elend zu mildern, die fortschreitende Proletarisierung zu hemmen und wohl auch eine aufsteigende Klassenbewegung zu fördern. Gleichviel, ob man darin eine wirkliche Versicherung oder nur eine anderweitige Verteilung der Armenlast erblickt, ist die Invaliditäts- und Altersversicherung geeignet, die Armenversorgung zum größten Teile zu ersetzen, beziehungsweise eine solche überhaupt erst zu schaffen.

„Nachdem wir in der socialpolitischen Gesetzgebung bisher im wesentlichen das vom Deutschen Reiche gegebene Beispiel befolgt haben, da überdies unsere Verhältnisse, wenigstens in den vorgeschritteneren Provinzen, mit denen Deutschlands sehr viel Ähnlichkeit haben, liegt es wohl sehr nahe, auch in dieser Frage das Beispiel Deutschlands ins Auge zu fassen: Im Deutschen Reiche ist seit dem 1. Jänner 1891 das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in Wirksamkeit“.

Nachdem sodann der Bericht Inhalt, Umfang und Organisation der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung besprochen hat, gelangt derselbe zu folgenden Sätzen:

„Es wäre vollkommen verfrüht, sich heute darüber aussprechen zu wollen, ob bei der Durchführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung in Österreich das deutsche Beispiel maßgebend sein sollte, oder ob und in welchen Punkten die deutsche Organisation abzuändern wäre. Allein zwei Punkte dürfen wohl heute schon als feststehend angesehen werden:

„Erstens kann das anzustrebende Ziel nur erreicht werden durch die Einführung der allgemeinen zwangsweisen Versicherung in öffentlich-rechtlichen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage. Nur dann, wenn ein möglichst großer Kreis in die Versicherung einbezogen wird, kann diese ihren Zweck erreichen. Dafs hiezu aber der staatliche Zwang unerläßlich ist, bedarf wohl kaum des Beweises, denn selbst wenn das Verständnis für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Versicherung allgemein vorhanden sein würde, wäre doch nur sehr geringe Hoffnung vorhanden, dafs seitens der beteiligten Kreise die notwendigen

Opfer gebracht werden. Noch mehr als bei allen anderen Versicherungszweigen wird aber bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, die Zusammenfassung aller Versicherten in einheitliche Anstalten notwendig sein, und es ist geradezu undenkbar, daß man eine solche Organisation den Händen einzelner Privaten oder privaten Gesellschaften überlassen würde. Ebenso kann die Versicherung wohl nur nach gemeinwirtschaftlichem Prinzip durchgeföhrt werden, was durchaus nicht hindert, daß eine gewisse Individualisierung der Versicherung entsprechend der Verdiensthöhe und der Dauer der Versicherung eintrete. Wohl sind in neuerer Zeit vereinzelt Stimmen laut geworden, welche an Stelle der heutigen gemeinwirtschaftlichen Versicherung eine rein individuelle Versicherung etwa durch Zwangsparkassen oder ähnliche Institute setzen wollen. Abgesehen davon, daß es zum mindesten fraglich ist, ob auf diese Weise der angestrebte Zweck erreicht werden könnte, steht der Gedanke überhaupt im Widerspruche mit dem großen Zuge der Zeit. Die ganze Tendenz der Volkswirtschaft ist heute auf stete Erweiterung des gemeinwirtschaftlichen Systems gerichtet; immer mehr macht sich das Bestreben geltend, das einzelne Individuum und seine Interessen zurücktreten zu lassen gegenüber dem Gesamtinteresse.

„Insbesondere muß aber diese Tendenz dort zur Geltung kommen, wo das Interesse der beteiligten einzelnen Wirtschaftssubjekte mit dem Gesamtinteresse zusammentrifft.

„Der zweite Punkt, welcher wohl auch schon heute als feststehend betrachtet werden kann, betrifft die Aufbringung der erforderlichen Mittel. In erster Reihe wären hiezu selbstverständlich die zunächst Beteiligten, das heißt die Versicherten und deren Arbeitgeber, insofern solche in Frage kommen, heranzuziehen. In welcher Weise die Last gesetzlich zwischen Arbeiter und Arbeitgeber verteilt wird, darf wohl als eine mehr untergeordnete Frage bezeichnet werden. Die Versicherungslast trifft die Produktion in ihrer Gesamtheit. Für die Verteilung zwischen Unternehmer und Arbeiter ist nicht so sehr die gesetzliche Bestimmung über das Verhältnis ihrer Beitragsleistung maßgebend, als die jeweilige Konjunktur im Lohnkampfe, denn im großen und ganzen werden gewiß beide Teile bemüht sein, die Last gegenseitig aufeinander zu überwälzen. Unsere Produktion ist aber derartig mit öffentlichen Lasten überhäuft, daß sie — auch abgesehen von den sonstigen häufig ungünstigeren Produktionsbedingungen — schon aus diesem Grunde die Konkurrenz des Auslandes nur schwer

zu ertragen vermag. Berücksichtigt man noch, daß die industrielle Produktion erst vor wenigen Jahren die unerläßliche, aber deshalb nicht minder merkbare Last der Kranken- und Unfallversicherung auf sich nehmen mußte, und daß wohl auch die Landwirtschaft in nicht ferner Zeit in ähnlicher Weise belastet werden wird, so muß anerkannt werden, daß bei einer weiteren Belastung der Produktion die größte Vorsicht notwendig ist, und daß diese Belastung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden muß.

„Unter diesen Umständen darf es wohl von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden, daß die ganze Last der Invaliditäts- und Altersversicherung von der Produktion getragen werde.

„Es erscheint vielmehr unerläßlich notwendig, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Last von der Gesamtheit, vom Staate übernommen werde, wie dies ja auch im Deutschen Reiche der Fall ist. Wohl ist dort gelegentlich der Reichstagsverhandlungen geltend gemacht worden, daß der Reichszuschuß einen kommunistischen Charakter habe, und daß nicht abzusehen sei, wohin man auf diesem Wege gelangen werde. Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß darin allerdings eine weitere Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates gelegen ist, die aber nur als gerechtfertigt anerkannt werden kann, wenn man ins Auge faßt, daß der Zweck, um dessen Verfolgung es sich handelt, durchaus kein Sonderzweck ist, sondern dessen Erfüllung im vollsten Mafse im Interesse der Gesamtheit gelegen ist. Auch muß hervorgehoben werden, daß schon heute ein Teil der Lasten, welche der Staat auf sich zu nehmen hätte, in der Form der Armenversorgung von kleineren Gesamtwirtschaften, nämlich den Gemeinden, getragen wird, daß es sich also hinsichtlich dieses Teiles nicht um eine prinzipielle Änderung, sondern nur um eine Verschiebung der Last zwischen verschiedenen Kategorien von Gesamtwirtschaften handelt.

„Eine solche Verschiebung ist aber um so dringender zu wünschen, als sich wohl unbestreitbar ergeben hat, daß diese Last für die Gemeinden eine viel zu schwere ist, und daß es einer größeren, kräftigeren Organisation bedarf, um dieselbe tragen zu können.“

Der Gewerbeausschuß spricht sich somit für das Prinzip der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und unter Beteiligung des Staates mittelst eines Zuschusses aus und schließt dementsprechend seinen Bericht mit dem

Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: „Die Regierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten für die Einführung der allgemeinen zwangsweisen Invaliditäts- und Altersversicherung thunlichst zu beschleunigen und über den Stand derselben dem Abgeordnetenhause ehestens Bericht zu erstatten.“

Gleicher Weise haben auch die Landtage einzelner Länder sich mit der Invaliditäts- und Altersversicherung beschäftigt; so gelangte am 2. April 1892 im Landtage des Königreichs Böhmen ein Antrag zu einstimmiger Annahme, welcher die k. k. Regierung aufforderte: „Ehethunlichst dem österreichischen Reichsrath einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen.“

Da von einer entsprechenden Regierungsvorlage nichts verlautete, brachten im März 1895 die Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen dieserhalb eine Interpellation an den Minister des Innern ein, worin es hiefs: „Durch die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter wurde wohl unstreitig dem Bedürfnisse der socialen Reformen in jenen Richtungen entsprochen, in welchen dasselbe am dringendsten laut war.

„Allein es erübrigt noch ein großes und bedeutungsvolles Gebiet, die Versicherung für den Alters- und Todesfall, sowie für den Fall vorzeitiger Invalidität der Arbeiter, soweit dieselbe nicht Gegenstand der Unfallversicherung ist.

„Der vornehmlichste Zweck der Arbeiterversicherung liegt gewifs darin, daß dieselbe nach und nach einen Teil jener Aufgaben ersetze, welche bisher der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden zukommen, und zwar, daß sie diese letztere in einer Weise ersetze, welche das sittliche Bewußtsein der beteiligten Schichten der Arbeiterbevölkerung dadurch hebt, daß sie dieselben dazu führt, zur Sicherung des eigenen Unterhaltes in Zeiten vorübergehender oder dauernder Verdienstlosigkeit selbst mit zu wirken.

„Aber nicht weniger ist es Gebot der Humanität und Pflicht des Arbeitgebers, insbesondere eines Industriellen, dessen materielle Interessen so viele physische Kräfte der Arbeiter anheimfallen, daß derselbe angehalten werde, hierfür auch für die vorzeitige Invalidität seiner Arbeitskräfte mit einem entsprechenden Tribut beizutragen.

„Denn es ist unleugbar weder billig noch gerecht, um so weniger jedoch human, daß der Arbeiter, nachdem er durch vorzeitigen Verlust seiner physischen Kräfte und seiner Arbeitsfähigkeit brotlos ge-

worden ist, auf die Almosen einer Heimatgemeinde angewiesen werde und dafs es ihm, als einem armen Bettler beschieden wäre, seiner Heimatgemeinde zur Last zu fallen.“

Die Interpellation schlofs mit der Anfrage an den Minister: „Ist die k. k. Regierung geneigt, der Aufforderung des Landtages des Königreiches Böhmen vom 2. April 1892 zu entsprechen und dem Abgeordnetenhouse einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zur verfassungsmäfsigen Behandlung ebethunlichst vorzulegen?“ (Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1895).

Kurz vorher hatten auch bereits die Abgeordneten von Troll und Genossen an den Minister des Innern eine Interpellation gerichtet, welche neben der Organisation der Unfallversicherung auch die Invaliditäts- und Altersversicherung betraf; sie lautete: „Ist die k. k. Regierung gewillt, mit thunlichster Beschleunigung die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung aller Arbeiter zu lösen und bei dieser Gelegenheit eine Vereinfachung der Organisation dahin eintreten zu lassen, dafs die Unfallversicherungsanstalten mit der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung betraut werden, und die Krankenversicherung von territorial zu organisierenden Zwangskassen besorgt wird, welche gleichzeitig als Lokalorgane der erstgenannten Institute zu fungieren haben; ist sie geneigt, bei dieser Gelegenheit dieselbe Bemessungsgrundlage für die Entschädigung aus dem Titel der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung derart Platz greifen zu lassen, dafs Lohnklassen gebildet werden, in welche die Versicherten nach ihrem Arbeitsverdienste einzureihen sind; ist sie endlich eventuell geneigt, den selbständigen Fortbestand der Unfallversicherung zu negieren und die durch Betriebsunfälle Verletzten nach denselben Grundsätzen wie die sonstigen Invaliden zu entschädigen?“ (Stenographisches Protokoll vom 22. Februar 1895).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1895 ging der Minister des Innern, Marquis B a c q u e h e m, auf diese Interpellation näher ein und sagte, nachdem er sich zunächst über Fragen der Gefahrenklassifikation aus dem Gebiete der Unfallversicherung verbreitet hatte, hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung, die Frage der Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter bilde den Gegenstand des Studiums der Regierung. Einen bestimmten Termin für die Erstattung konkreter Gesetzesvorschläge in dieser

Richtung könne er nicht in Aussicht stellen, weil es sich hier um die Lösung einer sowohl hinsichtlich der Organisation als auch der Aufbringung der Mittel und der Verteilung äußerst schwierigen Frage handele. Bei der Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter werde die Frage einer entsprechenden Organisation der gesamten Arbeiterversicherung in Erwägung zu ziehen sein.

Im folgenden Monat kamen die Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen auf die Angelegenheit zurück, indem sie in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juni 1895, mit näherer Motivierung den folgenden Antrag einbrachten (Nr. 1198 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen):

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung für die industrielle Arbeiterschaft dem Abgeordnetenhouse vorzulegen auf Grundlage folgender Grundsätze:

1. Versichert werden alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten.

2. Subjekte der Beitragspflicht sind:

a. die Unternehmer mit 70 Prozent;

b. der Staat mit 20 Prozent;

c. die Versicherten mit 10 Prozent

der tarifsmäßigen Versicherungsbeiträge.

3. Eine Überwälzung der Beitragspflicht der Unternehmer auf die Arbeiter muß hintangehalten werden.

4. Der Rentenbezug beginnt spätestens mit dem 60. Lebensjahre.

5. Die Höhe der jährlichen Rente wird nach den Verhältnissen der einzelnen Königreiche und Länder und nötigenfalls einzelner Gebietsteile innerhalb derselben auf je fünfjährige Perioden bestimmt. Die Bestimmung der Höhe der Rente hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erfolgen.

6. Die Geschäfte und die Verwaltung besorgt eine Altersversicherungsanstalt, welche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Billigkeit einzurichten ist.“

Es haben somit auch bereits in Österreich die beteiligten Faktoren das schwierige Problem der Alters- und Invaliditätsversicherung ins Auge gefaßt, und menschlicher Berechnung nach wird dasselbe nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis es seine Lösung gefunden hat.

## Ungarn.

Eine Arbeiter-Unfallversicherung ist in Ungarn zwar schon geplant, aber noch nicht zur Ausführung gelangt.



Die in dieser Hinsicht von dem Handelsminister Baross ergriffene Initiative stiefs auf Schwierigkeiten, weil man sich bezüglich des Mafses der Belastung der Industrie noch kein klares Bild machen und deshalb den Schritt ins Dunkle zu machen noch nicht entschließen konnte. Die insbesondere in Deutschland gemachten Erfahrungen wurden als noch nicht genügend angesehen. Daher beschränkte man sich darauf, vorerst ein Gesetz über Arbeiterschutz und Gewerbeinspektoren zu schaffen. Dieses Gesetz (Gesetz-Artikel XXVIII vom Jahre 1893) bezweckt, dafs der Arbeitgeber alles zu veranlassen hat, was die Sicherheit der Arbeiter gegen Krankheit und Verletzungen als notwendig erscheinen läfst. Die Gewerbeinspektoren haben die Ausführung zu überwachen, und nötigenfalls Schritte wegen Ahndung bei der Behörde zu veranlassen. Das Motiv zu diesem Gesetz war, durch dasselbe die notwendigen Sicherheitsmafsregeln in den Fabriken vorzubereiten, um alsdann ein Unfallversicherungsgesetz mit weniger Schwierigkeiten durchführen zu können. Derzeit steht ein specieller Arbeiterunfall-Versicherungsgesetzentwurf nicht auf der Tagesordnung.

Die Arbeiterversicherung gegen Krankheitsfälle ist in dem ganzen Gebiete der ungarischen Krone (Ungarn, Kroatien, Slavonien) schon gesetzlich durchgeführt, und zwar auf Grund des Gesetz-Artikels XIV vom Jahre 1891. Neben amtlich verfügten Bezirkskrankenkassen bestehen noch verschiedene andere Kassen, wie Fabriks-, genossenschaftliche etc. Krankenkassen. Jeder versicherungspflichtige Arbeiter mufs einer dieser Kassen angehören. Auf Grund des angeführten Gesetzes haben sich bis jetzt zusammen etwa 300 Krankenkassen konstituiert mit einer halben Million gewerblicher Arbeiter. Dieses Gesetz bestimmt auch, dafs, bis ein Unfallversicherungsgesetz geschaffen werden wird, die Krankenkassen auch für die durch Unfall entstandenen Krankheitsfälle Sorge zu tragen haben. Da aber die Verpflegungspflicht dieser Krankenkassen nur auf die Frist von 20 Wochen und selten auf längere Zeit sich erstreckt, so fällt die weitere Versorgung in die Sphäre des Armenwesens, das heifst, wenn der Betreffende, oder seine Nächsten für ihn keine Sorge tragen können, mufs die Heimatsgemeinde für ihn aufkommen.

---

# Schweiz.

---

## Allgemeines.

Das Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 — s. dasselbe und seine Vorgeschichte in der mehrerwähnten Schrift des Verfassers „Die Unfall-Gesetzgebung“ — war im Oktober 1881 in Kraft getreten und schon im April 1882 wurde der Bundesrat von der Bundesversammlung eingeladen, „Bericht und Anträge vorzulegen über die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf solche Gewerbe, welche dem Gesetze über die Arbeit in den Fabriken nicht unterstellt sind.“

Im März 1885 vollends wurde der Bundesrat eingeladen:

1. „Die Gesetze über die Haftpflicht vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 im Sinne der Ausdehnung der Haftpflicht und zum Zwecke der Erleichterung der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche einer Revision zu unterstellen;
2. die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine allgemeine, obligatorische Arbeiter-Unfallversicherung anzustreben sei.“

Das letztere Postulat wurde in der Bundesversammlung mit solchen Klagen über die Leistungen der privaten Unfallversicherung und über die Lage der Arbeiter überhaupt motiviert, daß man sich fragen konnte, warum gleichwohl die Haftpflichtgesetzgebung noch weiter ausgedehnt und amendiert werden solle.

Man that aber doch zunächst dieses letztere. Am 26. April 1887 wurde auf Bericht und Antrag des Bundesrates das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 von den eidgenössischen Räten angenommen, wonach diese Ausdehnung stattfand auf:

1. alle Gewerbe, in welchen explodierbare Stoffe gewerbsmäÙig erzeugt oder verwendet werden;
2. die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:
  - a. das Baugewerbe; inbegriffen sind hierbei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Vorrichtungen, gleichviel, ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;
  - b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die FlöÙserei (mit Ausnahmebestimmungen für die Dampfschiffahrt);
  - c. die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur;
  - d. den Eisenbahn-, Tunnel-, StraÙen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Herstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

In den Fällen von Ziffer 1 und 2 wurde der Inhaber des betreffenden Gewerbes, beziehungsweise bei Ziffer 2 litt. c und d der Unternehmer der betreffenden Arbeiten auch dann für haftbar erklärt, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hatte.

Auch noch in anderer Beziehung fand eine Ausdehnung der Haftpflicht statt, so hinsichtlich der nur mittelbar mit dem Fabrikbetriebe in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen, auch wenn dieselben nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden, sowie hinsichtlich der unter dem Ausdruck „Betrieb“ nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in einem Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten.

Kaum aber war dies Gesetz angenommen, als von der Bundesversammlung schon wieder das Postulat der allgemeinen obligatorischen staatlichen Unfallversicherung in dringender Sprache wiederholt wurde. Dazu sollte die Bundesgesetzgebung in Thätigkeit gesetzt, die schwache Kraft der einzelnen Kantone durch die des Bundes ersetzt werden.

Der Bundesrat kam dem Verlangen nach und setzte alle die Arbeiten ins Werk, welche die Erfüllung des Postulates fördern konnten: die Volkszählung, welche über die der Versicherung zu unterstellenden Arbeiter Auskunft geben sollte, wurde auf zwei Jahre früher angesetzt,

als gesetzlich vorgeschrieben war (auf den 1. Dezember 1888); das eidgenössische statistische Bureau wurde beauftragt, die während der drei Jahre 1 April 1888 bis 1891 in der Schweiz vorgekommenen Unfälle zu zählen und statistisch zu bearbeiten; diese Statistik wurde ergänzt durch die vom schweizerischen Arbeitersekretariate gelieferte Statistik der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern der schweizerischen Kranken- und Hülfskassen in den Jahren 1886, 1887 und 1888; endlich liess der Bundesrat von dem Nationalrat L. Forrer eine eingehende Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung und von dem Professor Kinkel in ein Gutachten über denselben Gegenstand ausarbeiten und holte gleichzeitig durch den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins aus den weitesten Kreisen der Industrie Gutachten ein. Darauf wurde auf den Antrag des Bundesrats am 13. Juni 1890 von der Bundesversammlung einhellig, und nachher am 21. November 1890 ohne sachlichen Widerspruch auch vom Volke mit 283 228 gegen 92 200 Stimmen folgender neue Verfassungsartikel (Art. 34) angenommen:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

(Zu vergleichen der von dem Direktor des eidgenössischen Versicherungsamts Kummer für den Berner Kongress verfasste Bericht „der gegenwärtige Stand der Unfallversicherung in der Schweiz.“)

Damit war die sichere Basis für das weitere Vorgehen geschaffen. Dasselbe vollzog sich in derselben gründlichen Weise wie in den früheren Stadien. Zu den statistischen Aufnahmen etc. kamen Studienreisen nach Deutschland und Österreich; der unter hervorragender Beteiligung der Bundesräte Numa Droz und Deucher im September 1891 zu Bern abgehaltene internationale Unfallversicherungs-Kongress gab neue Impulse; endlich im Dezember 1891 erfolgte von seiten des Bundesrats der Auftrag an den vorhin genannten Nationalrat Forrer: Gesetzentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung aufzustellen.

Diese Gesetzentwürfe liegen nun vor; sie stehen im Mittelpunkt des Interesses der schweizerischen Arbeitgeber und Arbeiter. Im Frühjahr 1893 fertiggestellt, danach von einer „Expertenkommission“ in einer Frühjahrs- und einer Herbstsitzung aufs gründlichste und in

voller Öffentlichkeit beraten, wurden sie im Industrie- und Landwirtschafts-Departement weiter redigiert, um anfangs 1895 vom Bundesrat veröffentlicht zu werden. Charakteristisch an ihnen ist die erhebliche Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung.

Bis zu ihrer Gesetzeskraft werden die Gesetzentwürfe noch einen weiten Weg zu machen haben. Noch hat der Bundesrat sie nicht beraten, danach kommt erst die Behandlung in der Bundesversammlung, und wenn sie diese beiden Stadien glücklich durchgemacht haben, ist die Frage zu lösen, wie die in den Gesetzen erwartete Bundes-Subvention beschafft werden soll. Auch hierzu wird es eines Gesetzes bedürfen, welches gleich den Forrer'schen Entwürfen die Volksabstimmung wird passieren müssen.

Aber wie dem auch sei, zu dem bisher Geleisteten kann man dem schweizerischen Volke nur gratulieren, und die Vorsicht und Zähigkeit, womit die Angelegenheit bisher gefördert ist, bietet die beste Garantie für ein endliches Gelingen.

---

## Krankenversicherung.

Bis zu der vorhin besprochenen Verfassungsänderung war das Gebiet der Krankenversicherung der Bundesgesetzgebung fremd. Die Kranken- und Armenversorgung war vielmehr seit Jahrhunderten gemäfs den Beschlüssen der Tagsatzungen Sache derjenigen Kantone (und Staaten), in welchen die Betreffenden heimatberechtigt sind. Erst in den letzten Jahrzehnten haben die modernen Verkehrsverhältnisse dazu geführt, dafs der Bund im Namen von 17 Kantonen mit den Nachbarstaaten Verträge abschlofs, nach welchen man sich gegenseitig unentgeltliche Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger zusicherte.

Im Jahre 1865 kam auch zwischen 16 Kantonen ein Konkordat zustande, wonach sich dieselben gegenseitig die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger gegen Entschädigung nach einem billigen Tarif zusicherten.

Art. 48 der Bundesverfassung übertrug sodann einem Bundesgesetz die Aufgabe, über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Hiermit war, freilich in sehr eingeschränktem Umfange, das Prinzip der Territorialität in der Armenpflege zur Anerkennung gekommen.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 führte diesen Verfassungsartikel in folgender Weise aus:

„Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu teil werde.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen der Heimatkantone findet nicht statt. Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hülfbedürftigen selbst oder von anderen privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann . . . .“

Hier ist ferner auch die Bestimmung in Art. 341 des schweizerischen Obligationenrechts von 1881 zu erwähnen:

„Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen:“

eine Bestimmung, welche die Krankenversicherung der Arbeiter zweifellos hat fördern helfen.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 hat die meisten Kantonsregierungen zu positiven Mafsnahmen zu Gunsten der kantonsfremden, wegen Krankheit hülfbedürftigen Personen veranlaßt. Nur 5 Kantone haben die durch das Bundesgesetz ihnen auferlegte Pflicht ganz der Armenpflege des Wohnorts oder zufälligen Aufenthaltsorts der betreffenden Hülfbedürftigen zugewiesen; in der großen Mehrheit der Kantone wird diese Pflicht ganz oder teilweise durch den Fiskus, durch kantonale Armenfonds oder Anstalten getragen.

Einige Kantone ziehen mittelst der obligatorischen Krankenversicherung die kantonsfremden Aufenthalter herbei.

In einzelnen Kantonen und Gemeinden der Schweiz hatte die obligatorische Krankenversicherung schon vorher bestanden. Das Obligatorium wurde kantonsfremden Handwerksgesellen gegenüber aufgestellt im Kanton Zürich durch § 25 bis 31 des Polizeigesetzes vom

16. Dezember 1844, im Kanton Bern durch § 89 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, und neu in Erinnerung gebracht durch § 49 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857.

Wenn der Erfolg dieser Vorschriften zu wünschen übrig liefs, so ist dies teilweise auf die durch Art. 41 der Bundesverfassung von 1848 erweckten konstitutionellen Bedenken zurückzuführen.

Im Jahre 1879 (17. November) ermächtigte sodann, im Hinblick auf das Bundesgesetz von 1875, der Kantonsrat des Standes Appenzell A. Rh. die Gemeinden, die kantonsfremden Aufenthalter zur Teilnahme an einem Krankenverbände anzuhalten, und es bestehen infolge dieser Vorschrift in sämtlichen Gemeinden solche Vereine mit Freizügigkeit.

Im Kanton St. Gallen verordnete ein Gesetz vom 19. Januar 1885, dafs in jeder Gemeinde eine für alle Aufenthalter obligatorische Krankenkasse eingeführt werde, von welcher nur diejenigen wegbleiben dürfen, welche das Vorhandensein anderweitiger genügender Versicherung nachweisen.

Zum Erlasse ähnlicher Vorschriften ist im Kanton Basel-Stadt\*) durch Grofsratsbeschluss vom 6. Dezember 1875 und im Kanton Aargau durch Art. 85 der Verfassung von 1885 die Einleitung getroffen.

Wegen des Weiteren ist zu vergleichen die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die gegenseitigen Hilfsgesellschaften und insbesondere die Eisenbahnpensionskassen, vom 24. November 1888.

Gegenüber dieser zerstückelten Kantonal-Gesetzgebung sieht der Forrer'sche Entwurf eines „Bundesgesetzes, betreffend die Krankenversicherung“, eine umfassende bundesrechtliche Regelung vor. Derselbe hat folgenden Inhalt:

### A. Umfang der Versicherung (Art. 1—9).

Alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen (Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forst-

\*) Nachdem in Basel-Stadt mehrere Gesetzesentwürfe betr. obligatorische Krankenversicherung gescheitert, wurde die Poliklinik der Hochschule zur unentgeltlichen Krankenpflege für Dürftige erweitert (Familien mit Kindern mit nicht über 1200 fr., Ledige und Verwitwete ohne Kinder mit nicht über 800 fr. Einkommen werden als Dürftige angesehen).

wirtschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften, ferner Volontärs, Praktikanten und Lehrlinge, auch wenn sie keinen Gehalt oder Lohn beziehen (Artikel 4), sind vom zurückgelegten 14. Altersjahr an gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten zwangsweise versichert. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Beamten und angestellten Personen der Eidgenossenschaft, Kantonen, Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden gehörenden Betriebe, sowie die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben, sofern dieselben einen Jahresgehalt von mehr als 3000 Franken beziehen, oder deren Anstellung einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt (Art. 2 und 3). Der Versicherungszwang kann durch jede Versicherungsgemeinde ausgedehnt werden auf Tagelöhner und Hausindustrielle der betreffenden Gemeinde (Art. 6). — Daneben trifft das Gesetz Bestimmungen über die freiwillige Krankenversicherung (Art. 9, 31, 136, 176—184).

## B. Einteilung des Gebietes in Ansehung dieses Gesetzes (Art. 10—14).

Die Schweiz wird in Versicherungskreise, die unter Berücksichtigung der politischen Einteilung gebildet werden und alljährlich (durch den Bundesrat auf den Bericht des eidg. Versicherungsamts) abänderbar sind, eingeteilt; dieselben zerfallen in Versicherungsgemeinden (einzelne politische Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern oder Gruppen kleinerer Gemeinden mit der Bezeichnung nach der grössten derselben). Politische Enklaven können den nächsten Versicherungsgemeinden und -kreisen zugeteilt werden.

## C. Organe der Zwangsversicherung und Einrichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten (Art. 15—175).

Das öffentliche Versicherungsgeschäft wird durch die öffentlichen Krankenkassen, die Kreisbehörden und das eidgenössische Versicherungsamt ausgeübt.

### I. Die öffentlichen Krankenkassen (Art. 16—153),

welche Persönlichkeit besitzen, ohne der Eintragung in das Handelsregister zu bedürfen, steuerfrei sind und bezüglich der im unmittel-



baren Kassenbetriebe ausgestellten Urkunden den Stempel- und anderen öffentlichen Gebühren nicht unterliegen, zerfallen in Gemeindekrankenkassen (G.-K.-K.) und Betriebskrankenkassen (B.-K.-K.).

1. Die Gemeindekrankenkassen (Art. 24—128).

a. Umfang des Gebietes (Art. 24, 25).

In jeder Versicherungsgemeinde besteht eine Gemeindekrankenkasse. Große Gemeinden können für einzelne Gemeindeteile mit mindestens 2000 Einwohnern besondere G.-K.-K. errichten; alljährlich ist eine Zusammenlegung bzw. Neugliederung (durch die Kreisbehörde nach Anhörung der beteiligten bisherigen G.-K.-K.) zulässig, wobei die bisherigen Statuten und Reglements, sowie die bisherigen Organe außer Wirksamkeit treten, ausgenommen, wenn der Abgang oder Zuwachs ein verhältnismäßig geringer ist.

b. Mitgliedschaft (Art. 26—43).

aa. Obligatorische Mitglieder (Art. 26—29).

Jeder im Falle von Art. 1—4 Versicherungspflichtige wird mit dem Zeitpunkt der Erwerbung der die Versicherungspflicht bedingenden Eigenschaft, der Tagelöhner und Hausindustrielle mit dem Zeitpunkt der Anmeldung durch die Gemeindebehörde oder den Versicherungspflichtigen selbst obligatorisches Mitglied der zuständigen G.-K.-K., sofern er nicht zur Betriebskrankenkasse gehört oder zur freiwilligen Krankenversicherung (eingeschriebenen Krankenkasse) geht. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Augenblick des Wegfalls der die Versicherungspflicht voraussetzenden Eigenschaft von selbst; doch bleiben im Falle einer Erkrankung die Ansprüche noch weitere 4 Wochen in Kraft.

bb. Freiwillige Mitglieder (Art. 30—40).

Neben den obligatorischen sind freiwillige Mitglieder, und zwar Voll- und Halbversicherte vorgesehen, von denen jene Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, diese lediglich auf Krankenpflege haben (Art. 30). Als freiwilliges Mitglied kann jede nichtversicherungspflichtige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts der G.-K.-K. des Wohngebiets beitreten und muß als solches aufgenommen werden, insofern der Ausweis dafür erbracht wird, daß sie im Zeitpunkt der Anmeldung gesund ist und das Alter von 45 Jahren

noch nicht erreicht hat. Für Vollversicherte ist überdies ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich (Art. 31). Die Statuten können ein Eintrittsgeld (bei Halbversicherten bis zur Höchstsumme von 25, bei Vollversicherten von 50 Franken) festsetzen, durch dessen Zahlung die Mitgliedschaft erst in Kraft tritt (Art. 32). Jederzeit ist mit Monatsbeginn innerhalb der nämlichen G.-K.-K. der unmittelbare Übertritt aus der Klasse der Voll- in die Klasse der Halbversicherten ohne weiteres, im umgekehrten Falle nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt in Folge des Erwerbs der Versicherungspflicht, des Wegzugs aus dem Gebiet der G.-K.-K., des Austritts und des Ausschlusses (Art. 38).

cc. Vertreter von freiwilligen Mitgliedern (Art. 41—43).

Für jede als freiwilliges Mitglied angemeldete Person, die nicht eigenen Rechts ist, bezeichnet die am Wohnort dieser Person zuständige Vormundschaftsbehörde einen Vertreter, an den die Geldleistungen der G.-K.-K. erfolgen, der der G.-K.-K. persönlich und mit dem Vertretenen solidarisch für die Entrichtung der Auflagen haftet, und dessen Zustimmung für die Ein- und Austrittserklärung erforderlich ist (Art. 41—43).

c. Meldewesen (Art. 44—45).

Jeder Arbeitgeber und jede Dienstherrschaft hat der G.-K.-K. von dem Ein- oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerhalb zweier Tage Kenntnis zu geben. Tagelöhner und Hausindustrielle melden selbst, ebenso das freiwillige Mitglied oder dessen Vertreter, wenn das Mitglied aus dem Gebiet der G.-K.-K. wegzieht. Jede G.-K.-K. hat öffentlich eine Meldestelle zu „verzeigen“ (Art. 44—45).

d. Verfahren bei Erkrankungen, Leistungen der Kasse (Art. 46—66).

Jedes Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle innerhalb zweier Tage in Kenntnis zu setzen. Dieselbe Pflicht liegt dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ob. Verschuldete Unterlassung der Anzeige hat gänzliche oder teilweise Entziehung des auf die Zwischenzeit entfallenden Krankengeldes zur Folge, außerdem haften die schuldigen Arbeitgeber und Mitglieder bzw. Vertreter für den aus der Unterlassung der rechtzeitigen Meldung entstehenden Schaden (Art. 46).

Der Vorstand der G.-K.-K. läßt den Krankheitsfall feststellen und trifft fortwährend die nötigen Anordnungen zur Heilung, zur zweckmäßigen Behandlung, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsdauer (Art. 47).

Die Kasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, gleichviel ob inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel und zur Heilung dienliche Gegenstände, wie Brillen, Bruchbänder, ebenso den Ersatz notwendiger Transport- und Reisekosten (Art. 49), außerdem im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage an für jeden Tag ein am Schluß jeder Krankens-woche zu zahlendes Krankengeld in Höhe von  $\frac{2}{3}$  des Tagesverdienstes, jedoch nicht über 7 Franken 50 Rappen, bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger — bis zur Dauer eines Jahres oder Übernahme des Versicherungsfalles durch die eidg. Versicherungsanstalt (Art. 50, 51). Weigerung des Kranken, sich den ärztlichen Anordnungen zu fügen, kann die gänzliche oder teilweise Entziehung der Kassenleistungen zur Folge haben (Art. 52). Das Krankengeld kann gültig weder gepfändet noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung abgetreten werden (Art. 55). Ein krank in eine Kasse Eintretender erwirbt für die augenblickliche Krankheit keine Ansprüche, ebensowenig ein im Militärdienst erkranktes Mitglied (Art. 57, 58). Bei Verhaftung eines Mitglieds hören die Kassenleistungen auf, desgleichen für eine während der Strafhaft ausgebrochene und nach derselben fortdauernde Krankheit, desgleichen bei Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt während des Aufenthalts in derselben (Art. 59). Durch Vergehen oder auf arglistige Weise vom Erkrankten geschaffene oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Krankheiten können ganze oder teilweise Einstellung der Kassenleistungen (im letzten Falle Kürzung des Krankengeldes bis auf die Hälfte) zur Folge haben (Art. 60). Eine Wöchnerin, die am Tag der Niederkunft mindestens 6 Monate ununterbrochen Mitglied war, hat (höchstens auf die Dauer von 6 Wochen seit der Niederkunft) Anspruch auf einen mäßigen Ersatz der Kosten des geburtshülflichen Beistandes, sowie auf das Krankengeld (Art. 63). Im Todesfall eines Mitglieds bezahlt die Kasse die ortsüblichen Bestattungskosten, jedoch nur bis zur Höhe von 60 Franken (Art. 64).

## e. Aufbringung der Mittel; Reserve (Art. 67—88).

Die Betriebsausgaben der G.-K.-K. werden bestritten aus:

- a. dem Bundesrappen (einem vom Bund an die G.-K.-K. für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied auf jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlenden Rappen);
- b. den Versicherungsbeiträgen — Auflagen — der Mitglieder und Arbeitgeber, sowie der Gemeinden (im Falle der rückständigen Auflage von Tagelöhnern und Hausindustriellen unter Rückgriffsrecht auf den Schuldner — Art. 75 —). Die Auflagen zerfallen in Vollaufgaben (für obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglieder) und Halbaufgaben (für halbversicherte freiwillige Mitglieder). Die Vollaufgabe beträgt höchstens 4 Prozent des Lohnes, kann jedoch bei Betrieben mit besonderer Erkrankungs- und Unfallgefahr bis auf das Dreifache erhöht werden. Dieselbe wird vom Arbeitgeber an die Kasse gezahlt und kann bis zur Hälfte vom Lohn abgezogen werden; Tagelöhner, Hausindustrielle, sowie freiwillige Mitglieder zahlen die Auflage selbst. Für unbesoldete Arbeiter (Lehrlinge, Volontärs etc.) wird der niedrigste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in Ansatz gebracht. Der Tagesverdienst über 7 Franken 50 Rappen kommt nicht in Betracht. Die höchste Halbaufgabe darf die unterste Vollaufgabe nicht übersteigen. Es werden 9 Lohnklassen unterschieden, die an dem Höchstlohn von 1.20, 1.50, 1.80, 2.40, 3, 3.60, 4.50, 6 und 7.50 Franken erkennbar sind. Bei säumiger Zahlung der Auflagen seitens der Arbeitgeber kann bis auf den zehnfachen Betrag des rückständigen Betrages zu Händen der G.-K.-K. ein Strafgeld auferlegt werden, außerdem bei offenbar böswilliger Säumnis versicherungspolizeiliche Ahndung eintreten. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage erhoben.
- c. den Vergütungen seitens der Unfallversicherungsanstalt und, „an die Verwaltungskosten“, seitens des Bundes;
- d. Entnahmen aus der eigenen Reserve;
- e. den Zuschüssen der Versicherungsgemeinde (bei Ausfällen — Art. 87 —);
- f. den übrigen Einnahmen in laufender Rechnung.

f. Organe, Verfassung und Geschäftsgang (Art. 89—129).

Die notwendigen Organe der G.-K.-K. sind:

1. die Generalversammlung der Arbeiter bzw. der Delegierten, und das Bureau dieser Generalversammlung;
2. die Generalversammlung und der Ausschuss der Arbeitgeber;
3. der Vorstand und der „Kassier“;
4. die Rechnungsrevisoren.

Zu 1 (Art. 90—97, 103—109). Die Entscheidung darüber, ob die Generalversammlung eine solche der mindestens 20 Jahre alten handlungsfähigen Arbeiter oder gleich gearteten Delegierten sein soll, ist für die (die Statuten erlassende) konstituierende Versammlung Sache der zuständigen Organe der Versicherungsgemeinde, hernach Sache der Statuten. Bezüglich der Zahl der Delegierten entfällt bei einem Mitgliederbestand bis 1000 auf je 5, bis 2000 auf je 10, darüber hinaus auf je 20 Mitglieder ein Delegierter.

Der alljährlich einmal (auf einen Sonntag im ersten Halbjahr) zu berufenden, bei Anwesenheit von  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten beschlussfähigen Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) steht zu:

die Bestellung des Büreaus; die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Schiedsrichter; der Entscheid über Anträge auf Revision der Statuten und event. Vornahme der Revision; Festsetzung des Einheitssatzes der Auflagen; Abnahme der Jahres- etc. Rechnungen des Vorstandes; Genehmigung, Erneuerung, Kündigung etc. von Verträgen allgemeiner oder erheblicher Tragweite (im Sinne von Art. 116 und 150 ff.); Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften; Festsetzung, Aufhebung und Abänderung des Vorstands- und der Hausordnung; die Erledigung sonstiger Geschäfte.

Zu 2 (Art. 98—102, 110, 111). Der jährlich einmal (innerhalb 4 Wochen nach der Generalversammlung der Mitglieder) stattfindenden Generalversammlung der Arbeitgeber steht zu:

die Bestellung des Büreaus (Ausschusses); Wahl der Schiedsrichter; Revision des Reglements, welches für die konstituierende Generalversammlung galt; Beschlussfassung über die Kassenstatuten und deren Revision, sowie über den Einheitssatz der Auflagen; Genehmigung der von der Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) abgenommenen Rechnungen und gefassten Beschlüsse über wichtigere Verträge, über die Vorstands- und Hausordnung, sowie Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften; Erledigung sonstiger Geschäfte.

Zu 3 (Art. 112—118). Der Vorstand besteht aus mindestens drei ausschließlich aus den mindestens 20 Jahre alten handlungsfähigen Mitgliedern der G.-K.-K. zu wählenden Mitgliedern und mindestens drei (gleich gearteten) Ersatzmännern; er betreibt die Geschäfte der G.-K.-K., ist zu sparsamem Kassenhaushalt verpflichtet, entscheidet über den Ein- und Austritt der obligatorischen und der freiwilligen Mitglieder und übt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten aus; er ist bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder beschlussfähig und beschliesst mit absoluter Mehrheit.

Das Meldewesen, die Einnahmen und Ausgaben der Kasse, sowie die Verwaltung des Kassenvermögens besorgt der Kassier, welchem Gehülfen und andere Angestellte beigegeben werden können. Dieselben stehen gleich dem Kassier unter der Aufsicht des Vorstandes, dessen Anordnungen sie zu befolgen haben.

Zu 4 (Art. 119—128). Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) aus ihrer Mitte gewählt und haben die „nächste“ Jahresrechnung an der Hand der Protokolle und Belege zu prüfen und über dieselbe der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen; sie sind befugt, auch vor Abschluss der Jahresrechnung jederzeit von den Protokollen, der Buchführung und den Belegen Einsicht zu nehmen. Die Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) kann durch Beschluss den Rechnungsrevisoren besondere Sachverständige, welche nicht Mitglieder der Kasse zu sein brauchen, beigegeben (Art. 119).

Jahresbericht und Jahresrechnung nebst Genehmigungsbeschluss werden im Falle der Genehmigung unverzüglich dem Ausschuss der Generalversammlung der Arbeitgeber übermittelt, worauf diese in ihrer Versammlung den Gegenstand berät und Beschluss fasst. Der Ausschuss leitet alsdann das Geschäft sofort an das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde über, welches den Jahresbericht etc. nebst etwaigen Ausstellungen dem Kreisrat übermittelt. Dieser setzt die Jahresrechnung fest und giebt davon dem Vorstand, dem Ausschuss und dem zuständigen Organe der Versicherungsgemeinde schriftlich Kenntnis (Art. 120—123). Im Falle der Nichtgenehmigung der Rechnung durch die Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) hat das Bureau die Kreisverwaltung sofort in Kenntnis zu setzen. Der Kreisrat verfügt alsdann die Niedersetzung

einer (aus 5 Mitgliedern: Kreisverwalter oder 1 Mitglied des Kreisrats als Vorsitzender, 2 Mitgliedern von der Generalversammlung der Arbeiter bezw. Delegierten, 1 aus der Mitte der Generalversammlung der Arbeitgeber und 1 von dem zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde gewählten, bestehenden) **U n t e r s u c h u n g s k o m m i s s i o n**, welche nach stattgehabter Untersuchung die Rechnung feststellt und die nötigen Anordnungen trifft. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Vorstand, dem Ausschufs der Arbeitgeber und dem zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde schriftlich mitgeteilt (Art. 124).

## 2. Die Betriebskrankenkassen (Art. 129—149).

Ein mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigender Betriebsinhaber kann auf seinen Antrag hin die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt erhalten. Bei besonders gefährlichen — wenn auch mit geringerer Arbeiterzahl arbeitenden — Betrieben kann auf Antrag des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde, oder auch ohne solchen Antrag, dem Betriebsunternehmer die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse aufgegeben werden. Die Bewilligung bezw. Anordnung derselben ist Sache des eidgenössischen Versicherungsamts, gegen dessen Beschluß der Rekurs an den Bundesrat erfolgen kann (Art. 129, 130). Die Betriebskrankenkassen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisbehörde; doch können die Kassen wirtschaftlicher Betriebe der Eidgenossenschaft oder großer anderer Betriebe durch den Bundesrat unmittelbar dem Versicherungsamt unterstellt werden (Art. 131, 132).

Sämtliche im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind für die Dauer ihrer Beschäftigung daselbst **o b l i g a t o r i s c h e** Mitglieder der B.-K.-K.; daneben können die Statuten freiwillige Mitgliedschaft mit Voll- und Halbversicherung, oder nur Vollversicherung oder nur Halbversicherung für solche Personen einführen, welche a. nicht versicherungspflichtig sind, und b. dem Betrieb als Angestellte angehören oder als Unternehmer oder Angestellte angehört haben oder Glieder der Familie des Unternehmers oder der Familie eines Mitgliedes der B.-K.-K. sind (Art. 134—136).

Bezüglich der Errichtung der Meldestellen, des Verfahrens bei Erkrankungen, der Aufbringung der Mittel und der Reserve gelten im großen und ganzen die Bestimmungen der G.-K.-K. Ein bei Abschluß der Jahresrechnung sich ergebendes Deficit hat, soweit nicht

der Kreisrat die Übertragung auf neue Rechnung oder eine Reserveentnahme gestattet und nicht der Reserveverband in Mitleidenschaft gezogen werden kann, der Betriebsunternehmer zu ersetzen. Letzterer hat auch bei augenblicklich unzureichendem Kassabestand zur Deckung den Fehlbetrag unverzinslich vorzuschieseln (Art. 137—139).

Hinsichtlich der Organe, der Verfassung und des Geschäftsganges der B.-K.-K. gelten die für die G.-K.-K. geltenden Bestimmungen, nur dafs hier an Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber der Betriebsunternehmer tritt, dafs dieser die konstituierende Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) einberuft, dieselbe leitet und einen Protokollführer bezeichnet, dafs u. a. die Versicherungsgemeinde mit Bezug auf die B.-K.-K. weder Befugnisse noch Pflichten besitzt, und dafs im Fall der (nach Art. 124 einzusetzenden) Untersuchungskommission neben dem Vertreter der Kreisbehörde und 2 Mitgliedern aus der Generalversammlung der Arbeiter (Delegierten) der Betriebsunternehmer 2 Mitglieder, zu denen er selbst gehören kann, frei wählt (Art. 143).

Die B.-K.-K. mufs aufgehoben werden, wenn der Betrieb oder Betriebsteil, für den sie besteht, eingeht, ferner wenn (abgesehen von den in Art. 129,2 bezeichneten besonders gefährlichen Betrieben) die Zahl der Mitglieder ohne Aussicht auf Erreichung der Höhe von 100 seit mindestens 6 Monaten beständig unter 100 geblieben ist (Art. 144); sie kann jederzeit bei Vorhandensein besonderer Gründe, vor allem wenn die G.-K.-K. durch den Fortbestand der B.-K.-K. gefährdet ist, aufgehoben werden (Art. 144—145). Gegen den Beschluss des eidgenössischen Versicherungsamts, dem die Auflösung zusteht, ist Rekurs an den Bundesrat statthaft. Die Vorstandsmitglieder der aufgelösten B.-K.-K. sind verpflichtet, die Schlufsrechnung zu stellen und der Kreisverwaltung zu übergeben und verbleiben mit Bezug hierauf der Disciplinargewalt der Kreisverwaltung unterstellt. Über die Deckung eines vorhandenen Deficits (unter Berücksichtigung von Art. 139 Absatz 4) entscheidet der Kreisrat; der etwaige Rest der Reserve und des übrigen Vermögens geht an die G.-K.-K. über (Art. 147).

### 3. Die Reservenverbände (Art. 150—153).

Sowohl einzelne Gemeinde- wie Betriebskrankenkassen desselben Kreises können — zur Bildung, „Äufnung“ und Verwendung eines gemeinsamen Reservefonds, sowie zur gemeinsamen Bestreitung der (die



Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden) Kassenleistungen (Art. 151) — unter sich Reservenverbände bilden. Für Bildung und Auflösung derselben ist das Verfahren bei Statutenrevision maßgebend (Art. 150). Die Verbandsreserve wird bei der Bundesbank zinstragend angelegt (Art. 152) und nach etwaiger Auflösung des Verbandes durch den Kreistag unter die Reservefonds der einzelnen Verbandskassen nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Mitgliederzahl in den beiden letzten Jahren verteilt (Art. 153).

## II. Die Kreisbehörden (Art. 154—171).

Jeder Versicherungskreis besitzt

1. eine Kreisverwaltung, 2. einen Kreisrat und 3. ein Kreisschiedsgericht.

### 1. Die Kreisverwaltung (Art. 155, 156)

besteht aus einem Kreisverwalter, einem oder mehreren Kreisärzten und einem oder mehreren Angestellten, welche sämtlich als eidgenössische Beamten aus der Zahl der stimmberechtigten Schweizerbürger durch den Bundesrat gewählt werden.

Der Kreisverwalter (oder dessen Stellvertreter) vollzieht die allgemeinen Anordnungen und besonderen Aufträge des eidgenössischen Versicherungsamts, erstattet demselben alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Kreisbehörde und legt ihm periodisch Rechnung ab; er beaufsichtigt die öffentlichen Krankenkassen und die freiwilligen Krankenversicherungsanstalten des Kreises und berichtet darüber (Art. 156).

### 2. Der Kreisrat

(bestehend aus dem Kreisverwalter als Vorsitzenden und je 2 aus den im Kreise wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürgern vom Volk auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern und Ersatzmännern) übt die ihm durch dieses Gesetz oder durch Verordnung des Bundesrats (Art. 161) zugewiesenen Befugnisse aus. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder oder Ersatzmänner beschlußfähig und beschließt mit Stimmenmehrheit (Art. 159).

Die Kreisbehörde (Kreisverwaltung, Kreisrat) ist die erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen, sie entscheidet über Beschwerden gegen die Gültigkeit von Beschlüssen

einer Generalversammlung (bei Betriebskrankenkassen des Betriebsunternehmers), sowie gegen die Amtsthätigkeit der von der Generalversammlung bestellten Kassenorgane u. a. (Art. 162).

Gegen die den Parteien schriftlich mitzuteilende Entscheidung der Kreisverwaltung kann jede Partei innerhalb 10 Tage nach der Mitteilung den Rekurs an das Versicherungsamt ergreifen. Das Verfahren ist unentgeltlich (Art. 163).

### 3. Das Kreisschiedsgericht (Art. 164—171)

besteht aus dem Kreisverwalter (oder seinem Stellvertreter) als Vorsitzenden und je 2 Schiedsrichtern der Versicherten und der Arbeitgeber des Kreises. Die Schiedsrichter werden aus den mindestens 20 Jahre alten handlungsfähigen schweizerischen Mitgliedern zu je gleicher Anzahl alljährlich von der Generalversammlung der Arbeiter (und zwar hier 1 Schiedsrichter auf je 100 Mitglieder) und der Arbeitgeber gewählt, und aus ihnen durch das Los das Schiedsgericht zusammengesetzt, wobei die Parteien ein angemessenes Ablehnungsrecht besitzen. Das Verfahren ist mündlich und (bis auf die richterliche Beratung) öffentlich; es ist unentgeltlich.

Gegen das mit seiner Verkündung rechtskräftig gewordene Urteil besteht kein anderes Rechtsmittel als das der Revision durch das Schiedsgericht selbst (Art. 170).

Das Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen einer als freiwilliges Mitglied zurückgewiesenen Person oder einem freiwilligen Mitglied und dem Kassenvorstand bezüglich der Mitgliedschaft; zwischen Versicherten etc. und Kassenvorstand bezüglich der Kassenleistungen; über die vom Kassenvorstand auf Grund dieses Gesetzes gegen jemand erhobenen Ansprüche (außer den Fällen in Art. 125—127); zwischen Arbeitgeber und Versicherten über den von diesem zu leistenden Prämienbeitrag; über den Ausschluss aus der Kasse und die Ausschlussdauer; über den Prämiennachlass an Arbeitslohn (Art. 164).

### III. Das eidgenössische Versicherungsamt (Art. 172—175)

besteht aus einem Direktor, 2 bis 3 Vizedirektoren und dem erforderlichen Hülfspersonal. Dieselben werden mit der Eigenschaft von Bundesbeamten durch den Bundesrat gewählt (Art. 172).

Das eidgenössische Versicherungsamt übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Krankenkassen und die freiwilligen Krankenversicherungs-

anstalten, sowie die Aufsicht über die Kreisbehörden aus; doch ist die materielle Rechtsprechung der Kreisschiedsgerichte selbständig; es entscheidet über Beschwerden gegen die Kreisbehörden, sowie über Rekurse gegen bestimmte Entscheidungen der Kreisbehörden (Art. 162 und 163) und teilt seine Entscheidungen schriftlich mit. Das Verfahren ist unentgeltlich (Art. 174).

Das eidgenössische Versicherungsamt untersteht der Aufsicht des Bundesrats, dem es alljährlich Bericht zu erstatten hat, an das aber eine Beschwerde gegen seine Entscheidungen nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen statthaft ist.

#### **D. Die freiwilligen Krankenversicherungsanstalten (Art. 176—184),**

d. h. Unternehmungen im Gebiete des Krankenversicherungswesens, welche weder Gemeinde- noch Betriebskrankenkassen sind, unterliegen der Aufsicht des Bundes; sie sind verpflichtet, geordnete Verzeichnisse über die versicherten Personen mit Angabe der Personalien, über den Ein- und Austritt solcher Personen, sowie über die bezahlten Versicherungsbeiträge (Prämien) zu führen (Art. 176).

Leistet die freiwillige Krankenversicherungsanstalt mindestens ebenso viel und auf dieselbe Dauer, so hat sie für jede bei ihr versicherte Person auf die Dauer der Versicherung Anspruch auf den Bundesrappen (Art. 68 Abs. 1—4) und kann, soweit dadurch die öffentliche Krankenkasse nicht gefährdet ist, in der Eigenschaft einer eingeschriebenen Krankenkasse sich an der Zwangsversicherung beteiligen. Die Entscheidung hierüber steht dem eidgenössischen Versicherungsamt zu, über welche Rekurs an den Bundesrat statthaft ist. Die eingeschriebene Krankenkasse bewegt sich sodann im allgemeinen innerhalb der für die G.-K.-K. gesteckten Grenzen.

#### **E. Strafbestimmungen (Art. 185—195).**

Es folgen Strafbestimmungen, wonach wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtversäumnis etc. Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes, der Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand, die Rechnungsrevisoren etc. in eine (durch die Kreisbehörde zu verhängende) Strafe von 1—100 Franken, Kassenangestellte und Krankenbesucher ausserhalb des Vorstandes in eine (durch den Vorstand oder die Kreisbehörde zu verhängende) Strafe von 50 Rappen bis 50 Franken genommen werden können; bei wissentlicher Über-

tretung kann in gewissen Fällen die Strafe bis zu 1000 Franken steigen (Art. 186, 187).

Die Erwirkung von Kassenleistungen mittelst Simulation etc. oder durch wissentliche Verschweigung einer beim Eintritt in die Kasse bestehenden Krankheit wird, abgesehen von leichteren Fällen dieser Art, als Betrug vor den Strafrichter gebracht (Art. 188).

Zuständig für die versicherungspolizeiliche Ahndung sind bezüglich einer Buße bis 50 Franken der Vorstand, die Kreisbehörde, das eidgenössische Versicherungsamt, bei höherer Buße und in allen Fällen der Ahndung des Betriebsunternehmers, bezüglich der Betriebskrankenkassen die Kreisbehörde und das eidgenössische Versicherungsamt (Art. 189).

Gegen die schriftlich mitzuteilende Bußenverfügung ist innerhalb 10 Tage über die vom Vorstand oder dem Ausschuss der Arbeitgeber verhängte Buße Beschwerde bei der Kreisbehörde, und wo diese erstinstanzlich Buße verhängt hat, beim eidgenössischen Versicherungsamt zulässig; beide Behörden entscheiden endgültig. Gegen eine vom eidgenössischen Versicherungsamt ausgesprochene Buße findet eine Beschwerde nicht statt (Art. 190).

Mit Bezug auf die Verpflichtung zur Führung von Arbeiterverzeichnissen findet Art. 19 des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, auf die freiwilligen Krankenversicherungsanstalten die Straf- und Strafkompetenzbestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885 Anwendung (Art. 194 und 195).

### F. Schluß- und Übergangsbestimmungen

werden in Art. 196 bis 207 getroffen, welche zum Teil internschweizerische Verhältnisse, zum Teil die Erleichterung des Übergangs für die Versicherten betreffen.

Über den Fristenlauf heisst es (Art. 196):

„Überall, wo in den vorstehenden Bestimmungen eine Frist festgesetzt wird, fällt bei Berechnung der Frist der Tag, von welchem an sie zu laufen beginnt, ausser Betracht, und gilt sie als eingehalten, wenn die vorgeschriebene Handlung vor 6 Uhr abends des letzten Tages vorgenommen wird oder die schriftliche Eingabe den Poststempel des letzten Tages trägt.“

## Unfallversicherung.

Der auf Seite 78 erwähnte Entwurf eines „Bundesgesetzes, betreffend die Unfallversicherung“, hat folgenden Inhalt:

### A. Die Versicherungsanstalt (Art. 1—6).

Die vom Bund zu errichtende Unfallversicherungsanstalt besitzt Persönlichkeit, ist (mit Ausnahme ihres nicht unmittelbar dem Anstaltsbetrieb dienenden Grundeigentums) steuerfrei und bezüglich der von der Anstalt oder für dieselbe im unmittelbaren Betrieb ausgestellten Urkunden von Stempel- und anderen öffentlichen Gebühren befreit. Der Sitz der Anstalt ist derjenige des eidgenössischen Versicherungsamts.

### B. Bundesleistung (Art. 7—11).

Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten, leistet angemessene Beiträge zur Förderung des Samariter- und Unfallversicherungswesens; er „bezahlt an die auf die Zwangsversicherung entfallende Gesamtprämie ein Viertel“ (unter Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf freiwillige Versicherungsnehmer schweizerischer Nationalität), zahlt den öffentlichen und den eingeschriebenen Krankenkassen für deren Beihülfe bei dem Betrieb der Unfallversicherungsanstalt angemessene Beiträge zu ihren Verwaltungskosten und kann auf eigene oder auf Rechnung der Unfallversicherungsanstalt Heil- oder Kuranstalten, sowie Apotheken errichten und betreiben, beziehungsweise an deren Errichtung und Betrieb sich beteiligen und „Krankensmobilien, orthopädische Gegenstände und zur Heilung dienliche Waren“ anschaffen. Die Bundesversammlung erteilt die nötigen Kredite. Sie setzt entweder selbst fest, ob und inwieweit die entsprechenden Kosten durch den Bund oder durch die Anstalt zu tragen seien, oder überträgt diese Festsetzung dem Bundesrat.

### C. Organe der Anstalt (Art. 12—17).

Die Unfallversicherungsanstalt wird durch das eidgenössische Versicherungsamt (entweder unmittelbar oder durch das Mittel der Kreisverwaltungen) betrieben. Derselben wird ein aus dem Direktor, den Vizedirektoren, 6 bis 16 zu je mindestens 3 aus der

Klasse der prämienpflichtigen und der versicherten Personen auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern bestehender eidgenössischer **Versicherungsrat** beigegeben. Derselbe wirkt beratend mit, insbesondere bezüglich der Verordnungen des Bundesrats, „welchen in diesem Gesetze gerufen wird“; des Gefahrentarifs; der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften; des Rentendeckungstarifs; des Jahresberichts und der Jahresrechnung; der „Äufnung“ oder Inanspruchnahme der Reserven.

Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrats, an den gegen Anordnungen und Verfügungen desselben der Rekurs nur in den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen (innerhalb 10 Tage) stattfindet; ein „Weiterzug“ gegen Anordnungen etc. des Bundesrats findet nicht statt.

#### **D. Berufsverbände (Art. 18),**

welche von gleichen oder verwandten Berufsarten zur Wahrung oder Förderung der Berufsinteressen gebildet worden sind, besitzen auf ihr Begehren einen Anspruch auf Mitwirkung beim Betriebe der Anstalt, insbesondere mit Bezug auf die Feststellung der Unfallereignisse, die Unfallverhütung, die Feststellung und Änderung des Gefahrentarifs, sowie die Einschätzung.

#### **E. Umfang der Versicherung (Art. 19—21).**

Jede nach Art. 1—4 oder 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Person wird bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen (Tod, dauernder körperlicher Nachteil, mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit) versichert, und zwar für die Dauer der (zeitlich mit der Zwangsversicherung nach der Krankenversicherung zusammenfallenden) Versicherung, wobei 4 Wochen nach dem Aufhören der Zwangsversicherung Ansprüche bezüglich eines in dieser Zeit stattfindenden Unfalls bestehen bleiben.

#### **F. Feststellung der Unfälle; Anzeigepflicht (Art. 22—26).**

Sowohl der Verletzte als auch der Arbeitgeber sind verpflichtet, jener dem Arbeitgeber (beziehungsweise Stellvertreter) oder der zuständigen Krankenkasse, dieser der letzteren von dem Unfall Kenntnis zu geben; der Vorstand der Krankenkasse ist verpflichtet, sofort nach

eigener Kenntnisnahme und Feststellung des Thatbestandes an die Kreisverwaltung zu berichten, welche letztere, sowie das eidgenössische Versicherungsamt die Erhebungen von sich aus vervollständigen oder die Krankenkasse mit einer solchen Vervollständigung beauftragen können.

### G. Leistungen der Anstalt (Art. 27—55).

Die Leistungen bestehen in

- a. unentgeltlicher Krankenpflege und Krankengeld,
- b. Entschädigung für dauernden körperlichen Nachteil,
- c. Entschädigung für den Tod des Versicherten an die Hinterbliebenen.

#### Krankenpflege und Krankengeld (Art. 27—32).

Vom Ablauf der 6. Woche nach dem Tage der Erkrankung an wird für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 49 und 50) unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld in gleichem Umfange wie während der ersten 6 Wochen (durch die Krankenkasse) geleistet. Kürzung (bis zur Hälfte) oder Entziehung der Rente, sowie Schlichtung von Streitigkeiten besorgt die Kreisverwaltung von sich aus oder auf Weisung des eidgenössischen Versicherungsamts, wogegen Rekurs an das Bundesversicherungsgericht statthaft ist.

Die Anstalt kann jederzeit die Behandlung der unfallkranken zwangsversicherten Person übernehmen, wofür Entschädigung seitens der Krankenkasse eintritt, wie umgekehrt die Krankenkasse für die Besorgung der Obliegenheiten der Anstalt (nach den ersten 6 Wochen) von dieser entschädigt wird (Art. 31).

#### Die Invalidenrente (Art. 33),

bei dauerndem körperlichen Nachteil lebenslänglich zahlbar, beträgt  $\frac{2}{3}$  des entgehenden (dem 300fachen Tagesverdienst gleichgestellten) Jahresverdienstes zur Zeit der Verletzung.

Für ein und denselben Unfall darf nicht neben der Rente Krankengeld bezogen werden. Im Falle der Erkrankung eines Unfallverletzten oder des Eintritts eines Unfalls bei einem Kranken tritt eine Verteilung der ( $\frac{2}{3}$  des Verdienstes nicht übersteigenden) Verpflichtung auf Anstalt und Krankenkasse ein (Art. 34).

### Die Rente an die Hinterlassenen (Art. 35—38),

zu der die durch die Anstalt nach Maßgabe von Art. 64 des Krankenversicherungsgesetzes zu zahlenden Bestattungskosten treten, beginnt mit dem Tage nach dem Todestage zu laufen und beträgt für die Witwe 30 Prozent, für den erwerbsunfähigen (oder innerhalb 5 Jahre erwerbsunfähig werdenden) Witwer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit 20 Prozent, für jedes eheliche (adoptierte etc., unter gewissen Verhältnissen — Artikel 38 — auch uneheliche) Kind bis zu dessen zurückgelegtem 16. Jahre 15 Prozent, bei völliger Verwaisung 25 Prozent, für Geschwister unter 16 Jahren zusammen 20 Prozent; doch darf der Gesamtbetrag aller Renten nicht 50 Prozent übersteigen und kommt zutreffendenfalls die Geschwisterrente in Wegfall und tritt danach eine verhältnismäßige Kürzung der übrigen Renten ein. Geschiedene, getrennt lebende und im Scheidungsprozess liegende Eheleute haben keinen Rentenanspruch.

Die Rente kann (auch zwangsweise) ausgekauft werden und wird bei einer Witwe, die sich wieder verheiratet, mit dem 3fachen Rentenbetrag als Abfertigung ausgekauft (Art. 39, 40).

Das eidgenössische Versicherungsamt stellt einen die Rentenschuld, die Bezugsberechtigung und den Beginn derselben festsetzenden *Rentenschein* aus, der als öffentliche Urkunde gilt. Verjährung des Rentenanspruchs kann nach einem Jahre eintreten, die des Rentenscheins tritt ein, wenn seit dem letzten Rentenbezug die Anspruchserhebung zwei Jahre lang unterlassen wurde (Art. 42, 44).

Die Rente wird in monatlichen Raten zum voraus durch die Post gezahlt (Art. 46, 47).

Unfälle während des Militärdienstes, während einer Strafhaft oder während des Aufenthalts in einer Zwangsarbeitsanstalt berechtigen nicht zum Rentenbezug (Art. 48, 49).

Verletzung oder Tod mit Vorsatz, durch strafbares Vorgehen oder auf arglistige Weise bei Zurechnungsfähigkeit berechtigt zu gänzlicher Entziehung der Rente, grobe Fahrlässigkeit zur Kürzung bis zur Hälfte. Simulation mit oder ohne Erfolg bringt vor den Strafrichter, unterliegt aber in gelinden Fällen versicherungspolizeilicher Ahndung; Leistungen der Versicherungsanstalt können aufser einem Strafgeld bis zur Höhe des Schadenersatzes zurückverlangt oder verrechnet werden, mit Ausnahme der Bestattungskosten; aufserdem kann —



abgesehen von den Unfällen aus grober Fahrlässigkeit — das eidgenössische Versicherungsamt den Versicherten auf die Dauer von höchstens 5 Jahren als aus der Anstalt ausgeschlossen erklären, wodurch derselbe für die gleiche Zeit des Rechtes, Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu sein, verlustig ist (Art. 50, 54).

#### H. Die Prämie (Art. 56—70).

Die für jede versicherte Person für jeden Arbeitstag an die Anstalt zu zahlende Prämie wird nach Höhe der Unfallgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft. Das eidgenössische Versicherungsamt erlässt zu diesem Behufe namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrats, einen (alljährlich vor dem 1. Oktober, mit Wirkung auf das nächste Betriebsjahr, abänderbaren) Gefahrenarif, auf Grund dessen durch die Kreisverwaltung die Einschätzung der Betriebe (alljährlich) stattfindet; dagegen ist Einspruch beim eidgenössischen Versicherungsamt statthaft, das von sich aus jederzeit die Einschätzung abändern kann (Art. 56—60).

Als Tagesverdienst gilt der durch das Krankenversicherungsgesetz (Art. 78 und 79) festgesetzte oder noch festzusetzende Betrag; die Höhe der Tagesprämie setzt die Krankenkasse nach Maßgabe des Tagesverdienstes und der Einschätzung fest (Art. 61, 62). Das Bundesviertel (Art. 8) wird durch die Anstalt selbst bezogen, die Einziehung der Restprämie einschliesslich der Schuldbetreibung von dem Arbeitgeber (oder bei Tagelöhnern und Hausindustriellen von diesen selbst) besorgen die Krankenkassen namens der Anstalt unter Verantwortlichkeit für sorgfältigen Einzug und rechtzeitige Ablieferung der Beträge nach einem vom eidgenössischen Versicherungsamt zu entwerfenden diesbezüglichen Reglement. Die Prämie wird monatlich zum voraus bezahlt. Der Arbeitgeber darf dem Versicherten nicht einen Teil der Prämie in Anrechnung bringen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist ungültig und bereits Bezogenes sofort bar zurückzuerstatten. Die von Tagelöhnern und Hausindustriellen rückständig gebliebenen Prämien zahlt die Versicherungsgemeinde bei Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Für die Zeit der Krankheit oder des Rentenbezugs wird keine Prämie erhoben. Säumige Arbeitgeber können durch das eidgenössische Versicherungsamt in eine Strafe bis zum zehnfachen Betrag der rückständigen Beiträge zu Gunsten der Unfall-

versicherungsanstalt genommen werden, wozu bei offenbar böswilliger Säumnis versicherungspolizeiliche Ahndung treten kann.

### I. Rentendeckung, Reserven, Jahresrechnung (Art. 71—75).

„Für jeden Rentenfall ist der zur Deckung der Rente oder der Renten erforderliche Betrag in demjenigen Betriebsjahr, in welchem sich der Unfall ereignete“ nach einem vom eidgenössischen Versicherungsamt aufzustellenden „Tarif für die Berechnung des Rentendeckungskapitals“ aufzubringen (Art. 71). Es wird aus einem Teile der Jahresüberschüsse der Anstalt eine allgemeine Reserve und eine solche für Massenunfälle gebildet. Die Zinsen der bei der Bundesbank anzulegenden Reserven werden zum Kapital geschlagen (Art. 72, 73). Der alljährlich (bis zum 15. September) vom eidgenössischen Versicherungsamt dem Bundesrat zu übermittelnde Jahresbericht nebst Jahresrechnung wird von diesem der Bundesversammlung vorgelegt, welche nach Prüfung der Jahresrechnung durch das eidgenössische Finanzdepartement über deren Genehmigung entscheidet und gleichzeitig (auf den Antrag des Bundesrats) den Betrag sowie die Höhe des in die Reserven einzulegenden oder aus denselben zu entnehmenden Betrages bestimmt (Art. 74, 75).

### K. Unfallverhütung (Art. 76—80).

Betriebsinhaber sind zur Anbringung von Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen verpflichtet; das eidgenössische Versicherungsamt ist befugt, allgemeine und (für einzelne Betriebe oder einzelne versicherte Personen) besondere Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Dagegen ist — ohne aufschiebende Wirkung — Rekurs an den Bundesrat statthaft (Art. 76—78). Mifsachtung der allgemeinen und besonderen Vorschriften ist das eidgenössische Versicherungsamt befugt mit Entziehung des Bundesviertels für eine bestimmte zukünftige Dauer, mit Erhöhung der Prämie bis auf das Zehnfache für die Zeit bis zur Nachachtung und mit der Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenabteilung zu bestrafen (Art. 79); in schweren Fällen des Ungehorsams kann durch den Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung die zwangsweise Einstellung des Betriebes mit der Verpflichtung an den zuständigen Kanton, diese Anordnung auf Kosten des Schuldigen zu vollziehen, angeordnet werden (Art. 80).

**L. Das Bundesversicherungsgericht (Art. 81—88),**

bestehend aus

- a. 3 durch die Bundesversammlung zu wählenden ständigen Mitgliedern und 3 Ersatzmännern derselben,
- b. solchen Mitgliedern, welche durch das Volk (auf je 100 000 Einwohner je 1 Mitglied) gewählt werden, und von denen je 4 bei Wahrung eines angemessenen Ablehnungsrechts an einer Sitzung teilnehmen,

wird auf die Amtsdauer von 6 Jahren ohne Beamteneigenschaft für die Mitglieder gewählt (Art. 81—85).

Das Bundesversicherungsgericht entscheidet erst- und letztinstanzlich mit der Möglichkeit der Revision des Urteils nur durch das Bundesversicherungsgericht selbst über Leistungen der Anstalt, Kürzung und Entziehung von solchen, Rückerstattung und Verjährung, sowie über Leistungen an die Anstalt; über Ausschluss aus der Anstalt und Ausschlussdauer; zwischen Anstalt und Krankenkasse über die gegenseitigen Ansprüche (Art. 86).

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Kosten trägt bis auf besondere Fälle der Bund; das Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig.

Wegen jener besonderen Fälle heisst es: „Besondere erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch der unterliegenden Partei, beziehungsweise den Parteien auferlegt und es kann der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Das Gericht ist ausserdem befugt, besondere Auslagen einer Partei für Reise und Zehrung auf die Bundeskasse zu übernehmen“.

**M. Strafbestimmungen (Art. 89—100).**

Für die versicherungspolizeiliche Ahndung ist das eidgenössische Versicherungsamt zuständig. Wissentliche Übertretung von Vorschriften wird (in noch zu bestimmenden Fällen) mit je einer Busse von 1—20, 2—100 und 20—2000 Franken bestraft (Art. 89, 90). Ein und dasselbe Verschulden kann nicht durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit je einer Strafe belegt werden; eine Ahndung nach dem Unfallversicherungsgesetz hebt eine — auch bereits rechtskräftig verhängte — Busse nach dem Krankenversicherungsgesetz auf (Art. 93). Gegen die schriftlich mitzuteilende Bussenverfügung (abgesehen von den Fällen in Art. 31) ist innerhalb 10 Tage Beschwerde

an den Bundesrat statthaft, der befugt ist, im Fall der Beschwerde die angefochtene Busse zu erhöhen; das eidgenössische Versicherungsamt kann die Busse jederzeit aufheben oder ermässigen; Rekurs gegen Ablehnung der Aufhebung (Ermässigung) einer rechtskräftig gewordenen Busse ist unstatthaft (Art. 95, 96).

Jede Übertretung, abgesehen von den durch den Strafrichter zu ahndenden Verbrechen oder Vergehen, verjährt in 3 Monaten seit Kenntnismahme durch das eidgenössische Versicherungsamt, in 1 Jahre seit der Begehung; die Busenverjährung beträgt 5 Jahre nach erlangter Rechtskraft der Busse (Art. 99, 100).

#### N. Die Schlufs- und Übergangsbestimmungen (Art. 101—109)

betreffen Fristfestsetzungen (Art. 101), Übertritt aus einem zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Unfallversicherungsunternehmen in die Bundesversicherung (Art. 102), Aufhebung entgegenstehender (Haftpflicht- und anderer) Gesetze (Art. 103, 105, 106), Haftung der Betriebsinhaber bei gefährlichen durch den Betrieb ausschliesslich erzeugten Krankheiten (Art. 104), Inkrafttreten und Verkündigung des Gesetzes etc. (Art. 107—109).

# Italien.

---

So groß auch in früheren Zeiten die Werke und Leistungen Italiens auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft und insbesondere des Verkehrsrechtes gewesen sind — das Wechselrecht ist ja fast ganz eine italienische Schöpfung, und unser Handelsverkehr mit seinen Konten, seinem Diskonto und Saldo etc. bewegt sich in aller Welt größtentheils in italienischen Ausdrücken —, so wenig hat sich doch Italien bis jetzt an der modernen Arbeiterfürsorge, der Arbeiterversicherung zu beteiligen vermocht. — Ganz natürlich! Ein neuer Staat, dem mit seiner Gründung viele andere Aufgaben zufielen, nicht gerade günstige Finanzen, mannigfache Stammesunterschiede der Bevölkerung, sehr verschiedene Dichtigkeit derselben und eine doch allmählich erst sich vollziehende Entwicklung der Großindustrie, welche in anderen Ländern die Arbeiterversicherung hauptsächlich im Gefolge zu haben pflegt, alles das macht es nur zu erklärlich, daß auf unserem Gebiete, wie sehr man es auch schon zu beackern versucht hat, doch erst sehr spärliche Früchte wachsen. Dazu kommt noch das Vorhandensein von mancherlei Wohlthätigkeitseinrichtungen aus alter Zeit, eine gewisse Genügsamkeit der Bevölkerung, die zum nicht geringen Teile im Auslande ihr Brot sucht und schwer erfaßt werden kann, sowie endlich, vielleicht als Ausfluß des Volkscharakters, eine gewisse Abneigung gegen jedes Eingreifen des Staates und gegen Zwang überhaupt, selbst da, wo beides den besten Zwecken dient. Daraus erklärt es sich auch, daß die bisher angestellten Versuche, in größerem Maße Fürsorge zu treffen, mit einer gewissen Zaghaftigkeit angestellt sind. Aber man hat doch wenigstens an denselben festgehalten und insbesondere auf dem Felde der Unfallversicherung nicht nur immer weitere Kreise in die Projekte gezogen, sondern diese auch sonst immer günstiger gestaltet.

Wird von weiter zurückliegenden Ansätzen abgesehen, so sind die Entwürfe socialer Gesetze, die der Handelsminister Domenico Berti (1880) dem Parlament vorlegte, als Ausgangspunkt der socialgesetzgeberischen Thätigkeit in Italien zu betrachten.

Berti stellte neben Gesetzentwürfen über die Kinderarbeit, Arbeits-einstellung, Schiedsgerichte, Gegenseitigkeitsunterstützungsvereine und Sparkassen einen Entwurf auf über die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen der Arbeiter zum Zweck der Erweiterung und praktischeren Gestaltung der Haftpflicht, einen fernerer Entwurf, betreffend die Errichtung einer nationalen Unfallversicherungskasse und endlich einen Entwurf, betreffend die Errichtung einer Alterspensionskasse, welche ebenso wie jene, zwar vom Staate gefördert werden, aber selbständig bestehen sollte.

Im Verlaufe der Zeit ist nur die Unfallversicherungskasse begründet worden, die beiden andern Entwürfe haben in keiner Form Gesetzeskraft erlangt. Indessen haben sie doch weiter gewirkt.

Der Haftpflichtgesetzentwurf insbesondere beruht auf der Verschiebung der Beweislast zu Gunsten der Arbeiter, sodafs die Unternehmer für haftpflichtig erklärt wurden, wenn sie nicht bewiesen, dafs der Unfall durch höhere Gewalt, Zufall oder eigene Fahrlässigkeit des Verletzten herbeigeführt sei. Man fand dies System indessen ungerecht und unpassend, nur zu leicht ruinös für die Unternehmer und begrub den Entwurf, der übrigens auch dem ausgesprochenen Zwecke der Unfallverhütung dienen sollte.

Der letztere Gedanke der Unfallverhütung ist aber doch siegreich geblieben, er bildet die Spitze der später aufgestellten Unfallversicherungsentwürfe, die auf dem Prinzip der Versicherungspflicht des Unternehmers mit Wahrung der Freiheit, wo und wie er die Versicherung nehmen will, beruhen.

Was die National-Unfallversicherungskasse, Gesetz vom 8. Juli 1883, anlangt, so ist darüber das Nähere aus der mehr erwähnten „Unfall-Gesetzgebung“ des Verfassers, S. 60 ff. und 117 ff., zu ersehen. Sie übernimmt persönliche und Kollektiv-Versicherungen. Ihr Geschäftsbetrieb hat sich, wie die nachstehende Übersicht zeigt, im Laufe der Zeit zwar gehoben, aber immerhin ist er doch, wenn man die Masse der vorhandenen Arbeiter berücksichtigt, ein nur beschränkter, und gerade die bedürftigsten pflegen nicht versichert zu werden.

## Geschäftsbetrieb der „Cassa Nazionale“.

Jahre	Anzahl der ausgestellten Policen.	Anzahl der versicherten Arbeiter.	Entschädigungen zugesichert für den Fall		
			des Todes.	der dauern- den völligen Erwerbs- unfähigkeit.	vorüber- gehender Erwerbs- unfähigkeit.
Lire.					
1884	54	1 663	2 358 600	2 358 600	389
1885	384	12 524	13 687 487	13 687 487	7 735
1886	867	35 678	37 092 738	37 092 738	30 570
1887	1 396	45 536	43 908 519	43 908 519	40 132
1888	1 738	64 366	73 397 341	73 397 341	68 924
1889	1 950	93 628	95 965 345	95 965 345	98 803
1890	2 975	103 494	108 212 478	108 212 478	108 227
1891	2 897	114 702	118 214 058	118 214 058	117 431
1892	3 157	123 526	128 111 989	128 111 989	123 154
1893	3 233	131 990	149 022 661	149 022 661	131 354
1894	3 501	135 990	148 131 031	148 131 031	139 126
Gesamt- summe:	22 152	863 097	918 102 247	918 102 247	865 845
Erloschene Policen	18 542	693 394	728 293 609	728 293 609	691 450
Am 1. Jan. 1895 in Kraft tretende Policen	3 610	169 703	189 808 638	189 808 638	174 395
	430	40 407	48 461 993	48 461 993	42 883
Am 31. Dez. 1894 in Kraft stehende Policen	3 180	129 296	141 346 645	141 346 645	131 512

Zu den neueren Unfallversicherungsgesetz-Entwürfen, welche übrigens auch den Einfluß der deutschen Gesetze klar erkennen lassen, gab ein dem Minister Miceli im Jahre 1889 erstatteter Bericht des Professors der Nationalökonomie Ferraris Anlaß, worin das System der Zwangsversicherung ohne weiteres vorgeschlagen wurde. Derselbe verlangt die Entschädigung der Verletzten auch bei eigener Verschuldung, zumal da langdauernde Gewöhnung den Arbeiter mit der Gefahr vertraut und unbewußt unvorsichtig macht. Miceli nahm diese Idee auf und brachte im Jahre 1890 einen entsprechenden Gesetzesentwurf bei der Kammer ein, der sich auf Berg-, Hütten- und Bau-

arbeiter, Arbeiter in mechanischen Betrieben und einigen sonstigen Betrieben erstreckte. Die Versicherung sollte bei der nationalen Unfallversicherungskasse oder bei Privatgesellschaften genommen werden; die Regierung sollte die sicher zu stellenden Entschädigungsbeträge in ihren Minimalätzen festsetzen, die Unternehmer sollten Unfallverhütungseinrichtungen treffen.

Die parlamentarische Kommission, der dieser Entwurf überwiesen wurde, acceptierte die Grundsätze desselben und erstattete darüber aus der Feder des nachmaligen Justizministers Chimirri einen vortrefflichen Bericht.

Nach Micelis Rücktritt nahm Chimirri als dessen Nachfolger im Jahre 1891 den Kommissionsentwurf wieder auf und brachte ihn, dank seiner Beredsamkeit und der Unterstützung seines redegewandten Ministerkollegen Luzzatti, auch glücklich durch den Senat. Den Grundsatz des Rentenverlustes im Falle eigenen Verschuldens bekämpfte der gewandte Staatsmann, dessen Rednergabe auch auf dem 1894er Arbeiterversicherungs-Kongress in Mailand zu glänzender Entfaltung kam, mit Erfolg. Die Kommission des Senats, die über den Entwurf durch den Senator Auriti berichten liefs, der die Sache etwas mehr auf den juristischen Leisten schlug und in Fällen eigenen Verschuldens dem Arbeiter die Rente versagen wollte, hatte sich viel weniger frei gestellt. Der Ministerpräsident Di Rudini legte am 26. März des Jahres 1892 den Entwurf der Deputiertenkammer vor — Chimirri hatte inzwischen das Portefeuille gewechselt; aber mit dem Sturze Di Rudinis und unter Schließung der Parlamentssession trat von neuem eine Stockung ein. Erst am 1. Dezember 1892 konnte der Minister Lacava mit einem neuen Entwurf vor die Kammer treten, der indessen in wesentlichen Punkten den früheren Projekten Micelis und Chimirris entsprach. Derselbe ist bis jetzt noch nicht gescheitert, aber auch noch nicht angenommen. Politische und finanzielle Fragen, auch mancherlei innere persönliche Streitigkeiten der Parteiführer haben bis Anfang des Jahres 1895 den inzwischen von der Kommission der Kammer angenommenen, wenn auch in einzelnen Punkten veränderten Entwurf (Berichterstatter Pasquali) nicht zur Verabschiedung gelangen lassen. Dann folgten die Parlamentsneuwahlen, die alles Interesse in Anspruch nahmen, und so bleibt denn nun das Weitere abzuwarten. Die Änderungen, welche die Kommission an dem Entwurf vorgenommen hat, betrafen hauptsächlich die Mindestzahlen der Personen, die in



einem Betriebe beschäftigt sein müssen, um ihn versicherungspflichtig zu machen und die Höhe der Entschädigungssumme. Im übrigen hat die Kommission die Sache eingehend beraten und selbst Fassungsänderungen beschlossen, welche aus der im Anhang sich findenden Gegenüberstellung beider Gesetzentwürfe hervorgehen.

Die Einführung von Unfallverhütungsvorschriften, deren Nichtbefolgung für die Unternehmer schwere Nachteile begründet, die Abgrenzung des Kreises der Versicherten, die Übertragung der Versicherungslast auf den Unternehmer, die Bestimmung der Höhe der Entschädigung in Kapitalform und die Anordnung der Versicherungsnahme bei der Nationalunfallversicherungskasse, oder bei einer Privatversicherungsanstalt, oder bei sich selbst (letzteres beides unter gewissen Kautelen) bildet den Hauptinhalt der Entwürfe. Man sieht, eine privatwirtschaftliche Lösung mit grossem Fortschritt gegenüber dem bestehenden Recht, aber immerhin eine halbe Mafsregel; die Masse der Arbeiter nicht erfassend, mit der Kapitalabfindung in vielen Fällen eine dauernde Hilfe nicht schaffend und durch Zulassung des Ausschlusses der Rente bei grobem Verschulden endlose Rechtshändel zeitigend, dabei durch die Vielheit der Versicherungsorgane zweifellos zu einer teuren Wirtschaft führend und für das die Aufsichtsinstanz bildende Ministerium durch die im Entwurf selbst vorgesehene Kontrolle eine Arbeitslast und eine Verantwortlichkeit schaffend, wie sie bei dem deutschen System die Aufsichtsinstanz nicht entfernt zu tragen hat.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung sollte nach dem, im Dezember 1881 der Deputiertenkammer vorgelegten Gesetzentwurf des Ministers Berti durch eine nationale Altersversicherungskasse begründet werden, der von Staatswegen gewisse Beiträge geleistet würden: Zwei Zehntel des Reinertrages der Postsparkassen und daneben zwei Zehntel des Reinertrages der gewöhnlichen Sparkassen. Die Sparkassen erhoben begreiflicher Weise den lebhaftesten Widerspruch. Berti zog seinen Entwurf zurück, sein Nachfolger Grimaldi stellte im Jahre 1885 einen andern auf, welcher an die Stelle einer staatlich geleiteten Nationalkasse decentralisierte Bezirkskassen setzte, die vom Staat einen Beitrag erhalten sollten. Auch dieser Entwurf wurde nicht zur Beratung gezogen, womit im Jahre 1887 den Deputierten Vacchelli und Ferrari das Feld frei gemacht war, um einen auf dem Prinzip von Ortskassen beruhenden Entwurf aufzustellen, den sie auch im Jahre 1889 zum zweiten Male einbrachten. Die Kammerkommission

prüfte den Entwurf und liefs darüber einen von Luzzatti verfassten Bericht veröffentlichen, der zwar manchen Grundgedanken des Entwurfs annahm, aber doch wiederum auf einen neuen Entwurf hinauslief. Danach sollte eine selbstthätige Anstalt mit einer Centralkasse und Ortskassen errichtet werden, die letzteren von Sparkassen, Gegenseitigkeitsgenossenschaften u. s. w. verwaltet, so zwar, dafs die Kassen der Überwachung einer Oberkommission unterlägen. Als Zuschufs sollten sechs Zehntel der Überschüsse der Postsparkasse, sechs Zehntel der Überschüsse der gerichtlichen Depositen und verschiedene Einnahmen dienen. Unter den letzteren figurirten die Werte der nach dem Gesetz vom Jahre 1881 noch nicht zur Umwechselung präsentierten Konsortialnoten. Jeder, wer eine Versicherung nehmen wollte, bekam bei der Ortskasse ein eigenes Konto und erlangte ein Recht auf Rente nach 20 Jahren, vorausgesetzt, dafs er das 59. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Der Bericht Luzzattis fafste auch die Möglichkeit ins Auge, einen Teil der Beitragskosten den Unternehmern aufzuerlegen.

Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

So zieht sich auch diese Sache hin.

Professor Dr. Ugo Rabbeno sagt in einer, die vorliegende Frage betreffenden, sehr bemerkenswerten Abhandlung in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, 1893, Band II, Heft I, Seite 108 und folgende: 'der italienische Gesetzgeber sei solcher gestalt seit zehn Jahren in so wichtigen Fragen immer „der gegenteiligen Ansicht“ geblieben, während die Arbeiter zwischen einem Staats-socialismus, der immer nicht gekommen, und einer Individual-Initiative, die ihrem Zweck nicht gewachsen sei, hin- und hergetrieben, Gefahr liefen, Hungers zu sterben, wie der berühmte Esel Buridans zwischen den zwei Heubündeln, und während die öffentliche Meinung zu wiederholten Malen in energischer Weise Abhülfe verlangt habe; die Frage sei spruchreif, man verlange dringend nach wirksamen Mafsnahmen'. — Der Verfasser schliesst mit den Worten: „Das lange Zaudern hat aber doch, im konkreten Falle wenigstens, einen Vorteil gebracht: es hat durch die Zeit und die Erfahrung die von vielen — auch von uns eine Zeit lang, wie wir offen gestehen — genährte Hoffnung verschwinden lassen, dafs die Individual-Initiative für sich allein, wenn sie zweckmäfsig gestützt und angespornt wird, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ausreichen könne.

„Dadurch, daß diese teure und liebliche, aber trügerische Hoffnung getäuscht wurde, ist der Weg für die Zwangsversicherung geebnet worden, welche, wie wir hoffen, recht bald sich definitiv in den Rahmen der italienischen Arbeiter-Institutionen einfügen wird. Und wünschen wir, daß ihr nicht allzuspät eine analog eingerichtete zweckmäßige Institution für die Pensionsversicherung der Arbeiter an die Seite trete, eine noch weit opportunere und dringlichere Vorkehrung als die für die Unfälle“.

(Zu vergleichen auch die Aufsätze von Dr. Georg von Mayr im Deutschen Wochenblatt, 1890, Nr. 41, und 1892, Nr. 52; sowie von Werner Sombart im Socialpolitischen Centralblatt, 1893, Nr. 42.)

---

# Spanien.

---

Dem Zuge der Zeit sich anschliessend, hat auch die spanische Regierung dem Arbeiterschutz sich zugewandt. Neben Gesetzentwürfen über die Kinder- und Frauenarbeit überwies sie den Cortes am 5. Juni 1894 einen in der Gaceta vom 9. Juni 1894 enthaltenen Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit im Gewerbebetriebe.

Der Gesetzentwurf adoptiert die Theorie der erweiterten Haftpflicht der Unternehmer, sieht bestimmte Kapitalabfindungen bei Unfällen vor und thut damit wenigstens einen immerhin dankenswerten ersten Schritt. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sind:

„Art. 1. Als Unfälle im Gewerbebetriebe sind, im Sinne des Gesetzes, solche zu betrachten, die durch die Kraft oder Bewegung der Motoren und Maschinen, durch die gefährlichen oder gesundheitschädlichen Eigenschaften der gehandhabten oder angefertigten Stoffe, oder endlich durch die Beschaffenheit der Räume etc., in denen die Arbeit stattfindet, herbeigeführt werden.

Art. 4. Für den Schaden, der einem Arbeiter aus einem im Gewerbebetriebe erlittenen Unfall erwächst, ist ausschliesslich die Unternehmung, Gesellschaft oder der Besitzer der Fabrik, gewerblichen Anlage oder des Betriebs verantwortlich, unter dessen Leitung der Arbeiter sich befindet.

Art. 6. Die Entscheidung, auf welche der im Gewerbebetriebe von einem Unfall betroffene Arbeiter Anspruch hat, ist nach den nachstehend verzeichneten Umständen etc. zu bemessen.

Art. 7. Hat der Unfall zeitweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge, so steht dem Arbeiter der Lohn vom Unfallstage ab bis acht Tage nach seiner Heilung, sowie ferner der ärztliche Beistand nebst Kurkosten zu.

Art. 8. Wird der Arbeiter durch den erlittenen Unfall dauernd erwerbsunfähig, jedoch nur für eine bestimmte Arbeit, so hat er Anspruch auf 200—500 Pesetas \*) Entschädigung, nebst ärztlichem Beistand und Kurkosten.

Art. 9. Im Falle dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit sind dem Arbeiter 1000—1500 Pesetas Entschädigung nebst ärztlichem Beistand und Kurkosten zu gewähren.

Art. 10. Stirbt der vom Unfall betroffene Arbeiter unter Hinterlassung von Frau und Kindern und haben letztere ein Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht, so steht der Witwe für sich und ihre Kinder, aufser den erwachsenen Kur- und Begräbniskosten, eine einmalige Gesamtentschädigung von 1200—2000 Pesetas zu.

Art. 11. Hinterläßt der verstorbene Arbeiter keine Witwe, wohl aber Kinder unter 18 Jahren, so steht letzteren, aufser den erwachsenen Kur- und Begräbniskosten, eine einmalige Entschädigung von 1000—1500 Pesetas zu.

Art. 12. Ist die Witwe kinderlos, so beträgt die ihr, aufser den erwachsenen Kur- und Begräbniskosten zu zahlende Entschädigung 500 Pesetas.

Art. 13. Hinterläßt der verstorbene Arbeiter weder eine Frau noch Kinder unter 18 Jahren, wohl aber über 60 Jahre alte und unterstützungsbedürftige Eltern, so steht letzteren eine Entschädigung von 500 Pesetas zu.

Art. 14. Auch wenn die Unternehmungen, Gesellschaften oder Besitzer der Fabriken, gewerblichen Anlagen oder Betriebe die von ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Lebensgefahr versichert haben, bleiben die Ansprüche sowohl der Arbeiter, die durch erlittenen Unfall arbeitsunfähig werden, als auch deren Hinterbliebenen, wenn jene infolge des Unfalls gestorben sind, genau die nämlichen, wie sie in den voraufgehenden Artikeln festgesetzt sind.“

Ein Kenner spanischer Verhältnisse meinte, der Gesetzentwurf sei wie die anderen voraussichtlich in den Cortes begraben. Aber es giebt Ideen, die sich nicht begraben lassen, und Keime, die selbst durch hartes Erdreich dringen. Die Frage ist gestellt; sie wird auch in Spanien gelöst werden.

\*) 1 Peseta = 86 Pfennig.

# Frankreich.

---

## Unfallversicherung.

Die der Kammer-Kommission zugewiesenen Gesetzesvorschläge von Felix Faure, dem jetzigen Präsidenten der Republik, Martin Nadaud, Maret und Peulevey (siehe dieselben Bödiker: „Unfall-Gesetzgebung“, Seite 67 ff.), führten zu einer umfassenden Bericht-erstattung durch die Abgeordneten Alfred Girard und Martin Nadaud und demnächst in der Kammer zu einer Diskussion, welche die Abfassung des Gesetzentwurfs vom 23. Oktober 1884 zur Folge hatte.

Der Entwurf bestimmte, daß der Arbeitgeber in der Regel für die seinen Arbeitern zustossenden Unfälle als verantwortlich zu betrachten sei, daß diese Annahme aber hinfällig werden solle, wenn er Beweise beibrächte, entweder daß der Unfall von einer höheren Gewalt oder einem unvermuteten Zufall herrühre, ohne ein Verschulden des Arbeitgebers (oder der Vorgesetzten des Arbeiters), oder, daß der Unfall durch die eigene Unvorsichtigkeit des Verletzten herbeigeführt sei. Eine derartig definierte Verantwortlichkeit wurde „Responsabilité du droit commun“ genannt. Außer dieser Verantwortlichkeit nahm das Projekt auch eine „specielle Verantwortlichkeit auf Grund des professionellen Risikos“ an, infolge deren der Arbeitgeber dem Verletzten oder seinen Rechtsnachfolgern die Renten und Unterstützungen zu zahlen haben sollte, welche ihnen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 für eine jährliche Prämie von 8 francs von der Nationalen Versicherungskasse (Caisse Nationale d'assurances) im Falle des Todes gezahlt worden wären.

Der ganze Gesetzentwurf enthielt nur 10 Artikel, gelangte aber über die erste Lesung nicht hinaus.

Demnächst brachte die Regierung durch den Handelsminister Rouvier am 24. März 1885 einen durch eine außerparlamentarische Kommission vorbereiteten, wenn auch nicht von ihr redigierten Vorschlag von 11 Artikeln ein, der die Versicherungs-Verpflichtung den Arbeitgebern und Arbeitern auferlegte. Die Versicherung, welche gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitern getragen werden sollte, konnte bewerkstelligt werden entweder bei der vorgenannten Nationalen Versicherungskasse (Gesetz vom 11. Juni 1868) oder bei den Gegenseitigkeits- und Aktien-Versicherungsgesellschaften, welche den Bedingungen entsprächen, die durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung festzusetzen wären.

Die den Arbeitern zu sichernden Unterstützungen und Entschädigungen mußten wenigstens denen gleich sein, welche die mehrgenannte Kasse für eine jährliche Prämie von 8 francs bewilligt. Die Hälfte der Prämie sollte von den Arbeitern getragen werden.

Das Ende der Legislaturperiode verhinderte die Kammer, auch in eine zweite Beratung dieser Vorlage einzutreten.

Bei Beginn der folgenden Session, am 3. Dezember 1885, brachten Lagrange und mehrere andere Deputierte das durch die Kammer am 23. Oktober 1884 votierte Projekt, Rouvier seinerseits in seinem Namen am 29. Dezember 1885 den Regierungsvorschlag vom 24. März 1885 wieder ein.

Dazu kam am 2. Februar 1886 ein Regierungsprojekt (Handelsminister Lockroy), dessen Titel 1 den Dispositionen des Projekts von Lagrange und Genossen, und Titel 2 denen des Projektes Rouvier's entsprach.

An demselben Tage legte v. Mun einen Gesetzentwurf von 17 Artikeln vor, welcher an Stelle des persönlich verantwortlichen Unternehmers eine „professionelle Korporation“ als Garanten für eine zu zahlende Entschädigung geschaffen wissen wollte. Diese Korporation sollte aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, und von den einen sowohl wie von den anderen verwaltet werden. Diejenigen, welche höchstens ein Viertel zu den Veranlagungen beitragen, sollten wenigstens zum vierten Teile in dem Aufsichtsrat der Korporation vertreten sein. Der Beitritt zur Korporation war nicht obligatorisch, aber die Arbeitgeber, welche nicht beitraten, waren der Gefahr ausgesetzt, die ganze Last der Unfälle zu tragen, mit der Verpflichtung, den Kapitalwert der zu zahlenden Pension zu deponieren, während



die Korporationen nur zu Jahresbeiträgen verpflichtet waren; andererseits autorisierte das Projekt die Einbehaltung der Arbeiterbeiträge bei der Lohnzahlung, so daß also der Beitritt des Arbeitgebers die obligatorische Mitgliedschaft des Arbeiters zur Folge hatte.

Das Projekt teilte die Unfälle in drei Gruppen ein:

1. Unfälle, veranlaßt durch die Unzulänglichkeit der Unfallverhütungs-Einrichtungen, oder durch die Nachlässigkeit der Betriebsbeamten;
2. Unfälle, verursacht durch unglücklichen Zufall, durch höhere Gewalt, oder durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit des Arbeiters;
3. Unfälle, verursacht durch grobes Versehen, Trunkenheit oder eine verbrecherische That des Arbeiters.

Für die in den beiden ersten Gruppen aufgeführten Unfälle wurde eine Entschädigung vorgesehen, aber für die der ersten konnte die Korporation von dem als verantwortlich angesehenen Unternehmer oder Betriebsbeamten alle Kosten und den kapitalisierten Betrag der Entschädigung zurückfordern.

Die Höhe der Entschädigung wurde in jedem einzelnen Falle durch eine Untersuchungskommission festgesetzt, welche aus einem Ingenieur und einem Arzt zusammengesetzt war. Deren Bestimmung konnte vor dem Civiltribunal angefochten werden. Die Entschädigung richtete sich nach den Folgen des Unfalls und dem Lohne des Verletzten.

Als Amendement zum Vorschlag v. Mun's legte Keller am 24. März 1887 der Kammer ein Gegenprojekt vor, welches in anderer Form die vorher bei dem Projekt Rouvier's analysierten Bestimmungen mit einer Ausnahme wiederholte. Keller wollte, daß die Unfälle, welche durch die Schuld des Arbeiters verursacht würden, überhaupt zu keiner Entschädigung führten.

Diese sämtlichen Projekte wurden einer Kommission überwiesen, und von dieser unter dem Vorsitz von Martin Nadaud zu einem Gesetzentwurf von 41 Artikeln verarbeitet, der am 28. November 1887 der Kammer vorgelegt wurde (Berichterstatter Ricard). Nach langen Diskussionen erfolgte die Annahme des Gesetzentwurfs in erster und am 10. Juli 1888 in zweiter Lesung mit einigen Modifikationen mit großer Mehrheit.



Dieser Entwurf substituierte den General-Regeln der §§ 1382 ff. des Code civil das Prinzip des „professionellen Risikos“.

Er erkannte an, daß die moderne Industrie unvermeidliche Risiken mit sich führe und daß von dieser Industrie selbst, d. h. auf Generalkosten der Produktion die Entschädigung für die Unfälle, welche meistens ihr Werk seien, gefordert werden müßte.

Konsequenter Weise müßte die Verantwortlichkeit für alle von den Verletzten oder ihren Rechtsnachfolgern beanspruchten Entschädigungen auf den Betriebsunternehmer zurückfallen, außerdem müßte es das Bestreben sein, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im weitesten Maße zu vermeiden, indem man schon im voraus die Grundsätze präcisirte, unter welchen den Verletzten eine Entschädigung zugebilligt werden sollte. Die Kommission war der Meinung, und die Kammer ist ihr hierin gefolgt, daß, wenngleich die Anwendung des professionellen Risikos als logische Konsequenz die Anwendung der Versicherung bedinge, es doch nicht nötig wäre, dies durch das Gesetz zu verordnen. Die Versicherung wäre notwendig, sie sollte aber nicht obligatorisch sein. Den Industriellen stände es also frei, entweder ihre eigenen Versicherer zu sein, oder sich an Privatgesellschaften zu wenden, oder zu der durch das Gesetz vom 11. Juni 1868 gebildeten Staatskasse ihre Zuflucht zu nehmen, oder sich zu wechselseitigen Versicherungssyndikaten zusammenzuthun.

Die Arbeitgeber müßten die Konsequenzen schwerer und leichter Unfälle tragen.

Sie könnten sich nur davon befreien, die zeitweiligen Entschädigungen und Krankheitskosten während der ersten 3 Monate nach dem Unfall zu bezahlen, wenn sie nachwiesen, besondere Hilfskassen gegründet zu haben oder ihre Arbeiter an gebilligte und autorisierte wechselseitige Hilfskassen angeschlossen zu haben. Das Projekt legte den Betriebsunternehmern jeden Unfall bei der Arbeit, welche Ursache er auch hätte, zur Last, ausgenommen den freien Willen des Verletzten.

Nichtsdestoweniger erklärte es den Artikel 1382 des Code civil für anwendbar, falls der Arbeiter dies verlangte und der Arbeitgeber strafpolizeilich zu mehr als 8 Tagen Gefängnis infolge des Unfalls verurteilt wäre.

Im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit konnte die in Form einer lebenslänglichen Rente zu zahlende Entschädigung je nach den Verhältnissen des Unfalls zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  des jährlichen Lohnes

variieren; die Abschätzung wurde entsprechend reduziert, wenn der Verletzte nur teilweise dauernd arbeitsunfähig wurde. Sie war fest bestimmt, indes proportional der Zahl der Erben, wenn der Arbeiter getötet war.

Der Senat vermochte sich mit dem Entwurf der Kammer zunächst nicht zu befreunden; als indessen darüber der Berichterstatter seine Demission eingereicht hatte und durch Bardoux ersetzt war, brachte letzterer einen Gesetzesvorschlag ein und am 20. Mai 1890 definitiv zur Annahme, welcher sich doch in manchem Punkte mit dem Projekt der Kammer deckte, in vielen anderen freilich von dem der Kammer unterschied. Der Senat anerkannte das Prinzip des professionellen Risikos, weigerte sich die Versicherung obligatorisch zu machen, regelte nicht die Frage der geringeren Unfälle und förderte auch nicht die Verhütung der Unfälle; er gab den Entschädigungen für dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit und für den Tod eine andere Basis. Sein System war: Bei eigenem groben Versehen soll der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger kein Recht auf Entschädigung haben; bei grobem Versehen des Arbeitgebers soll der Code civil in Anwendung bleiben; bei Zufall, höherer Gewalt, unbekannter Ursache und geringem Versehen des Verletzten soll die Entschädigungspflicht zu Lasten des Betriebsunternehmers sein. Was die Versicherung betrifft, so ist kein neues Mittel den Interessenten dargeboten worden. Es ist nicht mehr die Rede von einer Staatsversicherung, man beschränkt sich darauf, den Syndikaten der wechselseitigen Versicherung die durch das Gesetz vom 26. März 1884 geschaffenen professionellen Syndikate zu substituieren, welche sich durch eine einfache Erklärung bilden können, ohne Begrenzung der Mitgliederzahl, und ohne gehalten zu sein, eine der Garantien zu bieten, welche man im allgemeinen für notwendig zur Erhaltung und guten Funktionierung einer Versicherung hält.

Unter Beibehaltung der Modifikationen, welche der Senat dem Texte der Kammer zugefügt hatte, indem er mit 169 gegen 6 Stimmen das eben analysierte Projekt annahm, hat demnächst die Regierung (Handelsminister Jules Roche) am 28. Juni 1890 ihrerseits einen Gesetzesvorschlag der Kammer vorgelegt\*), welcher die Entschädigungs-

---

\*) Der Text dieses Gesetzentwurfs ist im Bulletin du Comité Permanent du Congrès International des Accidents du Travail von 1890 Seite 208 abgedruckt.

taxen, anstatt sie zwischen einem Maximum und Minimum schwanken zu lassen, gesetzlich fixierte.

Im Falle der gänzlichen dauernden Erwerbsunfähigkeit sollte die Entschädigung in einer Rente gleich der Hälfte des jährlichen Lohnes, im Falle der dauernden teilweisen Erwerbsunfähigkeit in einer Rente gleich  $\frac{1}{4}$  des Jahreslohnes bestehen; im Falle der zeitweisen gänzlichen Erwerbsunfähigkeit von mehr als drei Monaten in einer Summe gleich der Hälfte des entsprechenden Teiles des jährlichen Lohnes, im Falle des Todes sollte  $\frac{2}{3}$  der Rente, welche der Verstorbene infolge von dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit erhalten hätte, auf seine Ehefrau, Kinder und Verwandte, welche von ihm unterstützt wurden, übergehen. Der Arbeiter sollte alle Folgen der Erwerbsunfähigkeit in den ersten drei Monaten selbst tragen.

Außerdem aber führt der Regierungsvorschlag ein, von dem der Kammer und des Senats wesentlich verschiedenes Prinzip ein.

Die Versicherung sollte in Wirklichkeit für die Arbeitgeber obligatorisch sein, die Organisation des Versicherungssystems in einer wechselseitigen Beziehung zwischen den Betriebsunternehmern des ganzen Landes bestehen, welche zu diesem Zweck, je nach der Art der Industrie, in Versicherungs-Verbände vereinigt werden sollten. Die gezahlten Entschädigungen werden auf alle Arbeitgeber des Industriezweiges, in dem sich der Unfall ereignet hat, proportional der Summe der Löhne, welche von jedem von ihnen gezahlt worden sind, verteilt. Die Betriebsunternehmer zahlen in jedem Jahre das zur Zahlung der im Vorjahre bewilligten Renten erforderliche Kapital ein. Ein Reservefonds wird gegründet, um gegen Eventualitäten jeglicher Art zu schützen. Die Versicherungskasse des Gesetzes vom 11. Juni 1868 wird mit der Ausführung betraut. Ein zwischen 5 und 25 % variierender Nachlaß wird den Industriellen bewilligt, welche nachweisen, anerkannt wirksame Unfallverhütungsmaßregeln getroffen zu haben. — Man sieht, in vielen Punkten ein dem deutschen System verwandtes Projekt.

Bevor wir zu der Erklärung des Systems übergehen, für welches sich die Kammer schließlichs entschieden hat, ist noch der folgenden Vorschläge zu gedenken:

#### Vorschlag von Granger

(eingebracht am 24. Januar 1891).

Derselbe bezweckte, einem jeden Grubenbesitzer, in dessen Betriebe eine oder mehrere Personen durch eine Explosion, Entzündung

schlagender Wetter oder eines anderen Gases, durch Einsturz, Ersticken, Feuersbrunst, Überschwemmung, durch Fall von den Fahrten oder in den Schacht, getötet worden sind, die Zahlung einer Summe von 25 000 francs für jede getötete oder infolge ihrer Verwundung gestorbene Person aufzuerlegen. Dieses in die „Depositen- und Konsignationskasse“ zu hinterlegende Kapital soll dazu dienen, der Witwe eine Pension von 600 francs, ebenso jedem minorennen Kinde und jeder brüderlichen und schwesterlichen minorennen Waise bis zu ihrer Großjährigkeit, endlich jedem über 50 Jahr alten Ascendenten eine jährliche Pension von 300 francs zu verschaffen. Den verletzten Arbeitern wird aufer der ärztlichen und pharmazeutischen Hülfe die Zahlung ihres Lohnes bis zum Tage der Heilung zugesichert.

Im Falle der gänzlichen oder teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit wird eine Leibrente, im ersten Falle gleich dem jährlichen Lohne, im zweiten entsprechend der Lohnverminderung gezahlt.

#### Vorschlag von Ricard und Guieysse\*)

(eingebracht am 26. Januar 1891).

Da die Commission du Travail sich mit großer Mehrheit für eine obligatorische Versicherung ausgesprochen hatte, und die Interessenten (Arbeitgeber und Arbeiter) mit diesem Prinzip einverstanden erschienen, so glaubten die Urheber des Vorschlages, daß man nicht länger daran denken dürfte, eine theoretische Debatte zu führen, sondern sich bestreben mußte, die Grundzüge der Versicherung einfach und praktisch zu gestalten.

In dieser Erwägung haben sie einen Gesetzesvorschlag über die gegenseitige Versicherung, ihre Organisation und Ausführung vorgelegt. Das Projekt beruht wie das Regierungsprojekt auf der Gegenseitigkeit zwischen den einem professionellen Risiko unterworfenen Industrien. Die Verteilung des Kapitals zur Zahlung der Renten aber und anderer Lasten soll durch Umlage bewirkt werden, welche gewöhnlich das Departement zur Basis nimmt und alle Interessenten der Gegend mit einbegreift. Eine Bezirkskommission, in der Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sind, entscheidet in erster Instanz, eine Departementskommission bei Appellationen in zweiter Instanz über die zu zahlenden Unfallentschädigungen. Während der ersten drei Jahre kann zu

\*) Siehe Bulletin du Comité Permanent von 1891 Seite 22 den Text dieses Vorschlages.

Gunsten des Arbeiters oder Arbeitgebers im Falle der Verschlimmerung oder Verbesserung des Zustandes des Verletzten eine Revision der Entschädigungen eintreten.

Die Klassifikation der Industrien und die Bestimmung des Risiko-Koeffizienten, welcher jedem Betriebe zugeteilt wird, werden durch specielle Kommissionen geregelt, über welche ein oberster Rat für Unfälle gesetzt ist, der unter dem Vorsitz des Ministers für Handel und Industrie seine Sitzungen abhält.

Daneben aber autorisiert der Gesetzesvorschlag die Industriellen, ihre eigenen Versicherer zu sein, indem sie bestimmte Kautionen, welche der Art der Industrie, der Zahl der Arbeiter, dem Risiko-Koeffizienten und der Arbeitsdauer Rechnung tragen, in bestimmte Kassen einzahlen.

### Vorschlag von Pierre Richard

(eingebracht am 27. Januar 1891).

Pierre Richard verlangt die Gründung der obligatorischen Versicherung der Arbeiter, Arbeiterinnen und Beamten beiderlei Geschlechts gegen Unfall und Krankheit mittelst einer einheitlichen Organisation derart, daß alle finanziellen Angelegenheiten derselben in der durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründeten Kasse centralisiert werden. Eine Lokalverwaltung soll mit der Einrichtung und Organisation der Versicherung in jedem Departement unter Staatsaufsicht beauftragt, die aufzubringenden Summen, welche durch einen von dem General-Departementsrat festgesetzten Tarif bestimmt sind, sollen teils von den Arbeitgebern (75 %), teils von den Arbeitern (25 %) getragen werden. Die Entschädigung im Falle des Todes, der gänzlichen und teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit wird nach Grundsätzen bestimmt, welche nicht wesentlich von denen abweichen, welche 1888 durch die Kammer angenommen sind. Die Verletzten haben, während sie gratis in den Hospitälern und Verpflegungsanstalten behandelt werden, nur Anrecht auf die Hälfte ihrer Rente. Die Kranken, welche in denselben Anstalten behandelt werden, erhalten nur  $\frac{1}{3}$  ihrer täglichen Rente, welche auf 60 % des täglichen Lohnes festgesetzt ist.

Die Organisation der Arbeiterversicherung ist einem Verwaltungsrat von 33 Mitgliedern übertragen, welche zu je einem Drittel aus den Betriebsinhabern, den Versicherten und den Mitgliedern des General-Departementsrates gewählt sind; diesem Rate, welcher alle

drei Jahre zu einem Drittel neu gewählt werden muß, ist es auch überlassen, die Höhe der Unterstützungen und Renten für die Kranken und Verletzten zu bestimmen. Die an die Einnehmer gezahlten Beiträge werden zuerst in der Generalkasse gesammelt und darauf an die Centrakasse abgeführt. Der Verwaltungsrat muß in jedem Vierteljahr den Stand der Eingaben und Ausgaben erhalten. Die Thätigkeit der Verwaltungsräte ist der Kontrolle der Finanzinspektoren und des Finanzministers unterworfen.

### Vorschlag von Dron\*)

(eingebracht am 2. Febr. 1891).

Bei Annahme des Prinzips der „Versicherungspflicht“ autorisiert der Vorschlag zunächst den Betriebsunternehmer, sein eigener Versicherer zu sein, indem er eine Kautions gleich dem Dreifsigfachen des mittleren Lohnes (salaire), multipliziert mit der Zahl der Arbeiter, einzahlt, oder eine vollständig gesicherte hypothekarische Eintragung von derselben Höhe vornehmen läßt.

Die Betriebsunternehmer können aber auch unter sich gegenseitige Versicherungssyndikate gründen, welche mindestens 20 Betriebe und 4000 Arbeiter umfassen müssen.

Endlich können die Arbeitgeber privaten Gesellschaften beitreten, welche mit Bezug auf die Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse und die Anlegung ihrer Fonds die Bedingungen erfüllen, welche durch ein öffentliches Verwaltungsreglement zu bestimmen sind.

Eine Versicherung durch den Staat wird abgelehnt. Die durch das Gesetz von 1868 gegründete Kasse wird umgeändert und soll künftig als Annex zu der Caisse nationale des retraites dazu dienen, die Kautions (siehe oben) aufzunehmen und die Leibrenten, welche durch die Betriebsunternehmer oder von den privaten Versicherungsgesellschaften und den Syndikaten zu zahlen sind, auszuzahlen.

Die so geplante obligatorische Versicherung soll bei vorübergehenden Entschädigungen nicht Platz greifen. Diese bleiben zu Last des Unternehmers, sind alle vierzehn Tage zahlbar und bilden eine privilegierte Forderung.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten wird, wenn sich Streitigkeiten erheben, durch Schiedsgerichte abgeschätzt, denen in

\*) Siehe Bulletin von 1891 Seite 33 den Text dieses Vorschlages.

erster Instanz der Friedensrichter des Cantons, in zweiter der Departements-Civiltribunalspräsident vorsitzt. Entschädigungen brauchen nicht gezahlt zu werden für die Folgen einer chirurgischen Operation, welche zur Heilung von Krankheiten angewendet worden ist, die von keinem Unfall herrühren und ebensowenig für die Verschlimmerung von schon vorher vorhandenen Verletzungen oder Krankheiten. Wenn der Verletzte seinen Arzt und Apotheker selbst wählt, so werden die ärztlichen oder pharmazeutischen Kosten normiert auf 50 francs, wenn der Unfall weder einen Bruch noch eine Amputation verursacht hat; auf 100 francs, im Falle eines Bruches ohne Amputation; auf 200 francs, wenn der Unfall entweder mehrere Brüche oder eine Amputation oder irgend eine andere schwierige chirurgische Operation herbeigeführt hat.

Vorschlag von Le Cour und mehreren seiner Kollegen  
(eingebracht am 9. Mai 1891).

Die Urheber dieses Gesetzesvorschlages sind nach dem Exposé, welches dem Texte vorangeht, einem dreifachen Plane gefolgt;

1. dem Arbeiter eine völlige Sicherung gegen die Folgen eines Unfalls, welcher sich bei der Arbeit selbst oder in Folge der Arbeit ereignet hat, zu verschaffen;
2. für ihn, wie für den Unternehmer die Längen und das Würfelspiel der gerichtlichen Verhandlung zu vermeiden;
3. die Zahlung der Rente oder Pension, welche dem Verletzten zukommt, mit den weitgehendsten Garantien zu umgeben, ohne obligatorischen Rekurs an die Staatskasse.

Sie stellen das doppelte Prinzip auf, daß der Staat das Recht hat, von dem Industriellen zu fordern, daß er alle möglichen Vorsichtsmaßregeln trifft, um Unfälle zu verhüten, daß er in gleicher Weise das Recht hat, von dem Arbeitgeber die nötigen Garantien zu fordern, um thatsächlich den entstehenden Verantwortlichkeiten gegenüber gerüstet zu sein.

Sie statuieren die obligatorische Versicherung, wollen aber die Ausführung nicht dem Staate übertragen. Um dieses Programm zu realisieren, ziehen sie in Betracht, daß man keinen Unterschied zwischen den Versehen des Arbeiters und des Arbeitgebers machen dürfe. Sie nehmen eine Art Kompensation an, bei welcher es sich für den Arbeiter um die Sicherheit, stets eine Entschädigung zu er-

halten, handelt, für den Arbeitgeber um die, niemals eine doppelte Entschädigung zu zahlen. (Ein fruchtbarer Gedanke gegenüber der Theorie der *faute lourde*.) Was den zweiten Punkt, die Einrichtung einer schnellen Verhandlung und die Vermeidung zufälliger Entschädigungsfeststellungen betrifft, so übernimmt der Gesetzesvorschlag den Tarif des ministeriellen Projekts, welches festsetzt, daß die Renten oder Pensionen nach den Unfallkategorien gezahlt werden. Er setzt außerdem die Jurisdiktion einer permanenten schiedsgerichtlichen Kommission für jeden Bezirk ein.

Im Falle eines Unfalls bestimmt ein Ingenieur der Bergwerke oder Brücken und Chausseen, durch ministeriellen Erlaß zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, einen Arbeiter und einen Arbeitgeber oder je nach der Schwere des Unfalls zwei Arbeiter und zwei Arbeitgeber, welche demselben Industriezweige wie der Verletzte angehören, um die Feststellungen und Erhebungen vorzunehmen. Die schiedsgerichtliche Kommission, welche sich mindestens alle 14 Tage versammelt, ist aus 4 Arbeitgebern, 4 Arbeitern und dem präsidierenden Ingenieur zusammengesetzt. Sie entscheidet in erster Instanz; bei Appellation entscheidet die Kommission, welche in dem Hauptort des Departements ihren Sitz hat.

Was den dritten Punkt anlangt, so verwirft der Vorschlag die Zahlung der Renten und die Einziehung des Kapitals durch eine nationale Kasse, welche unter Kontrolle und Aufsicht des Staates arbeitet. Er autorisiert vielmehr die Arbeitgeber, dieserhalb Vorkehrung zu treffen, sei es durch Bildung von Gegenseitigkeits-Versicherungsverbänden, sei es, daß sie sich an Privatgesellschaften wenden, sei es endlich, daß sie ihre eigenen Versicherer bei Stellung einer entsprechenden Kautions sind. In Ermangelung einer gegenteiligen Erklärung, hat die Versicherung durch die Distriktskassen, welche in jedem der 21 territorialen Distrikte gebildet und durch das Gesetz vom 19. März 1874 und den Erlaß vom 27. März 1885 eingerichtet sind, zu geschehen. Diese Kassen sollen die einzelnen Industrien, oder Gruppen ähnlicher Industrien mit wenigstens 5000 Arbeitern zusammenfassen. Sie werden durch einen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten Rat verwaltet, sie verteilen, wie die Staatskasse, die Lasten auf alle Interessenten. Jedes Mal werden die Totalausgaben, welche das Rentenkapital, die Generalkosten und die für den Reservefonds bewilligte Summe umfassen, zu 75 % von den Betriebsunter-



nehmern jeder Gruppe von ähnlichen Industrien und zu 25 % von der Gesamtheit der Industriellen des Distrikts getragen. Die Distriktskassen können sich unter sich vereinigen. Sie haben das Recht, Immobilien zu erwerben und ohne Autorisation Geschenke und Legate anzunehmen.

Die Bezirkskommissionen bilden den organisatorischen Kernpunkt des Vorschlages. Aus zwei Delegierten jedes industriellen Zweiges, von Arbeitern und Arbeitgebern gewählt, zusammengesetzt, nehmen sie unter dem Vorsitz eines durch ministerielle Verfügung ernannten Ingenieurs die Einteilung der Industrien und die Festsetzung des Risiko-Koeffizienten für jeden Betrieb vor. Sie bestimmen die mittlere Arbeiterzahl, welche jährlich beschäftigt war und den mittleren Tageslohn. Sie bereiten mit einem Worte die erforderlichen Elemente zur Verteilung vor.

Die Eintreibung der auferlegten Anteile geschieht durch Wechsel, welche von der Bezirkskasse gezogen werden [eine neue Idee für unser Gebiet]. Die Depot- und Konsignationskasse soll während der ersten Jahre das Fortbestehen der Distriktskassen dadurch sichern, daß sie ihnen Vorschüsse gegen einen durch Dekret bestimmten Zinssatz gewährt.

### Vorschlag von Vian

(eingebracht am 20. Juni 1891).

Vian glaubt, daß es, um eine ebenso praktische wie leicht mögliche Lösung der Arbeitsunfallfrage herbeizuführen, genügen werde, das Gesetz vom 11. Juli 1868 in drei Punkten zu modifizieren. Zu allererst müsse die durch dieses Gesetz vorgesehene Versicherung, anstatt fakultativ zu sein, obligatorisch gemacht werden; die Versicherungskosten müssen, statt dem Versicherten zur Last zu fallen, von dem Unternehmer getragen werden; endlich müsse, anstatt, wie das Gesetz es thue, drei Prämienzahlen, 3, 5, 8 francs, festzusetzen, nur die höchste derselben belassen werden. Der Vorschlag wird in 3 Artikeln formuliert, von denen jeder eine dieser Modifikationen behandelt.

Die Commission du Travail der Deputiertenkammer beschäftigte sich mit allen diesen verschiedenen Projekten und stellte daraus einen Text zusammen, welchen der Präsident und Berichterstatter der Kommission, vormaliger Justizminister Ricard, der Kammer am

25. Februar 1892 vorlegte\*). Die Kammer genehmigte den Text mit einigen Modifikationen am 10. Juni 1893\*\*).

So bildet denn gegenwärtig dieser Gesetzesvorschlag der Kammer in Verbindung mit den unten zu erwähnenden Gegenvorschlägen der Senatskommission den Mittelpunkt der Erörterungen und — Hoffnungen vieler in Frankreich.

Der Gesetzesvorschlag acceptiert das Prinzip der obligatorischen Unfallversicherung und statuiert das Recht auf Rente zu Gunsten der Verletzten und ihrer Angehörigen. Er bezieht sich auf Arbeiter und Beamte in baulichen und manufaktuellen Betrieben, Hüttenwerken, Fabriken, Zimmerplätzen, Transportunternehmungen, Verladebetrieben, öffentlichen Magazinen, Bergwerken, Erzgruben, Steinbrüchen, und außerdem in jedem Betriebe oder Teil eines Betriebes, in welchem explosible Stoffe fabriziert oder verwendet werden, oder in welchem Dampfmaschinen oder irgend eine andere Maschine, welche durch eine elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Tiere betrieben wird, benutzt werden. Auch die landwirtschaftlichen Betriebe, wenn sie solche Maschinen benutzen, werden erfaßt, die Betriebe des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten nicht frei gelassen.

Nur die Unfälle, welche eine länger als 4 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, unterfallen dem Gesetze. Für die mit einer weniger lange dauernden Erwerbsunfähigkeit verbundenen Unfälle bleiben die Arbeitgeber persönlich verhaftet, sofern sie nicht entweder ihre Arbeiter den gegenseitigen Unterstützungsvereinen angeschlossen haben, oder auf ihre Kosten Privatkassen geschaffen haben, welche genehmigt und autorisiert sind, vorausgesetzt, daß diese Kassen oder Vereine den Verletzten außer freier Behandlung eine Entschädigung gleich der Hälfte des Lohnes während der Dauer der Krankheit oder wenigstens während 30 Tagen zusichern.

Die Zahlung der Renten für Unfälle, welche eine länger als 4 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit verursachen, erfolgt durch Distriktsverbände („Circonscriptions“), welche alle versicherungspflichtigen Betriebe ohne Unterschied der Profession oder Industrie umfassen.

\*) Siehe Bulletin du Comité Permanent 1892 Seite 157 den Text diese Projekts. Jenem sehr gründlichen Berichte ist ein großer Teil der vorstehende Ausführungen entnommen.

\*\*\*) Siehe ebenda 1893 Seite 288 den Text dieser Modifikationen.

Von dem Prinzip der obligatorischen Versicherung ausgehend, haben die Kommission und die Kammer es für nötig erachtet, daß der Staat sich nicht darauf beschränken dürfte, eine Regel aufzustellen, ohne die strikteste Befolgung derselben zu garantieren. Denn die privaten Versicherungsgesellschaften könnten sich immer weigern, gewisse Risiken zu übernehmen, und ihre Statuten legten ihnen mit Bezug auf Betrag und Zahl der Risiken Grenzen auf, welche sie nicht überschreiten dürften. Außerdem böten sie nicht beständige Garantien für die finanzielle Solidität, welche das Organ der obligatorischen Versicherung den Arbeitern leisten müsse.

Mit einem Wort, die Kammer war der Meinung, daß die Annahme des Prinzips der Versicherungsverpflichtung, zur Einrichtung von Organen (den eben erwähnten Distriktsverbänden) führen müsse, zu welchen die Interessenten ihre Zuflucht nehmen würden. Dabei wollte die Kammer nicht irgend eine andere Versicherungsform verbieten; sie hat die syndikale und die persönliche Versicherung zugelassen, damit einerseits den Arbeitgebern erlaubt würde, ihre eigenen Versicherer zu bleiben, und andererseits Einrichtungen bestehen blieben, welche die Probe bestanden hätten, wie z. B. die durch die Syndikatskammer der Bauunternehmer der Seine und die Syndikatskasse der französischen Bergwerke begründeten Gegenseitigkeitsverbände.

Die zu zahlenden Entschädigungen sollen, in ähnlicher Höhe wie nach den deutschen Gesetzen, nach dem Jahresarbeitsverdienst und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit berechnet werden.

Die Verteilung der Lasten erfolgt auf die Mitglieder des Distriktsverbandes nach dem Kapitaldeckungsprinzip, unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Jahre thatsächlich vorgekommenen Unfälle (wie bei der deutschen Tiefbau-Berufsgenossenschaft) nach Maßgabe der in jedem Betriebe gezahlten Löhne (dargestellt durch das Produkt, welches man durch Multiplikation der mittleren Arbeiterzahl mit dem mittleren Tagelohn erhält), und nach der Größe des Gefahrenrisikos. Sektionskommissionen sollen ihre Meinung über die Zuteilung jedes Betriebes zu einem Risiko-Koeffizienten abgeben; ein leitendes Komitee (Vorstand) stellt jährlich für jeden Verband das Kataster der zugehörigen Betriebe und die Liste der Beiträge, welche von den einzelnen Betriebsunternehmern aufzubringen sind, fest. Beide Organe werden von den Betriebsunternehmern aus ihrer Mitte gewählt.

Eine nationale Kasse, welche aus der Reorganisation der durch

das Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründeten Kasse hervorgehen soll, garantiert die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die Zwecke der Unfallverhütung sucht das Projekt dadurch zu fördern, daß zu Gunsten der Betriebe, welche eine augenscheinliche Garantie bestimmter und erprobter Sicherheit bieten, eine Reduktion der Prämie bis zu 30 % stattfinden kann.

Hinsichtlich der Frage der groben Verschuldung hat die Kammer einen freieren Standpunkt eingenommen als die Kommission. Die letztere hatte vorgeschlagen, die Entschädigung des eines groben Versehens schuldigen Arbeiters nicht nur zu reduzieren, sondern sogar ganz aufzuheben. Die Kammer beschränkt sich darauf, die Möglichkeit einer Reduktion der Entschädigung vorzusehen, wogegen die Entschädigung bis zu vollständigem Ersatz des Schadens erhöht werden kann, wenn es sich um ein grobes Versehen des Arbeitgebers handelt, welches von dem Arbeiter nachgewiesen wird.

Prinzipiell erfolgt die Entschädigung in Rentenform, doch ist daneben die Kapitalabfindung in gewisser Weise und in gewissen Grenzen zugelassen.

Rentenstreitigkeiten werden durch schiedsgerichtliche Tribunale entschieden.

Die obere Verwaltung und Ausführung liegt in den Händen des „Comité supérieur des accidents du travail“, dessen Präsident der Handelsminister ist. Zu seinen Mitgliedern zählen Senatoren, Deputierte, Staatsratsmitglieder und andere Beamte; der oberste Rat giebt sich selbst seine Geschäftsordnung, kann die Direktoren der verschiedenen Staatsverwaltungszweige zu seinen Sitzungen einladen. Von dem deutschen Reichs-Versicherungsamt unterscheidet er sich durch das Fehlen von Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertretern, sowie durch die Beschränkung auf organisatorische und administrative Geschäfte; eine rechtsprechende Thätigkeit übt er nicht.

Dieser Gesetzentwurf ist am 26. Juni 1893 dem Senate vorgelegt, welcher ihn der Prüfung einer Kommission unter dem Vorsitz des vorhin bereits genannten vormaligen Justizministers Bardoux unterbreitet hat.

Der Bericht dieser Kommission, aus M. Poirrier's Feder (Aktenstücke des Senats 1895 Nr. 73, Anhang zum Protokoll vom 3. April 1895) stellt sich gleich dem der Kammer-Kommission energisch auf den Boden der Notwendigkeit der Änderung der Gesetzgebung. „Zwar

sind die von humanen Gesinnungen beseelten Unternehmer,“ heißt es im Eingang des Berichts, „in der französischen Industrie zum Glück nicht selten aber es ist nicht weniger wahr, daß nur zu häufig das Elend sich im Gefolge eines Unfalls an dem Herde der Verletzten installiert.

„Andererseits lastet auf den für verantwortlich erklärten Betriebsunternehmern der Schadensersatz schwer, man sieht gewisse Gerichte die Betriebsunternehmer mit der größten Strenge treffen und sie in schwere Ungelegenheiten bringen.

„Daraus erklärt es sich, daß das Gesetz ebensowohl von den Unternehmern wie von den Arbeitern verlangt wird, die ersten begierig, nicht länger die oftmals vernichtenden Eventualitäten stets unsicherer Prozesse zu laufen, die anderen verlangend, vor den grausamen Eventualitäten bewahrt zu werden, deren Verwirklichung die Unfälle nur zu häufig mit sich führen. Der Gesetzgeber kann nicht länger teilnahmslos dieser Situation und dem Ausdruck so berechtigter Wünsche gegenüber sich verhalten, er kann sich nicht weigern, den neuen Weg zu betreten, den vor ihm so viele andere schon betreten haben.“

Im Prinzip, somit der Kammer zustimmend, vermochte die Senatskommission sich doch mit der von der Kammer beliebten Einführung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden territorialen Versicherung nicht zu befreunden; die kolossale Kapitalansammlung bei dem Kapitaldeckungsprinzip, welche man unter Zugrundelegung der deutschen Unfallstatistik auf mehr als eine Milliarde nach Ablauf von 20 Jahren berechnete, schien ihr bedenklich, der Vorschlag der Kammer prinzipiell unannehmbar.

„Das System der Kammer,“ sagt der Bericht, „enthält einen Excefs von Fürsorge, wenn es den Unternehmer durch die Zwangsversicherung gewissermaßen gegen seine eigene Kurzsichtigkeit versichern will; darin liegt der Keim zu bedenklichen Konsequenzen. Der Staat wird die Geschäfte des Einzelnen stets weniger gut besorgen als der Einzelne selbst; mögen einige auch anderer Meinung sein. Die Staatsfürsorge an die Stelle der Fürsorge des Einzelnen setzen, heißt eine falsche Strafe gehen und eine schwere Verantwortlichkeit übernehmen. Die Bürger würden sich nur zu sehr gewöhnen, sich auf die Staatsfürsorge zu verlassen, die individuelle Initiative würde vernichtet werden und wenn dieses verderbliche Resultat erreicht wäre, würde man bald diese Staatsvorsehung für alle Ungelegenheiten und selbst für alle Katastrophen verantwortlich gemacht sehen. Sind das die Sitten, die wir in unsere

Demokratie einführen sollen? Die obligatorische Versicherung an sich scheint uns deshalb als ein gefährliches System.“ Und doch heifst es an einer anderen Stelle des Berichts mit den Worten des Justizministers Trarieux: „Überall, wo eine das Leben gefährdende Arbeit verrichtet wird, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu intervenieren, sei es um sie zu verbieten, sei es um sie zu regeln,“ wozu Veyssier im „Moniteur des Syndicats ouvriers“ vom 9./30. Juni 1895 mit Recht bemerkt, man sehe nicht, welche anderen Grenzen dieser hohen Vormundschaft, abweichend von der obligatorischen Versicherung, gesteckt werden könnten als die durch den Geist der Klugheit und Billigkeit gegebenen.

Zur Unterstützung der angenommenen ablehnenden Haltung zieht die Senatskommission dann noch den Gedanken heran, dafs der Vorstand eines territorialen Verbandes viel weniger liberal in der Bewilligung von Entschädigungen sein werde als der einzelne Unternehmer, wenn dieser für den Schaden persönlich verantwortlich gemacht werde. Dieses Anonymat des Vorstandes sei gewifs eine der Hauptursachen der Vermehrung der Unfallprozesse in Deutschland.

Ohne uns auf eine Bekämpfung der vorstehend skizzierten Begründung im einzelnen einzulassen, möge nur in letzterer Hinsicht bemerkt werden, dafs nach den jahrelangen Erfahrungen des Reichs-Versicherungsamts die Vorstände der Berufsgenossenschaften nicht selten selbst dann noch berufungsfähige Rentenfestsetzungsbescheide auf Wunsch des Reichs-Versicherungsamts erteilt haben, wenn die erhobenen Ansprüche bereits rechtskräftig abgewiesen waren, und dafs es doch auch natürlich ist, dafs ein Vorstand aus den grofsen Mitteln einer Korporation mindestens ebenso bereit ist, eine Rente zu bewilligen, wie der einzelne Unternehmer aus seiner eigenen Tasche. Was aber die Unfallprozesse anlangt, so vergleiche darüber oben Seite 32.

Die Senatskommission versuchte mit 5 Delegierten der Kommission der Kammer zu einem Einvernehmen zu gelangen — der Versuch scheiterte.

So blieben denn in mancher Hinsicht die Gegensätze unausgeglichen, während man in folgenden Punkten übereinstimmte:

1. das „professionelle Risiko“ ruht auf den Betriebsunternehmern;
2. die Unfallverletzten und deren Hinterbliebene haben ein Anrecht auf eine angemessene Entschädigung;
3. die Tribunale können im Falle eigenen schweren Verschuldens des Verletzten die Entschädigung unbegrenzt reduzieren und sie

bis zur vollen Höhe des vollen Jahresverdienstes erhöhen im Falle schweren Verschuldens des Unternehmers;

4. Einführung einer schiedsgerichtlichen Rechtsprechung im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Anwendung des Gesetzes;
5. Notwendigkeit, den Verletzten Garantien für die Durchführung des Gesetzes zu gewähren.

Im einzelnen sei noch folgendes erwähnt:

Statt die versicherten Betriebszweige aufzuzählen, erklärt die Senatskommission generell die industriellen Betriebe für versicherungspflichtig mit der Maßgabe, daß mittelst Dekrets die Liste der in Frage kommenden Betriebszweige festgestellt werden soll.

Statt auf 2000 Franken wird die Grenze des versicherungspflichtigen, der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Einkommens, auf 2400 Franken erhöht.

Im Fall teilweiser und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit soll eine Entschädigung gezahlt werden, gleich der Hälfte des durch den Unfall herbeigeführten täglichen Lohnverlustes, höchstens jedoch 3 Franken für den Tag; im Fall dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente gleich der Hälfte des durch den Unfall herbeigeführten Jahresarbeitsverdienstverlustes; im Falle völliger vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine Entschädigung gleich zwei Drittel des täglichen Lohnes, höchstens 3 Franken 50 Centimes täglich; im Fall dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit eine Rente gleich zwei Drittel des Jahresarbeitervdienstes.

Handelt es sich um eine lebenslängliche Rente, so kann der Verletzte die Auszahlung eines Viertels derselben in Form eines Kapitals verlangen, welches dem Rentenwert entspricht und selbst beanspruchen, daß die Hälfte dieses Kapitals verwandt werde, um seinem Ehegatten eine Leibrente zu sichern.

Die Entschädigungen sind vom Tage des Unfalls an und zwar bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit alle vierzehn Tage, bei dauernder Rente quartaliter pränumerando zu zahlen.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so erhält der überlebende Ehegatte 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten; im Fall der Wiederverheiratung fällt die Rente drei Jahre nach der Wiederverheiratung fort. Vater- und mutterlose Waisen erhalten 20 %, zusammen höchstens 60 %, Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt,

15 0/0, sind ihrer zwei 25 0/0, drei 35 0/0, vier oder mehr 40 0/0 — jedesmal bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Vor dem Unfall anerkannte uneheliche Kinder haben dieselben Rechte wie die ehelichen und konkurrieren mit ihnen, eventuell tritt entsprechende Reduktion ein. Wenn weder Ehegatten noch Kinder vorhanden sind, so haben die Ascendenten einen Anspruch auf eine Rente von je 10 0/0, höchstens von zusammen 20 0/0, eventuell mit entsprechender Reduktion.

Der Betriebsunternehmer muß außerdem die Beerdigungs- und Trauerkosten bis zu 100 Franken zahlen.

Hat der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge, so muß der Unternehmer die Kosten des Heilverfahrens tragen, wobei wegen der Behandlung im Krankenhaus ähnliche Grundsätze wie in den deutschen Gesetzen angenommen sind. Haben die Unternehmer Hilfskassen gebildet oder bestehenden Gegenseitigkeitskassen sich angeschlossen, so sind sie von der Verpflichtung, die Heilverfahrenskosten zu tragen und Entschädigung für die ersten 90 Tage zu zahlen, befreit.

Es folgen dann nähere Bestimmungen über die Berechnung des Arbeitsverdienstes, welcher den Entschädigungen zu Grunde gelegt wird, über die Anzeige der Unfälle und deren Untersuchung bei dem Ortsbürgermeister und in schwereren Fällen bei dem Kantons-Friedensrichter, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, über die schiedsrichterliche Instanz, bestehend aus 2 Arbeitgebern, 2 Arbeitern und dem Tribunals-Präsidenten oder delegierten Richter als Vorsitzenden, über die Revision gegenüber den Entscheidungen der Schiedsgerichte beim Kassationshof, endlich über den Erlaß von Verordnungen zur Regelung des Verfahrens etc. Eine Verjährungsfrist von einem Jahre (in Deutschland zwei Jahren), vom Tage des Unfalls an wird für die auf Grund des Gesetzes möglichen Klagen bestimmt, eine Revision der Höhe der Renten wegen veränderter Verhältnisse während eines Zeitraumes von drei Jahren nach der endgültigen Entscheidung zugelassen.

Der Titel VI des Kammerprojekts, der von der territorialen Versicherungsorganisation handelt, ist von der Senatskommission völlig beseitigt, der oberste Unfallversicherungsrat (wegen Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebszweige, Aufstellung der Gefahrentarife, Erlasses von Ausführungsbestimmungen) beibehalten.



Was nun die Garantien anbelangt, welche dem Arbeiter den Empfang der ihm zukommenden Entschädigung sicher stellen sollen, so werden zunächst die Kosten des Heilverfahrens und die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit für gesetzlich privilegierte Forderungen erklärt, was aber die dauernden Renten betrifft, so wird jedem Betriebsunternehmer die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, daß er die nötigen Garantien für den „Dienst“ der etwa von ihm zu zahlenden Renten bietet. Diese Garantien können bestehen in einem Depot bei der Bank von Frankreich etc. nach näherer Bestimmung des Artikels 34, oder in einer solidarischen Bürgschaftsleistung, oder in der Teilnahme an einer beruflichen oder territorialen Gesellschaft mit Solidarhaft, oder in der Errichtung von Versorgungs- und Reservekassen, sodann in der Teilnahme an einer derartigen Versicherungsgesellschaft oder in dem Abschluß von Versicherungsverträgen mit Privatgesellschaften oder mit der nationalen Versicherungskasse. Der oberste Versicherungsrat soll dieserhalb nähere Ausführungsbestimmungen erlassen und die Ausführung überwachen. Die von dem Unternehmer dargebotenen Garantien können jährlich revidiert werden und müssen auf mindestens ein Jahr geboten werden. Wer keine dieser Garantien bietet, setzt sich der Einziehung der zu zahlenden Beträge im Wege des Verwaltungsverfahrens aus. Die zur Deckung des Risikos nötige Summe wird bei der Depot- und Konsignationskasse deponiert. Unternehmer, die ihre eigenen Versicherer geworden sind, sowie die Versicherungsgesellschaften müssen das zur Zahlung von Renten nötige Deckungskapital einer, gemäß dem Gesetz vom 24. Juli 1867 autorisierten Lebensversicherungsgesellschaft überweisen, welche der Verletzte oder seine Hinterbliebenen bestimmen können. Unter Umständen können die Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften von letzterer Verpflichtung befreit werden.

Hat somit die Kommission des Senats sich bemüht, der Freiheit des Einzelnen möglichsten Spielraum zu lassen, auf die Gefahr hin, damit in ein System von Garantien, Kontrollen, Überwachungen und Umständlichkeiten zu geraten, welches zudem sicherlich in seiner Ausführung sehr kostspielig sein wird und die ganzen großen Gesichtspunkte einer einheitlichen organischen Versicherung: Unfallverhütung, Organisation des Heilverfahrens, Verteilung der Last auf breite Schultern, Vermittelung persönlicher Beziehungen unter den korporierten Unternehmern, bei Seite läßt, so hat sie damit vor den Parteigängern der

äußersten „Freiheit“ doch noch keine Gnade gefunden. Ein vormaliger französischer Minister, der schon auf dem 1894er Arbeiterversicherungskongress von Mailand für diese Freiheit bis zum äußersten eintrat, Yves Guyot, verspottet den Senat geradezu wegen seiner Leistung. In einem „La Pudeur du Mot“ überschriebenen Leitartikel des in seinem politischen Teil von ihm selbst redigierten „Siècle“ vom 19. Mai 1895 sagt er, der Senat schäme sich, das Wort Zwang zu gebrauchen, thatsächlich aber führe er ihn durchaus ein; was der Senat wolle, sei ja der reine Zwang; gewisse Dinge nicht mit ihrem Namen nennen, sei eine eigentümliche Form der Scham, und er versteigt sich dann gar zu dem Ausspruch: „Don Juan ne dit point à une dame: — J'ai l'honneur de vous inviter à commettre un adultère; et si la dame faiblit, elle ne qualifie point son acte avec cette précision. Sganarelle l'en trouve-t-il moins grave?“ — —

Stellt man die Gegenfrage: Wie viel Centimes diese Herren, denen selbst die Senatskommission schon zu weit geht, den französischen Unfallverletzten und deren Hinterbliebenen bis jetzt zugewandt, wie viele Unfälle sie verhütet, wie viele Heilungen sie vermittelt, überhaupt was sie bisher Positives geleistet haben, so würde die Antwort negativ lauten, wie ihr ganzer Standpunkt es ist.

Doch was bedauerlicher ist als dieser Angriff in der Presse, ist, daß der Senat selbst in den Sitzungen vom 11. und 13. Juni 1895 das Werk seiner Kommission zunächst mal zu Falle gebracht hat.

Anknüpfend an den Artikel 1 des Kommissionsentwurfs, wonach die unfallversicherungspflichtigen Betriebszweige durch Dekret statt wie nach dem Entwurf der Kammer durch das Gesetz selbst bestimmt werden sollten, hat der Senat zunächst diesen Umstand bemängelt und den Artikel 1 an die Kommission zurückverwiesen. Als diese dann ohne weiteres die Fassung der Kammer annahm, erhoben sich auch hiergegen in der zweiten Sitzung Stimmen, die insbesondere die Hereinziehung der landwirtschaftlichen Motorenbetriebe für politisch verderblich hielten und den ganzen Inhalt des Paragraphen 1 für unklar erklärten. Der Senator Béranger wünschte das Gesetz nur auf die besonders gefährlichen Industriezweige angewandt zu sehen und verlangte die nochmalige Zurücksendung des Entwurfes an die Kommission.

Vergeblich kam der Handelsminister Lebou der Kommission zur Hülfe, die durch ihren Präsidenten Bardoux die nochmalige

Zurückschiebung bekämpfte, indem er darauf anspielte, daß es sich nur um ein taktisches Manöver der Gegner des ganzen Gesetzes handle. Nach einer erregten Debatte beschloß der Senat diese Zurückverweisung dennoch, worauf die Kommission in ihrer Gesamtheit ihre Entlassung gab.

Über den 1887er Gesetzentwurf der Kammer hatte doch nur der Berichterstatter seine Demission eingereicht, der durch Bardoux ersetzt wurde; jetzt dimissionierte die ganze Kommission mit demselben Bardoux, ihrem verdienten Vorsitzenden, der sich alle Mühe gegeben hatte, an der Spitze.

Angesichts der peinlichen Lage, worin dadurch nicht nur die Regierung, sondern auch der Senat selbst und die ihm anvertraute Sache der Arbeiter gebracht waren, gewann es die Kommission über sich, auf dringenden Wunsch des Ministerpräsidenten und des Handelsministers die Demission zurückzunehmen und sich zum drittenmal ans Werk zu setzen. Sie liefs, um der Stimmung des Senats Rechnung zu tragen, von ihrem eigenen Entwurf manches wieder fallen und legte als Annex zum Protokoll vom 28. Juni 1895 (Drucksache Nr. 146) einen neuen unten im Anhang abgedruckten Gesetzentwurf nebst einleitender Begründung vor. — Berichterstatter Poirrier.

Eine Beschränkung nur auf die gefährlichen Betriebszweige, wie Béranger wollte, lehnte sie freilich ab, da man heute „nach 15 Jahren Studien anerkennen müsse, daß jede Beschränkung unter den verschiedenen Industriezweigen absolut willkürlich, folgeweise ungerecht sei; bei jedweder industriellen Thätigkeit müsse im Falle eines Betriebsunfalls das Opfer des Unfalls die Wohlthaten des Gesetzes genießen.“ (Seite 8 des Berichts.) Aber dennoch schloß sie die landwirtschaftlichen Betriebe, welche durch Thiere betriebene Maschinen verwenden, auch wegen dieses Maschinenbetriebes von der Versicherung aus, und, was noch weiter geht: auch die Unternehmer gewerblicher Motorenbetriebe mit nicht mehr als drei regelmäfsig beschäftigten Arbeitern wurden freigelassen. Dabei erklärt die Kommission, sie sei freilich nicht der Meinung, daß dies im Interesse der kleineren Unternehmer liege, die wegen schlechterer Werkzeuge etc. eher als die großen dem Artikel 1382 des Code Civil verfielen, aber sie habe vor allem „der vom Senat in so hohem Mafse gezeigten Voreingenommenheit“ Rechnung tragen wollen. Im übrigen hielt die Kommission nunmehr an dem von ihr bereits früher accep-

tierten Artikel 1 des Kammer-Entwurfs fest; sie blieb auch bei den einmal angenommenen Rentensätzen, obgleich auch diese im Senat angefochten worden waren. Nur in dem einen Punkte konzedierte sie auch hier insofern eine Abschwächung, als für die drei ersten Tage nach einer Verletzung eine Rente nur dann bezahlt werden soll, wenn die Erwerbsunfähigkeit überhaupt länger als vierzehn Tage dauert.

Dagegen hat die Kommission in einem anderen Punkte eine völlige Neuerung vollzogen.

Unter Beseitigung jedweden Versicherungszwanges im gewöhnlichen Sinne und unter Preisgabe aller Garantien für die Zahlung der Renten durch die Unternehmer überträgt sie die gesamte Rentenzahlung der zur „Caisse nationale d'assurance contre les accidents“ erweiterten „Caisse d'assurance en cas d'accident“, an welche die Unternehmer ihrerseits die Beträge zu zahlen haben, wegen deren sie aus Unfällen verurteilt sind (oder sich verglichen haben), mit der Maßgabe, daß zu diesen Beträgen Zuschläge bis zu 3 Prozent zu zahlen sind, um den Ausfall bei zahlungsunfähigen Unternehmern, sowie die Kassen-Verwaltungskosten zu decken. Mit anderen Worten die zahlungsfähigen Unternehmer bilden eine Versicherungsgenossenschaft zur Deckung von Ausfällen. Die Höhe der Zuschläge sind jeweilig durch Dekret zu bestimmen. Im übrigen trägt jeder seine Last.

Aber auch in letzterer Hinsicht enthält der neue Kommissions-Entwurf eine bemerkenswerte Bestimmung (Artikel 41):

„Die Staats-Unfallversicherungskasse ist befugt, die Betriebsunternehmer gegen die aus der Anwendung des Gesetzes für sie sich ergebenden Folgen zu versichern;“

und im Anschluß an den die Zusammensetzung etc. des obersten Versicherungsrates regelnden Artikel 42 bestimmt der Artikel 43, daß ein „Reglement d'administration publique“ die Organisation, Funktionierung, Prämien etc. der genannten Kasse festsetzen werde: — Also Staatsversicherung, im Verwaltungswege geregelt.

Bevor dieser neue Gesetzentwurf im Senat zur Verhandlung gelangte, vertagten sich die beiden Häuser bis zum Herbst. Was aus der Sache werden wird, vermag niemand vorherzusehen.

Während bisher die Entwürfe wie ein Weberschifflein zwischen dem Palais Luxembourg und dem Palais Bourbon hin- und herflogen, boten jetzt der Senat und seine eigene Kommission das gleiche Schauspiel.

Inzwischen aber stehen die Arbeiter und warten.

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Ursprung der Untersuchungen über die Frage einer Alters- und Invaliditätsversicherung in Frankreich geht bis auf das Jahr 1872 zurück. Durch ein Gesetz vom 24. April 1872 hatte die Nationalversammlung eine große parlamentarische Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, die Arbeiterverhältnisse in Frankreich zu prüfen. Diese Kommission rief durch ihre Arbeiten mehrere Projekte über die Unterstützungsfrage hervor.

Die einen, von nicht parlamentarischem Ursprunge waren die von Laviron, Jacquet und Maret; diese drei Projekte, von denen nur das letzte einer näheren Untersuchung unterzogen wurde, wurden als unausführbar zurückgewiesen.

Die anderen, von parlamentarischem Ursprunge waren die von Talandier, Nadaud und Cluseret.

Das Projekt Talandier's bezweckte, jedes Kind bei der Geburt für eine Summe von 1000 francs zu versichern, welche es bei seiner Großjährigkeit erhalten sollte: Die Gemeinden sollten die Einschreibung der Versicherten bei einer Versicherungsgesellschaft bewerkstelligen, welche den von der Regierung bestimmten Tarif angenommen hätte.

Die zur Zahlung der Prämien erforderlichen Summen sollten durch eine Erbschaftssteuer aufgebracht werden.

Das Projekt Nadaud's beabsichtigte die Einrichtung einer Unterstützungskasse für die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Versicherung sollte obligatorisch sein und aufrecht erhalten werden: 1. durch Einbehaltung von 5 % des Lohnes, 2. durch Beiträge des Arbeitgebers, gleich der Hälfte der Beiträge der Arbeiter, 3. durch einen Staatsbeitrag von gleicher Höhe wie der des Arbeitgebers. Die Rente sollte zur Hälfte auch für die Person der Witwe des Versicherten zahlbar sein.

Das Projekt Cluseret's endlich wollte eine Pensionskasse zu Gunsten der alten Landarbeiter schaffen. Jeder ländliche Tagelöhner, welcher unfähig wäre, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen und das 60. Lebensjahr erreicht hätte, sollte eine jährliche Pension von höchstens 300 francs erhalten.

Die erforderlichen Mittel sollten durch eine Abgabe von den

Einkünften jedes ländlichen Besitzers, welche 2400 francs überstiegen, beschafft werden.

Alle diese Projekte wurden von der mit ihrer Prüfung beauftragten Kommission abgelehnt. Das Projekt Talandier's verursachte Schwierigkeiten bei der Anwendung, die für unüberwindlich gehalten wurden; das Projekt Nadaud's setzte eine Intervention des Staates voraus, welche nicht zulässig erschien; die Idee einer obligatorischen Unterstützung, welche in dem Projekt Cluseret's verwirklicht wurde, war entscheidend für die Ablehnung.

Im Jahre 1890 ernannte die Deputiertenkammer eine Kommission („Commission du Travail“), welcher alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Vorschläge unterbreitet wurden. Die Vorschläge und Projekte, welche zu diesem Zeitpunkt vorlagen, waren die folgenden:

1. Ein Vorschlag von Laisant und Genossen vom 18. Januar 1890 bezweckte die Schaffung einer nationalen Arbeiter-Unterstützungskasse, unterhalten durch einen Beitrag des Arbeitgebers von 0,05 franc für jeden Arbeitstag, durch eine Steuer der Ausländer und durch das Ergebnis der Zolleinkünfte auf Nahrungsmittel de première nécessité; der Betrag dieser Fonds sollte zum Ankauf französischer Renten oder anderer vom Staate garantierter Werte verwendet werden. Der Zinsertrag sollte dazu dienen, um Greisen, bei den ältesten angefangen, eine Rente von 500 francs zu gewähren.

2. Ein durch Bérard am 27. März 1890 eingebrachter Vorschlag bestimmte, daß von seiten des Staates, der Departements und der Gemeinden Unterstützungen den Personen gewährt würden, welche vom 15. bis 60. Jahre einen Beitrag von mindestens 1 franc monatlich an die Unterstützungskasse gezahlt hätten. Der Beitritt sollte freiwillig geschehen, die Rente erst dann eintreten, wenn der vorhergegangene Einschufs beim Alter von 60 Jahren eine Höhe von 365 francs erreicht hätte.

3. Ein von Papelier am 3. Juni 1890 eingebrachter Vorschlag basierte ungefähr auf denselben Bedingungen. Was ihn von dem vorhergehenden unterschied, war, daß der Staatsbeitrag aus einer Jungesellensteuer, aus einer Steuer der Ausländer und aus den Zolleinkünften für Nahrungsmittel hervorgehen, und daß die Subvention der Gemeinden aus einem Teile der für Wohlthätigkeitsanstalten und

Hospize reservierten Summen genommen werden sollte; außerdem sollte die Unterstützung erst eintreten, wenn der vorgesehene Einschufs 500 francs betrüge.

4. Ein an demselben Tage, wie der vorhergehende, von Adam und Piérard eingebrachter Vorschlag wollte die Gründung einer aus fakultativen Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber sowie aus Beiträgen aus den Überschüssen der Sparkassen und aus den Fonds der Gegenseitigkeits-Hilfsgesellschaften gespeisten Kasse.

Man sollte 30 Jahre lang jährlich 18 francs zahlen und dafür ein Anrecht auf eine Rente von mindestens 360 francs erlangen. Zweijährige Unterbrechung der Zahlung liefs das Anrecht verlieren.

5. Ein von Ramel und Genossen am 8. Juli 1890 eingebrachter Vorschlag bezweckte die Gründung einer Unterstützungskasse und Kapitalisationskasse, wobei der Staat die fortlaufende Zahlung der Beiträge während des Militärdienstes sichern sollte. Der Beitritt des Arbeiters sollte fakultativ sein; wenn er aber einmal erfolgt war, so sollte der Arbeitgeber zu einem gleichen Beitrage, welcher, mit Ausnahme der gefährlichen Industrien, 0,10 franc pro Tag und Kopf nicht überschreiten durfte, verpflichtet sein. Das Unterstützungsalter war auf 50 bis 65 Jahre festgesetzt, je nach dem Wunsche des Mitgliedes und dem Eintrittsalter desselben. Das Maximum der jährlichen Unterstützung war 1000 francs.

6. Ein am 21. März 1891 von Isambard und Goujon eingebrachter Vorschlag wollte eine Unterstützungskasse gründen, zu welcher alle Arbeiter von 15 bis 60 Jahren und die Beamten, deren jährliches Gehalt niedriger als 3000 francs wäre, obligatorisch beizusteuern hätten, und bei welcher sich alle anderen Personen fakultativ versichern könnten. Der Beitrag sollte 0,10 franc für den Arbeitstag betragen. Die Kasse sollte unterhalten werden durch die Beiträge der Mitglieder, der Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigten und durch die Staatssubvention während der Militärdienstzeit.

7. Die Regierung endlich legte am 6. Juni 1891 durch den Minister des Innern Constans das Gründungsprojekt einer Caisse nationale des Retraites Ouvrières\*) vor.

Dieser Vorschlag betraf alle französischen Arbeiter, welche kein

---

\*) Siehe Bulletin du Comité permanent, Band II 1891 Seite 248 den Text dieses Projekts.

höheres jährliches Einkommen als 3000 francs hätten. Wie in dem Vorschlag von Ramel wurde angenommen, daß die Arbeiter sich zu versichern wünschten, falls sie keine entgegengesetzte Erklärung abgäben. Die Mitglieder der Kasse werden Besitzer eines persönlichen Buches; sie sollten ihre Beiträge vom 25. Jahre an bis zum Unterstützungsalter, dem vollendeten 55. Lebensjahre leisten. Der Beitrag konnte zwischen 5 und 10 Centimes für jeden Arbeitstag variieren. Der freiwillige Beitrag des Arbeiters zog obligatorisch einen ebenso hohen des Arbeitgebers nach sich. Der Staat sollte einen Zuschuß gleich  $\frac{2}{3}$  der Beiträge des Arbeiters und des Arbeitgebers leisten und außerdem  $\frac{1}{3}$  der jährlichen Prämie für eine Lebensversicherung übernehmen, die es den Mitgliedern gestattet sein sollte bei der Caisse des retraites einzugehen.

Der Buchinhaber mußte bei Stellung des Pensionsantrages bescheinigen, daß er kein größeres Einkommen als 600 francs habe. Ein gemeinsamer Fonds, hauptsächlich durch eine Steuer auf die ausländischen Arbeiter und durch Staatsbeiträge gegründet, welche von höheren Einkommen als 600 francs beansprucht wurden, sollte dazu dienen, Invaliditätsrenten schon früher zu zahlen und die Renten der Arbeiter durch die Vermittelung der Gegenseitigkeits-Unterstützungsgesellschaften um die Hälfte zu erhöhen sowie dazu, Mitglieder, die einen Unfall erlitten hätten, zu unterstützen, damit die Beiträge weiter gezahlt werden könnten.

Die von der Kommission angestellte Prüfung dieses Projekts wurde auf Vorschlag von Guieysse durch eine Berechnung ergänzt, welche die Summen, die die Caisse nationale am Ende von 77 Jahren, zu welchem Zeitpunkte die Zahl der Rentenempfänger theoretisch für konstant angenommen werden konnte, besitzen würde, auf mehr als elf Milliarden francs berechnete\*).

Der Minister Constans, durch die Kommission dieserhalb befragt, erklärte, daß er nicht ein eigentliches Projekt vorgebracht zu haben beanspruche, sondern ein Ergebnis von Studien, welche durch kompetente Personen, die er darüber gefragt hätte, gebilligt worden wären.

Das vorstehend geschilderte Regierungsprojekt unterbrach keineswegs die Reihe der Vorschläge, die aus parlamentarischen Initiativen hervorgingen. So legte

\*) Siehe Bulletin du Comité permanent, Band II Seite 515.



8. am 30. Dezember 1891 Papelier der Kammer einen neuen Vorschlag vor, welcher wesentlich von dem verschieden war, welchen er am 30. Juni 1890 vorgelegt hatte (siehe oben). Sein neuer Vorschlag bezweckte die Gründung einer Spar- und Unterstützungskasse. Jeder konnte durch Zahlung eines Beitrages von mindestens 12 francs jährlich Mitglied der Kasse werden.

Der Staat trug jährlich 10 francs für jedes Mitglied bei. Die nötigen Fonds waren mit Hülfe des Zinsüberschusses und einer Einbehaltung von 3 francs pro Jahr immer disponibel. Im Falle des Todes eines Mitgliedes konnten seine Erben unter denselben Bedingungen auf die geleisteten Beiträge Anspruch erheben. Die in dem Entwurf vorgesehene Staatssubvention wurde von den Beitragzahlenden im Alter von 55 Jahren erworben, falls sie mindestens 30 Beiträge von 12 francs geleistet hatten und ihre jährlichen Einkünfte geringer als 800 francs waren. Sie konnten im Alter von 55 Jahren ihr Kapital zurückziehen, vergrößert durch die Staatsbeiträge, oder es in eine Leibrente umwandeln, welche sich bei Ausgang des 60. Jahres um die Erträge einer Leibrente vermehrte, die durch die zurückbehaltenen Beiträge der verstorbenen Mitglieder wuchs (Tontinen-System).

9. Ein Vorschlag von Lacôte vom 16. Februar 1892 verlangte 25 Jahre lang einen Staatsbeitrag von 75 000 000 francs und einen gleichen Beitrag von seiten einer caisse de secours temporaire. Die letztere Kasse sollte begründet werden durch eine Junggesellensteuer und entweder durch den Beitrag des Lohns zweier Tage, oder einen Beitrag jedes Franzosen, entsprechend seiner Stellung und seinen finanziellen Verhältnissen. Die Zinsen dieser Fonds sollten dazu verwendet werden, allen Personen von mehr als 60 Jahren eine Rente zu verschaffen. Außerdem sollte in jedem Departement ein Haus für die Arbeits-Invaliden, und in jedem Kanton ein Hospital gegründet werden.

10. Ein von Chassaing am 11. April 1892 eingebrachter Vorschlag bewilligte allen Franzosen, beiderlei Geschlechts, mit Ausgang des 60. Jahres eine Rente mit Ausnahme derer, welche ein höheres Einkommen hätten, wie die nach dem Gesetz festgesetzte Unterstützung. Diese Unterstützungen sollten variieren im Verhältnis zu der Bevölkerung der Kommune, in welcher der Interessent geboren ist, von 300 francs (für die Gemeinde von weniger als 12 000 Seelen) bis 800 francs für Paris.

Die Unterstützungskasse sollte hauptsächlich durch eine Erbschaftsteuer gespeist werden, welche zwischen 1% für ein Kapital von 10 000 francs und darunter bis 20% für ein Kapital von 50 bis 100 000 francs und 75% für ein Kapital von mehr als 1 Million francs variierte.

Von diesen 10 Vorschlägen verwarf die Kommission die beiden letzten und das Projekt von Laisant, welche von seiten der Interessenten keine persönlichen Beiträge voraussetzten, und sie wies auch den zweiten Vorschlag Papeliere ab, welcher mehr das Sparen als die Unterstützung im Auge hatte.

Mit Hilfe der 6 übrigbleibenden Vorschläge versuchte die Kommission einen neuen zu bilden.

Diese 6 Vorschläge beruhten gleicherweise auf den Bedingungen der Kapitalisation und der Sterblichkeit und auf den Beiträgen der Interessenten vermehrt um die Staatssubvention und die Beiträge der Arbeitgeber. Die von der Kommission angestellten Erörterungen veranlaßten sie, zur Basis das modifizierte Regierungsprojekt zu nehmen.

Am 11. Februar 1893 wurde durch Guieysse als Referenten der Bericht der Kommission vorgelegt\*), wonach eine Caisse nationale ouvrière de prévoyance gegründet werden sollte, welche die Unterstützung von Arbeitern beiderlei Geschlechts zum Zwecke hatte. Diese Kasse sollte unter der Direktion des Generaldirektors der Caisse des Dépôts et Consignations stehen und sollte Filialen haben. Die Beiträge sollten zu einer Art Lebensversicherung verwendet werden. Die Staatssubvention sollte dem Betrage der jährlichen Beiträge der Mitglieder gleich sein und sollte nur der Schaffung einer Leibrente dienen, sie sollte nicht größer sein als 30 francs für das Jahr und den Kopf und aufhören, sobald der Gesamtwert den Betrag von 1000 francs erreichte. In dem Falle der Versicherung für den Todesfall bewilligte der Staat außerdem eine Subvention gleich einem Drittel der für diese Operation erforderlichen Beiträge.

Jeder Arbeitgeber, dessen Arbeiter bei der Versicherung beteiligt waren, sollte einen Beitrag leisten, gleich der jährlichen Beitragssumme des Lohnempfängers.

Dieses war der Stand der Dinge am Ende der Legislaturperiode 1893. Bei Beginn der neuen ernannte die Kammer eine Kommission „zur

\*) Siehe Bulletin du Comité permanent, Band IV 1893 Seite 1.

socialen Unterstützung und Fürsorge“, welche sich mit der Frage der Arbeiterversorgung beschäftigen sollte. Diese Kommission wurde mit der Beratung folgender Vorschläge beauftragt:

1. ein Vorschlag Guieysse's, identisch mit dem, welchen er im Namen der Commission du Travail 1893 eingebracht hatte;
2. ein Vorschlag von Isambard und Goujon, identisch mit dem, welchen sie 1891 eingebracht hatten;
3. ein Vorschlag Ramel's, beinahe identisch mit dem 1890 eingebrachten;
4. ein Vorschlag Chassaing's, welcher nur in Kleinigkeiten sich von dem 1892 eingebrachten unterschied;
5. ein Vorschlag Chautemp's, welcher nach dem Muster des dänischen Gesetzes vom 9. April 1891 eine Rentenzahlung zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Gemeinden vorsah, dergestalt, daß die Leistungen einerseits durch eine Erbschaftssteuer, andererseits durch eine Zinsen-Einkommensteuer gedeckt werden, und jeder 60 Jahre alte, von Hilfsmitteln entblößte Franzose, oder die weniger als 60 Jahre alten, welche unfähig sind, sich durch eigene Arbeit zu erhalten, rentenberechtigt sein sollten;
6. ein Vorschlag Bautard's, welcher die Gründung einer Arbeiter-Invalidenkasse bezweckte, deren erster Fonds durch eine Summe von 10 Millionen francs gebildet werden sollte, welche durch den Verkauf der Krondiamanten erlangt werden sollte;
7. ein Vorschlag Michelin's, welcher jedem Franzosen, beiderlei Geschlechts im Alter von 60 Jahren eine Rente sichern wollte, wozu die Mittel durch eine jedem Franzosen vom 25. bis 60. Jahre auferlegte und 20 francs jährlich betragende Abgabe beschafft werden sollte;
8. ein Vorschlag Jouffray's, welcher den Arbeitern beiderlei Geschlechts, welche nicht hinreichende Einkünfte hätten, sei es in Folge unheilbarer Krankheiten, sei es in Folge von Altersschwäche oder Unfällen eine Rente bestimmte;
9. ein Vorschlag Brincard's, welcher die Gründung einer nationalen Kasse bezweckte, gebildet durch eine Abgabe der Mitglieder (von 5 centimes für den Tag), durch Beiträge der Arbeitgeber und durch Staatshilfe.

Die Abgabenhöhe der Mitglieder sollte fakultativ sein; der Beitrag des Arbeitgebers sollte dagegen obligatorisch und gleich dem des

Mitglied sein, ohne jedoch 30 francs jährlich überschreiten zu können. Der Staatsbeitrag sollte geleistet werden

- a. unter der Form eines Beitrages für die Mitglieder, welche schon vor dem 20. Jahre Beiträge gezahlt hätten, während der Dauer des Militärdienstes;
- b. unter der Form der Erhöhung der Rente von der Zahlung ab und gemäß den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Um ein Recht auf eine Rente zu haben, mußte man 55 Jahre alt sein und 30 jährliche Beiträge von 15 francs geleistet haben.

10. Ein Vorschlag J u n y's bezweckte die Gründung einer nationalen Versicherungskasse. Diese Kasse sollte gebildet werden durch eine Steuer, deren Höhe bei der Anmeldung jedes Neugeborenen auf der Mairie durch den Vater des Kindes bestimmt und auf die Hälfte einer täglichen Einnahme des Deklaranten festgesetzt werden sollte. Die gezahlten Summen sollten in Staatsrenten oder analogen Werten angelegt und durch den Conseil d'arrondissement unentgeltlich verwaltet werden. Diese Kasse sollte außerdem noch Arbeitgeber-Beiträge erhalten, welche durch eine Kommission, Commission du Travail genannt, bestimmt werden sollten.

Die Kommission für sociale Unterstützung und Versorgung hat einen definitiven Beschluß über diese Frage noch nicht gefaßt.

Um inzwischen einen praktischen Anfang zu machen, nahm der verstorbene Finanzminister Burdeau in den Entwurf des Budgets für 1895 eine Summe von zwei Millionen francs zur Aufbesserung derjenigen Alterspensionen auf, welche von der „caisse nationale des retraites pour la vieillesse“ und von den anerkannten Gegenseitigkeits-Gesellschaften (sociétés de secours mutuels) an Arbeiter bezahlt werden. Es sollte damit gleichsam eine Abschlagszahlung für die betreffenden socialpolitischen Bestrebungen bewilligt werden. Kammer und Senat haben diese Summe von zwei Millionen und einen weiteren Zuschuß von 165 000 francs aus dem Erlös der Kronjuwelen bewilligt, die Verteilung und Verwendung dieser Beträge aber einem besonderen Gesetze vorbehalten. Die Kammer hat auch sofort nach Feststellung des Budgets die Beratung dieses Gesetzes in Angriff genommen und nach fünftägiger Debatte das unten im Wortlaut folgende Gesetz im April 1895 angenommen, über welches nun noch der Senat zu beschließen hat. Hiernach sollen die Zuschüsse, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird, an die bei den genannten Kassen ver-

sicherten Personen im Alter von 65 Jahren gewährt werden, welche nachweisen können, daß ihr Gesamteinkommen die Summe von 360 francs jährlich nicht erreicht. Ein Viertel des Zuschusses soll zur Aufbesserung von nicht versicherten Armen verwendet werden, welche 70 Jahre alt sind und von der Departements- oder Gemeinde-Verwaltung einen Verpflegungszuschuss von mindestens 50 francs jährlich beziehen (Art. 4).

Die Socialisten verhielten sich anfänglich diesem Vorschlage gegenüber sehr feindlich, auf Grund der letzterwähnten Bestimmung nahm aber schliesslich auch die socialistische Gruppe den Antrag an.

Der Gesetzentwurf lautet:

„Art. 1. Drei Viertel des offenen Kredits zu Kapitel 13 des Budgets des Handelsministers werden zur Erhöhung der zu Gunsten der Inhaber der Leibrenten der Altersunterstützungskasse und der Mitglieder der anerkannten Gegenseitigkeits-Hilfsgesellschaften, oder jeder anderen Unterstützungs- und Hilfsgesellschaft verwendet, indem sie zu Unterstützungspensionen dienen, welche die Fortdauer der durch das gegenwärtige Gesetz geforderten Beiträge für solche, welche wenigstens 65 Jahre alt sind, sichern.

Art. 2. Um ein Recht auf diese Erhöhung zu haben, müssen die Renteninhaber aufser der Bedingung des im vorigen Artikel angegebenen Alters,

1. nachweisen, daß sie kein persönliches Einkommen, lebenslänglich oder nicht, mit Inbegriff der genannten lebenslänglichen Rente, von mehr als 360 francs haben;

2. während der Dauer von 25 Jahren fortlaufend oder nicht, Voreinzahlungen, sei es durch wenigstens 25 jährliche Beiträge auf ein Buch der Unterstützungskasse, sei es durch 25 regelmässige Beiträge in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der in Art. 1 genannten Gesellschaften geleistet haben, indem sie sich seit derselben Zeit einen Unterstützungsfonds gegründet haben. Jährliche Berechnungen werden von diesen Gesellschaften zur Unterstützung ihres Anspruchs aufgestellt.

Vorläufig und während einer Periode von 10 Jahren, von 1895 an, wird die Zahl der Jahre der Voreinzahlungen, welche von jedem Pensionsempfänger gefordert werden, folgendermassen herabgesetzt: auf 15 Jahre der Einzahlung für die Pensionäre, welche die Wohlthat der Unterstützung 1895 erlangen und sonst mit diesem Datum die erforderlichen Bedingungen erfüllen; 16 Jahre für die, welche 1896 die Pension beantragen und so fort, für jedes neue Rechnungsjahr bis 1905, in welchem Jahre die Bedingung der 25 Jahre definitiv von allen gefordert wird.

Art. 3. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung bestimmt das Verhältnis, in welchem die öffentlichen Gelder an die Versicherten zur Erhöhung der Rente verteilt werden. Die Berechnungen werden so angestellt, daß sich die Pension in keinem Falle, die Erhöhung mitinbegriffen, auf eine grössere Summe als jährlich 360 francs erheben kann. Auf keinen Fall darf die Bonifikation den Betrag der zu erhöhenden Rente übersteigen.

Trotzdem können in dem Rechnungsbureau specielle Vergütungen an solche Eltern verteilt werden, welche mehr als 3 Kinder aufgezogen haben, ohne daß auf die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels Rücksicht genommen wird.

Art. 4. Während der Übergangsperiode erhalten die Greise, welche ohne Hilfsmittel und älter als 70 Jahre sind, und für welche die Gemeinden und Departements eine jährliche Unterstützung von 50 francs bewilligen werden, von dem Staat eine Aufbesserung proportional den disponiblen Fonds aus einem Viertel des offenen Kredits zu Kapitel 13 des Budgets des Ministers für Handel und Industrie.

Die Aufbesserungen des Staates sollen im Maximum 50 francs betragen.

Das Verhältnis der Anteile der Gemeinden wird nach den in dem Gesetz über ärztliche Hülfe angegebenen Berechnungen bestimmt.

Art. 5. Unabhängig von dem jährlichen offenen Kredit des Budgets soll der halbe Ertrag des Verkaufes der Kronjuwelen eine Specialdotation zu Gunsten der auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1886 geschaffenen ausnahmsweisen Pensionen bilden.

Die Wohlthat des Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1886 ist auch auf die Mitglieder der Gegenseitigkeits-Hilfsgesellschaften anwendbar. Die in Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Dotation ist an die Caisse des Dépôts et Consignations einzuzahlen, welche ihr einen gleichen Zinssatz wie den Fonds der Sparkassen bewilligen soll.“

Um diesen Text zu vervollständigen, mögen hier noch die Art. 11 und 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1886, betreffend die Nationale Alters-Unterstützungskasse, welche in dem Art. 5 vorstehend erwähnt sind, eine Stelle finden:

„Art. 11. Im Fall der schweren Verwundung oder vorzeitigen Invalidität, welche gemäß dem Dekret vom 27. Juli 1861 konstatiert ist und eine gänzliche Erwerbsunfähigkeit mit sich bringt, kann die Pension auch vor dem 50 Jahre und im Verhältnis der vor dieser Zeit gezahlten Beiträge bewilligt werden. Die so zu zahlenden Pensionen können mit Hülfe eines in jedem Jahr im Budget des Ministers des Innern eröffneten Kredits erhöht werden. In keinem Falle darf der Betrag der erhöhten Pension das dreifache Produkt der Liquidation übersteigen, noch ein Maximum von 360 francs, die Erhöhung mit inbegriffen, überschreiten. Die obere Kommission soll über alle Bonifikationsgesuche abstimmen und die Genehmigung in den Grenzen des disponiblen Kredits erteilen.

Art. 15. Der Deponent, welcher die Wiederauszahlung des eingezahlten Kapitals für seinen Todesfall bestimmt hat, kann zu jeder Zeit die Überlassung des ganzen oder teilweisen Kapitals vornehmen, um eine Vergrößerung der Rente zu erhalten, ohne dafs in irgend einem Falle die Totalsumme 1200 francs übersteigen darf; der Deponent, welcher die Rückgabe des Kapitals, sei es zu seinen Gunsten, sei es zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger, bedingt hat, kann gleichfalls zu jeder Zeit eine Abtretung des Kapitals vornehmen, sei es um seine Rente zu erhöhen, sei es um sich selbst eine Rente zu verschaffen, wenn die Reserve zu seinen Gunsten stipuliert war.“

Es handelt sich also bei diesem Vorgehen keineswegs um eine Zwangsaltersversicherung der Arbeiter, sondern nur um eine Unterstützung, um eine Ermunterung ihrer Sparthätigkeit mit Staatsmitteln; auch werden die Arbeitgeber zu Beiträgen irgend welcher Art nicht herangezogen.

Immerhin aber bedeutet der Staatszuschuss einen Bruch mit dem bisherigen negativen Standpunkt, und, man mag es zugestehen oder nicht, auch in Frankreich hat damit die so sehr perhorreszierte „staats-socialistische“ Idee ihren Einzug gehalten. Von unserem Standpunkte aus beglückwünschen wir das Land dazu, und da man ja gerade dort das Sprichwort hat: „il n'y a que le premier pas qui coute“, so dürfen wir hoffen, dass bald weitere Schritte nachfolgen werden.

## Krankenversicherung.

Die im vorstehenden öfters genannten Sociétés de Secours mutuels beschäftigen sich auch mit der Krankenunterstützung ihrer Mitglieder, von einer weite Kreise umfassenden Fürsorge kann dabei aber nicht die Rede sein, da die Vereine keine große Bedeutung erlangt haben (vergleiche v. d. Osten „Handwörterbuch für Staatswissenschaften“ Band I Seite 559).

Ein Gesetz, welches die Verhältnisse jener Gegenseitigkeits-Hilfsgesellschaften neu regeln soll und vom Senat bereits angenommen ist, liegt gegenwärtig der Kammer vor. Bis zur Erledigung dieses Gesetzentwurfs wird die Frage der Krankenversicherung in kein neues Stadium treten.

Unseres Wissens ist bisher kein die Krankenversicherung generell betreffender Gesetzesvorschlag von irgend einer Seite gemacht worden.

### Insbesondere die Versicherung der Bergarbeiter.

Die Frage der Versicherung der Bergarbeiter ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1894 über die Hilfs- und Pensionskassen für die Bergarbeiter geregelt und, was die Ausführungsbestimmungen anlangt, durch die Dekrete vom 25. Juli und 14. August 1894 zum Abschluss gebracht.

Dieses Gesetz setzt die obligatorische Versicherung gegen Krankheit und Alter fest, während die Versicherung gegen Unfall auch für die Bergarbeiter durch das allgemeine Gesetz, welches gegenwärtig vorbereitet wird und die Versicherung der industriellen Arbeiter bezweckt, eingeführt werden soll.

#### 1. Die Krankenversicherung

wird mit Hilfe der Unterstützungsvereine (oder Kassen) organisiert, welche für jeden Bergbaubetrieb einzurichten sind. Die Kasse wird gebildet:

- a. durch einen Einbehalt von dem Lohne, dessen Höhe durch den Verwaltungsrat der Kasse bestimmt wird, 2% des Lohnes aber nicht übersteigen darf;
- b. durch einen Beitrag des Arbeitgebers gleich der Hälfte desjenigen des Arbeiters.

Die Kasse zahlt Krankengelder, deren Art und Betrag durch die Statuten festzusetzen sind, und Unterstützungen an die Rechtsnachfolger der verstorbenen Mitglieder, deren Art und Betrag gleichfalls durch die Statuten zu bestimmen sind. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Wenn der letztere seine Zustimmung verweigert, kann über seine Entscheidung bei dem Staatsrat Beschwerde eingelegt werden [ähnlich wie beim Reichs-Versicherungsamt alsdann die Beschwerde an den Bundesrat geht]. — Die Kasse wird durch einen Aufsichtsrat, der wenigstens aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt ist, verwaltet. Von diesen wird ein Drittel von dem Arbeitgeber bestimmt, während die beiden übrigen Drittel von den Arbeitern aus der Zahl der Kassenmitglieder gewählt werden.

## 2. Die Altersversicherung

soll durch die „Caisse Nationale des Retraites pour la Vieillesse“ verwirklicht werden. Zu diesem Zwecke zahlt der Arbeitgeber in monatlichen Raten der Caisse Nationale zur Gründung eines Kapitals als Pensionsfonds eine Summe von 4% des Jahresarbeitsverdienstes der Arbeiter, wovon die eine Hälfte bei der Lohnzahlung einbehalten, die andere von dem Arbeitgeber selbst getragen wird. Die Pensionen werden in der Weise, wie es durch das Gesetz vom 20. Juli 1886 über die Caisse Nationale bestimmt ist, gezahlt und liquidiert. Der Eintritt in den Genuß der Pension ist auf das 55. Lebensjahr festgestellt. Er kann auf Verlangen des Berechtigten verschoben werden, die Beiträge hören aber mit Ausgang dieses Jahres auf, für den Arbeitgeber obligatorisch zu sein.

Das Gesetz sieht auch vor, daß die Arbeitgeber ihre Beiträge nicht an die Caisse Nationale, sondern an Syndikats- oder Patronalkassen leisten, welche mit Autorisation der Regierung gegründet werden können.

Von den 31 Artikeln des Gesetzes enthalten 11 transitorische Bestimmungen und Reglements und zwar mit Rücksicht darauf, daß



in Frankreich schon vorher eine große Anzahl von Unterstützungskassen bestand, welche bei Durchführung des neuen Gesetzes umgeändert werden müssen. Um den Arbeitgebern und Arbeitern die Unbequemlichkeiten einer gerichtlichen Liquidation vor den gewöhnlichen Gerichten zu ersparen, hat das Gesetz eine schiedsgerichtliche Kommission eingesetzt, welche mit der Regelung der Streitigkeiten beauftragt ist, welche während dieses Übergangsstadiums bei der Auflösung früherer Verbindlichkeiten und Verträge entstehen können.

Diese Kommission ist aus 7 für immer ernannten Mitgliedern zusammengesetzt: 2 von dem Conseil général des Mines; 2 von der oberen Kommission der Caisse Nationale des Retraites pour la Vieillesse; 2 von dem Cour d'appel in Paris; 1 von dem Cour des Comptes. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird für jede Streitsache durch den Hinzutritt von 2 Mitgliedern auf 9 erhöht, von denen das eine von dem Betriebsinhaber, das andere durch die Majorität der Arbeiter und Angestellten erwählt wird. Binnen 6 Monaten vom 1. Januar 1895 ab kann die schiedsrichterliche Entscheidung dieser Kommission angerufen werden.

# Belgien.

## Unfallversicherung.

### Gegenwärtige Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Notwendigkeit einer Reform.

In Belgien sowohl wie in Frankreich stellen die Artikel 1382 bis 1384 des Code civil fest, wen die Verantwortlichkeit trifft und wie die Entschädigung eines Arbeitsunfalles stattzufinden hat. Die Artikel 1382 bis 1384 lauten:

„Artikel 1382: Jedwede Handlung eines Menschen, welche einem Anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, diesen wieder gut zu machen.

Artikel 1383: Jedermann ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch sein Thun, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

Artikel 1384: Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, welchen man durch sein eignes Thun verursacht hat, sondern auch für den, welcher durch Handlungen von Personen verursacht ist, für welche man verantwortlich ist, oder von Sachen, welche man unter seiner Obhut hat.

Der Vater und nach dem Tode des Ehemannes die Mutter sind für Schaden verantwortlich, welcher durch minorene Kinder, die bei ihnen wohnen, verursacht ist.

Die Meister und Auftraggeber für den Schaden, welcher durch ihre Untergebenen und Aufseher bei den Funktionen, denen sie vorstehen, verursacht ist.

Die Lehrmeister und Handwerksmeister für den Schaden, welcher durch ihre Lehrlinge für die Zeit, während welcher sie ihrer Überwachung unterstellt sind, verursacht ist.

Die vorerwähnte Verantwortlichkeit findet auf jeden Fall statt, wenn Vater und Mutter, Lehrer und Meister nicht nachweisen, dafs sie die That, welche diese Verantwortlichkeit hervorgerufen hat, nicht verhindern konnten.“

Aus diesen Bestimmungen geht, nach der Auffassung der Jurisprudenz, hervor, dafs der Arbeiter als Opfer eines Arbeitsunfalles keine Entschädigung beanspruchen kann, wenn nicht der Arbeitgeber

einen Fehler begangen hat, welcher seine Verantwortlichkeit begründet. Und es kommt dem Arbeiter zu, den Beweis hierfür zu erbringen. Wenn der Unfall durch einen Zufall oder durch höhere Gewalt entsteht, sodafs eine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers nicht vorhanden ist, so findet keine Entschädigung statt. Ebenso ist es, a fortiori, wenn der Unfall durch einen Fehler des Verletzten selbst verursacht ist.

Die Unzulänglichkeit und die Ungerechtigkeit dieser Bestimmungen sind seit mehreren Jahren in Belgien besprochen worden. Es giebt niemanden, welcher es nicht beklagte, dafs die Arbeiter allein die Folgen von Unfällen tragen müssen, welche durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt sind; niemanden, welcher es nicht einsieht, wie häufig in der Praxis die Beweisführung unmöglich ist, welche dem Arbeiter obliegt. „Diese rigorose Doktrin,“ sagt Eudore Pirmez, „konnte so lange ertragen werden, als die Beschädigungen besonders nur materielle Sachen betrafen, und, falls die Unfälle Personen betrafen, die Einfachheit der Thatsachen, welche sie hervorgerufen hatten, nur selten der Beibringung eines Beweises eine entscheidende Wichtigkeit beilegte.

„Ganz anders ist es seit den Veränderungen, welche die grofsen modernen Erfindungen im Transportwesen, im Bergbau und in den Hüttenwerken hervorgerufen haben. Nicht nur sind die Unfälle häufiger geworden infolge der zahlreicheren Personen, welche an einem Platze versammelt sind, sondern auch die Ursachen und besonders die Unberechenbarkeit dieser Unfälle sind schwieriger geworden und zuweilen garnicht festzustellen.

„Ein Dampfkessel platzt; der ausströmende Dampf und die mit Gewalt umhergeschleuderten Bruchstücke fordern Opfer, Arbeiter des Betriebes oder fremde Passanten. Man sollte meinen, dafs das, was aus der Katastrophe hervorgeht, nämlich die Explosion und die direkten Folgen, genügt, um den Kindern der Getöteten und den Verwundeten ein Entschädigungsrecht zu geben, wenn der Betriebsinhaber sich nicht von jedem Vorwurf frei machen kann. Keineswegs; es mufs erst nachgewiesen werden, dafs der Betriebsinhaber bei dem Kaufe, durch schlechte Unterhaltung oder Überhitzung des betreffenden Kessels unvorsichtig gehandelt hat.

„Wenn dieser Beweis nicht beigebracht wird, so wird er von der Verantwortlichkeit frei. Um so schlimmer für die Beteiligten, wenn sie in solchem Falle die sehr unsichere Theorie der Ursachen der Kesselexplosionen nicht aufgeklärt haben. Jede Unklarheit wird dem

Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber zu gute kommen, dem also, welcher die Sache am besten verdunkeln kann zum Schaden derer, welche keine Aufklärung bringen können.

„Man sagt mit Recht, daß da, wo das Gesetz sich im Widerspruch mit dem Rechtsgefühl befindet, die Gerichte in ihren Entscheidungen versuchen, diese Härten zu mildern, aber die Rigorosität der Doktrin, welche dem Kläger die Last auferlegt, die Schuld des Verklagten zu beweisen, ist durchaus nicht abzuleugnen\*).

„Man nehme,“ sagt De jace, „jemanden, welcher verwundet wird, und weiß nicht wie. Wenn er nach seiner Heilung Beweise zu sammeln und die Ursachen des Unfalles festzustellen sucht, so stößt er auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Der Zustand des Platzes ist verändert, die materiellen Festsetzungen sind unmöglich geworden. Er sucht Zeugen; es ist aber möglich, daß der Unfall keine Zeugen gehabt hat. Und wenn er welche gehabt hat, so sind ihre Erinnerungen verwischt worden. Manchmal verharren diese Zeugen auch absichtlich im Schweigen; die Genossen des verwundeten Arbeiters haben einen Teil der Verantwortlichkeit, oder wenn sie Familienväter sind, fürchten sie ihre Stellung zu verlieren, wenn sie gegen den Unternehmer, der sie beschäftigt, aussagen. Glücklicherweise noch der Verletzte, wenn sich nicht gegen ihn die beträchtlichen Vorurteile eines Protokolles der gerichtlichen oder administrativen Polizei erheben, welches in der Eile nicht kontradiktorisch abgefaßt als Sofort-Sache bezeichnet ist.

„Zu diesen Schwierigkeiten kommen noch die Mängel und Längen des Prozesses, welche um so schmerzlicher sind, als die Existenz des Arbeiters und der Familie von dem Ausgang des Prozesses abhängt\*\*).“

Wie schon Pirmez im Jahre 1888 angiebt, haben die Tribunale die Härte des Gesetzes in der Anwendung merklich vermindert, und seit jener Zeit zeigen zahlreiche gerichtliche Entscheidungen eine Wendung der Jurisprudenz an, welche mehr und mehr dem Arbeiter günstig wird; nicht weniger wahr ist es auch, daß über die Not-

\*) De la responsabilité — Projet de revision des articles 1382 à 1386 du Code civil soumis à la commission de revision du Code civil par Eudore Pirmez, Ministre d'État et Représentant, Vice-Président de la commission. Bruxelles, Hayez. 1888. Seiten 5 und 6.

\*\*\*) Ch. De jace, Rapport à la Commission du travail sur les assurances ouvrières contre les accidents du travail. Band III der Dokumente der commission du travail. Brüssel, Lesigne 1887. Seite 215.

wendigkeit einer Reform nur eine Stimme herrscht. Die Meinungen sind nur über die Art, wie man dieselbe vorzunehmen hat, verschieden: die Einen schlagen eine juristische Lösung der Sache vor und proponieren unter verschiedenen Formen die Ausdehnung der Haftpflicht des Arbeitgebers; die anderen sehen eine durchgreifende Hülfe nur in der Annahme des Prinzipes der obligatorischen Versicherung; und noch andere wollen die juristische Form der Haftpflicht-Verschärfung in Verbindung mit dem Prinzip der obligatorischen Versicherung.

### Juristische Lösungen.

Theorie Sainctelette's. Eine der juristischen Lösungen, welche am meisten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen und die meisten Debatten hervorgerufen hat, ist diejenige, welche Sainctelette vorgeschlagen hat. Das Grundprinzip in ihr ist zuerst in einem Buche „De la responsabilité et de la garantie“ Brüssel 1884, dann noch in einer Broschüre „Projet d'une proposition de loi“ auseinander gesetzt worden\*). Der Arbeitgeber und der Arbeiter, sagt er, sind durch einen Kontrakt verbunden, den Arbeitskontrakt.

Der Betriebsinhaber, welcher das Unternehmen geschaffen und es ausgerüstet hat, wird als verantwortlich für die Sicherheit des Arbeiters betrachtet. Wenn dem Arbeiter ein Unfall zustößt, so genügt es, daß er die Existenz des Kontraktes nachweist, und er wird damit alles, was ihm obliegt, nachgewiesen haben. Denn man muß den Schaden, welcher durch eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz entsteht, von dem unterscheiden, welcher durch die Nichtbefolgung eines Kontraktes verursacht ist. Im ersten Falle giebt es eine Klage aus der Verantwortlichkeit, im zweiten eine Klage aus der Garantie. Wenn es sich um eine Verantwortlichkeit handelt, muß derjenige, welcher den Schaden verursacht hat, ihn wieder gut machen, so leicht auch der begangene Fehler sein mag (*faute aquilienne*), der Fordernde muß diesen Fehler aber nachweisen; wenn es sich um eine Garantie handelt, so wird der Arbeitgeber im allgemeinen nur für verpflichtet erachtet werden können, zur Ausführung seiner Verpflichtung die gewöhnliche Sorgfalt anzuwenden. Wenn er behauptet, daß der Unfall und der Schaden durch einen Zufall verursacht ist, so liegt es ihm

\*) *Accidents de travail. — Projet d'une proposition de loi par Ch. Sainctelette, Avocat, Membre de la Chambre des Représentants. Nov. 1886. Bruxelles. Emile Bruylant.*

ob, dieses zu beweisen gemäß der Regel, welche der Code civil vorschreibt. Der Arbeiter hat einfach den Beweis der Existenz des Kontraktes und nichts weiter beizubringen.

Dieses System bezweckt, wie man sieht, die Mühe der Beweisführung der andern Partei aufzuerlegen. Es ist von Sainetelette in einem Gesetzesvorschlag formuliert worden, dessen erster Artikel lautet:

„Wer die Dienste eines Dienstboten oder Arbeiters mietet, verpflichtet sich, ihn schadlos wegen der Folgen jedes Arbeitsunfalles zu halten, sofern er nicht beweist, daß der Unfall aus einer fremden, dem Arbeitgeber nicht zur Last fallenden Ursache entsprang.“

Der Grundsatz Sainetelette's ist von mehreren Rechtsgelehrten, besonders von Dejace und Eudore Pirmez bekämpft worden. Dejace ist der Meinung, daß der Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Lage durch die Schaffung einer ebenso ungerechten Situation nicht abgeholfen werden kann. Denn wenn Zufälle und höhere Gewalt jetzt zu Lasten des Arbeiters sind, so legt das System der Umkehrung des Beweises sie im allgemeinen dem Arbeitgeber zur Last. Außerdem würde es die unnützen und drückenden Prozesse vermehren und das ohnehin gespannte Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nur noch verschlechtern \*).

Pirmez führt folgendes Beispiel an, um die Konsequenzen zu zeigen, zu welchen das System führe:

„Das Schwungrad einer gewaltigen Maschine zerbricht und seine Stücke verletzen zugleich einen Passanten und einen Arbeiter. Gemäß den Grundsätzen Sainetelette's wird der Betriebsunternehmer gegen den Passanten für ein sehr leichtes Versehen, gegen den Arbeiter nur für ein leichtes Versehen verpflichtet sein. Umgekehrt würde der Arbeiter von dem Zwange, den Beweis für den Fehler des Arbeitgebers zu führen, befreit sein, ein Beweis, welcher dagegen dem Passanten auferliegen würde. Ist es nicht hingegen evident, daß gerade der Letztere, unbekannt mit dem Betriebe und seinen Praktiken, welcher seinen Fuß niemals hier hineingesetzt hat, von der Beibringung dieses Beweises befreit sein müßte\*\*)?“

Die Arbeitskommission (Commission du travail), welche im Jahre 1886 von der Regierung eingesetzt wurde, um sich mit der Situation

\*) Rapport à la commission du travail sur les assurances ouvrières contre les accidents du travail.

\*\*\*) Eudore Pirmez — „De la responsabilité“ — Seite 12 und 13.

der Arbeit im Königreiche zu befassen und die Mafsnahmen zu ermitteln, welche sie verbessern könnten — ihr Mitglied war Saintelette — verwarf das System der Umkehrung des Beweises.

System von Eudore Pirmez. In seinem „de la responsabilité“ betitelten Werkchen, welches 1888 veröffentlicht wurde, schlägt Pirmez, nachdem er den Grundsatz Saintelette's bekämpft hat, eine andere juristische Lösung vor. Nach ihm ist die Verpflichtung, Unfälle, welche Personen betreffen, zu entschädigen, unabhängig von dem kontraktlichen Verhältnisse; sie ist aus dem Gesetz vor jedem Kontrakte entstanden, sie besteht durch das Gesetz über jedem Kontrakte. Die absolute Gleichmäfsigkeit der Verantwortlichkeit für die körperliche Verletzung geht aus diesem Prinzip hervor. Diese Verantwortlichkeit liegt allen zu Gunsten aller in allen Verhältnissen ob, gleichviel ob sich der Unfall bei Vorhandensein eines Kontraktes oder irgend einer anderen Thatsache ereignet. Der Betriebsinhaber mufs so handeln, dafs sich keine Unfälle für seine Arbeiter ereignen, wie er es auch mit Rücksicht auf Vorübergehende und Benachbarte thun mufs\*).

Pirmez schlägt infolge dessen vor, das Kapitel des Code civil, welches „Des Délits et Des Quasidélits“ betitelt ist, zu modifizieren, indem man eine neue Redaktion der Artikel 1382 bis 1386 vornimmt und noch andere Artikel zufügt.

Dieser Vorschlag\*\*), welcher der Revisionskommission des Code civil, deren Vizepräsident Pirmez war, unterbreitet wurde, wurde nicht angenommen.

System Staës. Endlich hat Prosper Staës, General-Advokat beim Appellationshof in Brüssel, sich bemüht, in einer „Des accidents du travail“ betitelten Broschüre darzulegen, dafs man die bestehende Gesetzgebung nicht weit genug interpretiert habe; der Artikel 1384 des Code civil in Verbindung mit den benachbarten Artikeln statuieren die Präsomption der Schuld des Betriebsinhabers im Fall eines Unfalls; die Gesetzesauslegung sei bis jetzt irrtümlich gewesen. Eine Veränderung dieser würde genügen, um die gegenwärtige Situation ernstlich zu verbessern\*\*\*).

\*) Eud. Pirmez, „De la responsabilité“. Seite 17, 18.

\*\*) Ebendasselbst. Seite 67—69.

\*\*\*) „Des accidents du travail par Prosper Staës, Avocat Général à la Cour d'appel de Bruxelles — Avis présenté à la troisième chambre de la Cour en audience du 15. mai 1889.“ — Bruxelles — Larcier — 1889.

## System der Versicherung.

### Projekt der Arbeitskommission.

Die Arbeitskommission hat in der Enquete, welche sie in den Jahren 1886—1887 vornahm, mehrere Stimmen zu Gunsten der obligatorischen Versicherung gegen Arbeitsunfälle gesammelt. Andererseits hat der Kongress, welcher vom 26. bis 29. September in Lüttich tagte, eine Resolution in demselben Sinne angenommen\*). Die Arbeitskommission ersuchte Charles Dejace, Professor an der Universität zu Lüttich, ihr über diese Frage Bericht zu erstatten. Nachdem Dejace das juristische System Sainctelette's in umfassender Weise besprochen und die verschiedenen sonst noch anempfohlenen oder schon in fremden Ländern angewendeten Lösungen geprüft hatte, erklärte er folgendes:

„Wir sondern alle Projekte, welche eine Lösung in der Umkehrung des Beweises zu Gunsten des Arbeiters suchen, aus. Sei es, daß man zu dieser Umkehrung gelangt, indem man, wie in dem Schweizer Gesetz, den italienischen und gewissen französischen Projekten eine gesetzliche Präsumption gegen den Arbeitgeber ausspricht, sei es, daß man, wie in dem System Sainctelette's, darin eine einfache Rückkehr zu dem wahren Prinzip mit Bezug auf die kontraktliche Verantwortlichkeit erblickt. Diese Umkehrung dient, anstatt die Zahl der gerichtlichen Verhandlungen zu vermindern, im Gegenteil dazu, sie zu vermehren.

„Die gerichtliche Verhandlung führt notgedrungen eine Verzögerung in der Bewilligung der Entschädigung herbei. Sie fordert oft lästige Interventionen, sie erweckt Gefühle des Hasses und der Feindschaft zwischen den beiden prozessierenden Parteien, sie überläßt endlich der Meinung des Richters die Sorge über die Abschätzung der Entschädigung und setzt für identische Schäden die verschiedensten Geldentschädigungen ins Werk.

„Diese Verschiebung der Verantwortlichkeit würde daher für die Industrie eine vernichtende und oft ungerechte Belastung herbeiführen.

„Unsere Gerichtshöfe und Tribunale würden in der Praxis dahin gebracht werden, die Last des Arbeitgebers zum Nachteil des Arbeiters zu vermindern und leicht bei allen Unfällen eine höhere Gewalt er-

\*) Congrès des oeuvres sociales à Liège — 26-29. septembre 1886. Lüttich, Demarteau, Seite 241. Siehe auch von Byckels Bericht, im selben Bande Seite 203.



blicken. Wir glauben also, daß man die Lösung unter einem anderen Gesichtspunkt suchen muß. Die obligatorische Versicherung scheint uns das einzige Mittel, um das sociale Problem der Arbeitsunfälle zu lösen\*)."

Nach dem Gedankengange Dejae's müßte die obligatorische Versicherung hauptsächlich bei den Betrieben der Großindustrie Anwendung finden. Sie sollte den Entgelt eines Schadens zum Zwecke haben, der von einem Unfall herrührt, welcher sich während der Arbeit ereignet hat, und dessen Ursache unbekannt geblieben oder als Zufall oder höhere Gewalt festgestellt ist. Jeder Unfall wird bis zur präzisen Bestimmung der Ursache, welche ihn hervorrief, in die Kategorie der Unfälle ohne bekannte Ursache eingereiht.

Die Versicherung gegen Unfall muß mit der Krankenversicherung zusammen eingerichtet werden, die Kosten der letzteren werden durch die Arbeitgeber und Arbeiter getragen, während die Kosten der ersteren ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers sind. Die Wahl des Versicherers sollte frei sein, das Gesetz sollte aber eine Kontrolle der Versicherungsgesellschaften organisieren.

Nach einer langen Diskussion nahm die Commission du travail am 20. Mai 1887 das Prinzip der obligatorischen Versicherung gegen Unfall an, verwarf aber das System der freien Wahl des Versicherers, wie das der Versicherung durch den Staat, um sich dem System der Syndikate der obligatorischen Versicherung (Berufsgenossenschaften) anzuschließen, welche von den industriellen Etablissements ein und derselben oder ähnlicher Industrien gebildet werden sollten, deren Geschäfte durch den Staat zu kontrollieren seien\*\*).

### Wünsche von Kongressen und konstituierten Körperschaften.

Der zweite Kongreß der socialen Arbeiten, welcher in Lüttich vom 4. bis 7. September 1887 tagte, beschäftigte sich von neuem mit der Frage der Arbeitsunfälle. Der erste Kongreß hatte das Prinzip der Versicherungsverpflichtung anerkannt. Der zweite beratschlagte,

\*) Documents de la commission du travail. Vol. III 2 Abt. Rapport sur les assurances ouvrières contre les accidents du travail par Charles Dejae. Seite 234, 235. Brüssel. Lesigne. 1887.

\*\*) Documents de la commission du travail. Vol. III. Conclusions. Seite 609, 610.

ohne von neuem über dieses Prinzip zu diskutieren, über die Maßregeln dieser Organisation. Ein Bericht wurde von Michel Levie erstattet \*).

Die Versammlung erklärte es für wünschenswert, die obligatorische Unfallversicherung durch gesetzlich zusammengeschlossene Arbeitergruppen zu organisieren und die Zahlung von Prämien einzuführen, welche am Ende jedes Rechnungsjahres bestimmt werden sollten. Die Gruppierung sollte nach dem Muster der Unterstützungskassen der Bergarbeiter vor sich gehen. Die Risikotarife sollten durch eine öffentliche Behörde festgesetzt werden. Die Prämien sollten nach den Tarifen in Prozentsätzen vom Lohne berechnet werden. Die Versicherungskassen sollten die Unvorsichtigkeit des Arbeiters entschädigen, aber nicht den vorsätzlichen Unfall.

Von dem Arbeitgeber sollte der Arbeiter eine Entschädigung nur beanspruchen können im Falle eines absichtlich herbeigeführten Unfalls.

Während der ersten dreizehn Wochen sollten die Kosten den Krankenkassen zur Last fallen; die Versicherungskassen sollten von einer aus Arbeitgebern und Arbeitern gemischten Kommission verwaltet werden, welche gleichzeitig über die Entschädigungsansprüche entschieden. Delegierte dieser Kommission sollten die angeschlossenen Betriebe überwachen.

Die obligatorische Versicherung sollte sich zunächst auf Arbeiter und Beamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 francs nicht überschritt:

1. in den industriellen Betrieben, welche sich als Betriebskraft des Dampfes, der Elektrizität und der elementaren Kräfte (Wasser, Gas, Wind, heiße Luft) bedienen, ebenso in den Betrieben, welche Explosivstoffe benutzen;
2. in Bergwerken, Steinbrüchen, Werften und Bauplätzen;
3. bei der Benutzung von Eisenbahnen und Schiffen.

Ein Königlicher Erlafs sollte die Versicherungsverpflichtung auch auf andere Betriebe ausdehnen können.

Auf dem dritten Kongress der socialen Arbeiten, welcher in Lüttich vom 7. bis 10. September 1890 tagte, wurde ein neues Projekt

\* Congrès des oeuvres sociales à Liège. 2<sup>me</sup> session. 4—7. septembre 1887 Lüttich. Demarteau 1887. Seite 385 und ff.

zur Organisation von Versicherungskassen durch Jos. Begasse als Berichterstatter vorgelegt \*).

Als in der sich daran anknüpfenden Diskussion das Prinzip der obligatorischen Versicherung, welches bereits durch den Kongress von 1887 angenommen war, angefochten wurde, wurde demselben mit überwiegender Mehrheit abermals zum Siege verholfen. Der Kongress beschloß:

„Der Kongress der socialen Arbeiten hält an dem Beschlusse fest, welcher auf den vorhergehenden Kongressen gefaßt ist und zum Zwecke hat, die Arbeiter soweit wie möglich gegen Krankheiten und kürzere oder dauernde Folgen von Unfällen zu sichern. Er fordert von der Gesetzgebung eine Lösung, welche den arbeitenden Klassen Gerechtigkeit widerfahren läßt.“

Es wurde außerdem bestimmt, daß der Kongress, indem er das Projekt Begasse's der Aufmerksamkeit der Regierung empfahl, sich nicht über die Fragen der praktischen Organisation im einzelnen äußern sollte.

Des weiteren haben Kongresse der Arbeiterpartei, sowie der demokratischen Liga (eine Vereinigung der christlichen Arbeiter) in mehrfacher Wiederholung Beschlüsse gefaßt, welche darauf hinzielten, dem Prinzip der obligatorischen Versicherung gegen Unfall Eingang in die belgische Gesetzgebung zu verschaffen.

Der katholische Kongress, 1892 zu Mecheln versammelt, hat dieselbe Lösung angenommen.

Endlich haben mehrere provinziale und kommunale Körperschaften die Annahme der obligatorischen Versicherung empfohlen.

#### Arbeiten einiger Schriftsteller.

Es muß an dieser Stelle der Werke mehrerer Schriftsteller, welche sich von 1887 bis 1890 mit dieser Frage beschäftigt haben, Erwähnung geschehen. Unter ihnen weist Adan, Direktor der Versicherungsgesellschaft „La Royale Belge“ die obligatorische Versicherung zurück und empfiehlt die „codification“ des Arbeitskontraktes mit Bestimmung der Verantwortlichkeit für Handlungen, die im Laufe, oder bei Gelegenheit, oder durch die Ausübung dieses Kontrakts vorkommen \*\*).

\*) Congrès des oeuvres sociales à Liège. Troisième session. 7—10. septembre 1890. — Lüttich. Demarteau. 1890. 3<sup>me</sup> section. Seite 1 bis 40.

\*\*) Adan, La question des assurances contre les accidents devant la commission du travail.

Der Generalinspektor der Gefängnisse und Professor an der Universität zu Brüssel, Prins, spricht sich im Gegenteile entschieden für die obligatorische Versicherung gelegentlich einer Konferenz aus, welche im Jahre 1888 über den Pauperismus und das Prinzip der obligatorischen Arbeiterversicherung abgehalten wurde\*).

Dasselbe System ist im Jahr 1889 lebhaft von R. du Sart, zur Zeit Gouverneur der Provinz Hennegau, in der *Revue générale* verteidigt worden\*\*).

Endlich ist die Verpflichtung zur Versicherung auch von Louis Bertrand, Mitglied der socialistischen Arbeiterpartei und jetzt Mitglied der Repräsentantenkammer gefordert worden\*\*\*).

Mehrere Vereinigungen von Industriellen haben sich ebenfalls zu derselben Zeit und besonders nach dem ersten internationalen Kongress über Arbeitsunfälle mit dieser Frage beschäftigt†).

Die Vereinigung der Kohlenminen und Metallwerke hat selbst einen auf dem Prinzip der Verpflichtung basierenden Gesetzesvorschlag vorbereitet.

### Gesetzvorschläge, welche der gesetzgebenden Kammer eingereicht sind.

#### Projekt Janson und Genossen.

Am 15. Juli 1890 haben Janson, Casse, Hanssens und Houzeau de Lehail bei der Chambre des Représentants einen Gesetzesvorschlag ††) eingebracht, welcher auf dem Prinzip der Versicherungsverpflichtung gegen Arbeitsunfälle beruhte. Nach dem Vorschlag sollte sich die Versicherungspflicht auf alle Arbeiter ohne Unterschied erstrecken, ebenso auf die Beamten (bis zu einem Maximalgehalt von 1800 francs), welche durch die Natur ihrer Beschäftigung industriellen Unfällen

\*) Prins, *Le paupérisme et le principe des assurances ouvrières obligatoires*. Bruxelles. Muquardt. 1888.

\*\*) *Revue générale*. Juni 1889. Brüssel. Polleunis & Co. *L'assurance obligatoire par Raoul du Sart*.

\*\*\*) *Les accidents du travail* von Louis Bertrand. Brüssel, Messageries de la presse. 1890.

†) *Etat de la question des accidents du travail*. — Rapport présenté à l'union des charbonnages, mines et usines métallurgiques de la province de Liège par Joseph Lecocq, Secrétaire. Lüttich. Vaillant. — Cermanne 1890.

††) Nr. 10. Chambre des représentants. *Assurance contre les accidents du travail*. — Développement et proposition de loi.

ausgesetzt wären. Die Versicherung sollte durch die Vereinigung der Arbeitgeber (Typus der Berufsgenossenschaften) geschehen; aber auf gewisse Bedingungen hin sollte es den Arbeitgebern frei stehen, sich bei Privatgesellschaften zu versichern oder ihre eigenen Versicherer zu sein. Die Prämientaxe und der Gefahrentarif sollten durch jede Vereinigung festgesetzt, die Prämien zu  $\frac{7}{10}$  durch die Arbeitgeber, zu  $\frac{2}{10}$  durch die Arbeiter, zu  $\frac{1}{10}$  durch die staatlichen Wohlthätigkeitsanstalten gezahlt werden.

Dem Arbeiter sollte keine Entschädigung bewilligt werden, wenn der Unfall durch seine eigene Nachlässigkeit, Unklugheit oder durch eine verbrecherische That, deren er sich schuldig gemacht hätte, verursacht wäre.

Umgekehrt bleibt der Arbeitgeber für seine eigenen Fehler und dementsprechend der Vereinigung gegenüber für den zugefügten Schaden regrefspflichtig. Er ist von jeder anderen Verantwortlichkeit befreit. Ärztliche Hülfe ist in jedem Falle unentgeltlich.

Der Gesetzesvorschlag bestimmte die Taxe der Entschädigungsrenten, welche den Verletzten oder ihren Familienmitgliedern je nach den Folgen, welche der Unfall für die Erwerbsfähigkeit haben könnte, zu zahlen wären. Jeder Vereinigung sollte eine besondere Gerichtsbarkeit an die Seite gesetzt werden, welche je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden wäre, um über die Streitigkeiten zu entscheiden und die Höhe der Entschädigungen festzusetzen. Diese Gerichte sollten auch in den Fällen kompetent sein, wo die Arbeitgeber die Versicherung mit Privatgesellschaften abgeschlossen hätten oder ihre eigenen Versicherer wären. Gewerbekrankheiten werden Arbeitsunfällen gleichgestellt. Die Vereinigungen genießen das Recht einer juristischen Person. Unabhängig von der Versicherung gegen Unfall können sie auch Versicherungskassen gegen Krankheit und Invalidität gründen; aber mit gesondertem Rechnungswesen. Sie müssen sich auch mit Unfallverhütungsmafsregeln befassen.

Um den Kosten, welche das Projekt dem Staate auferlegte, gerecht zu werden, sollten neue Mittel durch Modifikation des Erbschaftsrechtes geschaffen werden.

#### Gesetzvorschlag van Berchem und Genossen.

Im Januar 1891 setzte die Regierung eine aus den Herren van Berchem, Rat beim Kassationshofe, Adan, Direktor der Ver-

sicherungsgesellschaft „la royale belge“, Dejace, Professor an der Universität zu Lüttich, Harzé, Bergwerksdirektor, und Prins, Generalinspektor der Gefängnisse, bestehende Kommission mit dem Auftrag ein, einen Gesetzesvorschlag über den Arbeitskontrakt und die Entschädigung für Arbeitsunfälle aufzustellen. Das von dieser Kommission aufgestellte Projekt\*) wurde der chambre des représentants am 13. August 1891 mit der Bemerkung vorgelegt, daß die Regierung sich weitere Verbesserungen vorbehalte. Es enthält 108 Artikel, von denen eine gewisse Anzahl dem eigentlichen Arbeitskontrakt, der größte Teil den Arbeitsunfällen gewidmet ist. Die juristische Lösung der Umkehrung der Beweislast ist dabei kombiniert mit der gesetzlichen Fixierung der Entschädigungstaxen und einem gemischten Versicherungssystem: obligatorisch bei bestimmten industriellen Unternehmungen und fakultativ bei anderen.

Der Gesetzesvorschlag legt dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, den Arbeiter für jeden Nachteil während der Ausführung seiner Arbeit schadlos zu halten. Wenn der Arbeiter getötet oder verwundet ist, muß sein Arbeitgeber die durch den Vorschlag bestimmte Entschädigung zahlen, falls er nicht nachweist, daß der Unfall weder ihm noch seinen Aufsehern zur Last zu legen ist, oder daß er durch den Fehler des Verletzten selbst verursacht ist. Wenn der Arbeitgeber seine Arbeiter auf seine ausschließlichen Kosten und unter den durch das Projekt bestimmten Bedingungen versichert hat, so ist er im Falle eines Unfalles von der Verpflichtung, die vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen, befreit. Der Verletzte muß sich an den Versicherer wenden, dieser muß in allen Fällen bezahlen. Wenn der Versicherer aber nachweist, daß ein Fehler des Arbeitgebers vorliegt, so wird ihm der zu zahlende Betrag durch den letzteren wieder erstattet und der Verletzte kann seinerseits eine Erhöhung der Entschädigung fordern. Ist der Arbeitgeber keine Versicherung eingegangen, so muß er in eine staatliche oder vom Staate garantierte Kasse eine Summe einzahlen, welche für den „Dienst der Rente“, die dem Arbeiter zu zahlen ist, ausreicht. Wichtig ist jeder Vertrag, welcher den Zweck hat, die

\*) Chambre des représentants. Nr. 260. Louage de service des ouvriers et des domestiques.

Siehe auch: Document Nr. 13 Chambre des représentants. Sitzung vom 17. November 1891. — Sitzungsprotokolle der Kommission. — Gesetzesvorschlag — Bericht — Brüssel 1892.

Verpflichtung des Arbeitgebers einzuschränken oder die Entschädigungstaxe zu verringern.

Für gewisse in dem Projekt bezeichnete Industrien hört die Versicherung auf, fakultativ zu sein. Bei ihnen muß der Unternehmer die Arbeiter obligatorisch versichern. Diese Industrien sind: Steinbrüche, Bergwerke und andere unterirdische Arbeiten; Eisenbahnbetrieb, Binnen- oder Seeschifffahrt; Werkstätten, Fabriken und Betriebe, bei denen es Gebrauch ist, mechanische Werkzeuge, welche durch komprimierte oder heiße Luft, Dampf, Gas, Elektrizität oder eine elementare Kraft getrieben werden, zu verwenden; Industrien und Werke, bei denen Explosivstoffe Verwendung finden oder erzeugt werden. Die Regierung hat außerdem das Recht, die Versicherungsverpflichtung auf andere Betriebe auszudehnen.

Das Projekt von van Berchem und Genossen enthielt außerdem Bestimmungen über die Art der Feststellung der Arbeitsunfälle, über die Schritte, welche die Verletzten oder deren Rechtsnachfolger zur Erlangung der Entschädigung zu thun haben, ebenso über Unfallverhütungsmafsregeln \*).

### Gegenwärtige Situation.

Weder dieses Projekt, noch das von Janson und Genossen kam in einer öffentlichen Sitzung zur Diskussion. Die Regierung und die gesetzgebende Kammer waren zu dieser Zeit (1890—1891) lebhaft mit dem Vorschlag einer Revision der Verfassung mit Bezug auf die Ausdehnung des Wahlrechtes beschäftigt. Diese Frage nahm alle Kräfte und alle Aufmerksamkeit in Anspruch; sie interessierte die Arbeiter mehr als alles andere. So geschah es, daß entgegen dem häufig ausgesprochenen Wunsch der Regierung: die Frage der Arbeitsunfälle und die diesen Punkt betreffenden Gesetzesvorschläge zu erledigen, die Kammern der Prüfung nicht näher treten konnten.

Im Jahre 1892 wurden die Kammern, nachdem sie erklärt hatten, daß es an der Zeit sei, verschiedene Artikel der Verfassung zu revidieren, gemäß Artikel 131 der Verfassung selbst aufgelöst. Diese Auflösung brachte die Zurückziehung aller Projekte, mit denen sich die Kammer beschäftigt hatte, mit sich.

\*) Das Projekt van Berchem's ist Gegenstand einer kritischen Prüfung Sainctelette's gewesen. Siehe „Louage de services“. Projet du gouvernement, analyse et observations. Brüssel. Bruylant. 1893.

Inzwischen wurde nach der Vereinigung der neuen Kammern im Jahre 1892 das Projekt Janson von seinen Urhebern und das Projekt van Berchem von der Regierung wieder vorgelegt. Man konnte die Projekte aber ebensowenig wie vorher prüfen.

Die Diskussionen über die Ausdehnung des Wahlrechtes und über die Organisation des Senates nahm einen großen Teil des Jahres 1893 in Anspruch, und die erste Hälfte des Jahres 1894 wurde beinahe ausschließlich der Ausarbeitung des neuen Wahlgesetzes gewidmet, eine Arbeit von außerordentlicher Dringlichkeit, da die Wahl noch in demselben Jahre stattfinden sollte. Im Monat Oktober erfolgten die Neuwahlen, deren Resultate angesichts der großen Anzahl von Wählern, welche zum ersten Male zur Wahlurne zugelassen waren, die Zusammensetzung der Kammern merklich veränderten. Als sich diese im November 1894 versammelten, verkündete die Regierung durch den Mund des Ministerpräsidenten Burlet die Absicht, der Chambre einen Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung gegen Arbeitsunfälle, vorzulegen. Dieses Projekt ist noch nicht veröffentlicht worden. Man glaubt jedoch, daß es den Versicherungszwang annehmen wird. Dieser findet sich in der That in dem Programm aller politischen Parteien, der Katholiken, Konservativen und Demokraten sowohl wie der Sozialisten, Progressisten und Liberalen.

Unsere Meinung über die vorstehend wiedergegebenen Bemühungen, dem Übel mit halben Mafsregeln abzuhelfen unter Beibehaltung des Rentenausschlusses bei eigener Verschuldung, erhellt zur Genüge aus den Darlegungen in dem Abschnitt unter „Deutschland“. Auch sind die Ausführungen unter „Österreich“ — wie dort die Dinge angesehen werden — beachtenswert.

Sollte man in Belgien in der That jenen sogenannten Mittelweg gehen, so wird man dieselbe Erfahrung machen, die in Deutschland mit der Erweiterung der Haftpflicht gemacht worden ist (zu vergleichen Bödiker, „die Unfallgesetzgebung etc.“ Seite 12 ff.). Man wird ein Übergangsstadium mit so vielen Mängeln und Unannehmlichkeiten auf beiden Seiten schaffen, daß über kurz oder lang eine abermalige Gesetzesänderung sich als erforderlich erweisen wird. Unseres Erachtens könnte man sich das Lehrgeld dieses Übergangsstadiums ersparen, gewitzigt durch die Erfahrungen anderer.



### Unterstützungskassen der Bergarbeiter.

Die obligatorische Versicherung besteht in Belgien schon lange für eine in jenem Lande stark vertretene Arbeiterkategorie, die Bergarbeiter. Sie wurde durch die Bergwerks-Konzessionsbedingungen eingeführt, wonach jeder Betrieb zum Zwecke der finanziellen Entschädigung von Arbeitsunfällen eine Hilfskasse besitzen soll. Nach und nach haben sich diese Kassen in folgende 6 Gruppen vereinigt: 1. Kasse von Mons, 2. Kasse von Charleroi, 3. Kasse des Centrums, 4. Kasse von Lüttich, 5. Kasse von Namur, 6. Kasse von Luxemburg. Die diesen Kassen angeschlossenen Betriebe beschäftigten im Jahre 1892 im ganzen 116 420 Arbeiter.

Die Gesamteinnahmen dieser Kassen beliefen sich 1892 auf 2 713 533 francs 73 centimes, und setzten sich folgendermaßen zusammen:

Vom Lohne einbehalten . . . . .	215 224,39,
Beiträge der Betriebsinhaber . . . . .	2 155 089,88,
Staatsbeitrag . . . . .	45 200,86,
Provinzialbeitrag . . . . .	9 791,—,
Andere Einkünfte . . . . .	288 227,60.

Die Gesamtausgaben erreichten in demselben Jahre 2 219 572 francs 04 centimes und zwar:

Pensionen . . . . .	1 577 614,65,
Unterstützungen . . . . .	598 342,75,
Verwaltungskosten . . . . .	43 614,64.

Die mittlere Pensions- und Unterstützungshöhe betrug 1892 183 francs auf den Kopf des unterstützten Arbeiters \*).

Diese Kassen beschränken sich heutzutage nicht mehr auf die Entschädigung der durch Unfälle verletzten Arbeiter, sie bewilligen auch den alten Arbeitern, welche arbeitsunfähig geworden sind, Pensionen. Sie bilden also seit ungefähr 20 Jahren die Versicherung gegen Alter und gleichzeitig die gegen Unfall, was aber zur Folge gehabt hat, daß die Lage der Kassen sich sehr verschlechtert hat. Man ist über die Notwendigkeit der Abänderung einer Meinung und

\*) Cfr. Direction générale des Mines-Caisses de prévoyances. Examen des comptes de l'année 1892 (Annales des travaux publics de Belgique, tome LI). Bruxelles V<sup>e</sup> Monnot. 1894.

hält dafür, daß zwei nach dem Zweck der Versicherung verschiedene Kategorien einzurichten sind oder wenigstens, daß der Zweck der Unterstützungskassen auf die Unfallversicherung beschränkt wird, mit dem Vorbehalt, eine Altersversicherung durch Anschluß der Bergarbeiter an die Staatsunterstützungskasse zu organisieren. Man kritisiert gleichzeitig die Ziffer der Pensionen und Unterstützungen, welche man für zu gering erachtet. Die Frage liegt der Generaldirektion der Bergwerke zur Prüfung vor.

### **Gesetz vom 20. Juli 1890, betreffend die Einrichtung einer Unterstützungs- und Hilfskasse zu Gunsten der Unfallverletzten.**

Im Jahre 1890 erschien der 25jährige Jahrestag des Regierungsantrittes des Königs Leopold II. Feste und öffentliche Vergnügungen wurden geplant, um dieses Ereignis zu feiern und so die großen Dienste anzuerkennen, welche der Herrscher dem Lande erwiesen hatte. Die Regierung ergriff die Initiative und erbat sich am Ende des Jahres 1889 vom Könige die eventuelle Einwilligung zu den Maßnahmen, welche den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollten. Der König antwortete am 1. November 1889 durch ein Schreiben an den Minister des Innern, worin er dem Ministerrat für seinen Beschluß dankte, indessen dem Wunsch Ausdruck gab, daß die Mittel, welche man von dem Parlament zur Einrichtung der öffentlichen Feste fordern wollte, zur Schöpfung einer permanenten Hilfskasse zu Gunsten der bei der Arbeit Verletzten, welche durch den Staat zu verwalten oder kontrollieren sei, verwendet werden möchten. Die Zinsen dieser Summe sollten an die bei der Arbeit Verletzten durch eine Kommission, deren Arbeiten der König selbst verfolgen wollte, verteilt werden. Der Herrscher drückte dabei die Hoffnung aus, daß auch die provinzialen und kommunalen Verwaltungen, welche ebenfalls die Absicht hätten, öffentliche Feste zur Erinnerung an seine Thronbesteigung zu organisieren, die Summe, welche sie für Vergnügungen ausgeben wollten, an die Unterstützungskasse abführen würden.

Das Parlament und das ganze Land jubelten der hochherzigen Initiative des Königs zu, und am 16. Januar 1890 legte die Regierung einen Gesetzesvorschlag vor, welcher die Einrichtung einer Unterstützungs- und Hilfskasse zu Gunsten der Unfallverletzten zum Zwecke

hatte. Dieser Vorschlag wurde am 21. Juli 1890\*) zum Gesetz erhoben. Das Gesetz lautet:

„Art. 1. Bei Gelegenheit des 25. Jahrestages der Thronbesteigung Seiner Majestät Leopold II ist eine Unterstützungs- und Hilfskasse für die Opfer von Arbeitsunfällen errichtet worden.

Art. 2. Die Kasse genießt die Rechte einer juristischen Person. Sie kann Geschenke und Legate annehmen; die ihr gemachten Zuwendungen haben aber nur insofern Gültigkeit, als sie in den durch Art. 76 des Kommunalgesetzes festgesetzten Formen autorisiert sind.

Art. 3. Für die Kasse ist zu Lasten des Staatsschatzes eine Summe von 2 Millionen Francs bewilligt, welche zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen verwendet werden. Dieselben werden auf ihren Namen in dem großen Buche der Staatsschulden eingetragen. Alle der Kasse gemachten Geschenke und Legate werden zu der Erwerbung der gleichen Schuldverschreibungen verwendet.

Art. 4. Die Einkünfte der Kasse werden dazu verwendet teils um zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu ermuntern, teils um zur Zahlung von Beihilfen an die Opfer solcher Unfälle oder an ihre Familien zu dienen.

Art. 5. Die Verwaltung der Kasse wird einem von der Regierung ernannten Kollegium von 5 Mitgliedern übertragen. Diese erwählen selbst ihren Präsidenten. Ihre Leistungen sind unentgeltlich. Es darf ein Sekretär ernannt werden, dessen Gehalt durch königlichen Erlaß bestimmt wird.

Art. 6. Über die Geschäftsführung wird dem Finanzminister jährlich ein Bericht erstattet; dieser Bericht wird im Moniteur veröffentlicht.

Art. 7. Ein außerordentlicher Kredit von 2 Millionen francs wird dem Finanzminister für die Zwecke des Gesetzes eröffnet. Er wird aus den gewöhnlichen Einkünften des Staatsschatzes gedeckt.“

Die Einrichtung dieser Kasse soll nicht etwa eine specielle Gesetzgebung über Arbeitsunfälle ersetzen. Das Exposé der Motive, durch den Finanzminister und Ministerpräsidenten Beernaert unterzeichnet, drückt sich hierüber wie folgt aus: „Das Gesetz ist nur der erste Stein zu dem Gebäude, welches errichtet werden soll; in der Meinung der Regierung ist die Kasse nur berufen, eine Hilfsrolle und die eines nützlichen Anregungsmittels zu spielen.“

Am Ende des Rechnungsjahres 1892—1893, welches am 10. November 1893 abgeschlossen wurde, hatte die durch das Gesetz vom 21. Juli 1890 errichtete Unterstützungs- und Hilfskasse ein Kapital von 2 437 677 francs 85 centimes in belgischen Renten angelegt. Im Verlauf des genannten Rechnungsjahres hatte sie 4863 Unterstützungen im Gesamtbetrage von 161 965 francs verteilt, also 33,30 francs im Mittel. Die Zahl der bewilligten Unterstützungen wuchs sehr rasch, während des Rechnungsjahres 1890/91 hatte sie nur 2667 betragen.

\*) Das Datum des 21. Juli ruft die Thronbesteigung des Königs Leopold I. (am 21. Juli 1831) ins Gedächtnis zurück.

Der Verwaltungsrat der Kasse, welcher einsah, daß sich die Einkünfte nicht verhältnismäßig vergrößerten, beantragte selbst eine legislative Lösung der Frage der Arbeitsunfälle.

### Unfallverhütungs-Gesellschaft.

Am 9. April 1890 hat eine Gruppe von Industriellen, welche fast alle großen Industrien Belgiens vertrat, in Brüssel die „Association des industriels de Belgique pour l'étude et la propagation des engins et mesures propres à préserver les ouvriers des accidents du travail“ gegründet. Der von der Gesellschaft angenommene Name kennzeichnet die Zwecke, welche sie verfolgt. Dieselben sind identisch mit denen der Gesellschaften zu Mülhausen und München-Gladbach etc., sowie ähnlicher Vereinigungen in Frankreich und Holland.

Der erste Artikel der Statuten des Vereins lautet:

„Zwischen den Unterzeichneten und denen, welche den gegenwärtigen Statuten beitreten, indem sie dieselben oder das Bulletin, welches dieselben wiederholen wird, unterzeichnen, ist eine Gesellschaft zu dem Zwecke geschlossen worden,

1. um die Fragen zu studieren, welche sich auf die Hygiene und die Sicherheit der Arbeiter während ihrer Arbeit beziehen; zu solchen anzuregen und die Lösung derselben zu verbreiten;
2. um den Unfällen vorzubeugen, welche durch Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, verhindert werden können.

Diese Mittel sind:

1. Besuche in den Betrieben auf Wunsch der Interessenten;
2. Anzeigen von den geeignetsten Mitteln zur Sicherung des Arbeiters;
3. Mitteilung der besten reglementarischen Einrichtungen;
4. Veröffentlichungen über Unfallverhütungen etc. und alles, was sich darauf bezieht;
5. Anregungen zum Studium dieser Fragen unter verschiedenen Formen. —

Die Überwachung von Dampfkesseln, welche die Domäne so vieler Specialvereinigungen ist, und die Vorbeugungsmaßregeln gegen Unfälle, deren Ursache dieselben sind, gehören nicht in den Rahmen der Studien der Gesellschaft.“

Die Gesellschaft wird durch ein Exekutivkomitee verwaltet, welches befugt ist, im Namen der Gesellschaft zu handeln. Sie wird durch einen Ingenieur als technischen Direktor geleitet. Ein Generalrat, welcher durch die Generalversammlung der Gesellschafter ernannt ist, bestimmt die Mitglieder des Exekutivkomitees.

Die Ausgaben des Vereins werden durch jährliche Beiträge gedeckt, welche in jedem Jahre durch die Generalversammlung bestimmt werden.

Das Exekutivkomitee entwickelt eine lebhafte Thätigkeit, indem es in den Fabriken der Mitglieder die Anbringung von Schranken, Schutzgittern, Getriebebedeckungen, Umfriedigungen von Wellen, die Umhüllung von Schneiden, die Einfassung von Transmissionen u. s. w. anordnet, außerdem Specialinstruktionen über die Konstruktion von Kreissägen, künstlichen Schmirgelmühlen, von Walzen, Holzfräsemaschinen, Werkzeugmaschinen, welche im Baubetriebe Verwendung finden, Ketten zum Montieren u. s. w. herausgibt, Werkstatts- und Instruktions-Reglements zur Vermeidung von Unfällen verfaßt, den Gesellschaftern Modelle liefert etc.

Die Zahl der Beteiligten hat im folgenden Mafse zugenommen:

Jahr.	Beteiligte.	Zahl der Betriebe.	Arbeiterzahl.
1890—91	44	61	30 000
1891—92	53	75	31 000
1892—93	59	84	33 650
1893—94	?	119	40 500.

Der Beitragssatz richtet sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Wer 1 bis 10 Arbeiter beschäftigt, zahlt 10 francs jährlich, wer 50 bis 100 Arbeiter, 40 francs; 501 bis 600 Arbeiter, 200 francs; 901 bis 1000 Arbeiter, 2000 francs\*).

Das ganze ist eine sehr schöne und segensreiche Sache, und darum haben wir ihr diesen Raum gegönnt. Aber 119 Betriebe mit 40 500 Arbeitern nach vierjährigem Bestehen: was will das bedeuten in einem so bevölkerten und industriereichen Lande wie Belgien? Dabei pflegen gerade die bestgeleiteten Betriebe solchen Vereinigungen beizutreten, die anderen bleiben draussen. Und doch thut bei diesen die Unfallverhütung am meisten Not.

Es ist eben ein zahlenmäßiger Beweis mehr, daß auf diesem Gebiete mit der Freiwilligkeit nicht auszukommen ist. Vielen Unternehmern fehlt das Verständnis, die Energie, die Lust für solche Dinge; andere verhalten sich grundsätzlich ablehnend; noch anderen passen die an der Spitze stehenden Persönlichkeiten nicht. Darunter leiden

\*) Cfr. Association des industriels de Belgique pour l'étude et la propagation des engins et mesures propres à préserver les ouvriers des accidents du travail. Annuaire pour les exercices 1890—1891. Dieses Buch enthält das Werk des technischen Direktors des Vereins, Felix Jottrand, betitelt „La prévention des accidents du travail dans les usines et les manufactures.“ Mémoire couronné par l'association des ingénieurs sortis de l'école de Liège.

die Arbeiter. Der Staat aber hat die Pflicht, aller nach Kräften sich anzunehmen, wenn es sich um den Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit handelt, und kann nicht warten, bis die Arbeitgeber freiwillig das Nötige veranlassen, zumal, wie man sieht, Viele nichts veranlassen.

Daher die deutsche Zwangsorganisation, welche selbst bei links-liberalen Arbeitgebern keine Anfechtung mehr findet.

### **Invaliditäts- und Altersversicherung.**

Belgien besitzt zur Zeit kein gesetzliches System, welches die obligatorische Versicherung gegen Invalidität und Alter zum Zwecke hat, es existiert aber im Lande die *caisse générale de retraite*, welche unter bestimmten Bedingungen die Gewährung einer Rente an Personen, welche es wünschen, bezweckt.

Mehrere Gesetze zur Regelung dieser Einrichtung sind von dem Parlament beraten worden. Das Gesetz vom 8. Mai 1850 hat eine *caisse générale de retraite* begründet, welche unter Garantie des Staates und Leitung der Regierung errichtet wurde. Der Art. 2 dieses Gesetzes behandelt den Umfang der Einrichtung: „Jede Person im Alter von wenigstens 18 Jahren kann durch einmalige Einzahlung bei einem Einnehmer der direkten Steuern, eine Leibrente sich erwerben. Ein Zeitraum von wenigstens 10 Jahren muß zwischen der Einzahlung und dem Genuß der Rente liegen.“

Das Gesetz vom 16. März 1865 begründete die *Caisse d'épargne* und bestimmte, daß die *caisse générale de retraite* der Sparkasse angeschlossen würde. Diese beiden, unter einer Direktion, unter Leitung des Staates, vereinigten Kassen bilden von diesem Moment an eine *caisse générale d'épargne et de retraite*. Dieses ist auch noch der gegenwärtige Titel, welchen die Einrichtung trägt.

Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes, welche, abgesehen von einigen durch das Gesetz vom 1. Juli 1869 herbeigeführten Detail-Modifikationen, noch jetzt die Grundlage der *caisse générale d'épargne et de retraite* bilden.

Art. 40. Jeder Person im Alter von mindestens 18 Jahren ist es gestattet, entweder für eigene Rechnung, oder für die eines Dritten Einzahlungen bei der *caisse de retraite* zu machen. — Jede Einzahlung wird nur zu Gunsten von Per-

sonen im Alter von mindestens 10 Jahren angenommen. — Die Einzahlungen können bei den Steuererhebern oder bei den Sparkassen erfolgen.

Art. 42. Die Renten können sofortige oder hinausgeschobene sein.

Art. 43. Sie können mit oder ohne Reservierung des Kapitals beim Tode des Versicherten abgeschlossen werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes des Eintritts des Rentengenusses und die Reservierung des Kapitals muß von dem Einzahler im Augenblick der Einzahlung getroffen werden.

Art. 44. Empfangsberechtigt ist der persönlich, auf dessen Namen die Rente eingetragen ist.

Art. 47. Das Maximum der aufgesammelten Renten darf 1200 francs nicht überschreiten (Gesetz vom 1. Juli 1869).

Art. 48. Der Eintritt in den Genuß der aufgeschobenen Rente darf nur mit Ablauf eines jeden vollendeten Lebensjahres vom 50. bis zum 65. Jahre geschehen.

Art. 50. Im Gegensatz zum vorhergehenden Artikel kann jede versicherte Person, deren Existenz von ihrer Arbeit abhängig ist, und die vor dem durch die Versicherung festgesetzten Alter unfähig zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes wird, zum unmittelbaren Genuß der Rente zugelassen werden, welche sie erworben hat, aber vermindert im Verhältnis zu dem wirklichen Alter im Augenblick des Eintritts des Rentengenusses.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit entweder durch den Verlust eines Gliedes oder Organes oder durch eine dauernde Schwäche verursacht ist, welche aus einem während der Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit vorgekommenen Unfall herrührt, so gelangt der Versicherte sofort in den Genuß der Rente, welche er seit mindestens 5 Jahren erworben hat, ohne daß die Rente 360 francs übersteigen darf.

Art. 54. Die Kasse übernimmt keine Verpflichtung den Familien der Versicherten gegenüber. Im Falle der Bedürftigkeit trägt sie für das Begräbnis Sorge, wenn der Versicherte später, als der Beginn des Rentenempfanges eintritt, gestorben ist.

Art. 55. Die Renten sind uncedierbar und unpfändbar.

Art. 57. Die Renten werden entweder monatlich mit  $\frac{1}{12}$ , oder vierteljährlich mit  $\frac{1}{4}$  gezahlt mit Hülfe der Sparkassen oder der direkten Steuererheber, in deren Bezirk die Rentenempfänger wohnen (Gesetz vom 1. Juli 1869).

Art. 63. Alle disponiblen Einkünfte werden zum Ankauf von Werten der folgenden 3 Kategorien verwendet:

1. Belgischer Staatsfonds oder anderer vom Staate garantierter Werte;
2. Belgischer Provinzial-, Städte- oder Kommunal-Anleihen;
3. Pfandbriefe und Hypotheken (Gesetz vom 1. Juli 1869).

Während langer Zeit machte die *caisse générale de retraite* nur sehr geringe Fortschritte; der Gedanke, sich eine Unterstützungsrente mittelst freiwilliger Beiträge zu verschaffen, drang nicht genügend in die mittleren Volksschichten ein.

Die Aktiva der *caisse de retraite* beliefen sich am 31. Dezember 1887 auf 6 412 528 francs 55 centimes. Zu derselben Zeit bezifferte man die Passiva der Kasse auf 5 956 118 francs 25 centimes.

Die Operationen des Jahres 1887 setzten sich zusammen wie folgt:

	Aufgegebenes Kapital		Reserviertes Kapital	
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
Einzahlungen zu Gunsten				
neuer Versicherter	296	358 993,17	154	141 330,06
alter Versicherter	204	74 507,48	2161	81 209,74
zusammen	500	433 500,65	2315	222 539,80

Im Jahre 1889 begann sich eine lebhaftere Thätigkeit zu entwickeln.

Die permanente Kommission der Sociétés de secours mutuels, die Presse, zahlreiche Privatpersonen versuchten Propaganda für die Kasse zu machen.

Die Sociétés de secours mutuels machten Einzahlungen zu Gunsten ihrer Mitglieder; Industrielle schlossen ihre Arbeiter der Kasse an, indem sie einen Teil der Beiträge selbst übernahmen.

Folgendes sind die Resultate von 1888 und 1889

Zahl der Versicherten	1888	1889	Zuwachs in %
Alte Bücher . . . . .	4519	5914	31
Neue Bücher . . . . .	368	918	150
mit aufgegebenem Kapital	491	710	44
mit reserviertem Kapital .	4396	6122	39
deponierte Beträge			
bei aufgegebenem Kapital	247 918,81	469 868,33	89
bei reserviertem Kapital .	74 807,80	121 931,81	63

Im Jahre 1890 vermehrten sich die Einzahlungen an Zahl und Wert, namentlich auch die durch Dritte (par intermédiaire); sie betrugen 18 567, gegen 6832 im Jahre 1889. Im Budget des Ministers für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten für 1891 wurde eine Summe von 20 000 francs vorgesehen zu Ermutigungsprämien für die Gesellschaften de secours mutuels, um den Anschluß ihrer Mitglieder an die caisse de retraite de l'état zu erleichtern.

Eine gewisse Wirkung blieb nicht aus. Immerhin aber ist der Gesamterfolg, wie bei allen diesen freiwilligen Einrichtungen, ein beschränkter, und gerade die Bedürftigsten pflegen am ehesten leer auszugehen. Die Gesamteinzahlungen auf alte und neue Bücher beliefen sich im Jahre 1893 auf 1 620 279 francs.

Erst im Jahre 1895 hat sich das Belgische Parlament mit der Frage der Arbeiter-Alters- und Invaliden-Versicherung beschäftigt und



zwar in Folge der Gesetzesvorschläge von De Malander, De Guchtenaere und anderen Deputierten.

Die Repräsentantenkammer hat aus ihrer Mitte eine Kommission zur Prüfung der Gesetzesvorschläge gebildet, welche zum Zwecke haben, den alten oder invaliden Arbeitern eine Unterstützungsrente zu gewähren. Sie ist erst seit kurzer Zeit konstituiert, auch sind ihre Arbeiten noch nicht weit genug vorgeschritten, um einen Überblick über dieselben geben zu können.

Andererseits hat der Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten bei seinem Departement eine Kommission mit derselben Aufgabe eingesetzt. Auch diese Kommission ist noch beim Beginn ihrer Arbeiten.

Endlich ist das Office du Travail, welches eben organisiert aber noch nicht in Funktion getreten ist, mit Arbeiten und Studien derselben Art beschäftigt. Der sehr tüchtige Direktor desselben, Morisseaux, wird es an sich gewifs nicht fehlen lassen\*).

Von den caisses de prévoyance des ouvriers mineurs war schon in dem vorigen Abschnitt die Rede. Die Kasse des Centrums (Provinz Hennegau) hat eine Specialkasse für alles das gebildet, was Unterstützungen anbelangt, die im Falle von Altersschwäche und Invalidität zu verteilen sind.

Ein von Alfred De Fuisseaux, dem socialistischen Deputierten von Mons, am 22. Januar 1895 eingebrachter Gesetzesvorschlag hat die Einsetzung von Pensionen für alte Bergarbeiter mit Hülfe von obligatorischen Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter zum Zwecke; der Staat soll mit zwei Dritteln der Gesamtsumme der Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber teilnehmen.

\*) Ganz hervorragend ist das eben erscheinende, mit dem Königs-Preis gekrönte Werk von Morisseaux: „La Législation du Travail“, Brüssel, P. Weissenbruch, 1895, dessen erster Band auf Seite 181—664 von Deutschland, insbesondere auch von der Arbeiterversicherung handelt.

# Niederlande.

---

Die Bestimmungen der Artikel 1401 bis 1403 des niederländischen Civilgesetzbuchs, welche von der Haftbarkeit für den durch des Arbeitgebers oder der Angestellten etc. Schuld, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit (Onvoorsichtigheit) verursachten Schaden handeln, führen kaum jemals zum Schadensersatz bei Unfällen der Arbeiter. Auch die Vorschrift des Art. 423 des Handelsgesetzbuchs (Wetboek van Koophandel):

„Jede zur Schiffsbesatzung gehörende Person, welche während der Reise erkrankt, oder im Dienste des Schiffes, entweder . . . . verwundet oder verkrüppelt wird, behält ihren Anspruch auf Gage, und hat Recht auf Pflege und Genesung, und im Falle von Verkrüppelung (bleibender Invalidität) auf Schadensersatz, in solcher Art, wie der Richter, im Falle von Streit urteilen wird, daß es sich gehört“,

führt in der Praxis in der Regel nur zu unbedeutenden Schmerzensgeldern; dabei sind die Juristen darüber uneinig, ob der Art. 423 nach seinem Wortlaut bei tödlicher Verletzung der Witwe und den Kindern überhaupt irgend einen Anspruch auf Schadensersatz giebt. Thatsächlich hat jüngst eine große Dampfschiffgesellschaft sich bei dem durch Sturz aus einer Raa erfolgten Tod eines Seemanns, der eine Witwe mit neun Kindern hinterließ, durch Zahlung einer Summe von 280 fl. (noch nicht 500 Mark) abfinden zu können geglaubt.

Angesichts dieser völlig ungenügenden Rechtslage hat unter dem 31. März 1891 der Minister für Waterstaat, Handel und Nyverheid (Gewerbfleiß) generell verfügt, daß bei den für Rechnung des Staats auszuführenden Arbeiten die Unternehmer eine Unfallversicherung für die Arbeiter nehmen müssen. Thatsächlich wird seitdem in den

Licitations-Bedingungen für solche Arbeiten immer diese Versicherung vorgeschrieben. Die Bedingungen sind, daß der Unternehmer alle Aufseher und sonstigen Beauftragten und sämtliche Arbeiter u. s. w., welche auf dem von ihm übernommenen Werke (es handelt sich um Bauten), mittelbar oder unmittelbar in seinem Dienste Arbeit leisten, für die ganze Dauer des Werkes bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle zu versichern hat, so zwar, daß im Falle des Todes oder der lebenslänglichen völligen Invalidität 300 Mal der wirkliche Tagelohn, bei lebenslänglicher teilweiser Invalidität entsprechend weniger und bei vorübergehender Invalidität  $\frac{3}{5}$  des Tagelohnes für jeden Krankheitstag geleistet wird.

Vor Anfang des Werkes hat der Unternehmer bei der Baubehörde die Police zu hinterlegen, ferner bei jedem Termin die Quittung der bezahlten Prämie und den Beweis zu erbringen, daß die Versicherungsgesellschaft die von ihr verschuldeten Schadengelder entrichtet hat. Diese Zahlung geschieht direkt von der Gesellschaft an den Arbeiter.

Der Unternehmer bleibt außerdem dem Versicherten gegenüber verantwortlich für die Zahlung dessen, was von der Versicherungsgesellschaft zu leisten ist, falls diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und dies auch nach Beendigung des Werkes.

Seitdem haben die meisten Provinzial-Behörden und die zehn größten Städte dieses oder ein ähnliches System für ihre Bauten adoptiert. (Siehe die Zeitschrift „De Veiligheid“ 1895 Nr. 1.)

Auch viele Privatbauherren thun desgleichen.

Es werden auch sonst von einigen Fabrikanten und sonstigen Arbeitgebern die Arbeiter gegen Unfälle privatim versichert.

Der Erfolg ist indessen sowohl was die Zahl der versicherten Personen — im Jahre 1892 waren es rund 30 000 — als auch was die Höhe der Versicherungssumme anlangt, ein durchaus ungenügender.

Darum wurde zur gesetzlichen Regelung der vorliegenden und anderer verwandten Fragen durch Gesetz vom 19. Januar 1890 eine Staatsenquete-Kommission für sociale Arbeiterfragen eingesetzt, und es wurde ihr Mandat durch Gesetz vom 29. September 1892 verlängert. Die Kommission hat ihren Bericht am 8. Januar 1894 eingereicht und darin unter anderen den Beschluß niedergelegt: „es sei ein Gesetz zu erlassen, das die Arbeitgeber zwingt, ihre Arbeiter zu versichern gegen gänzliche und teilweise, vorübergehende und bleibende Invalidität, in Folge eines Unfalles, mit der Maßgabe, daß

der Staat die Gelegenheit giebt, auf diese Weise Versicherungen abzuschließen.“

Damit erklärt sich also die Kommission für Zwangsversicherung auf Kosten der Arbeitgeber, ohne sich freilich für den Kassenzwang zu erklären; andererseits wird eine Staatskasse wenigstens subsidiär verlangt.

Dem entsprechend heisst es in der am 18. September 1894 bei der Eröffnung des Parlaments (General-Staaten) gehaltenen Thronrede:

„Die Zwangsversicherung der Arbeiter durch ihre Arbeitgeber gegen die Folgen von Unfällen wird vorbereitet.“

Gleichzeitig enthielt die Thronrede die weitere Zusage:

„Ein Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung vom Staate garantierter Leibrenten, wird fertiggestellt.“

Damit war auch die Frage der Altersversicherung angeschnitten, die in der Zweiten Kammer der Generalstaaten eine längere Diskussion hervorrief. Es zeigte sich, daß die Regierung keinen Zwang will, sondern nur durch Stiftung einer Reichs-Renten-Versicherungsbank, welche sich an die Post-Sparkasse anschließen soll, eine Gelegenheit zur Rentenversicherung zu geben beabsichtigt. Dagegen wurde aus Arbeiterkreisen mit dem Bemerken protestiert, daß „Gelegenheit“ und zwar „solide Gelegenheit“ genügend vorhanden ist; ein Staatsbeitrag sei absolut notwendig.

Demnächst haben sämtliche Arbeiter-Vereine, nahe an Zweihundert an der Zahl, bei dem Parlament petitioniert, es möge bei der Regierung darauf bestehen, daß diese eine Staatskommission ernenne, welche untersuchen solle, auf welcher Basis eine allgemeine Pensions-(Renten-) Versicherung für die alten Arbeiter einzurichten sei, und welche dabei der Regierung die Materialien für einen dieses bezweckenden Gesetzentwurf liefern solle.

Der Abgeordnete Heldt nahm dieser Bewegung sich an und brachte bei der Zweiten Kammer den Antrag ein, sie möge beschließen:

„Die Kammer urteilt, daß:

1. eine allgemeine Versorgung des Alters der Arbeiter notwendig ist;
2. die Gelegenheit zum Versichern von Leibrenten, welche die Regierung zu bieten beabsichtigt, diesem Bedürfnis nicht abhilft;
3. sie ladet die Regierung ein, eine Staatskommission zu ernennen,

damit diese untersuche, auf welcher Basis und nach welchen Regeln eine allgemeine Versorgung einzurichten sei.“

Am 28. und 29. März 1895 gelangte der Antrag zur Verhandlung. Die Regierung erklärte, in dieser Form den Antrag nicht acceptieren zu können; auch sie betrachte eine Reichs-Leibrentenbank nicht als das letzte Wort, das in dieser Angelegenheit zu sprechen sei, aber doch als eine Institution, die auf alle Fälle nötig wäre; die unter Ziffer 2 ausgesprochene Verurteilung einer noch gar nicht im Wortlaut bekannten Vorlage sei voreilig. Es wurde ferner erwähnt, daß nicht nur die Frage der Altersversorgung zu untersuchen sei, und daß die Sache sich nicht auf Arbeiter zu beschränken habe.

In der ferneren Diskussion wollte sich aber niemand prinzipiell gegen das Prinzip des Antrags erklären. Man war allerseits der Meinung, es solle und müsse etwas geschehen, ohne daß man sich über das Was? und Wie? einigen konnte.

Heldt schwächte im Laufe der Debatte seinen Antrag in folgender Weise ab:

„Die Kammer urteilt: daß die Sicherstellung des Loses alter Arbeiter durch ein Pensionssystem wünschenswert ist; —

sie ersucht die Regierung, untersuchen zu lassen, auf welchen Grundlagen und auf welche Weise diese Sicherstellung (verzekering) eingerichtet und begründet werden kann.“

Dieser Antrag wurde mit 62 gegen 5 Stimmen angenommen.

Soviel bekannt, ist die Regierung mit dem Studium der Arbeiterversicherungsfrage eifrig beschäftigt.

Was die Krankenversicherung anlangt, so ist diese in Holland bis jetzt nicht gesetzlich geregelt, auch nicht in der Vorbereitung begriffen, wenngleich sie thatsächlich in Arbeiterkreisen im Wege der Gegenseitigkeit vielfach geübt und durch die Thätigkeit von Sterbekassen zur Bereitstellung der Beerdigungsgelder ergänzt wird. (Vergleiche die Zeitschriften *De Veiligheid* von Januar 1895 und *De Nyverheid* vom 27. Dezember 1894, sowie das Referat von Westerouen van Meteren, Berner Kongress 1891, Seite 249 und 425.)

# England.

---

Die Friendly Societies — voran die Foresters und Odd Fellows —, die Industrial and Provident Societies und die Trades Unions, deren Anfänge ähnlich wie die der deutschen Sterbe- und Bruderladen in frühere Jahrhunderte zurückgehen, bilden zur Zeit noch die einzige, auf dem Prinzip der Selbsthülfe und Selbstverwaltung der Arbeiter beruhende Form, in welcher bald nur Begräbnisgeld, bald dieses und Krankengeld und Heilverfahrenskosten, bald auch Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten versichert werden. Die finanzielle Lage mancher von diesen Hülfskassen\*) und Vereinen ist eine schwierige; der sinkende Zinsfuß erhöht die Schwierigkeiten.

Dafs jene Hülfskassen, so Erkleckliches sie im grofsen und ganzen auch für die Krankenversicherung leisten, dem Bedürfnis nicht genügen, wird vielseitig anerkannt. Einmal pflegen die Hülfsbedürftigsten unter den Hülfsbedürftigen nicht zu ihnen zu gehören, andererseits reichen ihre Mittel dazu denn doch nicht aus.

Am 24. Oktober 1894 wurde in Birmingham eine „Alterspensionsliga für Grolsbritannien“ gegründet. Der Zweck der Liga sollte sein, alle die zahlreichen mildthätigen Stiftungen, die gegenwärtig ihrem Zweck fast völlig entfremdet seien, in einer Hand zu vereinigen. Alles, was dazu gehöre, Zehnten, Armengeld, Stiftungen und anderes Nationaleigenthum solle auch wirklich nur zum Besten der

---

\*) Eine sehr übersichtliche Darstellung des englischen Hülfskassen- etc. Wesens in historischer, rechtlicher und statistischer Beziehung giebt W. Hasbach im „Handwörterbuch der Staatswissenschaft“ von Conrad, Elster, Lexis, Loening, Band I Seite 535 ff., wo sich auch umfassende Litteratur-Angaben finden. An Stelle des dort genannten Ludlow ist jetzt E. W. Brabrook der Chief Registrar of Friendly Societies.

Alten und Gebrechlichen verwandt werden. Der Präsident des neuen Vereins, zugleich Präsident der liberalen Föderation, Sir James Kitson, ein völlig unabhängiger, seines Parlamentssitzes sicherer Großindustrieller, der also nicht etwa auf Stimmenfang ausging, führte in seiner einleitenden Rede aus:

„Die Gründer des Bundes wollten nicht irgend einer bestehenden Altersversicherung oder einem bestehenden Sparverein zu nahe treten. Wenn man aber sich zu Gemüte führe, daß nach dem Statistiker Charles Booth 9 % der Gesamtbevölkerung Londons im Arbeitshause sterben und ferner erfahre, daß 39 % der bejahrten Armen Birminghams ohne Hülfe seien, so müsse man sagen, daß es an der Zeit sei, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.“

Und Graham von Burton-on-Trent sagte, „er sei Präsident eines gegenseitigen Unterstützungsvereins gewesen und zur Zeit Mitglied von vieren. Die großen englischen Unterstützungsvereine versprechen wohl Alterspensionen, dieselben seien aber ein toter Buchstabe, weil die allermeisten außer Beiträgen für Krankheit und Begräbnis nichts zu zahlen im stande seien. Unter den englischen Paupers befänden sich Tausende, welche Jahrzehnte einem Unterstützungsverein angehört hätten.“

Die Gründer der Liga meinen, daß jeder, wenn ihm die Kraft versage, sich durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, eine Pension von 5 Sh. die Woche erhalten sollte. Faule und Verbrecher sollten in eine eigene Kategorie kommen. Nach sorgfältigen Berechnungen soll in dieser Beziehung für England und Wales eine Summe von 9 000 000 Pfd. Sterl., und für das gesamte vereinigte Königreich, Schottland und Irland eingeschlossen, eine solche von 17 000 000 Pfd. Sterl. genügen.

Es sind das, wie man sieht, recht weitgehende Pläne, die das in Deutschland bisher Erreichte zum Teil übertreffen. Aber die Erfahrung wird jedes Land machen: geschieht von oben nichts, so werden sich die Ansprüche von unten immer mehr steigern, nicht umgekehrt, wenn die Beteiligten sehen, daß man zu leisten versucht, was möglich ist. Wer am Essen ist, hat nicht die Elsbegierde wie einer, der überhaupt nichts bekommt und am Verhungern ist. Der Satz: „Der Appetit kommt beim Essen“ paßt nicht hierher. Er ist eine Ausflucht, nichts weiter.

So mehren sich denn auch in England die Stimmen, welche eine Reform verlangen. Weniger auf dem Gebiete der Krankenversicherung, wo man die Thätigkeit der Hilfskassen vor sich sieht, als dem der Alters- und Unfallversicherung.

Hinsichtlich der Altersversicherung ist auch das Projekt bemerkenswert, welches Chamberlain, ebenfalls in Birmingham und bald nach der Gründung der Alterspensionsliga, in einer Arbeiterversammlung entwickelte. Er führte aus, „von den 1372601 Personen, welche nach dem Census von 1891 im vereinigten Königreiche älter als 65 Jahre waren, seien im Jahre 1892 401904 also etwa 29,28 % der Armenversorgung zur Last gefallen. Bedenke man, daß Angehörige der unteren Klassen seltener zu Jahren kommen, so könne man annehmen, daß etwa die Hälfte der Arbeiter etc. in ihrem Alter nicht mehr im stande sei, sich selbst zu ernähren; dieser Zustand sei eine Schande für unsere Gesellschaftsordnung, den man nicht beschönigen dürfe, indem man fälschlich die Schuld dem angeblichen Leichtsinne der Arbeiter in die Schuhe schiebe. Wie sei aber abzuhelpen? Die Friendly Societies hätten es versucht, ihren Genossen Altersversorgung zu gewähren, doch reichten, wie ihre Budgets bewiesen, ihre Mittel nicht aus, um auch dieser Aufgabe zu genügen. Der Staat müsse zu Hülfe kommen und die Hälfte der Kosten tragen. Er schlage vor, jedes Mitglied der Friendly Society solle 1½ d. in der Woche von seinem 18. Jahre an zuzahlen; diese Versicherungssummen sollten staatlich sichergestellt werden, der Staat ebensoviel dazugeben. Es würde sich dann für die 65jährigen eine wöchentliche Rente von 5 Sh. ergeben“.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Regierung zur Sache stellen wird. Sollte Chamberlain selbst in das nächste Kabinett eintreten, so wird jedenfalls dann die Frage ganz entrollt werden\*).

Personen, die noch vor kurzem die organisierte Altersversicherung von der Hand wiesen, bekehren sich mehr und mehr zu ihr.

Sie wird den englischen Arbeitern auf die Dauer nicht vorzuenthalten sein.

Was die Unfallversicherung anlangt, so liegt auch hier zur Zeit noch alles in den Windeln. „England marschirt an der Queue“, ist so ungefähr der Gedanke einer vortrefflichen kleinen Studie Cheysson's

\*) Während der Drucklegung dieser Schrift hat sich in England der Kabinettswechsel vollzogen. Chamberlain gehört dem neuen Kabinett an.



im „Bulletin du Comité Permanent etc.“ 1894 Seite 25. „Die Theorie des professionellen Risikos bildet den Angelpunkt der großen Unfall-Versicherungsgesetze Deutschlands und Österreichs“, sagt Cheysson; „Italien, die Schweiz und Frankreich stehen im Begriff, sie in ihre Gesetzgebung einzuführen; so sehr entspricht sie einem allgemein gefühlten Bedürfnis, gleichsam einem Befehle des Gewissens. England ist noch nicht so weit; es kommt weit hinten nach“.

Die Theorien des „common employment“, wonach ein Fabrikarbeiter bei Unfällen schlechter steht als ein Dritter, weil angenommen wird, er sei von vorn herein gewillt, das ihm bekannte Risiko, das die von ihm freiwillig übernommene Fabrikbeschäftigung mit sich bringe, selbst zu tragen, war durch das Haftpflichtgesetz vom 7. September 1880 bereits etwas abgeschwächt worden (siehe hierüber des Verfassers „Unfall-Gesetzgebung etc.“ Seite 77 ff.). Da indessen damit noch lange nicht genug geschehen war, wollte das Ministerium Gladstone zunächst wenigstens noch einen Schritt auf demselben Wege der Verschärfung der Haftpflicht weiter gehen und brachte zu dem Zwecke im Jahre 1893 eine neue „Employers Liability Bill“ ein. Das Haus der Gemeinen nahm sie mit einigen Modifikationen an; das Oberhaus amendierte sie aber in fundamentaler Weise dahin, daß die Unternehmer sich durch Vertrag mit den Arbeitern von dem Gesetz sollten befreien, sich „herauskontrahieren“ können (das contracting-out-system). Regierung und Unterhaus sahen darin eine Durchbrechung des Prinzips (eine Zertrümmerung des Gesetzes) und gingen nicht auf jene Änderung ein.

Zu einer Einigung zu gelangen, war unmöglich; andererseits schien eine Parlaments-Auflösung der Regierung nicht ratsam, und so ist die Sache denn einstweilen im Sande verlaufen: nachdem das Haus der Gemeinen am 13. Februar 1894 zum zweiten Male die Änderung des Oberhauses verworfen hatte, zog die Regierung eine Woche später das Projekt zurück.

Ein näheres Eingehen auf das Contracting-out-system wird nicht notwendig sein, Thatsache ist, daß schon gegenüber dem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1880 selbst große und reiche Eisenbahngesellschaften contracting-out-Verträge geschlossen haben, auf Grund deren die Arbeiter manchmal nur einen geringen Bruchteil der ihnen billigerweise gebührenden Entschädigung erhielten. Daher der unausrottbare Widerstand der Arbeiter gegen jenes System.

Wie aus Beschlüssen zahlreicher Arbeitervereine hervorgeht, pochen diese wegen Wiedereinbringung des fallengelassenen Gesetzentwurfs bereits an die Thüren des inzwischen neu gewählten Parlaments. Unzweifelhaft werden sich dieselben in nicht zu ferner Zeit den draussen Stehenden öffnen.

Der Gesetzentwurf und die Amendements des Oberhauses hatten folgenden Wortlaut: „An Act to amend the Law relating to the Liability of Employers for injuries to their Workmen (Gesetz, betreffend die Abänderung des Haftpflichtgesetzes).

„Durch Ihre Kgl. Majestät u. s. w. wird bestimmt, wie folgt:

1. Wenn, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einem Arbeiter ein persönlicher Schaden durch eine Nachlässigkeit irgend einer Person, welche im Dienste des Arbeitgebers dieses Arbeiters steht, zugefügt wird, so soll der Arbeiter oder, im Falle seines Todes, seine Rechtsnachfolger dasselbe Recht auf Schadensersatz und Kurkosten haben, als wenn der Arbeiter kein Arbeiter seines Arbeitgebers, oder weder ein Angestellter im Dienste seines Arbeitgebers noch in seinem Unternehmen wäre. Ein Arbeiter soll nicht erachtet werden, einen Unfall in Folge seiner Arbeit erlitten zu haben, wenn er mit der Arbeit begonnen hat oder die Beschäftigung fortgesetzt hat, nachdem er die Gefahr bemerkt hat.

2. Wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Betriebe, in welchem die Gefahr für die Gesundheit durch Anwendung angemessener Vorsichtsmaßregeln gemildert oder verhindert werden kann, der Tod oder eine zeitweilige oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit eines Arbeiters durch Vernachlässigung solcher angemessener Vorsichtsmaßregeln verursacht ist, so soll der Arbeiter oder, im Falle seines Todes, seine Rechtsnachfolger dieselben Rechte auf Schadensersatz und Heilungskosten dem Arbeitgeber gegenüber haben, wie in sonstigen Fällen persönlichen Schadens, der durch Nachlässigkeit verursacht ist.

3. Wenn eine Person [Unternehmer] im Verlauf der Ausführung einer zum Betriebe gehörenden Arbeit und zum Zweck der Ausführung solcher Arbeit den Besitz oder die Kontrolle des Platzes hat, auf welchem solche Arbeit zu thun ist, so ist sie jedem Arbeiter gegenüber, welcher für die Ausführung der Arbeit darin oder darauf angenommen ist, verantwortlich für die Nachlässigkeit, welche bei dieser

Gelegenheit durch einen Unter-Unternehmer oder Arbeiter in der Stellung eines Unter-Unternehmers begangen wird, ebenso, als ob ein solcher Unter-Unternehmer oder Arbeiter in seinen eigenen Diensten wäre.

Eine unter Beziehung auf diesen Artikel verantwortliche Person soll ein Recht auf Entschädigung von seiten einer anderen Person haben, welche unabhängig von diesem Artikel verantwortlich ist, und ein Gerichtshof, welcher eine gesetzliche Entscheidung über eine durch diesen Artikel geregelte Verantwortlichkeit hat, soll auch zur Festsetzung dieser Entschädigung kompetent sein.

4. Ein Kontrakt, durch welchen ein Arbeiter auf das Recht der Entschädigung für sich und seine Rechtsnachfolger für einen persönlichen Schaden, welcher ihm auf Grund von Nachlässigkeit des Unternehmers oder einer Person im Dienste dieses Unternehmers zugefügt wird, Verzicht leistet, soll nicht, wenn er vor Entstehung des Entschädigungsanspruchs geschlossen ist, ein Hindernis bilden, eine solche Entschädigung zu verlangen.

5. Wenn ein Unternehmer zu einem Fonds beigetragen hat, welcher einem Arbeiter oder seinen Rechtsnachfolgern im Falle einer Verletzung oder des Todes eine Entschädigung gewährt, so soll der Gerichtshof (court) oder, wenn eine jury vorhanden ist, diese, indem sie die dem Arbeiter oder seinen Rechtsnachfolgern im Falle von Unfall oder Tod zu zahlende Entschädigungssumme bestimmt, bei der Bewertung der Ersatzpflicht des Unternehmers den Wert der Summe in Rechnung ziehen, welche dem Arbeiter oder seinen Rechtsnachfolgern aus gedachtem Fonds gezahlt ist oder zu zahlen sein würde, in dem Mafse wie der court oder die jury jene Summe als der Beisteuer des Unternehmers entsprechend erachtet.

6. Eine Klage gegen einen Unternehmer wegen Unfalles, der einem Arbeiter durch Nachlässigkeit verursacht ist, gleichviel ob er unter dieses Gesetz gehört oder nicht, muß vor einem county court geführt werden; wenn aber die durch die Klage geforderte Summe 300 Pfd. Sterl. übersteigt, so muß die Verhandlung auf Ersuchen einer der beiden Parteien vor dem High court geführt werden, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen wie jede andere Verhandlung, welche vor einem county court begonnen hat, vor den High court überwiesen werden kann. Die Kosten, welche für Einberufung zur Verhandlung oder für eine Klageschrift von dem county

court im Falle dieses Gesetzes festgesetzt werden können, sollen 5 Sh. für eine Klageschrift oder Einberufung und 10 Sh. für die Einleitung des Verfahrens und Kosten eines Verhörs nicht überschreiten.

Bei einer Verhandlung, welche vor dem county court infolge dieses Gesetzes stattfindet, kann jede Partei verlangen, daß vor einer Jury verhandelt wird, und die Partei erhält auch diese Jury, wenn an den Registrar dieses county court 5 volle Tage vor dem Tage, welcher für die Verhandlung solcher Klage festgesetzt ist, ein schriftliches Gesuch eingereicht ist.

7. (Kostenzahlung betreffend).

8. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen im Kgl. See- oder Militärdienst, es soll aber, unter denselben Voraussetzungen, wie vorher, Anwendung finden auf die bei Staatswerken beschäftigten Arbeiter in derselben Weise, als ob der Arbeitgeber des Arbeiters eine Privatperson wäre.

Wenn im Falle eines Unfalles eines Arbeiters eine Klage auf Grund dieses Artikels eingebracht ist,

a. so kann die Klage gegen den Schatzsekretär unter seinem offiziellen Namen eingebracht werden und soll nicht infolge Aufhörens seiner Amtsführung ungültig werden, und

b. eine zugesprochene Entschädigung wird aus den vom Parlament vorgesehenen Mitteln gezahlt;

c. eine Vergütung oder Pension, welche aus Staatsfonds infolge eines Unfalles, welcher den Arbeiter erwerbsunfähig gemacht hat, ausbezahlt wird, soll unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes als eine Zahlung auf Rechnung der Haftpflicht des Unternehmers angesehen werden.

Die Schatzkammer soll, nach einem dem Parlament vorgelegten Reglement, mit Bezug auf dieses Gesetz, das im Artikel 1 des Pensionsgesetzes vom Jahre 1887 bestimmte Reglement bei seiner Anwendung auf die in diesem Artikel bestimmten Arbeiter modifizieren.

9. Wenn bei einer vor einem county court geführten Klage eine Entschädigung im Falle des Todes des Arbeiters für einen Unfall, welchen derselbe erlitten hat, bewilligt ist, und zu Händen oder zu Gunsten eines Kindes oder einer arbeitsunfähigen Person zu zahlen ist, so kann der Richter bestimmen, daß solche Entschädigungen oder ein Teil davon durch den Registrar in seiner Amtseigenschaft in eine Postsparkasse eingetragen werden.

Eine so eingezahlte Summe wird durch den Generalpostmeister als ein Depot im Namen des Einzahlenden als solchen angenommen und die Vorschriften des Statutes oder die Bestimmungen, betreffend die Depotgrenzen der Sparkassen und die durch den Einzahler zu gebende Erklärung, finden auf solche Beträge keine Anwendung.

Kein Teil einer Summe, welche im Namen des Registrars irgend eines county court gemäß diesem Gesetze in die Postsparkasse eingezahlt ist, darf an irgend einen Registrar ausgezahlt werden, außer mit einer an den Generalpostmeister gerichteten Genehmigung von seiten der Schatzkammer oder des Richters.

Eine Person, welche von einer bei einer Postsparkasse eingezahlten Summe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Rente erhält, darf nichtsdestoweniger auf seinen eigenen Namen ein Konto bei einer Postsparkasse oder einer anderen Sparkasse eröffnen, ohne den Strafen ausgesetzt zu sein, welche für die Eröffnung von Konten in zwei Sparkassen oder von zwei Konten in derselben Sparkasse durch ein Statut oder Regulativ festgesetzt sind.

10. In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Arbeiter“ jede Person, welche unter 'Abschluß eines Dienst- oder Lehrkontraktes, in den vereinigten Königreichen oder an Bord eines Schiffes eine Arbeit bei einem Arbeitgeber übernommen hat, möge dieser Kontrakt nun ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein, schriftlich oder mündlich; dieses gilt aber nicht von Mitgliedern der Mannschaft eines Fischerbootes, wenn dieselben, obwohl nicht Teilhaber, doch am Gewinn und Verlust beteiligt sind.

Der Ausdruck „Unternehmer“ schließt jede Vereinigung von Personen mit ein, sei es eine korporierte oder nicht korporierte, also jede Person, gegen welche einem Arbeiter durch dieses Gesetz ein Recht auf Klage gegeben ist, und die Vertreter eines verstorbenen Unternehmers.

Der Ausdruck „Schiff“ umfaßt jede Art von Fahrzeug oder Boot.

Der Ausdruck „Vertreter“ meint gesetzliche persönliche Vertreter und der Ausdruck „Vertreter des verstorbenen Arbeiters“ soll dahin gedeutet werden, daß er die Personen umfaßt, welche im Falle seines Todes zur Entschädigung berechtigt sind.

11. Bei Anwendung dieses Gesetzes in Schottland treten Modifikationen ein. An Stelle des county court tritt der sheriff court u. s. w.

12. Nichts in diesem Gesetz kann ein Recht oder Rechtsmittel, welches einem Arbeiter unabhängig von diesem Gesetze zusteht, beeinträchtigen.

13. Jeder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Kontrakt, durch welchen ein Arbeiter für sich oder seine Rechtsnachkommen auf ein Entschädigungsrecht für einen persönlichen Schaden, welcher ihm infolge Nachlässigkeit des Unternehmers oder einer Person im Dienste desselben zugefügt ist, Verzicht leistet, wird mit Bezug auf das gegenwärtige Gesetz als nicht über den Zeitpunkt fortlaufend betrachtet, in welchem der Arbeitskontrakt abläuft, wenn beim Beginn dieses Gesetzes von diesem Ablauf Kenntnis gegeben wäre.

14. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber vom Jahre 1880 soll hierbei von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an als aufgehoben gelten.

15. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

16. Dieses Gesetz wird als „Employers liability Act, 1893“ bezeichnet.

### Amendements des Hauses der Lords zu dem vorstehenden Gesetzentwurf.

I. Nach Artikel 4 sind die folgenden Paragraphen hinzuzufügen:

Die vorhergehende Bestimmung erstreckt sich nicht auf einen Versicherungskontrakt gegen Unfall, welcher zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern vor dem Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen ist und welcher nach diesem Datum in einer vorgeschriebenen Abstimmung durch zwei Drittel der Arbeiter gebilligt wird; dasselbe gilt, wenn Arbeiter diesem Kontrakt später beitreten.

Sie erstreckt sich auch nicht auf einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemachten Kontrakt, welcher, wie vorher erwähnt, angenommen ist und in Bezug auf welchen der Board of Trade bescheinigt hat,

1. daß er für alle Schadenfälle, was deren Ursache auch sei, welche sich während der Arbeit ereignen, eine genügende Entschädigung festsetzt;

2. daß die Entschädigung aus einem Fonds gezahlt wird, zu welchem der Unternehmer wenigstens ein Viertel beigetragen hat;

3. daß durch einen vom Schatzamt approbierten Aktuar, welcher schon wenigstens fünf Jahre lang Aktuar ist, attestiert wird, daß der

Wer dieses Fonds und der Beiträge seiner Meinung nach, genügend und den eventuellen Haftansprüchen entsprechend sind.

Der Board of Trade kann für das Votum der Arbeiter geheime Abstimmung anordnen, um zu erreichen, daß die Arbeiter frei und ohne Zwang abstimmen; er kann nach seinem Belieben fordern, daß nach einer Periode, deren Dauer nicht unter 3 Jahre sein darf, neue Abstimmungen stattfinden; für die Seeleute und andere auf dem Meere beschäftigten Personen, kann der Board of Trade, um der Abstimmung die Freiheit und Zwangslosigkeit zu sichern, solche Maßnahmen ergreifen, welche ihm mit Rücksicht auf die Art der Arbeit dieser Personen angemessen erscheinen.

II. Nach Artikel 5 ist folgendes hinzuzusetzen:

Art. 5 a. Ein Seemann, welcher eine Entschädigung für einen persönlichen Schaden fordert, muß ein schriftliches Gesuch, welches kurz die Natur des Unfalles beschreibt, entweder dem Kapitän einreichen, welcher ohne Verzug aus dem offiziellen Logbuch des Schiffes den Sachverhalt ergänzen muß, oder dem Eigentümer des Schiffes, drei Monate nach dem Unfall; die Klage muß drei Monate nach Ankunft des Seemannes in einem Hafen der vereinigten Königreiche eingereicht werden. Wenn der Kläger im Lauf der Verhandlungen in genügender Weise dem Gerichtshof nachweisen kann, daß nach der Natur des Schadens oder aus anderen Gründen, es ihm unmöglich war, das erwähnte Gesuch einzureichen, so kann der Gerichtshof ihn von dieser Formalität entbinden und die Sache prüfen und entscheiden, als wenn das Gesuch regelrecht eingereicht wäre.

III. In Art. 6 § 1 werden nach den Worten „oder einer Klageschrift“ die Worte „oder eines civil bill process“ zugesetzt.

IV. Ebendasselbst nach „Kosten“ zugefügt „oder civil bill process“.

V. In Art. VI § 2 nach den Worten „Registrar eines solchen county court“ wird zugesetzt „oder in Irland der sheriff“.

VI. Zusätze, betreffend die Anwendung in Schottland werden Art. 11 angefügt.

VII. In Art. 13 werden nach den Worten „Jeder Kontrakt, welcher bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht“ die Worte angefügt „außer wenn ein Versicherungskontrakt gegen Unfall unter den in Art. 4 vorgesehenen Bedingungen abgeschlossen ist“.

Inzwischen ist wenigstens auf dem Gebiete der Unfall-Meldung ein kleiner Fortschritt durch das nachfolgende Gesetz vom 20. Juli 1894 gemacht, welcher auch insofern bemerkenswert ist, als es die Kosten der Unfall-Untersuchung unter Umständen dem zur Last legen läßt, durch dessen Verschuldung der Unfall herbeigeführt wurde:

[57 & 58 Vict.] Notice of Accidents Act 1894 [Ch. 28].

### Gesetz über Anzeige und Untersuchung von Unfällen, die sich in gewissen Unternehmungen und Industrien ereignen (20. Juli 1894).

Durch Ihre Majestät die Königin, die Häuser der Lords und Gemeinen u. s. w. wird bestimmt:

1. Wenn sich in einem Betriebe, auf welchen sich dieser Abschnitt bezieht, ein Unfall ereignet, der den Tod einer dabei beschäftigten Person oder eine Verletzung zur Folge hat, die den Verletzten an den nächsten 3 Tagen nach dem Unfall verhindert, sich 5 Stunden lang seiner Arbeit zu widmen, so soll der Unternehmer so bald als möglich und, wenn nicht der Tod verursacht ist, nicht später als 6 Tage nach dem Unfälle, an den Board of Trade eine Anzeige über den Unfall einsenden, welche Zeit und Ort desselben, seine vermutliche Ursache, Name und Wohnung der getöteten oder verletzten Person, die Arbeit, bei welcher diese Person im Augenblick des Unfalles beschäftigt war, und im Falle einer Verletzung die Natur derselben enthalten muß.

Wenn eine Person absichtlich einen Fehler bei Ausführung der in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften verübt, so wird sie durch einfache Überführung einer Geldstrafe schuldig, die 40 Sh. nicht übersteigen darf.

Für die Begriffe dieses Abschnittes bedeutet der Ausdruck „Arbeitstag“ einen Tag, an welchem die verletzte Person, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, bei ihrer gewöhnlichen Arbeit beschäftigt gewesen wäre.

2. Abteilung 1 dieses Gesetzes findet Anwendung auf die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Betriebe.

Wenn der Board of Trade die Meinung hat, daß ein anderer Betrieb, in welchem 20 Personen oder mehr, welche nicht Domestiken sind, durch denselben Unternehmer beschäftigt werden, besonders gefährlich für Leib und Leben ist, so darf er durch Befehl anordnen,



dafs dieser Abschnitt des Gesetzes auch auf diesen Betrieb Anwendung findet und solange der Befehl in Kraft ist, entsprechend angewendet wird.

Der Board of Trade kann einen unter den vorhergehenden Verhältnissen gegebenen Befehl aufheben oder modifizieren, und auch die Anwendung der Abteilung 1 dieses Gesetzes auf die in dem Verzeichnis aufgeführten Betriebe einschränken und begrenzen.

Der Board of Trade kann auch noch besondere Spezifikationen in der Anzeige, welche nach Abteilung 1 dieses Gesetzes einzusenden ist, einfordern.

Jeder mit Bezug auf diese Abteilung gegebene Befehl mufs in der London Gazette und auf solche andere Weise veröffentlicht werden, die dem Board of Trade hinreichend zur Veröffentlichung erscheint, und soll sofort, nachdem er erlassen ist, beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden.

3. Wenn es dem Board of Trade scheint, dafs ein Unfall, welcher den Tod oder eine körperliche Verletzung zur Folge hatte, hinreichend wichtig ist, um eine formelle Untersuchung des Unfalles, seiner Folgen und Umstände herbeizuführen, so darf er die Abhaltung solcher Untersuchung befehlen; es sollen mit Bezug auf solche Untersuchung folgende Vorschriften Gültigkeit haben:

Der Board kann eine Person zur Untersuchung abordnen, und darf eine Person, die gesetzliche, medizinische oder Specialkenntnisse besitzt, als Beisitzer bei der Untersuchung abordnen, und kann solcher Person eine Entschädigung, wie er mit Beistimmung der Schatzkammer für gut erachtet, anweisen.

Die mit der Untersuchung beauftragte Person (von jetzt ab Gericht genannt) soll dieselbe in einem offenen Gericht in solcher Weise und unter solchen Bedingungen führen, wie das Gericht für am meisten geeignet erachtet, um die Ursachen und Umstände des Unfalles festzustellen und das Gericht instand zu setzen, den in dieser Abteilung erwähnten Bericht zu machen.

Dem Gericht stehen für die Untersuchung alle Mittel eines Gerichtshofes zu, wenn es bei Ausübung seiner gewöhnlichen Jurisdiktion verhandelt, und alle Befugnisse eines Inspektors nach den Railway Regulation Acts von 1840—1889, und außerdem noch die folgenden Rechte, nämlich:

a. die Befugnis, zu betreten und zu inspizieren oder eine Person damit zu autorisieren, jeden Platz und jedes Gebäude, dessen Betreten

oder Inspizierung dem Gerichte für die gedachten Zwecke nötig erscheint;

b. die Befugnis, durch von dem Gerichte unterzeichnete Vorladungen die Gegenwart aller der Personen zu fordern, welche es für nötig erachtet, zu berufen und für den gedachten Zweck zu befragen, und zu diesem Zwecke Antworten und Erwiderungen auf solche Erkundigungen einzufordern, wenn es für nötig erachtet wird;

c. die Befugnis, die Vorlage aller Bücher, Papiere und Dokumente, welche es für den gedachten Zweck für nötig erachtet, zu fordern;

d. die Befugnis, einen Eid aufzuerlegen und von jeder vernommenen Person eine Bescheinigung für die Wahrheit der von ihr bei dem Verhör gemachten Aussagen zu verlangen.

Jeder Person, welche als Zeuge vor das Gericht geladen ist und nicht der Arbeitgeber der getöteten oder verletzten Person, noch im Dienste dieses Arbeitgebers ist, ist es gestattet, solche Gebühren, wie sie für eine Zeugenaussage vor einem court of record verlangt werden können, zu fordern, und im Streitfalle über die Höhe der gestatteten Gebühren soll die Sache durch das Gericht vor den Vorsitzenden des obersten Gerichtshofes gebracht werden, welcher auf Antrag des Gerichtes die Höhe der Kosten festsetzt.

Das Gericht, welches eine Untersuchung mit Bezug auf diese Abteilung vorgenommen hat, soll einen Bericht an den Board of Trade machen, welcher die Ursachen und näheren Umstände des Unfalles darlegt, und alle Beobachtungen hinzufügt, welche das Gericht zu machen für richtig hält; der Board kann die Veröffentlichung solcher Berichte, soweit es ihm gut dünkt, veranlassen.

Das Gericht kann befehlen, daß alle Kosten und Ausgaben, welche durch die Untersuchung hervorgerufen werden (inbegriffen die Entschädigung, die der mit Abhaltung der Untersuchung beauftragten Person oder dem Beisitzer zu zahlen ist), von einer Person zu zahlen sind, die überführt ist, den Unfall durch eigene That oder Vernachlässigung herbeigeführt zu haben; und jeder solcher Befehl soll, auf Antrag der Person, welche den Nutzen davon hat, von jedem Gerichtshof so eingetrieben werden, als ob es eine gerichtlich auferlegte Strafe wäre; im übrigen sollen die Ausgaben und Kosten, die infolge solcher Untersuchung entstehen, zu den Ausgaben des Board of Trade bei Ausführung dieses Gesetzes gehören.

Wenn jemand ohne triftigen Grund (der Beweis hierfür liegt ihm ob) verabsäumt — nachdem er die Kosten, auf welche er Anspruch hat, erhalten hat — der Vorladung oder Requisition eines Gerichtes, welches eine diesbezügliche Untersuchung abhält, Folge zu leisten, oder wenn jemand das Gericht von der Ausübung seiner Pflicht abhält oder daran verhindert, so ist er für jeden Schaden verantwortlich zu machen, bei einer Buße, welche 10 Pfd. Sterl. nicht übersteigen darf, und im Falle einer Nichtbefolgung einer Aufforderung zur Abgabe einer Antwort oder Vorlegung eines Dokumentes ist er schuldig, durch einfaches Erkenntnis, eine Buße zu zahlen, welche 10 Pfd. Sterl. für jeden Tag, den diese Nichtbefolgung dauert, nicht überschreiten darf.

4. Die Ausgaben des Board of Trade mit Bezug auf dieses Gesetz werden aus den vom Parlament hierfür bewilligten Mitteln bestritten.

5. Dieses Gesetz findet auch Anwendung im Falle von Unfällen, welche Personen erleiden, die bei einem Departement der Regierung beschäftigt sind. In solchem Falle muß die Unfallanzeige durch die von dem Departement generell zu bestimmenden Personen erstattet werden.

6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf einen Betrieb, welcher zur Zeit durch eine Parlamentsakte von dem Staatssekretär oder von Inspektoren, welche durch ihn ernannt sind, verwaltet wird, noch braucht eine Anzeige von einem Unfall erstattet zu werden, wenn dieselbe schon auf Grund eines anderen Gesetzes an den Board of Trade zu erstatten ist.

7. Bei Anwendung dieses Gesetzes für Schottland bedeutet der Ausdruck „court of summary jurisdiction“ den „sheriff“; und der Ausdruck „master of the Supreme Court“ bedeutet den „auditor of the Court of Session“.

Jeder mit Bezug auf dieses Gesetz erlassene Befehl, welcher in der London Gazette veröffentlicht werden soll, wird, wenn er sich auf Schottland bezieht, in der Edinburgh Gazette veröffentlicht.

8. Bei Anwendung dieses Gesetzes für Irland bedeutet der Ausdruck „master of the Supreme Court“ „taxing master of the Supreme Court“.

Jeder Befehl mit Bezug auf dieses Gesetz, welcher in der London Gazette veröffentlicht werden soll, wird, wenn es Bezug auf Irland hat, in der Dublin Gazette veröffentlicht.

9. Dieses Gesetz soll als „Notice of Accidents Act, 1894“ bezeichnet werden.

### Verzeichnis [Vgl. Ziffer 2, oben, Seite 186].

1. Bau, Benutzung, Bearbeitung oder Ausbesserung von Eisenbahnen, Strafsenbahnen, Pferdebahnen, Gaswerken, Kanälen, Brücken, Tunnels, Häfen, Docks, Ports, Piers, Quais oder anderen Betrieben, welche durch eine lokale oder persönliche Parlamentsakte genehmigt sind.

2. Konstruktion oder Ausbesserung von Gerüsten bei Gebäuden, welche höher als 30 Fufs sind oder Benutzung und Gebrauch von solchen Gebäuden, in welchen mehr als 20 Personen, welche nicht Dienstboten sind, für Lohn beschäftigt sind.

3. Gebrauch und Bearbeitung von Zugmaschinen oder anderen Werkzeugen oder Dampfmaschinen, welche im Freien aufgestellt sind.

Zum Schluss ist noch eines Gesetzentwurfs zu gedenken, den die Unterhaus-Mitglieder Forwood, Mathews, Chamberlain, jetzt Mitglied des Ministeriums, Sir Edward Hill, Tomlinson und Elliot Less am 8. Februar 1895 (Bill 22) zur ersten Lesung brachten. Arbeiter-Unfall-Entschädigungs-Gesetz (Workmen's Accidents Compensation Bill) nennen sie den Entwurf, der unter Beseitigung der Contracting-out-Idee (s. oben S. 179) jedwedem Arbeiter, auch den Matrosen, für jedweden Unfall einen klagbaren Entschädigungsanspruch geben will.

In einer am 29. Mai 1895 vor dem konservativen Arbeiterverein zu Liverpool gehaltenen Rede betonte der erste Antragsteller Forwood, Unternehmer und Arbeiter seien Genossen; der eine schiefe sein Kapital (und, fügen wir hinzu, seine Intelligenz und Ehre), der andere sein Leben und seine Gesundheit ein. Der Gesetzentwurf wolle die Chancen egalieren und in Geld das Risiko umsetzen, welches der eine Partner laufe. Darum müsse für alle Unfälle die Entschädigung gezahlt werden. „Der Arbeiter legt Wert auf seine Gesundheit und sein Leben; man kann seiner Klugheit sich anvertrauen; kein juristisches System wird ihn besser beschützen, als sein Instinkt; es genügt, den Unternehmer gegen die absichtliche Bosheit und die absichtliche Verfehlung (wilful default) zu schützen.“ Darum schließt der Entwurf, ähnlich dem deutschen Gesetz, nur in solchen Fällen den Entschädigungsanspruch aus. „Der Unternehmer muß

die Entschädigung als eines der den Preis seiner Produkte bestimmenden Elemente ansehen.“ „Dem Elend von Tausenden von Familien und der Vagabondage von Tausenden von Arbeiterkindern, die jetzt thatsächlich der Liederlichkeit oder dem Verbrechen geweiht sind, muß ein Ende gemacht werden.“

Gewiß lauter anerkennenswerte Grundsätze. In der Anwendung sind die Antragsteller leider auf halbem Wege stehen geblieben. Die vorgesehenen Kapitalentschädigungen sind niedrig; zudem müssen sie im Prozeßwege erstritten werden; und hat ein Arbeitgeber sich nicht versichert, so können die Entschädigungsbeträge ihn ruinieren, auch kann der Arbeiter in solchem Falle leicht leer ausgehen; endlich sind Kapitale immer noch keine Renten, jene gehen den Arbeitern leicht verloren. Was nämlich die Höhe der Kapitale anlangt, so soll im Falle des Todes oder dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ein Betrag gleich dem Jahresarbeitsverdienst der drei letzten Jahre gezahlt werden (mindestens 150 £). Im Falle dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit bestimmt das Grafschaftsgericht den Betrag bis höchstens zur Hälfte der Entschädigung im Todesfalle; im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird eine wöchentliche Entschädigung bis höchstens zwei Drittel des bezogenen Lohnes vom Gericht festgesetzt.

Immerhin wäre es ein großer Fortschritt, wenn wenigstens ein solches Gesetz zustande käme; wenn nicht, so kann sich leicht das Wort des Vorsitzenden jener Versammlung vom 29. Mai, des Arbeiters M. Salvidge, bewahrheiten, je länger die Unternehmer gegen die geplante gesetzliche Regelung sich sträubten, um so mehr liefen sie Gefahr, daß ein noch viel drückenderes Gesetz ihnen auferlegt werde.

Ähnliche Gedanken, nur in konsequenterer Weise, als Forwood und M. Salvidge, hat ein genauer Kenner der englischen und deutschen Verhältnisse zugleich, Henry W. Wolff, in der eben erschienenen Julinummer der „Economic Review“ ausgesprochen. Seine Abhandlung „Accident Insurance“ bedauert, daß man in England so weit noch zurück sei; alle Welt sei von der Unbilligkeit der bestehenden Gesetzgebung durchdrungen; ein Nonsens sei es, von der Freiheit des Arbeitsvertrags und der freiwilligen Übernahme des Arbeitsrisikos durch den Arbeiter zu reden; aus höheren Gesichtspunkten sei die Sache aufzufassen. Der Arbeiter müsse versichert werden gegen alle Betriebsunfälle, ohne gezwungen zu sein, erst zum Gericht seine Zu-

flucht zu nehmen; verschulde er einen Unfall, so möge man ihn strafen, aber nicht die Entschädigung ihm entziehen; in neun von zehn Fällen habe er die Arbeit fördern, den Gewinn mehren wollen. Die allgemeine obligatorische Versicherung belaste die Unternehmer am wenigsten, schütze die Arbeiter am besten. Es sei nur Mißverständnis, wenn man die Zunahme der Zahl der angezeigten Unfälle und der Berufungen in Deutschland gegen das deutsche System ins Feld führe. „Staatsaufsicht mag verdrießlich sein, aber sie ist besser, als eine unbillige Entschädigung, als ungenügende Unfallverhütung und als Streit und ewiges böses Blut.“ „Wir haben alles für eine selbstverwaltende, korporative Unfall-Versicherungsorganisation Erforderliche zur Hand.“ — „Die Methode,“ so schließt die Abhandlung, „deren Beispiel die deutsche Regierung gab, macht einen triumphierenden Fortschritt durch die Welt. Eine Nation nach der anderen anerkennt ihr Verdienst, eine nach der anderen wendet sie ihren Verhältnissen entsprechend an. Wir unsererseits werden gut thun, unsere Aufmerksamkeit dem Gegenstande zuzuwenden. Eine befriedigende Lösung der Haftpflicht-Frage würde für die Nation ein Gewinn sein, dessen Wert unmöglich überschätzt werden kann.“

---

# Schweden.

---

Die Entwicklung der Socialversicherung in Deutschland sowie die Resultate des „Berner Arbeiterversicherungs-Kongresses“ vom Jahre 1891 bewogen die schwedische Regierung, die Frage der Arbeiterversicherung ernstlichen Studien und Erörterungen zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke wurde, unmittelbar nach der Rückkehr des schwedischen Delegierten, Professors Dr. A. Lindstedt, von dem Kongress, eine (größtenteils parlamentarische) Kommission eingesetzt, welche damit beauftragt wurde, Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Unfall- und Altersversicherung der Arbeiter auszuarbeiten.

Diese Kommission hat im Mai 1893 ihre Arbeit geschlossen. Das Hauptergebnis bildet ein von ihr verfaßter „Gesetzentwurf, betreffend Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit“, der für alle, die mit diesen Dingen sich beschäftigen, ein so hohes Interesse darbietet, daß wir ihn im Anhang in der Fassung der späteren Regierungsvorlage vollständig wiedergeben. In den dort teilweise ebenfalls mitgeteilten Motiven des Entwurfs findet sich auch angedeutet, wie durch ein Gesetz vom 10. Oktober 1891 die Krankenversicherung bereits geregelt ist, so daß darauf Bezug genommen werden kann.

In vielen Punkten mit den deutschen Gesetzen übereinstimmend, in manchen anderen dagegen eine nicht unwesentliche Abweichung von denselben zeigend, verfolgt der vorerwähnte Gesetzentwurf unter Einführung der Zwangsversicherung den Zweck

1. allen Versicherten vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, spätestens vom vollendeten 70. Lebensjahre ab, einerlei, ob die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit oder Gebrechen etc. herbeigeführt ist, eine Invalidenrente zu sichern;

2. für jede Waise von verstorbenen Versicherten vom Todestage des Ernährers ab bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe in Form einer jährlichen Rente zu gewähren.

Zu versichern sind, vom vollendeten 18. Lebensjahre ab, die nicht im Staats- oder Kommunaldienst „angestellten“ und nicht selbstständig ein Gewerbe ausübenden Personen (Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten etc., sowie Personen, die zur Besatzung schwedischer Schiffe gehören) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt ständig beschäftigt (angestellt) werden und bei Inkrafttreten des Gesetzes das Alter von 55 Jahren noch nicht überschritten haben, Betriebsbeamte, Gehülfen im Handel und Gewerbe (Werkmeister, Aufseher, Beamte etc.), sowie Kapitäne auf schwedischen Schiffen, jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 1800 Kronen (rund 2000 Mark) nicht erreicht. Vorübergehend beschäftigte Personen sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie bei demselben Arbeitgeber an sämtlichen Arbeitstagen einer Kalenderwoche thätig sind.

Versichert sind auch die Ehefrauen von versicherten Personen (auch wenn sie selbst keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben), ohne daß dieselben Beiträge zu entrichten haben.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich ein für fünf Jahre (260 Wochen) geltendes Rentenbuch (Quittungsbuch) ausstellen läßt, in welches von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn für jede Arbeitswoche eine bei der Post zu erwerbende Beitragsmarke eingeklebt wird, deren Wert zur Hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist; diese Hälfte kann vom Arbeitgeber oder Dienstherrn bei der Lohnzahlung einbehalten werden.

Die Marken (nach den Motiven des Gesetzentwurfs Wochen-, Monats-, Vierteljahrs- und Halbjahrsmarken) tragen u. a. als Aufdruck das Jahr der Ausgabe und dürfen wohl für die folgenden Jahre, nicht aber für eine weitere als bis zum Beginn des nächstvorhergehenden Kalenderjahres zurückliegende Zeit verwendet werden.

Eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitrags-Entrichtung bei zeitweiser Arbeitslosigkeit oder beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht durch Selbständigwerden kennt der Gesetzentwurf nicht; auch ist aus praktischen Gründen die Selbst-Versicherung vorläufig noch ausgeschlossen. Indessen wird den ausscheidenden Personen das am Tage des Ausscheidens



erworbene Anrecht für den Fall des späteren Eintritts der Erwerbsunfähigkeit gewahrt.

Den in Folge Verheiratung mit „versicherungspflichtigen“ Personen aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ausscheidenden weiblichen Personen bleiben jedoch nicht nur ihre Anrechte gewahrt, sondern es steigt deren Anspruch, ohne daß für sie Beiträge entrichtet werden, auch fernerhin und zwar in der Weise, daß die für die Versicherung des Ehemannes entrichteten Beiträge nicht nur für diesen, sondern auch für die Ehefrau gezahlt werden. Die Kosten hierfür werden von den männlichen Versicherten durch Beitragszuschläge aufgebracht, welche mit Einschluß der Waisenversorgung rund  $\frac{1}{5}$  des Gesamtbeitrags ausmachen.

Diejenigen Versicherten, welche bei Vollendung des 60. Lebensjahres noch nicht 260 Wochen (5 Jahre) versichert gewesen sind, scheiden dauernd aus der Versicherung aus, erhalten jedoch die von ihnen selbst eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheitswochen werden den Beitragswochen gleich gerechnet.

Zum Zwecke der Bemessung der Rente und Beiträge werden die Versicherten in Lohnklassen eingeteilt.

Klasse I umfaßt alle männlichen Versicherten mit einem wöchentlichen Barlohn von 10 Kronen und mehr,

Klasse II alle männlichen Versicherten mit weniger als 10 Kronen wöchentlichen Barlohns,

Klasse III alle weiblichen Versicherten (also auch die Ehefrauen).

Bei Berechnung der jährlichen Rente wird ein Grundbetrag von 50 Kronen\*) zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder Beitragswoche

in Klasse III um 2 Oere,

„ „ II „ 5 „

„ „ I „ 10 „ .

Für Krankheitswochen kommt bei Männern der Satz in Klasse II, bei Frauen der Satz der Klasse III in Anrechnung.

Die Rente für jede Waise beträgt jährlich 30 Kronen.

Rente erhält, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, sofern die Erwerbs-

\*) 1 Krone = 100 Oere = 113 Pfennig.

unfähigkeit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines schweren Verbrechens herbeigeführt ist. Erwerbsunfähigkeit wird dann als vorhanden angenommen, wenn der Versicherte infolge von Altersschwäche, Krankheit, Siechtum etc., oder von Unfällen außerstande befunden wird, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit sich weiter zu versorgen. Ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, erhält auch derjenige Versicherte die Rente, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Rente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Zur Erlangung einer Rente ist überdies eine Wartezeit von 260 Wochen vorgesehen. Ist die Erwerbsunfähigkeit durch Betriebs- oder andere Unfälle herbeigeführt, so wird die Rente auch ohne fünfjährige Wartezeit in Höhe des beim Ablauf der Wartezeit maßgebenden Anspruchs gewährt.

Die Rente wird durch die Post in vierteljährlichen Raten bis zum Schlusse des Sterbemonats gezahlt. Sie ruht während des Aufenthalts im Auslande, während einer längeren als einmonatlichen Freiheitsstrafe, sowie bei Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten.

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

	in Klasse III	20 Oere,
„	„ II	30 „
„	„ I	50 „ .

Diese Beiträge sind vom Arbeitgeber und Versicherten je zur Hälfte zu entrichten und sind so berechnet, daß sie die zur Zahlung der Rente erforderlichen Mittel decken würden, wenn der Eintritt in die Versicherung bei dem durchschnittlichen Eintrittsalter (18—20 Jahre) erfolgte, alle Versicherten in der Versicherung bis zum Rentenbezug bzw. bis zum Tode verblieben und keine Verwaltungskosten aufzuwenden wären. Die Beiträge stellen somit die Netto-Prämien für die jüngsten Eintrittsalter dar, so daß die kommenden Generationen ihre reinen Rentenkosten vollständig bestreiten.

Die Mehrkosten, welche aus der Versicherung der im Alter von mehr als 20 bis 50 Jahren stehenden Personen ohne höhere Beiträge entstehen, sowie für die Erhaltung des Anspruchs derjenigen Versicherten aufzuwenden sind, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, und endlich die gesamten Verwaltungskosten, sollen aus

öffentlichen Mitteln durch Zuschüsse bestritten werden. (Hiernach würde der Staatszuschuß etwa 20—25 Prozent der Gesamtkosten der Versicherung entsprechen).

Zur Durchführung der Versicherung bildet jede Gemeinde etc. ein oder mehrere Renten-Distrikte, für welche je ein Ortsausschuß (Vertrauensrat) eingesetzt wird, bestehend aus einem von dem Regierungs-Präsidenten für 4 Jahre bestellten Vorsitzenden und je 2 aus der Mitte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wählenden Mitgliedern.

Diese Ausschüsse haben die Gesuche zur Gewährung von Renten entgegenzunehmen, über dieselben sich gutachtlich zu äußern u. s. w., sind gleichzeitig Schiedsgerichte bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und haben die gesamte Versicherung in ihrem Bezirke zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse verwalten ihr Amt ohne Entgelt als Ehrenamt.

Die Festsetzung von Renten, die Ausfertigung der Rentenbriefe, die Geldverwaltung und die statistischen und versicherungstechnischen Arbeiten sollen einer Centralbehörde, der Rentendirektion, übertragen werden, so daß es für den ganzen Umfang der Versicherung nur eine Versicherungs-Anstalt giebt. Zur Vertretung ihrer Rechte kann die Centralbehörde für die einzelnen Distrikte Kommissare bestellen.

Das Departement des Innern unterzog den Gesetzentwurf im Jahre 1894 einer Umarbeitung und legte ihn sodann mit einigen Änderungen im März 1895 dem Reichstag vor. — Den Wortlaut siehe im Anhang —.

Die wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

- Zu § 1. Die Seeleute sind bis auf weiteres ausgeschlossen.
- Zu § 6. Die Wochenbeiträge sind resp. 40, 25 und 15 Oere.
- Zu § 21. Die Beiträge der Arbeiter sind, wie vorher, resp. 25, 15 und 10 Oere.

Die Beiträge der Arbeitgeber sind resp. 15, 10 und 5 Oere. Arbeitgeber, welche festes Gut im Wert bis 3000 Kronen oder ein jährliches Einkommen bis 800 Kronen inkl. besitzen, erhalten später ihre Beiträge aus Staatsmitteln zurückgezahlt.

- Zu § 52. Der Staat zahlt zu jedem Wochenbeitrag in Klasse I 15 Oere, in Klasse II 10 Oere zur Bestreitung der Frauen- und Kinderversorgung und zur Aufrechthaltung des Rechts auf Rente unabhängig von Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses. Der Staat amortisiert außerdem, was für die Aufnahme der jetzigen Generation noch nötig ist.
- Zu § 53. Genaue Bestimmungen, wie zu verfahren ist, wenn die vorherbestimmten Mittel nicht ausreichen würden.
- Zu § 64. Übergangsbestimmungen erstrecken sich nur auf Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 40 (anstatt 55) Jahre alt sind.
- Neu. Freiwillige Fortsetzung der Versicherung in den Klassen II und III.  
Freiwillige Versicherung für alle schwedischen Unterthanen.

Der Reichstag überwies den Gesetzentwurf einer Kommission.

Erschien es schon an sich nicht wahrscheinlich, daß ein in alle Verhältnisse so tief einschneidendes, fast jedes Haus berührendes Projekt, für das ein Vorgang im Lande sich nicht fand, beim ersten Anlauf zum Gesetze erhoben wurde, so mußten die Wirren in Norwegen, die Schweden auf's tiefste berühren und fast das ganze Interesse des Landes absorbieren, auch in dieser Hinsicht lähmend wirken. In der That ist denn auch seine Einigung zwischen der Kommission und dem Reichstag nicht zustande gekommen. Dieser billigte das Gutachten der Kommission nicht; der Schluß der Sitzungen stand bevor; somit blieb nur die Ablehnung des Entwurfs übrig, die aber unter dem Ausdrücke des Wunsches erfolgte, die Regierung möge den Entwurf nochmals in veränderter oder unveränderter Fassung dem Reichstage vorlegen.

Immerhin ist schon die Aufstellung des großen Gesetzentwurfs an sich eine edle That, ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Landesregierung.

# Norwegen.

---

Die umfassenden Vorarbeiten Schwedens und das Beispiel anderer stammverwandter Länder liefs Norwegen gegenüber den die Neuzeit bewegenden Fragen der Arbeiterfürsorge nicht müfsig sein. Ohne dafs man vorher viel davon gehört hätte, erschien dort plötzlich unter dem 23. Juli 1894 ein Unfallversicherungsgesetz, dessen Gesetzeskraft auf den 1. Juli 1895 festgesetzt wurde.

Umfang der Versicherung ungefähr wie im deutschen Stamm- und Ausdehnungsgesetz; Invaliden- und Hinterbliebenen-Renten ähnlich wie dort, nur ein wenig niedriger; Organisation der Versicherung in Form einer vom Staate garantierten, das ganze Land umfassenden öffentlichen Versicherungsanstalt, deren Direktion der König ernennt; Zahlung der Direktionskosten aus der Staatskasse; Deckung der Schadensersatzleistungen durch quartaliter pränumerando zahlbare, den Arbeitgebern allein zur Last fallende Versicherungsprämien, die sich nach den Lohnsummen und Gefahrenklassen richten; Bestimmung des Gefahrenklassentarifs durch den König vorbehaltlich der Genehmigung des Storthings; Anmeldung der Betriebe durch die Unternehmer; Unfall-Anzeigepflicht derselben; Unfalluntersuchung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten; Festsetzung der Renten durch die vorgenannte Direktion; Rekurs an eine aus sieben Mitgliedern, darunter 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern bestehende neu eingerichtete Behörde in Christiania, welche auch in pejus reformieren kann.

Wegen der übrigen Bestimmungen, die teilweise wörtlich mit den in Deutschland geltenden übereinstimmen, möge es gestattet sein, auf den hierunter folgenden Gesetzestext hinzuweisen.

So umfassend die zu ordnende Materie an sich ist, so kurz ist das Gesetz: eine bemerkenswerte Erscheinung, da durch das norwegische

Volk und Storting doch bekanntlich ein ausgesprochener Zug der Freiheit geht.

Abgedruckt in dem Norwegischen Gesetzblatt, 2. Abteilung, Sammlung von Gesetzen, Beschlüssen u. s. w. 1894, Seite 408 bis 420, hat das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Fabrikarbeiter etc., folgenden Wortlaut:

Wir Oskar von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden, thun kund, dafs uns von dem gegenwärtig tagenden Storting ein Beschlufs vom 11. Juli 1894 vorgelegt worden ist, der also lautet:

§ 1. Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche beschäftigt sind:

1. in einem Fabrikbetriebe oder solchen Handwerks- und anderen industriellen Betrieben, welche fabrikmäfsig ausgeübt werden, oder in welchen andere Triebkraft wie die menschliche Muskelkraft angewendet wird, oder Kessel mit Dampfdruck verwendet werden;
  2. in Bergwerksbetrieben mit den hierunter fallenden Anlagen, wie Steinbruch, Kalkbruch, Steinhauerei und ähnliches;
  3. in Eisbetrieben;
  4. in Anlagen, in welchen explodierende oder leicht entzündbare Stoffe hergestellt oder berufsmäfsig verwendet werden;
  5. beim Bau, der Ausrüstung und Instandsetzung von Häusern, Fahrzeugen, Eisenbahnen, Wegen, Brücken, Häfen, Kais, Docks, Dämmen, Kanälen, Schleusen und ähnlichem, Kloaken, Gas- und Wasserleitungsarbeiten, sowie Arbeiten zur Aufstellung, Instandsetzung oder Entfernung von elektrischen Leitungen und Blitzableitern;
  6. bei Schlagbäumen zum Auffangen des Treibholzes, beim Flößen und der hierunter fallenden Thätigkeit bei der Bedienung von Dämmen, Kanälen und Schleusen, beim Eisenbahn- und Pferdebahnbetrieb;
  7. bei der Einladung und der Löschung von Waren, insofern dieselbe nicht von der Schiffsmannschaft auszuführen ist, sowie bei Arbeiten auf Bauplätzen und Holzschlägen, sowie in Packhäusern und auf Lagern nebst dem hiermit in Verbindung stehenden Warentransport;
  8. bei Taucher- und hiermit verbundenen Bergungsarbeiten;
  9. beim Schornsteinfegen, sowie beim Retten und Löschen in Brandfällen
- sollen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen die Folgen derjenigen Unglücksfälle versichert sein, die ihnen im Betriebe zustofsen sollten, falls die Arbeit entweder
- a. für einen Gewerbetreibenden ausgeführt wird, dessen Betrieb derartige Beschäftigung erheischt oder
  - b. auf Rechnung des Staats oder der Kommune geschieht oder
  - c. wenigstens 30 Arbeitstage in Anspruch nimmt und diese Arbeitstage wenigstens 300 Tagewerke umfassen.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der lit. a gleichgeachtet werden Vereinigungen oder Genossenschaften, deren Zweck in der Ausübung eines der obengenannten Gewerbetriebe besteht.

Inwieweit eine Anlage oder ein Betrieb unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fällt, wird in Streitfällen von dem zuständigen Regierungsdepartement entschieden.

Sollte die Überzeugung gewonnen werden, daß in einem unter dieses Gesetz fallenden Betriebe besonderer Verhältnisse wegen eine Unfallgefahr für die in demselben beschäftigten Arbeiter ausgeschlossen ist, so kann der König den betreffenden Betrieb von der Versicherungspflicht befreien.

Die Versicherung auf Grund dieses Gesetzes kommt für Arbeiter im Dienste des Staates und der Kommune in Wegfall, wenn denselben und deren Familien bei Unfällen ohne Gehaltsabzug ein Schadensersatz in der Höhe zugebilligt wird, welche nach Entscheidung des Königs den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entspricht.

§ 2. Zur Übernahme der im § 1 angeordneten Versicherung wird eine vom Staate garantierte öffentliche Versicherungsanstalt für das ganze Land errichtet.

Die Direktion der Versicherungsanstalt ist vom Könige zu ernennen. Die mit der Direktion verbundenen Kosten trägt die Staatskasse.

§ 3. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens im Falle von Betriebsunfällen, welche Körperverletzung oder Tod von versicherten Personen zur Folge haben.

§ 4. In Fällen von Körperverletzung hat die Versicherungsanstalt nach Ablauf der vierten Woche nach dem Unglücke zu bezahlen:

1. die Kosten für die Behandlung des Kranken, so lange diese erforderlich ist;
2. eine Geldentschädigung an den Verletzten und zwar:
  - a. für den Fall völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 60% vom Arbeitsverdienste des Verletzten, in keinem Falle jedoch weniger als 50 Oere\*) für jeden Arbeitstag oder 150 Kronen\*\*) für ein Jahr;
  - b. für den Fall teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil des unter lit. a. festgesetzten Schadensersatzes, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit des Verletzten bestimmt wird. Teilweise Erwerbsunfähigkeit berechtigt jedoch nicht zum Ersatzanspruch, wenn derselbe nicht mindestens auf 5% des Arbeitsverdienstes bemessen wird.

Ist der Verletzte gegen Krankheit versichert, so hört mit Beginn der 5. Woche die Unterstützungsverpflichtung der in Betracht kommenden Krankenkasse auf.

§ 5. Hat ein Unglücksfall den Tod zur Folge gehabt, so muß die Versicherungsanstalt außer dem von ihr nach § 4 etwa zu leistenden Schadensersatz noch ferner entrichten:

1. als Ersatz der Begräbniskosten Kr. 50,00\*\*\*);
2. als Leibrente für die Hinterbliebenen vom Todestage an:
  - a. für die überlebende Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und für den erwerbsunfähigen Witwer, so lange seine Erwerbsunfähigkeit fort dauert, 20%, sowie für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 15%, oder sofern es auch den überlebenden Teil der Eltern verloren hat, oder künftig verliert, 20% vom Arbeitsverdienst des Verunglückten. Sind beide Eltern umgekommen und versichert gewesen, erhalten die hinterbliebenen ehelichen Kinder für Vater und Mutter je 15%.

Ist die Ehe erst nach dem Unglücksfall geschlossen worden, so haben weder Ehegatten noch Kinder, welche nach jener Zeit geboren wurden, irgend welchen Anspruch auf eine Rente.

\*) = 56 Pf.

\*\*) = 168,75 Mk.

\*\*\*)) = 56,00 Mk.

Dasselbe gilt für Ehegatten, welche während des Unglücksfalls von dem Verunglückten getrennt lebten, ohne von demselben Unterhalt zu erhalten oder rechtlichen Anspruch auf solchen zu haben.

Kinder von Eltern, welche nicht verheiratet sind, haben, falls sie vor dem Unfalltage geboren sind, dieselben Rechte, wie eheliche Kinder.

Die Leibrente des Ehegatten und der Kinder darf insgesamt 50% des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich nach obiger Berechnung ein höherer Betrag, so sind die Anteile der betreffenden Forderungsberechtigten entsprechend zu kürzen.

- b. für den oder die Verwandten des Verunglückten in gerade aufsteigender Linie, deren wesentlicher Ernährer er war, bis zu ihrem Tode oder bis ihre Hilfsbedürftigkeit aufhört, 20% vom Arbeitsverdienst des Verunglückten. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen unter die Berechtigten verteilt, jedoch derart, daß die Eltern immer die Großeltern ausschließen.

Hinterläßt der Verunglückte einen Ehegatten oder Kinder oder beides, so haben die Verwandten in gerade aufsteigender Linie nur einen Anspruch auf einen Schadensersatz, welcher der Differenz zwischen 50% des Arbeitsverdienstes des Verunglückten und demjenigen Betrage entspricht, der dem Ehegatten und den Kindern zukommt.

Fällt einer der Berechtigten fort, so treten die Übrigbleibenden nach den vorstehenden Regeln an seine Stelle.

Der Witwe wird für den Fall der Wiederverheiratung der dreifache Betrag der jährlichen Leibrente als Restguthaben ausbezahlt.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit eines Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Den nach diesem Gesetz forderungsberechtigten Kindern wird ein Vormund bestellt.

§ 6. Der in den §§ 4 und 5 behandelte Arbeitsverdienst wird nach dem Lohne berechnet, welchen der Beschädigte im Laufe des letzten Jahres in dem Betriebe bezogen hat, in dem er verunglückt ist. Hat der Beschädigte seine Stellung in dem Betriebe nicht schon ein volles Jahr vor dem Unglücksfalle innegehabt, so wird der Lohn zu Grunde gelegt, welchen Arbeiter gleicher Gattung an demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Ist der Betrieb seiner Natur nach im Ganzen oder teilweise nur während eines kürzeren Teils des Jahres im Gang, so ist der gesamte Jahresverdienst für diejenigen Arbeiter, welche nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden, nach der Abschätzung der Direktion der Versicherungsanstalt zu berechnen. Wegen der Abschätzung kann bei der im § 19 erwähnten Kommission Beschwerde eingelegt werden. Der Verdienst muß jedoch so festgesetzt werden, daß er wenigstens nach dem gewöhnlichen Tagelohn am Platze für Tagelöhner desselben Alters und Geschlechts berechnet wird.

Zufällige Unterbrechungen der Arbeit kommen nicht in Betracht.

Für Lehrlinge und andere, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur einen geringen Lohn beziehen, sowie für andere Arbeiter, welche vorübergehend für unverhältnismäßig geringe Vergütung arbeiten, wird der Arbeitsverdienst nach dem Lohnsatze von Kr. 1,50\*) für männliche und Kr. 1,00\*\*) für weibliche Arbeiter berechnet. Falls der Schadensersatz nach dieser Berechnung

\*) = 1,67 Mk.    \*\*) = 1,13 Mk.



mehr betragen würde, als der wirkliche Lohn des Verletzten, wird der erstere auf die Höhe des Lohnes herabgesetzt, so lange der Verletzte noch nicht 20 Jahre alt ist, jedoch unter Beachtung der durch § 4 Nr. 2 lit. a. festgesetzten Minimalgrenze.

Als Jahreseinkommen gilt, soweit es sich nicht aus mindestens monatsweise festgesetzten Beträgen zusammensetzt, das dreihundertfache des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

Derjenige Betrag des Jahreseinkommens, welcher die Summe von 1200 Kronen \*) übersteigt, kommt bei Berechnung des Schadensersatzes nicht in Betracht.

§ 7. Als Einnahme oder Lohn wird nach dem gegenwärtigen Gesetz des ferneren angesehen: Tantieme, Nutznießung an Gebäuden oder Grund und Boden, Mietszins, Naturalbezüge oder dergl. Der Wert wird nach den örtlichen Durchschnittspreisen berechnet.

§ 8. An Stelle der im § 4 vorgeschriebenen Beträge kann die Versicherungsanstalt dem Verletzten freie Kur und Verpflegung im Krankenhause verschaffen. Falls der Verletzte verheiratet ist oder mit einem Verwandten zusammenwohnt, ist jedoch seine Einwilligung erforderlich, es sei denn, daß die Verletzung derart beschaffen ist, daß sie nach dem Urteil des behandelnden Arztes in seiner Privatwohnung nicht genügende Behandlung und Pflege findet.

Für die Dauer der Zeit, in welcher der Verletzte im Krankenhause untergebracht ist, hat die Versicherungsanstalt dem Ehegatten oder den Anverwandten desselben dieselbe Rente auszubezahlen, auf welche diese in Gemäßheit des § 5 im Falle seines Ablebens Anspruch haben würden.

§ 9. Wenn dem Verletzten nicht für die ersten vier Wochen dadurch, daß er Mitglied einer Krankenkasse ist, oder auf andere Weise freie ärztliche Behandlung und Medizin, sowie im Falle von Erwerbsunfähigkeit die durch das Arbeiter-K.V.G. vorgeschriebenen Krankengelder gesichert sind, so hat der Arbeitgeber diese Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Vor dem Inkrafttreten des K.V.G. werden als Krankengelder 50% von dem Arbeitsverdienste des Verunglückten entrichtet.

Hat die Verletzung außerordentliche Kosten, wie Krankenhauspflege, Transport oder dergleichen erforderlich gemacht, so werden diese von der Versicherungsanstalt gedeckt, falls dieselben nicht aus anderen Mitteln bestritten werden können, welche dem Verletzten zukommen.

§ 10. Hat der Verletzte das Unglück selbst und vorsätzlich herbeigeführt, so steht ihm keinerlei Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes zu.

§ 11. Die zur Deckung der Schadensersatzleistungen erforderlichen Mittel werden durch eine Versicherungsprämie aufgebracht, welche von dem betreffenden Arbeitgeber nach dem den Versicherten zustehenden Arbeitsverdienste, unter welchen auch die im § 7 aufgezählten Einnahmen einzurechnen sind, entrichtet werden muß.

Was jedoch einen jährlichen Gesamtverdienst des einzelnen Angestellten von Kr. 1200 \*\*) übersteigt, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Für die im vierten Passus des § 6 genannten Personen werden die Prämien nach demjenigen Arbeitsverdienste berechnet, welcher dem ihnen zustehenden Schadensersatz zu Grunde gelegt wird. Die Prämie darf der Arbeitgeber von den Versicherten nicht wieder einziehen.

§ 12. Bei der Berechnung der Prämie wird außer dem Arbeitsverdienste auch das Unfallrisiko mit in Betracht gezogen, welches der Betrieb mit sich führt, in dem der Versicherte beschäftigt ist.

\*) = 1350,00 Mk.      \*\*) = 1350,00 Mk.

Die nach dem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebe sind deshalb in Gefahrenklassen einzuteilen und für jede derselben ein besonderer Prämiensatz festzustellen, welcher die Prämie für die betreffende Klasse in Prozenten von dem Arbeitsverdienste der Versicherten angiebt und derart bemessen wird, daß die Summe aller der Versicherungsanstalt zufließenden Prämien die sämtlichen voraussichtlich zu erwartenden Ersatzansprüche zu decken vermögen.

§ 13. Die Prämien sind nach einem Tarif zu berechnen, welcher gleichzeitig mit der Einteilung der Betriebe nach Gefahrenklassen vorbehaltlich der Genehmigung des Storchings vom Könige festgesetzt wird. Der Tarif, sowie die Einteilung in Gefahrenklassen werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und von da ab alle 5 Jahre geprüft.

Zu welcher Gefahrenklasse diejenigen Betriebe zu zählen sind, welche im Tarife nicht aufgenommen wurden, bestimmt das zuständige Regierungsdepartement.

Umfaßt eine Anlage mehrere unter verschiedene Gefahrenklassen fallende Betriebe, so wird die Prämie für dieselbe von der Direktion der Versicherungsanstalt festgesetzt. Gegen die Entscheidung der letzteren kann bei der im § 19 angeführten Kommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 14. Jeder Betriebsinhaber, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, hat spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dem örtlichen Aufsichtsbeamten der Versicherungsanstalt (§ 28) eine schriftliche Anmeldung des Betriebes einzureichen, welche nach einem von der Direktion festgesetzten Formular abzufassen ist und über den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Anzahl der in demselben beschäftigten Leute, sowie die Höhe der den letzteren zustehenden Löhne Aufschluß giebt. Unterbleibt die angeordnete Anmeldung, so hat der Aufsichtsbeamte die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Die abgegebenen Anmeldungen beziehungsweise die eingezogenen Erkundigungen werden unter thunlichster Beschleunigung der Direktion der Versicherungsanstalt übersandt.

Die Anmeldung von versicherungspflichtigen Anlagen, welche nach dem angeführten Zeitpunkte in Betrieb gesetzt werden, hat spätestens 8 Tage nach dem Beginn des Betriebs und zwar unter Angabe des Zeitpunktes desselben zu geschehen.

Den betreffenden Arbeitgebern soll sobald als thunlich eine Mitteilung darüber zugehen, zu welcher Gefahrenklasse ihr Betrieb von der Direktion der Versicherungsanstalt gezählt, und zu welchen Tarifsätzen die Prämien berechnet werden. Gegen diese Entscheidung kann bei der in § 19 aufgeführten Kommission Beschwerde eingelegt werden.

In allen versicherungspflichtigen Betrieben muß auf einem Plakat mit genügend großen und deutlichen Buchstaben angegeben sein, daß die Arbeiter gegen Unglücksfälle versichert sind. Das Plakat ist auf Anordnung des Aufsichtsbeamten an einem passenden und in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

Die Arbeiter gelten von dem Augenblicke des Inkrafttretens dieses Gesetzes beziehungsweise dem Beginne des Betriebes an als versichert ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung derselben stattgefunden hat oder nicht, und ob das Plakat angeschlagen worden ist oder nicht.

§ 15. Finden in einem Betriebe derartige Veränderungen hinsichtlich seines Gegenstandes und seiner Art statt, daß diese entweder für die Versicherungspflicht überhaupt oder für ihre Klassifizierung im Gefahrentarif bestimmend sind, so hat der Inhaber des Betriebes spätestens nach 8 Tagen durch den Aufsichtsbeamten hiervon Mitteilung zu machen.

Die Direktion der Versicherungsanstalt entscheidet sodann, ob der Betrieb infolge der eingetretenen Veränderungen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob er einer anderen Gefahrenklasse zuzuteilen ist. Dem Betriebsinhaber geht in Gemäßheit des 3. Absatzes des § 14 eine Mitteilung über die getroffene Entscheidung zu. Gegen diese letztere kann bei der im § 19 aufgeführten Kommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 16. Die Versicherungsprämien sind spätestens 14 Tage nach Beginn eines Quartals vorschufsweise in der von der Direktion der Versicherungsanstalt angeordneten Höhe zu bezahlen.

Schlussabrechnung, sowie die hierzu erforderlichen Aufstellungen und die eventuell restierenden Prämien sind von dem Arbeitgeber spätestens 2 Monate nach Schluss des Kalenderjahres oder, falls der Betrieb schon vor diesem Termin eingestellt worden ist, 1 Monat nachdem dieses geschehen, einzureichen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Versicherungsanstalt auf eigene Hand die erforderliche Abrechnung zu veranlassen.

Zu diesem Behufe, wie auch dann, wenn die Direktion sich darüber vergewissern zu müssen glaubt, dafs die vom Arbeitgeber über die Höhe der Prämien eingereichten Berechnungen auch richtig sind, ist die Direktion berechtigt, durch den örtlichen Aufsichtsbeamten (§ 28) oder einen anderen hierzu bestellten Bevollmächtigten, alle auf den Betrieb bezüglichen Rechnungsbücher und Listen, aus welchen die Zahl und die Löhnung der Versicherten festzustellen ist, durchsehen zu lassen.

Restierende Versicherungsprämien genießen dieselbe Priorität, wie die Steuern und können vom Aufsichtsbeamten durch Exekution eingetrieben werden.

§ 17. Ereignet sich in einem versicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall, welcher eine Entschädigung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Folge haben kann, so hat der Betriebsinhaber oder derjenige, welcher an seiner statt am Unfalltage denselben leitet, bei gröfseren Unfällen sofort und bei kleineren spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen hierüber dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Dieser hat sodann sobald wie möglich eine Untersuchung anzustellen, um Auskunft zu erhalten über:

1. die Ursache des Unfalles und die näheren Umstände, welche denselben begleiteten;
2. den Umfang des Unfalls und den Zustand der verletzten Personen;
3. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können;
4. das Lohnverhältnis des oder der Beschädigten.

Die Anmeldung ist gleichzeitig mit diesen näheren Aufschlüssen ohne Verzug der Direktion der Versicherungsanstalt zuzustellen, welche, wenn sie es für erforderlich erachtet, eine gerichtliche Vernehmung zur Feststellung obiger Fragen herbeiführen kann.

Zu einer solchen Vernehmung sind — aufser dem Aufsichtsbeamten — der Arbeitgeber, der Leiter der Krankenkasse, in welcher der Verletzte etwa versichert sein sollte, sowie der bezw. die Entschädigungsberechtigten oder event. auch deren Vormund oder Bevollmächtigter vorzuladen.

Sachverständige sind nötigenfalls zuzuziehen. Sämtliche mit dem Geschäfte verknüpfte Kosten werden von der Versicherungsanstalt als eine mit deren Leitung verknüpfte Ausgabe entrichtet.

§ 18. Sobald die notwendigen Aufschlüsse der Versicherungsanstalt zugegangen

sind, trifft deren Direktion unverzüglich ihre Verfügung zur Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe, welche der Unfall auf Grund dieses Gesetzes erheischt. Kann die Entscheidung der Direktion der Verhältnisse wegen nicht abgewartet werden, so hat der Aufsichtsbeamte vorläufig den erforderlichen Beistand zu leisten. Kann auf Grund der Beschaffenheit des Falles die Entschädigung nicht sofort endgültig festgestellt werden, so wird dieselbe zunächst bis zu dem Zeitpunkte bestimmt, an welchem die ärztliche Behandlung beendet ist. Sobald die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist, erfolgt die definitive Entscheidung.

Der Entschädigungsberechtigte erhält unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung der Direktion und die Gründe, welche für dieselbe in Betracht gekommen sind. Auch kann derselbe verlangen, dafs ihm eine Abschrift der Feststellungen ausgehändigt wird, welche die Direktion von dem Aufsichtsbeamten erhalten hat.

§ 19. Die von der Versicherungsanstalt getroffenen Entscheidungen können der Prüfung vor einer Kommission unterworfen werden, welche ihren Sitz zu Christiania hat und aus 7 Mitgliedern besteht. Von diesen Mitgliedern werden 3, nämlich ein rechtskundiger Vorsitzender, ein Arzt und ein Techniker nebst den erforderlichen Ersatzmännern, für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Könige ernannt, während die übrigen 4 — nämlich 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer — für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Storting gleichzeitig mit 2 Suppleanten gewählt werden, von denen der eine Arbeitgeber und der andere Arbeitnehmer ist. Die Kommission hat das Recht, aus Anlaß von besonders wichtigen Fällen auch Sachverständige heranzuziehen.

Den Wunsch, eine von der Direktion getroffene Entscheidung durch die Kommission prüfen zu lassen, hat der <sup>Betreffende</sup> innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach erfolgter Zustellung vorzubringen.

Die Entscheidung kann in solchen Fällen sowohl zum Nachteil als zu Gunsten desjenigen geändert werden, welcher gegen dieselbe Beschwerde eingelegt hat.

§ 20. Entschädigungsansprüche, welche nicht schon früher geprüft worden sind, müssen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, nachdem der Unfall erfolgt ist, bei der Direktion der Versicherungsanstalt angemeldet werden, welche alsdann veranlaßt, dafs dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Behandlung genommen werden.

§ 21. Tritt eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen ein, welche für die Festsetzung der Entschädigung bestimmend gewesen waren, so kann die letztere einer neuen Prüfung unterzogen und event. erhöht, herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden.

Ist ein Verletzter, für welchen die Entschädigung auf Grund des § 4 festgesetzt worden war, später infolge der Verletzung verstorben, so muß der Antrag auf Ausbezahlung einer Entschädigung an die Hinterbliebenen der Direktion innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten eingereicht werden.

Bei der Behandlung der vorstehend aufgeführten Fälle kommen die Bestimmungen der §§ 18 und 19 zur Anwendung. Auch die Entscheidung darüber, ob der Tod eines Verletzten, dessen Hinterbliebene auf Grund des vorstehenden Passus eine Entschädigung verlangen sollten, als eine Folge der erlittenen Verletzungen anzusehen ist, wird mit bindender Wirkung von den in diesen Paragraphen genannten Behörden getroffen.

Eine Erhöhung der Entschädigung kann nur von dem Tage an verlangt werden, an welchem ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist. Eine Herabsetzung oder

Aufhebung derselben tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Entschädigungsberechtigte eine Mitteilung des bezüglichen Beschlusses erhalten hat.

§ 22. Tagegelder werden während der Dauer der Krankheit wöchentlich postnumerando ausbezahlt, während die Begräbniskosten so schnell als möglich nach dem Todesfall entrichtet werden.

Die regelmässig laufenden Geldentschädigungen an die Verletzten oder die Leibrenten an ihre Angehörigen werden monatlich pränumerando ausbezahlt und zwar ohne Rückerstattungspflicht, falls der Betreffende im Laufe des Monats sterben oder die Entschädigung aus irgend welchem anderen Grunde aufhören sollte.

§ 23. Sollte der Verletzte einer Krankenkasse angehören, welche in den ersten vier Wochen nach dem Unfälle die in § 4 aufgeführten Auslagen ganz oder teilweise bestritten hat, so kann die Versicherungsanstalt verlangen, daß die Krankenkasse auch nach Ablauf des gedachten Termins und zwar bis zur Beendigung der ärztlichen Behandlung die Kosten der letzteren gegen Vergütung der dadurch erwachsenden Ausgaben bestreitet.

§ 24. Die die Unfallversicherung betreffenden Ein- und Ausbezahlungen erfolgen entweder durch die Postanstalten oder durch den zuständigen Aufsichtsbeamten. Bevor eine Bestimmung hierüber getroffen wird, ist zunächst ein Gutachten der zuständigen Kommunalverwaltung einzuholen.

§ 25. Wenn eine entschädigungsberechtigte Person ihren Wohnsitz im Auslande nimmt, so ist die Direktion der Versicherungsanstalt, falls sie erachtet, daß die unveränderte Ausbezahlung der Entschädigung nicht ohne besonderes Risiko für die Kasse der Versicherungsanstalt geschehen kann, berechtigt, die Forderungen des Betreffenden mit einer den Umständen entsprechenden einmaligen Abfindungssumme zu befriedigen. Diese Summe ist jedoch ohne besondere Gründe nicht niedriger zu bemessen als auf das Dreifache der jährlichen Entschädigung. Falls eine solche Person zurückkehrt, so erhält sie solange Zeit keine Entschädigung, bis die ihr ausbezahlte Summe aufgedient ist.

§ 26. Wenn der Unfall in höherem oder geringerem Grade eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, welche voraussichtlich längere Zeit oder für immer andauern wird, so ist die Direktion, falls der Verletzte dies wünscht, berechtigt, einen Betrag, der jedoch das Fünffache der jährlichen Unterstützung nicht übersteigen darf, dazu zu verwenden, um ihm das Ergreifen eines neuen Berufes zu ermöglichen. Erwirbt der Verunglückte dadurch eine Einnahme, so wird von der ihm zustehenden Entschädigung eine Summe in Abzug gebracht, welche der Hälfte dieses Verdienstes entspricht. Ob etwas und event. wieviel verdient worden ist, wird in Streitfällen von der in § 19 aufgeführten Kommission entschieden. Solange nicht entschieden ist, daß die neue Beschäftigung dem Verunglückten eine Einnahme sichert, wird dem Verletzten die Entschädigung für einen Zeitraum, der demjenigen entspricht, für welchen der Entschädigungsbetrag in der erwähnten Weise verwendet worden ist, nur mit  $\frac{3}{4}$  der bewilligten Summe bar ausbezahlt.

§ 27. Scheint ein versicherungspflichtiger Betrieb besondere Gefahr für die in demselben beschäftigten Arbeiter mit sich zu führen, so kann die Direktion der Versicherungsanstalt an Ort und Stelle durch die in Gemäßheit des Gesetzes über die Fabrikaufsicht bestimmten Aufsichtsbehörden oder durch besonders hierzu bestellte Bevollmächtigte untersuchen lassen, wie weit und eventuell auf welche Weise der Gefahr vorgebeugt werden kann. Kann der Gefahr nicht vorgebeugt werden oder wird den von der Direktion mit Bezug hierauf gestellten Forderungen keine Folge gegeben, so ist diese berechtigt, den Betrieb unter eine höhere Gefahrenklasse

zu bringen oder, falls der Betrieb bereits in der höchsten Klasse rangiert oder dahin übergeführt worden ist, den Prämiensatz noch weiter und zwar bis zum dreifachen Betrage zu erhöhen. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der im § 19 genannten Kommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 28. In jeder Kommune sollen von den Kommunalbehörden (formand og repraesentanter) ein oder, falls die Direktion es für wünschenswert erachten sollte, mehrere Aufsichtsbeamte für die Versicherungsanstalt gewählt werden.

Dieselben werden jedesmal für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren angestellt und sind das erste Mal spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ernennen. Namen sowie Wohnung der angestellten Aufsichtsbeamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufsichtsbeamten haben, und zwar jeder in seinem Distrikt, die Interessen der Versicherungsanstalt wahrzunehmen und im übrigen der Direktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Specialinstruktionen an die Hand zu gehen.

Sie erhalten für ihre Mühewaltung eine entsprechende Vergütung, welche von der Kommunalverwaltung festgesetzt und zur einen Hälfte aus der Kommunalkasse, zur anderen aus der Kasse der Versicherungsanstalt als ein Teil der durch ihre Leitung verursachten Ausgaben entrichtet wird.

Die Kommune ist für die ihr anvertraute Erhebung der Beträge verantwortlich, kann jedoch für diese genügende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 29. Die Bestimmungen im § 37 des Gesetzes, betreffend die Fabrikaufsicht etc., sowie die entsprechenden Bestimmungen im § 45 sollen auch auf Gerichtsbeamte und andere Beamten Anwendung finden, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Gelegenheit erhalten, sich mit den Betriebs- und Geschäftsverhältnissen einer Anlage bekannt zu machen.

§ 30. Ein Arbeitgeber kann weder durch Vertrag noch Reglement die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Schaden der Versicherten rechtsgültig ausschließen oder einschränken.

§ 31. Entschädigungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes können mit Rechtswirkung weder abgetreten oder verpfändet, noch zum Gegenstande eines Arrestes, einer Exekution oder einer Auspfändung gemacht werden außer für den pflichtmäßigen Beitrag zum Unterhalt für Frau und Kinder oder für die Auslagen, welche das Armenwesen in dieser Beziehung für den Entschädigungsberechtigten macht.

§ 32. Unfälle, welche unter dieses Gesetz fallen, verpflichten den Arbeitgeber, dessen Repräsentanten, Meister, Bevollmächtigten, Arbeitsaufseher, Vorarbeiter oder dergleichen zu keinerlei Entschädigung, es sei denn, daß durch Strafurteil erkannt worden ist, daß der Betreffende vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Verletzung herbeigeführt hat.

Ist dies der Fall, so hat der Verurteilte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einen Schadensersatz zu leisten, der auf Grund eines gesetzlichen Gutachtens als einmalige Abfindungssumme festgesetzt wird.

Der Verletzte oder dessen Hinterbliebene erhalten jedenfalls von der Versicherungsanstalt die in den §§ 4 und 5 festgesetzte Vergütung ausbezahlt. In dem Umfange, in welchem die Versicherungsanstalt und die betreffende Krankenkasse Auslagen und Verpflichtungen zu tragen hat, gehen die Entschädigungsansprüche des Verletzten auf diese über. Wenn der volle Betrag der Entschädigung nicht zu erhalten ist, so wird dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen dennoch die ihnen zustehende Entschädigungssumme ausbezahlt, bevor die Forderungen der genannten Behörden befriedigt sind.

§ 33. Der Arbeitgeber oder Betriebsinhaber haftet nicht für die seinem Repräsentanten, Meister, Bevollmächtigten, Arbeitsaufseher, Vorarbeiter oder dergleichen in den vorgenannten Fällen obliegenden Entschädigungs-Verpflichtungen.

§ 34. Ist ein Betrieb im Besitze einer offenen Handelsgesellschaft, gleichviel ob die Firma die Namen der Mitglieder oder eine andere Bezeichnung enthält, so haftet die Gesellschaft für die Entschädigung, welche ein Mitglied derselben in Gemäßheit der Bestimmungen des § 32 zu leisten hat. Gleichermassen haftet eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Entschädigung, welche der Direktion oder einem einzelnen Mitgliede der letzteren zur Last fällt.

§ 35. Die in den vorstehenden Paragraphen behandelten Ansprüche können auch, ohne dafs die Sache durch Strafurteil entschieden wird, geltend gemacht werden, wenn die Ursache, dafs der Schuldige nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, im Tode oder in der Abwesenheit des Betreffenden oder in einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde zu suchen ist.

§ 36. Die Haftung Dritter für die in diesem Gesetze behandelten Unfälle, bleibt von den Bestimmungen desselben unberührt. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Versicherungsanstalt und die betreffende Krankenkasse insoweit über, als der Unfall den letztgedachten Behörden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Kosten verursacht hat. Die Höhe dieser Entschädigungsforderung wird durch ein gerichtliches Gutachten festgesetzt, wobei eine einmalige Abfindungssumme in Ansatz gebracht wird.

§ 37. Insoweit Personen, welche nach diesem Gesetz versichert werden, zur Zeit des Inkrafttretens desselben durch einen Vertrag mit einer Privatgesellschaft gegen die Folgen von Unfällen, welche eine Entschädigung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen begründen, versichert sind, so ist der in Betracht kommende Versicherte berechtigt, seine auf diesem Vertrage ruhenden Rechte und Pflichten auf die durch gegenwärtiges Gesetz ins Leben gerufene Versicherungsanstalt zu übertragen, welche in diesem Falle den für die restierende Versicherungszeit zu zahlenden Teil der Prämie entrichten, sowie auch eventuell die nach dem Vertrage zu leistende Entschädigung erheben mufs.

§ 38. Betriebsunternehmer, welche die rechtzeitige Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, sowie unrichtige Angaben über den Zeitpunkt des Beginns des Betriebes oder der Arbeiteranzahl oder der Löhne einreichen, sowie die Arbeiterlöhne mit Rücksicht auf die Versicherungsprämie herabsetzen, werden mit Geldstrafen bestraft, falls ihre That nicht der Beschaffenheit nach einem härteren Strafmafs unterliegt. Wenn auf Grund einer fehlenden oder unrichtigen Meldung die Bezahlung der angemessenen Prämie unterblieben ist, so sind die Geldstrafen in der Regel nicht niedriger, als auf das dreifache des zu wenig bezahlten Betrages zu bemessen.

Die Geldstrafen fallen der Versicherungsanstalt zu. Straffälle, welche aus Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, werden als Polizeisachen behandelt.

§ 39. Freiwillige Versicherungen in dem im Gesetze angegebenen Umfange können unter den näheren Bedingungen und den übrigen Regeln, welche vom Könige hierfür festzusetzen sind, mit der Versicherungsanstalt abgeschlossen werden:

- a. von Inhabern versicherungspflichtiger Betriebe;
- b. für Arbeiter in nicht versicherungspflichtigen Betrieben, sowohl kollektiv durch ihren Arbeitgeber als auch von jedem einzelnen Arbeiter für sich;
- c. von den Arbeitgebern, welche ihre Arbeiter in Gemäßheit von lit. b. versichern.

§ 40. Die im § 19 aufgeführte Kommission hat neben den dort, sowie in den §§ 6, 13, 14, 15, 26 und 27 aufgezählten Funktionen auch auf Verlangen der betreffenden Behörden bezüglich aller die Versicherung von Arbeitern betreffenden Angelegenheiten Ratschläge und Gutachten zu erteilen.

Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Sitzungen eine Bezahlung sowie für eventuelle Reisen Fuhr- und Verpflegungsgelder nach einem vom Könige festgesetzten Regulativ.

§ 41. Alle auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Verhandlungen und Urkunden sollen von Gerichts- und Schreibegebühr sowie von der Anwendung von Stempelbogen befreit bleiben.

Die Zeugengebühren werden auf die Staatskassen übernommen. Postsendungen, welche die Versicherung betreffen, sind portofrei.

§ 42. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli nächsten Jahres in Kraft. Zur selben Zeit werden die im Widerspruch mit demselben stehenden Bestimmungen des § 4 Nr. 10 und des § 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. September 1818, betreffend das Kupferwerk in Røros, des § 62 des Gesetzes vom 14. Juli 1842, betreffend den Bergwerksbetrieb, des § 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1863, betreffend das Armenwesen in den Kaufstädten, sowie des § 30 des Gesetzes vom gleichen Tage, betreffend das Armenwesen auf dem Lande aufgehoben.

So haben Wir für gut befunden und beschlossen, wie Wir auch hiermit für gut befinden und beschließen, das vorstehende Gesetz mit unserer eigenhändigen Unterschrift und mit dem Reichssiegel zu vollziehen.

Gegeben zu Marstrand, den 23. Juli 1894.

gez. Oskar.



# Dänemark.

---

Ein Gesetz vom 11. April 1892 regelt das Verhältnis der auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenkassen mit öffentlicher Anerkennung. Die Krankenkassen sollen örtlich begrenzt (für ein Kirchspiel eingerichtet) oder für ein bestimmtes Gewerbe errichtet werden, ärztliche Hilfe und Krankengeld, eventuell Aufenthalt in einem Krankenhause gewähren, wobei das Krankengeld höchstens zwei Drittel des durchschnittlichen Ortsarbeitslohnes und mindestens 40 Öre betragen soll. Bei Krankheiten bis zu dreitägiger Dauer wird keine Unterstützung gewährt, die sich im übrigen auf 13 Wochen innerhalb Jahresfrist erstreckt. Wer nicht 6 Wochen lang der Kasse angehört, erhält, abgesehen von Unfällen, eine Unterstützung nicht. Statutarisch können die Kassen Abteilungen für Begräbnisgeld und Altersversorgung einrichten und manches andere abweichend von den gesetzlichen Regeln ordnen.

Um den Beitritt zu diesen Kassen, welcher lediglich ein freiwilliger ist, den Beteiligten möglichst wünschenswert erscheinen zu lassen, gewährt der Staat einen jährlichen Zuschuß bis zum Betrage von einer halben Million Kronen. Derselbe wird unter den einzelnen, gegenwärtig etwa in der Zahl von 500 bestehenden Krankenkassen, teils nach der Mitgliederzahl (im ganzen etwa 120 000), teils nach den Mitgliederbeiträgen bis zum Betrage von zwei Kronen für jedes Mitglied, beziehungsweise von einem Fünftel der Mitgliederbeiträge verteilt. Die Kassen unterstehen der staatlichen Aufsicht eines Krankenkasseninspektors, auf dessen Vorschlag der Minister des Innern die Anerkennung der Kassen wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen u. s. w. zurückziehen kann. Ihm zur Seite steht ein von den Krankenkassenvorständen gewählter Ausschuß, dem das Recht des Vorschlages auf Entziehung der Anerkennung zusteht.

Eine Altersversorgung ist schon lange in Dänemark geplant. Die verschiedenen Projekte, die dieserhalb auftauchten, führten indes nicht zum Ziel, bis am 17. Dezember 1890 zwei Abgeordnete ein Altersversorgungsgesetz vorschlugen, das mit Modifikationen schon am 9. April 1891 erschien. Danach hat jede, über 60 Jahre alte Person, die während der letzten 10 Jahre keine Armenunterstützung empfing, ein Recht auf eine zum notwendigen Unterhalt hinreichende Unterstützung. Diese Unterstützung wird von den Kommunalbehörden festgestellt. Die Ausgaben werden teils von der Unterstützungswohnsitz-Gemeinde, teils und zwar bis zur Hälfte vom Staate getragen, welcher hierfür jährlich bis 2 Millionen Kronen zur Verfügung stellt. Irgend welche eigne Leistung der Versorgungsberechtigten findet nicht statt, ein Zwang ihnen gegenüber besteht nicht; sie haben nur Rechte. Somit stellt das Gesetz sich als ein erweitertes Armenpflege-Gesetz dar, allerdings mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die sonst üblichen bürgerlichen Wirkungen der Armenunterstützung nicht eintreten. Ob es nicht den Sparsamkeitstrieb in den beteiligten Kreisen zurückdämmt, insofern nur die bedürftigen Personen Unterstützung erhalten, Personen also, die sich Ersparnisse gesammelt haben, möglicher Weise auf diese verwiesen und, wenn sie auch gering sind, so lange abgewiesen werden, bis sie verzehrt, vielleicht als Leibrente angelegt sind, bleibt abzuwarten.

Was die Unfallversicherung anlangt, so schlug die Arbeiterkommission bereits im Jahre 1875 eine Erweiterung der Haftpflicht vor. Zehn Jahre später verlangte sie die Errichtung einer staatlichen Unfallversicherungsanstalt mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber, die auf dem Lande als Zuschlag zur Grundsteuer erhoben werden könnten. Die Regierung acceptierte den Gedanken, legte im Jahre 1888 dem Landsting einen entsprechenden Entwurf vor, vermochte darüber indes zu einer Verständigung mit dem Reichstag, der sich in beiden Thingen bereits mit der Sache befaßte, bis jetzt nicht zu gelangen. Nach dem Entwurf sollte die Versicherung nicht allein die Industrie, sondern auch die Landwirtschaft umfassen. Zur Zeit wird die Unfallversicherung nur durch Privatversicherungsgesellschaften gepflegt, darunter die dänische Gesellschaft „Skjold“ und mehrere auswärtige Gesellschaften (vergleiche Herald Westergard, Universitätsprofessor in Kopenhagen, im Archiv für sociale Gesetzgebung u. s. w. von Braun, Band VII, erstes und zweites Heft Seite 296).

# Rufsland.

---

Zwar nicht in dem, was erreicht, wohl aber in dem, was angestrebt ist, hat sich auch in Rufsland seit den Mitteilungen in der mehrgenannten Schrift des Verfassers „die Unfallgesetzgebung“ Seite 87 ff. manches verändert. Die russische Regierung hat sich insbesondere der Arbeiterfürsorge bei Unfällen eifrig zugewendet und sich auf den letzten internationalen Arbeiterversicherungs-Kongressen durch Delegierte vertreten lassen.

Was die Sache in Rufsland so schwierig macht, ist der „Arbeit suchende“ Bauer, jene Erscheinung, die, wie unsere Sachsengängerei, in Rufsland im großen auftritt. Sowohl, wo das Land im Gemeindebesitz sich befindet, der jedem mit dem Recht auf Land ein gewisses Existenzminimum sichert, als auch da, wo, wie in Kleinfufsland und den sogenannten südwestlichen Gouvernements, individuelles persönliches Besitzrecht herrscht, findet ein starkes Fluktuieren der Bevölkerung statt. Außer stande, von der kleinen Besetzung zu leben, sucht der Bauer nach der Ernte in der Nähe oder in der Ferne, hundert, ja tausend und mehr Werst weit, Fabriken und alle möglichen Beschäftigungsgelegenheiten auf, um zur Ackerbestellzeit wieder in die Heimat zurückzukehren. Dabei macht er in den verschiedenen Jahren die verschiedensten Stellungen durch, vom Hausknecht und Droschkenkutscher bis zum Textil- und Eisenarbeiter. Oftmals auch bleibt er ein Jahr und länger aus, je nachdem wie die Verhältnisse zu Hause sich gestalten. Daneben wird eine umfassende Hausindustrie, vorwiegend auf dem Lande, betrieben, deren Arbeiter auf 7 bis 8 Millionen geschätzt werden.

Man sieht auf den ersten Blick, wie schwierig angesichts dieser Zustände die Einrichtung einer Arbeiterversicherung, etwa im west-

europäischen Sinne, wäre, von der Verschiedenheit der Sprache, Sitten und Entwicklung jeglicher Art in dem großen Reiche gar nicht zu reden.

Um so anerkennenswerter ist es, wenn dennoch die Regierung das große Problem der Arbeiterfürsorge energisch angreifen will.

Hierbei hat sie sich zunächst der Fürsorge bei Unfällen zugewandt. Was die Krankenfürsorge anlangt, so muß hier im wesentlichen die von Rechts wegen den Gemeinden obliegende Armenpflege, die in den großen Städten, namentlich in den beiden Residenzen, durch reich ausgestattete Hospitäler und sonstige Wohltätigkeitsanstalten unterstützt wird, aushelfen. In den nordwestlichen und baltischen Gouvernements, sowie in Polen bestehen daneben bei den Fabriken vielfach auch noch Krankenkassen nach westeuropäischem Muster, eingerichtet durch die Fabrikbesitzer, die zum großen Teil aus dem Westen herübergekommen sind und jene segensreiche Einrichtung ihrer angestammten Heimat in die neue Heimat mit übertragen haben. Für die Angestellten der Eisenbahngesellschaften ordnet ein Gesetz vom 30. April 1888 die Einrichtung von Pensionskassen oder Spar- und Unterstützungskassen an, die durch erhebliche Gehalts- und Lohnabzüge (6 %) und Gratifikationsabzüge (10 %), sowie durch Beiträge der Gesellschaft und sonstige Einnahmen gespeist werden (vergleiche von Keußler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening, Band I Seite 584).

Dagegen hat die Regierung in der Unfallversicherung bereits einen energischen Anlauf genommen.

Einen nicht gerade glücklichen Anfang machte der Haftpflichtgesetzentwurf des Finanzministers von Wischnegradsky vom Jahre 1889, welcher sowohl die Unfallverletzten und deren Hinterbliebene durch festbestimmte Entschädigungsbeträge sicher stellen, als auch die Betriebsunternehmer gegen unbegründete und übertriebene Ansprüche der Arbeiter schützen wollte, Ansprüche, deren richtige Abschätzung für die Gerichte in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften oft Schwierigkeiten bereitete. Der Entwurf wollte nur die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der durch die Schuld der Unternehmer und ihrer Angestellten herbeigeführten Unfälle ergänzen und traf Bestimmungen

1. über die Fälle, in denen die Betriebsunternehmer für Unfälle haftbar sind,

2. über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen,
3. über die Beweislast, die dem Kläger auferlegt wurde.

In Folge des Widerspruchs der Minister der Justiz, des Innern, der Domänen und Verkehrswege genehmigte der Reichsrat dieses Projekt nicht, in der Erwägung, die Lage der Arbeiter möchte sich in Folge des Entwurfs eher verschlechtern, indem die Gerichte weniger häufig als zuvor zu Gunsten der Arbeiter erkannten; umgekehrt erhoben sich Stimmen, welche das für die Staats-Berg- und Hüttenwerke im Jahre 1861 erlassene Gesetz, wodurch das Prinzip der allgemeinen Haftpflicht der Unternehmer eingeführt und für die Unfallverletzten und deren Hinterbliebene Renten bestimmt wurden, auf alle Industriearbeiter ausgedehnt wissen wollten.

Diese Strömung gewann die Oberhand, so daß der Finanzminister von Witte am 15./27. März 1893 dem Reichsrat einen Gesetzentwurf vorlegen konnte, der die Unternehmer für alle Unfälle haftbar erklärt, wenn sie nicht beweisen, daß der Unfall auf höherer Gewalt, Verbrechen oder endlich ausschliesslich auf dem Verschulden oder der Absicht des Verletzten beruht. Solchergestalt hoffte man dem fortschreitenden Elend unter der Arbeiterbevölkerung Abbruch zu thun. Das Gesetz soll auch auf alle „Angestellten“ Anwendung finden, nicht nur auf die Arbeiter, wie der Entwurf vom Jahre 1889 meinte.

Was die Höhe und die Festsetzung der Entschädigungen anlangt, so behält der Entwurf die bereits früher gesuchte Lösung bei, daß die Parteien zunächst darüber einen Vergleich schliessen können, und das Gericht nur in Ermangelung eines solchen zu entscheiden hat. — Da man zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern zusammengesetzte Schiedsgerichte nach westeuropäischem Muster in Rußland zur Zeit noch nicht einrichten zu können glaubte, doch aber die Idee eines schiedsrichterlichen Spruches auf diesem Gebiete gern verwirklichen wollte, so übertrug man die Entscheidung den für gewerbliche Angelegenheiten bereits eingerichteten Bureaux, welche gerade zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestimmt sind (vergleiche darüber die erste Bemerkung zum Artikel 8 des unten abgedruckten Gesetzentwurfes).

Was aber diesen Entwurf noch besonders auszeichnet, ist, daß derselbe die gewerblichen Krankheiten den Unfällen gleichstellt und auch bei diesen die gleiche Haftpflicht der Unternehmer ausspricht.

Indem der Finanzminister jenen Entwurf vorlegte, erklärte er gleichzeitig, daß es nicht genügend sei, Unfälle und Gewerbekrankheiten zu entschädigen, man müsse auch Verhütungsmaßregeln ergreifen, zumal ein Haftpflichtgesetz weder die materiellen Schädigungen, und noch viel weniger die moralischen Konsequenzen des Todes eines Familienvaters oder einer Familienmutter aufheben könne.

Bei einer späteren Gelegenheit erklärte Herr von Witte sich sogar bereit, direkt zur Unfallversicherung überzugehen.

Die Stellungnahme der russischen Industriellen zu jenen Plänen ist eine geteilte. Der Notwendigkeit, die Lage der Arbeiter in Bezug auf die Unfallentschädigungen zu verbessern, können sie sich nicht verschließen und sie sehen ein, daß eine Verschärfung der Haftpflicht von selbst auch zu Unfallverhütungsmaßnahmen führt. Während nun einige wünschen, daß der Staat die Unterstützung der Verletzten oder der kranken Arbeiter übernimmt, unter Heranziehung der Industriellen zu prozentualen Beiträgen nach Maßgabe der Zahl der Arbeiter und der bezahlten Löhne mit Freilassung der Arbeiter von jeglicher Besteuerung, da etwaige Beiträge der Arbeiter doch in Form von Lohn-erhöhungen auf die Unternehmer zurückfallen würden, wünschen andere, insbesondere die Fabrikbesitzer in St. Petersburg, es möge ein auf der Grundlage gegenseitiger Unfallversicherung beruhender Gesetzentwurf ausgearbeitet werden. Die Petersburger Fabrikanten haben eine Kommission gewählt, welche mit diesem Projekte sich beschäftigen soll.

Einen Anfang der Ausführung hat inzwischen bereits das Ministerium für Ackerbau und Domänen gemacht, indem es, um die Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiter in den staatlichen Berg- und Hüttenwerken vorzubereiten, einen vom Kaiser am 5./17. April 1894 genehmigten Gesetzentwurf über die Sicherheit der Berg- und Hüttenarbeiter ausarbeitete. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Die Arbeiten in Hüttenwerken und anderen Fabriken und Anlagen, welche mit Bergwerken in Verbindung stehen, sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Art. 1. Die Besitzer von Hütten, ebenso wie von Fabriken und anderen Anlagen, welche mit dem Bergbau in Verbindung stehen, müssen in einem bestimmten Zeitraum dem Bezirks-Ingenieur von dem Beginn, der Wiederaufnahme und der Einstellung der Arbeiten in den Hütten, Fabriken und anderen Anlagen Anzeige machen, ebenso

von geschehenen Unfällen, mit genauer Bezeichnung der Örtlichkeit, an welcher diese Arbeiten vorgenommen werden.

Art. 2. Die in Art. 1 erwähnten Besitzer müssen dem Bezirks-Ingenieur eine schriftliche Anzeige von der Ernennung von Personen, welche für die Leitung der Arbeiten verantwortlich sind, und von jedem Wechsel dieser Personen machen.

Art. 3. Die genannten Besitzer (Art. 1) müssen:

a. die Gebäude der Hütten und Bergwerke, ebenso alle Maschinen, mechanischen Apparate und Werkzeuge beständig in ordnungsmäßig erbautem und gutem Zustande erhalten und die Arbeiten auf solche Weise ausführen lassen, daß sie weder für das Leben noch für die Gesundheit des Personales eine Gefahr bieten; und

b. stets einen Vorrat von Medikamenten, Instrumenten und geeigneten Hilfsmitteln besitzen, um den bei einem Unfall Verletzten die erste Hülfe angedeihen lassen zu können.

Art. 4. Die nähere Beschreibung der Verhütungs- und Vorbeugungsmaßregeln, welche für die Sicherheit bei den Arbeiten zu ergreifen und zu beobachten sind, sollen durch ein Special-Reglement geregelt werden, welches von dem Minister für Ackerbau und Domänen herauszugeben ist. Dieses Reglement ist für die Besitzer von Hüttenwerken, Fabriken und anderen Anlagen, welche mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängen, sowie für das in solchen Hütten, Fabriken und Anlagen beschäftigte Personal obligatorisch. Dieses Reglement, welches einer vorgängigen Prüfung der wissenschaftlichen Kommission der Bergwerke zu unterwerfen ist, muß unter anderem die genauesten Angaben über folgende Punkte enthalten:

Über die Anlage von Treppen, die Zahl der erforderlichen Ausgänge im Fall eines Brandes; über die Beleuchtung der Maschinen und Apparate; über ihre Montierung und Bedeckung; über die Ventilation der Werkstätten; über die Schutzvorrichtung an den Apparaten, Transmissionen, Senkgruben, Leitern, Stufen, Abzugskanälen, Treppen u. s. w.; über die Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen, Motoren, Apparaten u. s. w.; über den Betrieb von gewöhnlichen Eisenbahnen und Drahtseilbahnen.

Art. 5. Die in Art. 1 bezeichneten Betriebsunternehmer müssen den von der Regierung mit der Überwachung der Arbeiten betrauten Personen freien Eingang und Ausgang zu ihren Anlagen gewähren; sie müssen denselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln

bei der Inspektion der Arbeiten an die Hand gehen; endlich sind sie gehalten, den gesetzlichen Vorschriften dieser Personen Folge zu leisten.

Art. 6. Die mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen müssen ausreichende Kenntnis von allem besitzen, was auf den technischen Betrieb der Arbeiten Bezug hat; ebenso müssen sie die Gesetze, Instruktionen und Reglements kennen, welche sich darauf beziehen. — Wenn jene Personen diesen Bedingungen nicht entsprechen, so haben die Ortsbehörden der Bergwerke und das Bergamt das Recht, auf das Gutachten des Bezirks-Ingenieurs hin von den Unternehmern der Hütten, Fabriken oder anderen Anlagen, welche mit dem Bergbau zusammenhängen, die sofortige Entfernung der gedachten verantwortlichen Personen zu fordern.“

Ein Gesetz vom 15./27. April 1894 bestimmt ferner, daß außer den vorhergehenden sechs Artikeln noch die folgenden Vorschriften des Bergrechts beim Betriebe von Hütten, Fabriken und anderen Anlagen, welche mit dem Bergbau zusammenhängen, Anwendung finden sollen, nämlich die Vorschriften über:

- a. die Mafsnahmen, welche auf Grund von Verfehlungen bei der Arbeit zu ergreifen sind, und die Mafsregeln, um solche zu verhindern;
- b. die Nichtbefolgung der Vorschriften, die durch solche Mißgriffe veranlaßt wurden;
- c. die aus solchen Übertretungen folgenden Strafen;
- d. die Ausführung der vorgeschriebenen Mafsregeln;
- e. die Einstellung der Arbeit.

Ein Specialreglement über die Unfallverhütungsvorschriften in den Hüttenbetrieben, entsprechend den von den deutschen Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften, wird bereits vorbereitet und sofort nach seiner Genehmigung durch die wissenschaftliche Kommission der Bergwerke in Kraft treten.

### Gesetzentwurf

über die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Folge von Berufskrankheiten, vorgelegt im Reichsrat am 15./27. März 1893.

„Der Minister der Finanzen schlägt vor:

#### I.

Um die entsprechenden Artikel der allgemeinen Gesetze (Gesetzsammlung, Band X, 1. Teil, Ausgabe des Jahres 1887) zu vervoll-



ständigen, die nachstehenden Vorschriften in betreff der Haftpflicht der Betriebsunternehmer für den Fall einer Verletzung oder des Todes der Arbeiter in Kraft treten zu lassen.

Art. 1. Die Besitzer von Fabriken, Werken und Manufakturen, Eisenbahnwerkstätten und anderen mechanischen Werkstätten, von Bergbaubetrieben jeder Art, ebenso auch die Bauunternehmer (der Staat, Stadt- oder Landgemeinden, Gesellschaften oder einzelne Personen) müssen im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit oder Nachteile für die Gesundheit (Berufskrankheiten), welche den Arbeitern oder Betriebsbeamten während der Beschäftigung in diesen Unternehmungen zugestossen sind, diesen oder die Familie derselben für jeden Nachteil oder Verlust, welcher sich daraus ergibt, entschädigen.

Die Betriebsunternehmer sind von dieser Haftpflicht nur entbunden, wenn die einzige Ursache des Unfalles entweder ist: 1. eine höhere Gewalt (von aussen her oder durch die Elemente); oder 2. ein Verbrechen oder Vergehen, welches dritten Personen, die zu dem Betriebe in keiner Beziehung stehen, zur Last fällt; oder endlich 3. ausschliesslich das Verschulden oder die Absicht des bei dem Unfall Verletzten.

Bemerkung: Falls sich bei der Beantwortung der Frage, ob bestimmte Gewerbebetriebe zu der Kategorie der Fabriken, Hütten oder anderen Betriebe gehören, ein Zweifel erhebt, so wird ein solcher Zweifelsfall durch den Minister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und erforderlichen Falles mit dem Minister der Domänen, entschieden.

Art. 2. Wenn der Unfall durch gemeinsames Verschulden des Betriebsinhabers und des Arbeiters (oder des Beamten) verursacht ist, so kann die Rentenhöhe, welche durch das gegenwärtige Gesetz (im Art. 5) dem Verletzten gewährt wird, in der Grenze von drei Viertel bis auf die Hälfte des normalen Satzes, entsprechend dem gröfseren oder geringeren Grade des Verschuldens des Verletzten, vermindert werden.

Art. 3. Von jedem Unfall ist seitens des Betriebsunternehmers sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, durch welche das erforderliche Protokoll aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll muls in den vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgesetzten Formen abgefafst sein und folgende Angaben enthalten:

1. Veranlassung und Art des Unfalles;
2. Name des Verletzten; — im Falle des Todes oder schwerer Verletzungen, welche den Tod zur Folge haben können, muß in dem Protokolle Name und Alter jeder Person aufgeführt sein, welche nach dem Tode des Verletzten durch das gegenwärtige Gesetz einen Entschädigungsanspruch erhält;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. Beschäftigungsdauer des Verletzten in dem Betriebe bei einer übertragenen Arbeit und Gesamtbetrag seines jährlichen Lohnes;
5. den Verbleib jedes der Verletzten.

Zu den Untersuchungsverhandlungen müssen eingeladen werden: der Betriebsführer oder sein Stellvertreter, oder der Techniker, der das Unternehmen leitet, der Arzt oder Heilgehülfe, der Verletzte selbst (wenn er dazu im stande ist), die Augenzeugen des Unfalles, welche aus den Arbeitern zu nehmen sind, und, wenn es möglich ist, eine mit Bezug auf die übertragene Arbeit sachverständige Person.

Abschriften dieser Verhandlungen müssen gesandt werden:

1. an den Betriebsführer der Anlage oder des Unternehmens;
2. an den Verletzten oder ein Mitglied seiner Familie;
3. an den Aufsichtsbeamten der betreffenden Fabrik.

Für alle Unfälle in jeder gewerblichen Anlage muß ein besonderes Buch geführt werden, in welches alle Ergebnisse der Verhandlungen einzutragen sind.

Art. 4. Der Entschädigungssatz hängt von dem Grad des erlittenen Schadens in jedem besonderen Falle ab, und wird prozentualisch nach dem letzten Jahreslohne, gemäß den später in den Artikeln 5 und 7 angegebenen Reglements, bestimmt.

Art. 5. Im Fall der Erwerbsunfähigkeit oder eines körperlichen Schadens, welcher eine vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit mit sich bringt, muß der Betriebsunternehmer dem Verletzten die Kurkosten und allen vorübergehenden oder dauernden Schaden ersetzen. Falls sich eine gänzliche Erwerbsunfähigkeit herausstellt, wird dem Verletzten eine Rente im Verhältnis zu seinem letzten Jahreslohne bewilligt, und im Falle einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit, entsprechend der Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Den verunglückten Minderjährigen wird die Entschädigung nur bis zur Volljährigkeit auf Grund der in diesem Artikel aufgeführten Grundsätze berechnet; nach erlangter Volljährigkeit wird die Entschädigung nach

dem mittleren Gehalt der erwachsenen Arbeiter für dieselbe Art der Arbeit berechnet.

Bemerkung I. Die Renten der Fabrikbeamten, deren jährliches Gehalt 1200 Rubel überschreitet, werden nach den Grundsätzen des Artikels so berechnet, als ob es 1200 Rubel betrüge.

Bemerkung II. Die Kurkostenentschädigung wird nach den für den Betriebssitz geltenden Krankenhaussätzen für Arbeiter berechnet. Diese Entschädigung wird aber nicht bewilligt, wenn der Betriebsunternehmer die Behandlungskosten seit dem Unfälle zu seinen Lasten übernommen hat, oder wenn der Arbeiter zu einer Freistelle in einem Krankenhaus berechtigt und dort auch aufgenommen ist.

Art. 6. Im Falle des Todes des Verletzten, welcher als direkte Folge des Unfalles, oder nach gänzlichem Verlust oder eingetretener Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall eintritt, muß die Entschädigung aufser den Kurkosten (entsprechend Art. 5 und seinen Bemerkungen) noch umfassen:

1. eine Begräbniskostenentschädigung, welche 20 Rubel für Grofsjährige und 10 Rubel für Minderjährige nicht übersteigen darf;
2. den Ersatz der Nachteile, welche in Folge des Todes oder während der ärztlichen Behandlung des Verletzten Personen erlitten haben, deren Unterhalt diesem oblag und die dessen bedürftig sind.

Diese Entschädigung soll im nachstehenden Verhältnis festgesetzt werden:

a. der Witwe oder auch dem Witwer, falls er in Folge seines Gesundheitszustandes nicht im stande ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, eine lebenslängliche Rente gleich 30 % des Lohnes der getöteten Person; die Rentenzahlung hört bei einer neuen Eheschließung sofort auf;

b. jedem Kinde beiderlei Geschlechts eine Rente gleich 15 % des jährlichen Lohnes, wenn Vater oder Mutter noch am Leben ist, für vater- und mutterlose Waisen 20 %; die Renten für die Kinder hören auf, wenn dieselben ein Alter von 15 Jahren erreichen;

c. jedem der Eltern des Verletzten eine Rente gleich 15 %.

Alle diese Renten zusammen dürfen 60 % der Gesamtsumme des letzten jährlichen Lohnes der betroffenen Person nicht überschreiten. Die Ascendenten haben ein Anrecht auf eine Rente nur in dem Falle und in dem Mafse, wie die Renten der anderen Familienmitglieder

unter dem oben angeführten Satze bleiben. Wenn die Gesamtsumme der Renten für die oben aufgeführten Familienmitglieder 60 % übersteigt, so wird die Rente eines Jeden in demselben Verhältnisse erniedrigt, bis der angeführte Satz erreicht ist.

Bemerkung I. Die Renten für Familienmitglieder von solchen Betriebsbeamten, deren Gehalt 1200 Rubel übersteigt, dürfen in ihrer Gesamtheit nicht die Summe von 720 Rubeln jährlich überschreiten.

Bemerkung II. Die Renten für die vater- und mutterlosen Waisen werden nach dem Lohne desjenigen Elternteils berechnet, welcher im Dienste des Unternehmers den höchsten Lohn erhalten hat.

Die Gesamtsumme der Waisenrenten wird, im Falle des Todes des einen Elternteils in den durch diesen Artikel bestimmten Grenzen, durch eine auf die zur Erlangung der Entschädigung angestrebte Klage bezügliche Gerichtsverfügung festgesetzt.

Bemerkung III. Familien von Verletzten, welche fremde Unterthanen sind und nicht in Rußland wohnen, haben kein Anrecht auf Renten und Unterstützungen.

Art. 7. Die Rente für die Familie eines Verletzten, der nach vorläufigem Verlust oder einer Verringerung der Erwerbsunfähigkeit gestorben ist, wird nach den in Art. 6 aufgestellten Prinzipien festgesetzt, aber nur in dem Falle, daß dieser Todesfall die Folge der Verletzung oder des gesundheitlichen Schadens und spätestens im Verlauf von 3 Jahren nach dem Unfall eingetreten ist. In diesem Falle wird das Recht auf Erlangung einer Rente der Witwe und den Kindern des Verletzten nur dann zugestanden, wenn der Verstorbene schon verheiratet war, bevor er den Unfall oder Schaden an seiner Gesundheit erlitt.

Art. 8. Zur Festsetzung der Art und des Satzes der Entschädigung haben die Parteien das Recht, einen gütlichen Vertrag einzugehen, welcher in Form eines Kontraktes aufgesetzt werden muß. Diese Kontrakte gelten als bindend und endgültig (gegen welche es keine Berufung giebt), wenn sie durch den nächsten Kreispolizeibeamten oder Friedensrichter beglaubigt sind; diese haben das Recht, die Beglaubigung zu verweigern, wenn der Kontrakt einen augenscheinlichen Nachteil für eine der Parteien mit sich bringt.

Wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu stande kommt, so wird die Entschädigung entsprechend einer gerichtlichen Entscheidung entweder a. unter der Form einer jährlich oder zu bestimmten Terminen

an den Verletzten oder seine Familie nach den in Art. 4—7 aufgestellten Grundsätzen zu zahlenden Rente, oder b. unter der Form einer einmalig zu zahlenden Summe, welche den sechsfachen Betrag des gesamten Jahreslohnes des Verletzten nicht übersteigen darf, festgesetzt.

Diese letztere Form der Entschädigung darf von dem Gerichtshof nur mit Zustimmung des Betriebsunternehmers festgesetzt werden.

Alle vor dem Unfall geschehenen Vereinbarungen, welche eine Einschränkung der Rechte des Arbeiters zum Rentenempfang oder des Satzes dieser Entschädigung zum Zwecke haben, besitzen keine Gültigkeit. Die einmaligen Unterstützungen oder die Renten können weder an dritte Personen verpfändet noch cediert werden; ebensowenig dürfen sie zu Gunsten ähnlicher Abmachungen mit Beschlag belegt werden.

Bemerkung I. In den Gouvernements (Provinzen), in welchen Abteilungen für gewerbliche Angelegenheiten (Gesetz vom 2. März 1892) nach Art. 49 bis 53 des Gewerbegesetzes (Ausgabe des Jahres 1887) schon vorhanden sind oder geschaffen werden, können Streitsachen der Arbeiter oder ihrer Familien zur Erlangung von Entschädigungen für Verletzungen, den Tod oder Berufskrankheiten mit Zustimmung beider Parteien vor den genannten Abteilungen abgeurteilt werden, welche also in derartigen Fällen als Schiedsrichter fungieren. Gegen die Entscheidungen der Gewerbe-Abteilungen in solchen Angelegenheiten gelten Berufungen nur dann, wenn diese Abteilungen ihre Befugnisse überschreiten oder die fundamentalen Grundsätze dieses Gesetzes verletzen. Die Berufung geschieht in diesen Fällen an den Minister der Justiz, welcher im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen, und erforderlichen Falles auch mit dem Minister der Domänen und dem des Verkehrs, die Entscheidung aufheben und den irrtümlich entschiedenen Prozeß den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überweisen kann.

Bemerkung II. Sollten sich im Laufe der Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten Thatsachen herausstellen, welche die gerichtliche Verfolgung einer der beiden Parteien zur Folge haben, so wird der Satz der Geldentschädigung, welche von dem Verklagten zu zahlen ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der civilen Verantwortlichkeit festgesetzt, während der Kläger das Recht auf Erlangung einer Entschädigung verliert.

Art. 9. Die Betriebsunternehmer müssen nach Entscheidung des Gerichtshofes und auf Verlangen der Rentenempfänger die Renten in den hierzu festgesetzten Zeiträumen in die Ortskassen einzahlen, welche dieselben nach dem Wohnorte des Verletzten oder seiner Familie überweisen.

Bemerkung. Wenn der Betriebsunternehmer die Rente, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, nicht regelmässig einzahlt, so muß er auf Wunsch des Verletzten sofort das zur regelmässigen Zahlung der Rente (bis zum Tode des Verletzten oder bis zum Zeitpunkte des Verlustes der Rentenberechtigung) erforderliche Kapital in bar, in Staatspapieren oder in staatlich garantierten Werten in einer Ortskasse einzahlen. Erst nach dem Tode des Verletzten oder bis zu dem Zeitpunkte des Verlustes der Rentenberechtigung wird das so deponierte Kapital dem Betriebsunternehmer oder seinen Erben zurückgegeben.

Art. 10. Bei Übergabe eines Unternehmens an einen anderen Besitzer fällt diesem die Zahlung der früher bewilligten Renten zur Last. Bei Auflösung eines Betriebes durch einen Konkurs werden die den Verletzten oder ihren Familien zugebilligten Renten zu den Schulden erster Ordnung (Art. 1979 des Gesetzes über geschäftliche Konkurse) gerechnet. Bei einer freiwilligen Auflösung eines Unternehmens muß den bei einem Unfall Verletzten oder ihren Familien eine einmalige Zahlung im Betrage der sechsfachen Entschädigung gezahlt werden.

Bemerkung. Bei Aufhebung eines Betriebes in Folge eines Konkurses wird die Zahlung der Renten unter der im vorherigen Artikel angegebenen Form sicher gestellt.

Art. 11. Werden nachträglich neue Umstände an das Licht gebracht, von denen weder die Gerichtshöfe noch die gewerblichen Abteilungen bei der Entscheidung über die zu zahlende Rente Kenntnis hatten, so kann die Rentenhöhe in den in Art. 5 und 6 angegebenen Grenzen auf Grund einer auf Ersuchen der Parteien ergehenden Entscheidung desselben Gerichtshofes verändert werden, und zwar im Verlauf von 5 Jahren nach dem Datum des Zuspruches der Rente für den, welcher die Entschädigung zu zahlen hat, und im Verlauf von 2 Jahren für den, welcher die Entschädigung beansprucht.

Art. 12. Zur Einleitung der Klage auf Entschädigung ist ein Zeitraum von einem Jahre gesetzt, welcher für die Familie des Ver-

letzten von dem Todestage desselben an zu rechnen ist, für den Verletzten selbst von dem Tage des Unfalles oder von dem Tage, an welchem offiziell konstatiert wird, daß eine Krankheit von den gewerblichen Beschäftigungen des Arbeiters herrührt. Wenn der Betriebsunternehmer im Verlaufe dieses einen Jahres einen mündlichen Vertrag mit dem Verletzten oder seiner Familie mit Bezug auf eine Entschädigung oder eine Versorgung mit Existenzmitteln abschließt und die Erfüllung dieses Vertrages später verweigert, so kann die dem Verletzten zur Einreichung der auf Erlangung einer Entschädigung zielenden Klage gesetzte Frist, soweit sie inzwischen abgelaufen ist, von dem Gerichtshof verlängert werden.

Art. 13. Die Klage auf Entschädigung muß gegen die Betriebsunternehmer gerichtet sein: diesen steht dagegen das Recht zu, falls die Klage von dem Gerichtshof für begründet erachtet wird, die Wiedererstattung der Entschädigung, zu welcher sie verurteilt sind, von den Personen zu verlangen, welche den Unfall verursacht haben.

Art. 14. Eine Klage auf Zahlung einer Entschädigung für einen erlittenen Unfall kann nach Wahl des Klägers entweder bei dem Gerichtshof (oder der Gewerbe-Abteilung) des Bezirks, in welchem sich der Unfall ereignet hat, oder bei dem Gerichtshofe des Wohnsitzes des Verklagten, oder endlich des Ortes, wo sich seine Verwaltungsbureaux befinden, anhängig gemacht werden.

Art. 15. Wenn ein Arbeiter oder Angestellter, welcher bei einem durch die Schuld des Betriebsunternehmers oder seiner Beamten verursachten Unfall verletzt ist, Mitglied einer Unterstützungskasse gewesen ist, welche dem Verletzten eine Unterstützung gewährt, oder wenn er sich bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert hatte und, wenn der Unternehmer seinerseits Beiträge zu der gedachten Kasse geleistet hat oder einen Teil der Versicherungsprämie für die Arbeiter gezahlt hat, so ist der Unternehmer zwar verpflichtet, dem Verletzten die vollständige Entschädigung gemäß den gegenwärtigen Vorschriften zu zahlen, er hat aber das Recht, der Unterstützungskasse oder der Versicherungsgesellschaft einen Teil der Entschädigung und zwar proportional der Summe der durch ihn bei diesen Gesellschaften geschehenen Beiträge aufzuerlegen.

Art. 16. Die gegenwärtigen Vorschriften müssen in den Betriebswerkstätten gut sichtbar ausgehängt werden und den an die Arbeiter zu verteilenden Büchern vorgedruckt sein.

Der Minister der Finanzen schlägt außerdem vor:

## II.

Bei Inkrafttreten der in den vorhergehenden Kapiteln genannten Vorschriften die Bestimmung über die civilrechtliche Verantwortlichkeit in den Berg- und Hüttenwerken des Staates in der ersten Bemerkung zu Art. 70 des Gesetzes vom 8. März 1861 mit Bezug auf Bergleute dieser Werke, und ebenso das von Seiner Majestät am 8. Oktober 1862 bestätigte Gesetz über die Arbeiter und Handwerker der Marineverwaltung, welche bei dem Bau von Schiffen beschäftigt sind, in Kraft zu lassen.

## III.

Dem Minister der Finanzen zu überlassen, Vorschläge für die Vorschriften, welche zur Verhütung von Unfällen und zur größeren Sicherheit der Arbeiter zu erlassen sind, zu machen; und im Einverständnis mit den kompetenten Verwaltungen diese Vorschriften dem Reichsrat zur Prüfung zu unterbreiten.

„Wenn wir“, sagt A. von Keppen, Mitglied des General-Bergwerksrats zu St. Petersburg und einer der russischen Delegierten auf dem 1894er Mailänder Arbeiterversicherungs-Kongress, in seinem für diesen Kongress erstatteten Bericht\*), „die Erklärung des Finanzministers von Witte über die Notwendigkeit des Erlasses eines besonderen Reglements zur Verhütung von Unfällen und den Text des Gesetzes vom 5. April 1894 (siehe denselben oben) vergleichen, so müssen wir daraus schliessen, daß die Zeit nicht fern liegt, wo Rußland ein Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Arbeiter in allen industriellen Anlagen, erlassen wird.“

„Es ist Grund zu der Annahme, daß in diesem Falle die russische Regierung denselben Weg einschlagen wird, den sie für die Bergwerksindustrie genommen hat, und daß die Arbeiter aller Zweige der

\*) „Gegenwärtiger Stand der Arbeiter-Unfallsfrage in Rußland“ von A. von Keppen, Aktenstücke des Kongresses. Bd. I. Seite 621. Der andere russische Delegierte in Mailand war der auf dem Gebiete der Fabrik- und Handelsvertragsgesetzgebung bekannte Sektionschef im Finanzministerium v. Kobelatzky.

Zu vergleichen auch „Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland“ von Dr. G. J. Rosenberg, Leipzig, Duncker & Humblot, 1895.



russischen Industrie zunächst gegen die Betriebsunfälle geschützt werden, und dafs danach die Versicherung der Arbeiter gegen alle Arten von Erwerbsunfähigkeit wenig später erfolgen wird.“

Ein hoffnungsfroher Ausblick in die Zukunft, dessen Realisierung das grofse Land sicherlich beglücken würde.

Inbesondere

## F i n n l a n d.

Über die Arbeiter-Versorgung beziehungsweise das Hilfskassenwesen der Arbeiter liegen neuere Angaben als für die Jahre 1887 bis 1889 nicht vor. Am Ende des Jahres 1889 waren 127 Hilfskassen vorhanden, von denen jedoch 28 „passiv“ waren, das heifst ihre Thätigkeit eingestellt oder noch nicht eröffnet hatten. Von den 99 aktiven Kassen mit einem Vermögen von 2,1 Millionen finnische Mark (= Franc) hatten

48 Kranken- und Sterbekassen . .	5 684 Mitglieder,
37 Kranken-, Sterbe-, Invaliditäts- oder Altersrenten- nebst Witwen- und Waisenpensionskassen . . .	9 859 „
14 Invaliditäts-, Alters- und Witwen- und Waisenpensionskassen . . .	1 346 „

---

Sa. 16 889 Mitglieder, d. i.

40 % von der Gesamtzahl der industriellen Arbeiter. Auf jedes Kassenmitglied kamen im Jahre 1889 durchschnittlich 25 finnische Mark Einnahmen und 14 Mark Ausgaben.

Die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung wurde von der Majorität eines Arbeiterversicherungskomitees, das von Ende 1889 bis 1893 tagte, abgelehnt. In einem dem Landtage von 1894 vorgelegten Gesetzentwurf d. d. St. Petersburg den 22. Februar 1894 sagt in Übereinstimmung damit die Regierung: „dafs gegenwärtig kein anderer Ausweg für die Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit vorhanden zu sein scheint, als die Regelung des gegenwärtigen im Wachsen befindlichen Kranken- und Unterstützungskassenwesens, und dafs Seine Kaiserliche Majestät in dieser Beziehung die

erforderlichen Bestimmungen auf administrativem Wege erlassen und prüfen wolle, ob eine Subventionierung ähnlicher Hilfskassen durch Beiträge aus Staatsgeldern überhaupt als zweckmäfsig und durch die Verhältnisse veranlafst zu betrachten sei“.

Eine Minorität im genannten Komitee hatte die obligatorische Krankenversicherung in den Städten und für industrielle Etablissements auf dem Lande, die mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, empfohlen.

Wegen der Altersversorgung der Arbeiter hatte die statistische Untersuchung allerdings ergeben, dafs den gegenwärtig bestehenden Pensionskassen für Arbeiter und Handwerker bedenkliche versicherungstechnische Mängel anhafteten, Mängel, die unbedingt eine Reform jener Kassen erheischen, wenn schwere Verluste und Enttäuschungen vermieden werden sollen. Das Komitee gelangte indessen einstimmig zu der Ansicht, dafs gegenwärtig eine obligatorische Versicherung auf diesem Gebiete nicht eingeführt werden sollte.

Und in der Motivierung zu dem obengenannten Gesetzentwurf spricht auch die Regierung dieselbe Ansicht aus. Dieser Entwurf enthält indessen das Versprechen, eine öffentliche Kontrolle über die genannten Kassen anzuordnen und gewisse reglementarische Vorschriften für die Organisation und Verwaltung derselben zu stipulieren.

Hinsichtlich der Unfallfrequenz innerhalb der Arbeiterklasse in Finnland hatte eine statistische Untersuchung ergeben, dafs dieselbe durchaus nicht gering anzuschlagen sei, insbesondere in dem gröfseren Fabrikbetriebe. Im Jahre 1890 hatte man auf 1000 Arbeiter ermittelt

1,4 Todesfälle,

3,5 Invaliditätsfälle,

16,3 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter berühren, befinden sich in den §§ 32 und 42 der Gewerbeordnung vom 31. März 1879, die in allgemein gehaltenen Worten den Gewerbetreibenden verpflichten, bei der Beschäftigung der Arbeiter und Lehrlinge in gebührender Weise deren Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen sowie die erforderlichen Vorsichtsmafsregeln zu ergreifen, um dieselben bei der Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten vor körperlichen Beschädigungen zu schützen; verstöfst der Gewerbetreibende hiergegen, so zieht er sich nicht nur eine Geldstrafe zu, sondern ist auch verpflichtet, allen durch seine Schuld entstandenen Schaden und alle

Unkosten zu ersetzen. Diese Bestimmungen sind näher ausgeführt in der Verordnung über den Schutz von Arbeitern in den industriellen Gewerben vom 15. April 1889 (von der sich in H. Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik 1890, Seite 643—658, eine Übersetzung befindet).

Die Majorität des Arbeiterversicherungskomitees war der Ansicht, daß diese Verantwortlichkeit des Arbeitgebers näher bestimmt und um einiges verschärft werden müsse. Die Minorität des Komitees drang im Gegenteil — sich besonders auf die in Deutschland gewonnenen Erfahrungen stützend — darauf, daß eine obligatorische Unfallversicherung eingeführt werde. Im Anschluß an diesen von der Minorität ausgearbeiteten Entwurf — doch unter starker Einschränkung der Unfälle, wegen deren eine Versicherungspflicht vorgesehen war, — legte die Regierung dem Landtag von 1894 ihren oben erwähnten Gesetzentwurf vor. In der Motivierung dieses Gesetzentwurfes wird hervorgehoben, daß die frühere (und noch geltende) Gesetzgebung „den Arbeiter ausserhalb jeglichen wirtschaftlichen Schutzes stelle gegen die Folgen solcher Unfälle, denen er durch die Art der Arbeit oder die eigentliche Berufsgefahr ausgesetzt ist“. Sie läßt Enttäuschungen und Prozesse zu, die das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter untergraben; sie bietet keine Garantie dafür, daß der Arbeiter wirklich das erhält, was ihm gesetzlich zukommt (z. B. im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers etc.) Es wird hervorgehoben, daß die Kosten dieser Versicherung als ein Teil der Produktionskosten zu betrachten sind. Auch vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte (Ausgaben für die Armenpflege u. a.) sei die Gesellschaft berechtigt, den Arbeitgebern, besonders in den Gewerben mit größerer Berufsgefahr, diese Versicherungsverpflichtung aufzuerlegen.

Beim Landtage wurde der Gesetzentwurf der Regierung sehr verschieden aufgenommen, mit lebhaftem Beifall und mit starker Mißbilligung. „Die Manchester-Liberalen“, so schreibt uns unser Gewährsmann, „sahen darin einen unheilschwangeren Staatssozialismus, eine Einschränkung der Freiheit des Einzelnen etc.“ Er gewann aber schliesslich die Mehrheit in dem Landtagsausschusse, dem er zur Behandlung übergeben war, für sich, wenn auch erst, nachdem die Versicherungspflicht noch mehr eingeschränkt worden war. Und in dieser Gestalt fand der Gesetzentwurf schliesslich auch die Billigung der Stände.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfs sind die folgenden:

1. Als Grundprinzip gilt, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitern Entschädigung auszuzahlen, wenn diese bei der Arbeit getötet oder verletzt werden. Diese Entschädigungspflicht umfaßt nicht solche Schäden, die verursacht sind: absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit des Beschädigten oder absichtlich von anderen Personen als solchen, denen die Aufsicht über die Arbeit anvertraut ist, oder durch solche übermächtige oder andere Ereignisse, welche mit der Beschaffenheit oder sonstigen Verhältnissen der Arbeit nicht zusammen hängen.

2. Die Entschädigungspflicht bezieht sich auf:

- a. Grubentrift, Bergwerke, Steinhauereien, Sägewerke, Brauereien, Brennereien, Fabriken und fabrikmäßig betriebene Industrien und Gewerbe, in welchen Schmelz- oder Flammenöfen, Dampfkessel angewendet werden, oder Maschinen, die mit Dampf, Wasser, Wind, Elektrizität oder anderer Elementarkraft betrieben werden; sowie auch Einrichtungen, in welchen explosive Materien verfertigt oder regelmäßig verbraucht werden;
  - b. Eisenbahn-, Kanal-, Quai- oder Leuchtturmanlagen, sowie auch Brückenanlagen, die für Rechnung des Staates oder der Gemeinde ausgeführt werden;
  - c. Aufführen von Kirchen und Fabriken, wie auch von Häusern in mehr als zwei Etagen in Städten und Flecken, sowie von derartigen Hausanlagen auf dem Lande, wenn dieselben für Rechnung des Staates, der Gemeinde oder anderer Korporationen ausgeführt werden;
  - d. Anlagen und Unterhaltung allgemeiner Kloaken-, Wasser- oder Gasleitungen, sowie auch elektrischer Leitungen;
  - e. Eisenbahn- und Spurwagenbetrieb für allgemeinen Verkehr;
  - f. betriebsmäßig geordnete Aus- und Einladung von Waren, Bergung und Taucherei, sowie auch Schornsteinfegerei.
3. a. Bei vorübergehender Körperverletzung ist die Entschädigung bei völligem Verlust der Arbeitsfähigkeit 60% des mittleren Arbeitslohnes des Geschädigten, jedoch nicht über 2,50 Mark per Tag und wird vom 7. Tage an nach dem Unfälle ausgezahlt;
- b. bei vollständiger und bleibender Erwerbsunfähigkeit beträgt die Entschädigung 60% des Jahresverdienstes des Beschädigten, welcher Verdienst, obwohl größer, jedoch nicht höher als 720 Mark berechnet werden darf. Sinkt der Jahresverdienst unter 300 Mark, so wird dieser Betrag als Grundlage der Entschädigung genommen, wobei jedoch Arbeiter, welche 21 Jahre erreicht haben, eine nicht höhere Entschädigung bekommen dürfen, als der Jahresverdienst beträgt.

Bei teilweisem Verluste der Erwerbsfähigkeit wird sowohl im Falle a. als b. die Entschädigung im Maße der Verminderung der Erwerbsfähigkeit reduziert.

Die in b. genannte Entschädigung wird von der Zeit der Heilung der eigentlichen Verletzung ab gezahlt, jedoch so, daß, wenn die Heilung nicht nach 120 Tagen eintritt, die Bestimmungen in b. vom 121. Tage an in Kraft treten.

Ist der Entschädigungsbetrag in b. kleiner als 20 Mark pro Jahr, so darf, wenn beide Parteien sich darüber einigen, eine Abfindungssumme ein- für allemal gezahlt werden.

4. Verursacht eine Körperverletzung den Tod des Arbeiters, so sollen außer der Entschädigung, die nach Ziffer 3 ihm zufallen kann, der Witwe, so lange sie unverheiratet lebt, jährlich 20%, jedem Kinde bis zum vollen 15. Altersjahre, wenn

ein Elternteil noch lebt, jährlich 10%, wenn aber beide tot sind, jährlich 20% des Jahresverdienstes des Getöteten ausgezahlt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gesamtrente der Überlebenden nicht 40% des Jahresverdienstes übersteigen darf, wobei auch die unter 3 b. angedeutete Begrenzung gilt. Tritt die Witwe, welcher eine Rente zugesprochen ist, in eine neue Ehe, so ist sie berechtigt, ein- für allemal den zweifachen Betrag der Rente zu beziehen und auch verpflichtet denselben anzunehmen.

5. a. Die Entschädigung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (oben 3 a) kann der Arbeitgeber direkt frei auszahlen oder einer Versicherungsanstalt gegen Prämien übertragen.

b. Dagegen sind die Entschädigungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (oben 3 b) oder Todesfall (oben 4) obligatorischer Versicherung unterworfen.

6. Von der obligatorischen Versicherungspflicht sind Betriebe für Rechnung des Staates oder der Gemeinde befreit, obwohl die Entschädigungspflicht ungekürzt bleibt. Ebenfalls ist es dem einzelnen Versicherungspflichtigen gestattet, solche Befreiung zu erwirken, wenn er durch statistisch und technisch hinreichende, von der Regierung geprüfte Geldanlage seine Haftpflicht völlig deckt, welche Befreiung jedoch nur für höchstens 3 Jahre auf ein Mal erteilt werden darf. In diesem Falle tritt allerdings der unten sub 8 d. gemachte Vorbehalt in Kraft.

7. Die Versicherungskosten sind sämtlich vom Arbeitgeber zu entrichten. Verabredungen, welche die Bestimmungen des Gesetzes aufheben oder einschränken, sind nicht gültig. Besonders ist Kapitalisierung der Leibrente nicht gestattet, außer wie unter Ziffer 3 für einen besonderen Fall gesagt ist.

8. Die Versicherung der unter 5 b. angegebenen Art darf genommen werden bei:

a. jener Anstalt in Finnland, welche für diesen Zweck vom Staate eventuell organisiert wird;

b. Unfallversicherungs-Gesellschaften mit Hauptverwaltung in Finnland, die für diesen Zweck Konzession erworben haben;

c. Anstalten, die auf gegenseitiger Haftung unter den Haftpflichtigen gegründet und dafür autorisiert werden;

d. ausländischen Versicherungsgesellschaften, die für diesen Zweck eine Konzession erworben haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, sobald Entschädigungen der unter 5 b. angegebenen Art auszuzahlen sind, d. i. jährliche Entschädigungsbeträge in Form von Leibrenten, dieselben durch Einkauf der Rentennehmer in einheimischen Leibrenten- oder Versicherungsanstalten zu sichern sind.

9. Arbeitgeber ist der, für dessen Rechnung das haftpflichtige Unternehmen betrieben wird. Ist ein Unternehmen der unter 2 b., c. oder d. bezeichneten Art vollständig einem anderen überlassen, so haftet dieser; bei teilweiser Überlassung darf die Haftpflicht ebenfalls dem Entrepreneur (Unterunternehmer) übertragen werden, jedoch so, daß der Unternehmer für die Folgen der Nachlässigkeit des Entrepreneurs haftet.

Arbeiter ist ein jeder, der direkt die Arbeit ausführt, nicht aber derjenige, der die Aufsicht über die Arbeit ausübt.

Aus dem Mitgeteilten gehen die Hauptumrisse des Gesetzes hervor. Man findet daraus, daß dieser erste Schritt auf dem neuen Wege mit

Vorsicht unternommen wurde, zugleich aber, daß derselbe einen wesentlichen Fortschritt zu Gunsten der Arbeiter bezeichnet. Mit Freude ist die Genehmigung des Gesetzes seitens der Landesstände in Arbeiterkreisen begrüßt worden.

Wenn, wie zu erwarten ist, dieser Gesetzentwurf die Sanktion des Kaisers und Großfürsten erlangt, so wird auch Finnland in die Reihe der Staaten mit obligatorischer Arbeiterversicherung eingetreten sein\*).

---

\*) Näheres siehe in den Schriften von Aug. Hielt, Helsingfors, ferner im Bulletin des Comité international des Accidents du travail etc., Paris 1894, und in dem Aufsatz von Dr. Ramsay-Helsingfors in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch XVI. Jahrgang.

---

# Rumänien.

---

Von dem Handels- und Domänenminister Carp wurde im Jahre 1894 ein Gesetzentwurf zur Regelung des Bergbaus eingebracht, der wenigstens einen Anfang für die Versicherung der Arbeiter enthielt. Dieser in dem politischen Leben seines Landes seit lange bekannte Staatsmann, der Rumänien auch schon in Berlin und Wien vertreten hat, ist ein Freund des Fortschritts auf kulturellem Gebiete und verfolgt die Entwicklung seines Landes mit ebensoviel Energie wie Sachkenntnis.

Der erwähnte Gesetzentwurf bezweckte, was die Versorgung der Arbeiter anlangt, für die Fälle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bis zu 10 Monaten die Errichtung von Hilfskassen, während eine allgemeine Pensionskasse die Aufgaben der Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Witwen- und Waisenversorgung erfüllen sollte. Die Hilfskassen sollten teils Betriebskassen im deutschen Sinne, für Betriebe mit mehr als 120 Arbeitern, teils Regionalkassen für mehrere kleinere Betriebe zusammen sein. Sie sollten den Versicherten bei Krankheit und Unfällen ärztliche Pflege, Medizin und Krankengeld (eine gewisse Entschädigung für entgangenen Lohnverdienst) liefern und auf den Beiträgen beruhen, welche die Arbeiter in der Höhe von 3 Prozent ihres Lohnes, und die Arbeitgeber in gleicher Höhe zu leisten haben sollten, und behördlich verwaltet werden. Strafabzüge, die den Arbeitern gemacht werden, sollten in die zuständige Hilfskasse fließen.

Die allgemeine Pensionskasse sollte alle Betriebe umfassen und im Fall von Arbeitsunfähigkeit je nach deren Dauer und nach dem Familienstande (verheiratet, nicht verheiratet) Renten von 20 bis 45, 50, 60 Prozent des Lohnes gewähren. Die Altersversicherung war in der Weise durchgeführt, daß jeder Arbeiter, der 30 Jahre lang Beiträge

an die Kasse entrichtet hat, eine Rente von 60 Prozent seines Lohnes beanspruchen kann, während bei der Witwen- und Waisenversorgung unterschieden wurde, ob der Tod durch Unfall oder Krankheit verursacht wurde. Im ersteren Falle erhält die Witwe, solange sie sich nicht wiederverheiratet, 20 Prozent vom Lohne ihres Mannes und jedes Kind desselben bis zum Alter von 16 Jahren 15 Prozent; im letzteren Falle hat die Witwe nur Anspruch auf die Begräbniskosten und eine den Kassenbeiträgen ihres Mannes entsprechende Rente. Strafrechtlich verurteilte Arbeiter verlieren ihre Ansprüche an die Pensionskasse; das Gleiche gilt von Arbeitern, die überführt werden, einen anderen Arbeiter zur Teilnahme an einem Strike veranlaßt oder jene, die nicht am Strike teilnehmen wollen, an der Arbeit verhindert zu haben. Die Renten der Arbeiter können weder cediert, noch mit Beschlag belegt werden. Die Unternehmer sind verpflichtet, genaue Lohnlisten zu führen, sie unterliegen bei Übertretungen Geldstrafen von 50 bis 300 und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Francs.

Das Schicksal der Regierungsvorlage war lange unentschieden. Sie wurde heftig bekämpft von allen jenen Elementen, welche alles Fremde, insbesondere auch fremdes Kapital und fremde Arbeiter fernhalten wollen, und bot diesen insofern noch einen willkommenen Angriffspunkt, als die Verfassung allen Fremden den Erwerb von Grundeigentum absolut untersagt: ein Grundsatz, den die Vorlage hinsichtlich des Bergbaues nicht aufrecht erhalten will und auch nach dem Wortlaut der Verfassung nicht beachten zu sollen glaubt, da die Mineralgewinnung keineswegs ein Ausfluß des Eigentums an der Erdoberfläche zu sein pflegt.

Im Februar 1895 gelangte die Vorlage nach mehrfachen Transaktionen mit der Regierung, die die Konzession machte, daß das Bergwerkseigentum nur auf 75 Jahre zu verleihen sei, an den Senat und erlangte demnächst mit einigen weiteren Modifikationen unter dem 20. April 1895 Gesetzeskraft.  
2. Mai

Das sehr bemerkenswerte Gesetz ist, soweit es hierher gehört, im Anhang abgedruckt. Wir empfehlen dem Leser, sich dasselbe näher anzusehen.



# Die internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse.

---

Während der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1889, in der Woche vom 9. bis 14. September, tagte ein damals nur erst von verhältnismäßig wenigen Mitgliedern besuchter Kongress (Congrès des Accidents), dem 2 Jahre später, vom 21. bis 26. September 1891, der Kongress von Bern und nach 3 Jahren, vom 1. bis 6. Oktober 1894, der Kongress von Mailand folgte. Unzweifelhaft haben diese Kongresse dazu beigetragen, die Idee der Arbeiterversicherung in immer weitere Kreise zu tragen, weshalb die Beschlüsse hierunter mitgeteilt werden mögen. Während in Paris so zu sagen nur erst Vorberatungen stattfanden, welche am 14. September 1889 mit der Gründung des „Comité permanent des Accidents“ ihren Abschluss fanden, hat der Berner Kongress das Programm bereits auf die Socialversicherung überhaupt ausgedehnt und das Prinzip der obligatorischen Versicherung anerkannt, wonächst der Mailänder Kongress diese Beschlüsse bestätigte und auf einige Einzelfragen einging. Die Beschlüsse des Berner Kongresses lauten:

## I. Titel des Kongresses und des permanenten Komitees.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen der Unfallversicherung und den übrigen Versicherungsarten: der Krankenversicherung im allgemeinen, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung, und um einen Titel anzunehmen, welcher in Übereinstimmung steht mit der wirklich notwendig gewordenen Ausdehnung ihres Programmes, werden der Kongress und das permanente Komitee, betreffend Arbeitsunfälle, sich künftig nennen: Kongress und permanentes Komitee, betreffend Arbeitsunfälle und Socialversicherung.

## II. Unfallverhütung und -Entschädigung.

Es ist eine gebieterische Pflicht unserer Zeit, die Betriebsunfälle und Berufskrankheiten durch geeignete Vorbeugungsmafsregeln so viel wie möglich zu verhüten und deren Folgen gut zu machen. a. Was die Vorbeugungsmafsregeln betrifft, so ist es wünschenswert, die Privatthätigkeit mit derjenigen der Genossenschaften und des Staates zu verbinden. b. Was die zu gewährenden Entschädigungen anbelangt, so ist es, um dieselben unter allen Umständen sicher zu stellen, notwendig, dafs sie auf dem Wege der Versicherung erfolgen, die in jedem Lande nach dessen Eigentümlichkeit einzurichten ist. c. Dabei weist der Kongrefs auf die Zweckmäfsigkeit einer Verbindung der Versicherung für die leichten Unfälle (mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) mit der Krankenversicherung im allgemeinen hin. d. Für die Länder, welche eine Invaliditäts- und Altersversicherung einführen wollen, erscheint es vorteilhaft, dieselbe mit der Versicherung für schwere Unfälle (mit dauernder Erwerbsunfähigkeit) und Berufskrankheiten zu verbinden.

## III. Statistik.

Überzeugt von der Notwendigkeit, durch gute Statistiken der Gesetzgebung über Socialversicherung eine Grundlage zu schaffen, sowie von der Nützlichkeit, diese Statistiken für jeden Staat auf einer Basis anzulegen, welche internationale Vergleichen erleichtert: a. wünscht der Kongrefs, dafs die verschiedenen Staaten, sofern dies nicht bereits geschehen ist, in methodischer Weise und so umfassend wie möglich Erhebungen über die Betriebsunfälle veranstalten und denselben eine zuverlässige Berufsstatistik zu Grunde legen möchten; b. der Kongrefs bestätigt seinem permanenten Komitee den Auftrag, das Studium über die einheitliche Anlage einer internationalen Unfallstatistik fortzusetzen, und verbindet damit die Einladung, diese Anlage, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem internationalen statistischen Institut, dem internationalen Ausschufs für Gesundheitspflege und Demographie und anderen ähnlichen Korporationen, dem nächsten Kongresse vorzulegen, um dadurch eine internationale Verständigung über die jener Statistik zu Grunde zu legenden Normen, wie beispielsweise die Namensbezeichnung der Todesursachen und der Berufsarten, herbeizuführen.

Die Mailänder Beschlüsse lauten:

### I. Unfallverhütung.

1. Der Kongrefs ist der Ansicht, es sei, um die Unfallverhütung möglichst sicher zu stellen, von den öffentlichen Gewalten die Entwicklung der zu jenem Zweck geschaffenen Berufsgenossenschaften und Vereinigungen dahin zu befördern, dafs sie die Privatthätigkeit möglichst heranziehen und die Aktion des Staates mit der der Vereinigungen verbinden.

2. Der Kongrefs ist der Ansicht, dafs die in den verschiedenen Ländern gegründeten Unfallverhütungsvereine ihre Thätigkeit auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausdehnen.

3. Der Kongrefs ist der Ansicht, dafs in den verschiedenen Ländern sociale Museen errichtet werden sollten, welche dem Publikum Urkunden und Modelle vorführen, die sich auf die socialen Versicherungen und insbesondere auf die Unfallverhütung beziehen.

## II. Milderung der Folgen der Unfälle.

4. Der Kongress ist der Ansicht, daß außer auf die Verhütung und Entschädigung der Unfälle die Aufmerksamkeit der Regierungen und Versicherungsanstalten auf die Milderung der Unfälle gerichtet werden sollte, d. h. auf die Mafsregeln, die ergriffen werden müssen, um die traumatischen Folgen der Unfälle zu verhindern.

## III. Unfallentschädigung.

5. Hinsichtlich der Unfallentschädigung sieht der Kongress keinen Grund, die Resolutionen des Berner Kongresses zu modifizieren, und er bestätigt sie [d. i. also obligatorische Versicherung mit Spielraum für die Organisation in den einzelnen Staaten].

## IV. Statistik.

6. Der Kongress ist der Ansicht, a. daß eine jährliche und vollständige Statistik über die Umstände und Folgen der Unfälle, insbesondere hinsichtlich der Art der Verletzungen und der Dauer der Erwerbsunfähigkeit aufgestellt werde, unter möglicher Zusammenfassung des Gesamtergebnisses; b. daß diese Statistik ausgedehnt werde auf die Gewerbe-Krankheiten; c. daß die verschiedenen Länder für die Statistik die Cadres (Formulare, Tabellen) benutzen, welche das Reichs-Versicherungsamt aufgestellt hat und in Anwendung bringt, welche von dem genannten Komitee des Kongresses angenommen und im „Bulletin 1893“ von ihm veröffentlicht sind.

Das vorerwähnte Bulletin bildet das Publikations-Organ des Comité permanent, dessen umsichtiger und verdienter Vorsitzender, Präsident des General-Bergwerksrates, Linder, und dessen unermüdlicher Generalsekretär, Bergingenieur Gruner, alles thun, um die Thätigkeit des Comité's nützlich und das Bulletin zu einem Sammelpunkt aller Arbeiterversicherungs-Gesetze, -Gesetzentwürfe und einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten zu gestalten.

# Schluss.

---

Wer die vorhergehenden Blätter durchgesehen hat, wird mit Genugthuung bemerkt haben, wie sich überall in Europa Ansätze zu einer organischen Arbeiterversicherung finden, und wie sich diese bald mehr, bald weniger Bahn zu brechen beginnt.

Die Gründe, warum in einzelnen Ländern die Entwicklung eine langsamere ist, sind hin und wieder angedeutet worden. Ein in dieser Hinsicht mehrfach vorkommendes Hemmnis ist die Unsicherheit und der häufige Wechsel der Regierungen, denen die Verhältnisse ein so festes Vorgehen, wie es in Deutschland stattgefunden hat, außerordentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Aber ob rasch ob langsam, ein Fortschritt zeigt sich überall. Dafs es bemerkenswerter Weise sowohl in England als auch in Frankreich das Oberhaus ist, welches den Fortschritt zu hemmen versucht, beweist nicht, dafs derselbe, von dem Unterhause und den Arbeitern getragen, nicht doch siegreich sein wird. Eigentlich sollten die Oberhäuser, in denen vornehmlich die besitzenden Klassen vertreten sind, in der Fürsorge für die Arbeiter vorangehen. Die menschliche Gesellschaft, wie die Gesellschaft in jedem einzelnen Lande, besteht nur durch Opfer jedes Einzelnen für den Andern und für die Gesamtheit. Das Mafs der Pflicht zu solchen Opfern steigert sich mit der Leistungsfähigkeit. Entsprechend der Solidarität der Interessen der besitzenden Klassen aller Länder haben diese Klassen auch internationale Pflichten, die nirgendwo ungestraft vernachlässigt werden.

Natürlich hat auch die im Mittelpunkt Europas befindliche deutsche Nation ein Interesse daran, dafs auswärts diese Pflichten erfüllt werden, wie jeder Nachbar vom andern wünscht, dafs er sein Haus nicht in Brand stecke oder wenigstens, wenn es brennt, es lösche.

Die Frage der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie spielt dem gegenüber keineswegs eine entscheidende Rolle. Ja, es giebt deutsche Großindustrielle, die meinen, die deutsche Industrie, weit entfernt, durch die ihr auferlegten socialpolitischen Lasten in der Konkurrenzfähigkeit beschränkt zu werden, erfreue sich vielmehr der Folgen der entsprechenden Gesetze, die am letzten Ende ihr selbst zu Gute kämen, und ein vormaliger französischer Handelsminister, Jules Siegfried, hat französischen Zeitungen zufolge im Mai des Jahres 1895, nach eingehender Kenntnissnahme von den wirtschaftlichen und Verkehrs-Verhältnissen Deutschlands, aus seiner Verwunderung über den enormen Aufschwung, den er gesehen, kein Hehl gemacht. Die Frage der Konkurrenzfähigkeit braucht uns demnach nicht zu beunruhigen.

In welcher Weise die anderen Staaten sich und ihren Arbeitern das Bett machen wollen, hängt lediglich von ihnen ab. Dafs aber eine Regelung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage jedweder privatrechtlichen Auseinandersetzung überlegen ist, unterliegt keinem Zweifel. Nur dort kann eine organische Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gemeinsamer Ordnung und Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten hergestellt und eine aus dem Systeme selbst folgende rationelle Unfallverhütung und Heilung der Unfallschäden konsequent durchgeführt werden. Nur dort wird, zu Gunsten der Unternehmer für alle, auch die sogenannten „schlechten Risiken“ ein billig mäfsiger Beitrag erhoben, und, zu Gunsten der Arbeiter, eine Rechtspflege geübt, die keine strikten Beweise verlangt, sondern von Amtswegen die berechtigten Ansprüche des Arbeiters ergründet und in freier Beweiswürdigung dem Verletzten zu seinem Rechte verhilft. Darin aber liegt gerade die Krönung des Werkes, darin die Frieden spendende und versöhnende Kraft der Gesetze. Der in den Gerichten, auch im obersten Gericht zu Sitz und Stimme berechnigte Arbeiter sieht es und legt als ehrlicher Mann Zeugnis dafür ab, dafs, was möglich ist, zur Klarstellung des erhobenen Anspruchs geschieht, und dafs, im Gegensatz zu der Forderung strenger Haftpflichtprozefs-Beweise schon dann dem Arbeiter sein Recht wird, wenn der Gerichtshof vor Gott und seinem Gewissen die Zusprechung der Rente, weil das Recht nach der gröfseren Wahrscheinlichkeit auf seiten des Arbeiters ist, verantworten kann. Nicht zu unterschätzen ist auch die Ersparung aller bei Zulassung verschiedener Versicherungsgesellschaften unvermeid-

---

lichen Acquisitionskosten, das Vermeiden jeglicher Unsicherheit und Beunruhigung auf seiten beider Teile, sowie die Befreiung der Aufsichtsinstanz von mühevoller und verantwortlicher Kontrolle.

Dazu tritt endlich wenigstens nach dem deutschen System der Vorteil der Vereinigung von Rechtsprechung und Verwaltung in der letzten Instanz, so daß auf diesem ohnehin recht schwierigen Gebiete Konflikte ausgeschlossen sind, und der ganze Organismus wie aus einem Gusse einheitlich dasteht, und alle Kräfte nach einer und derselben Richtung gerechter und billiger Gesetzesdurchführung gravitieren.

Mögen auf solche Weise Unzufriedene „zurückgewonnen“ werden oder nicht, der Staat und die Gesellschaft erfüllen ihre Pflicht in bestmöglicher Weise, und der tägliche Anblick einer solchen Pflichterfüllung kann nicht anders als festigend und kräftigend zu Gunsten der Gesellschaft und des Staates wirken.

---

# ANHANG.

---

## Abdruck von Gesetzen und Gesetzentwürfen.

---

# Österreich.

1.

## **Gesetz vom 30. März 1888,** betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

— Reichsgesetzblatt 1888, S. 57. —

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Die im § 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§ 3. Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt



werden. So lange diese Regelung nicht erfolgt ist, tritt auch die im § 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzte Krankenversicherungspflicht nicht ein und hat der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch berechtigt, mit ihren Arbeitern, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten. Soweit ein solcher Beitritt erfolgt, sind die bezeichneten Unternehmer von der im ersten Absatze ihnen auferlegten Verpflichtung befreit.

Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten.

§ 4. Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§ 5. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 6. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshülflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens zwanzig Wochen, vom Beginn der Krankheit, und zwar wöchentlich im nachhinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Be-

erdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten Tagelohns zu gewähren.

§ 7. Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch nach Einvernehmung des betreffenden Bezirksausschusses periodisch festgesetzt. Ergeben sich hiebei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Tagelohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 8. An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Kur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§ 9. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§ 6—8 bezeichnete Mindestausmaß ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden und sind die Krankenkassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§ 7) ein anderer Lohnbetrag zu Grunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Tagelohn und darf anderseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Prozent des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§ 10. Die nach § 9 erhöhten und erweiterten Kassenleistungen können durch Statut ermäßigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§ 6—8 festgesetzte Mindestausmaß herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 11. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:

1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,
4. durch Genossenschaftskrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankenkassen (Vereinskrankenkassen).

## II. Bezirkskrankenkassen.

§ 12. Die zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, daß für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder daß für seinen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Kassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§ 13. In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei

einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind (§ 61).

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im § 11 bezeichneten Kassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveanteil (§ 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung; jedoch kann rücksichtlich der nach § 3, Absatz 2 und 3, versicherten Personen die Anmeldung erst auf Grund der nach § 37, Absatz 1, mit der Bezirkskrankenkasse getroffenen Vereinbarung erfolgen.

Der Austritt steht nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§ 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muß. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveanteil (§ 28), soweit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveanteil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§ 14. Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Gültigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§ 6—8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspektor und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzuvernehmen.

Das Statut muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefondes;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;
5. über die Bildung eines Überwachungsausschusses, über dessen Wirkungskreis und die Dauer seiner Amtsperiode;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
7. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;
8. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankenkontrolle;
9. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 15. Die Bezirkskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 16. Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse [wird von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, aus den Kassemittgliedern gewählt. Demselben steht die gesamte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankenkontrolle ob.

Die Wahl findet unter Leitung des bisherigen Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 17. Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegierten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegierten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im § 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des Überwachungsausschusses;
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;
3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, oder welche einer Bezirkskrankenkasse nach § 3, Absatz 2 oder 3 beigetreten sind, haben eine angemessene Vertretung im Vorstände, im Überwachungsausschusse und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstände, noch im Überwachungsausschusse eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstände und zum Überwachungsausschusse werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§ 19. Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Übung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist zum Zwecke der Überwachung befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Korrespondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidieren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§ 20. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlaß anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie nötigenfalls durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse ausüben.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegierten selbst ernennen.

§ 21. Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschluss jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22. Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Kassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 13, Z. 1, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§ 13, Z. 4, Absatz 2) an zu berechnenden Frist, welche mindestens vier und höchstens acht Wochen betragen muß. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§ 23. Die Ansprüche der im § 13, Z. 3, bezeichneten Mitglieder beschränken sich in jedem Falle auf die in den §§ 6—8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§ 24. Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. daß für Mitglieder der im § 13, Z. 2, bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an Stelle der im § 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt;

2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist.

§ 25. Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe

dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotierung der Reserve werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind (§ 9, Z. 1).

Zu anderen als den bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 26. Zur Deckung des gesetzlichen Mindestanfordernisses der Krankenversicherung dürfen die Beiträge, sofern sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§ 34, Absatz 1), nicht über drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestausmaß hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Kasse nicht über zwei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Prozent dieses Lohnbetrages und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§ 27. Bei jeder Bezirkskrankenkasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach § 39 zu bestimmender Teil dem Reservefond des Kassenverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefondes der Kasse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefondes sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maßgebend.

§ 28. Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres Reservefondes zu der Gesamtsumme der von den am Jahreschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Prozenten festzustellen.

Ergiebt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Notwendigkeit der Ermittlung des Reserveanteiles einzelner Mitglieder (§ 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Prozenten der Gesamtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§ 29. Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob



die im Statute festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der statutenmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Dotierung der Reserve ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§ 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 6—8) abhängig zu machen.

§ 30. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlic der zur statutenmäßigen Dotierung der Reserve erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, sofern nicht durch eine entsprechende Änderung in der Verwaltung oder Kontrolle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§ 6—8) zu beschließen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im § 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlusfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 31. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§ 32. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, unbeschadet der im § 67 bezeichneten Straffälligkeit, verpflichtet, der Kasse den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

§ 33. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Bei-

träge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§ 34. Von den statutenmäßigen Beiträgen (§ 25), welche für die im § 13, Z. 1, genannten, versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Betrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig und auch nicht nach § 3, Absatz 2 und 3 versichert sind, sowie die im § 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 fl. übersteigt, und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

§ 35. Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankenkasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und fließen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absatze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§ 36. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach § 33 eingezahlten Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach § 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode anteilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§ 37. Inwieweit die Vorschrift des § 13, Z. 4, wonach Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, nur dann berechtigt sind, der Bezirkskrankenkasse beizutreten, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, ferner die Vorschrift des § 13, Z. 5, über das von nicht versicherungspflichtigen Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld, sowie die Vorschriften der §§ 22, Absatz 2, 31, 32, 33, 34, Absatz 1, und 36 auch auf die nach § 3, Absatz 2 und 3, der Bezirkskrankenkasse beigetretenen Personen Anwendung zu finden, oder welche anderweitigen Bestimmungen an die Stelle dieser Vorschriften zu treten haben, ist in den in § 3, Absatz 2 und 3, bezeichneten Fällen durch besondere mit der Bezirkskrankenkasse unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarungen zu regeln.

Inwieweit die Vorschriften der §§ 31—34 und des § 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkasse geregelt.

§ 38. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 39. Die Bezirkskrankenkassen werden in Verbände vereinigt. Sämtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Kassenverbandes wird nach Maßgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Kassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. Die Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefondes (§ 27);
2. die gemeinsame Kapitalsanlage für die Verbandskassen;
3. die Kontrolle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen nötigenfalls durch Inspektoren;
4. die Besorgung der Statistik.

Außerdem können diese Kassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämtlichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. Die Anstellung gemeinsamer Beamter;
2. die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;
3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, daß jede Kasse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassen-

verbandes und die Aufteilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlussfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Kassenverbandes.

Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht für die Kassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschließlich zuständig. Hierbei haben die Bestimmungen des § 38, Absatz 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittels Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§ 40. Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter hundert sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im § 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des § 12, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig verteilt, in welche die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuss, so ist derselbe jenem Kassenverbande (§ 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.

§ 41. Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsanteile (§ 36) entstehen, dann Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, oder über einen nach § 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden in allen Fällen von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Kompetenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Kasse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

### III. Betriebskrankenkassen.

§ 42. Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hierdurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sicher gestellt ist.

§ 43. Der Unternehmer eines, für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbands einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§ 45. Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, aufser den in Gemäfsheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§ 46. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im § 11, Z. 6, bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt dieser Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer der im § 11, Zahl 6, bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

§ 47. Der § 13, ZZ. 3, 5 und 6, dann die §§ 14—23, 24, Z. 2, 25—30, 33—36, 38 und 41 finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§ 14) ist von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Beratung mit den in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstände und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Kasse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprokurator geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande angehört, welchem ein Teil der nach § 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesamtheit zur Bildung des Reservefondes der Kasse zu dienen.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 6—8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

9. Das Vermögen der Kasse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Im Falle der Betriebsunternehmer in Konkurs verfällt, gehört der Anspruch der Kasse auf ihr von dem Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Klasse der Ansprüche der Konkursgläubiger und ist mit den im § 43 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 (R. G. Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

§ 48. Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig so weit eingeschränkt, daß

die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher, Korrespondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, daß die Einstellung beziehungsweise Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach § 49 zu verfahren.

§ 49. Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§ 42) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des § 43 Anwendung findet, noch auch den Voraussetzungen des § 42, Absatz 3, genügt wird;
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im § 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachteile verantwortlich (§ 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergiebt sich hiebei, daß die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 40 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbands (§ 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat, und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§ 50. Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im § 39 bezeichneten Zwecken zu bilden. Das Statut eines solchen Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebskrankenkasse auch in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§ 51. Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäßheit des § 85 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.G.Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungskassen, sowie die in Gemäßheit des § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.G.Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§ 46—50 auch auf solche Kassen, jedoch mit der Abänderung Anwendung, daß für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kassen dieser Gattung statt der im § 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von hundert jene von fünfzig zu gelten haben.

Soweit die Statuten dieser Kassen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmässigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 52. Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern:

- a. die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6—8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b. der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
- c. die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind und in betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des § 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen, in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§ 19—21), zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Änderungen des Statuts anzuordnen und nötigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei



diesen Unterstützungskassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Kassemitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 53. Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für die nicht unter § 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten Unterstützungskassen, sofern:

- a. die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6—8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b. der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
- c. die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

#### IV. Baukrankenkassen.

§ 54. Die [politische Landesbehörde kann anordnen, dafs für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§ 55. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urteil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 56. Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§ 54 und 55 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit, und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen, die in den §§ 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absatze geregelte Haftpflicht des Bauherrn beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit.

§ 57. Die in Gemäßheit der §§ 54 und 55 errichteten Krankenkassen sind von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 56 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§ 46—49 mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung:

1. bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im § 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

2. über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 56 gegen den Bauherrn beziehungsweise Bauunternehmer erhoben werden, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

## V. Genossenschaftskrankenkassen.

§ 58. Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

- a. die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§ 6—8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen;
- b. die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;
- c. die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des § 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

## VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§ 59. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen jedoch, sofern sie den Betrag der in den §§ 6–8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmässigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftskassen) die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

## VII. Vereinskrankenkassen.

§ 60. Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn:

- a. die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6–8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b. die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, § 28) und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die notwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages. Diese Bestimmung findet auf jene Vereinskassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesamtbeiträge beziehen, keine Anwendung.

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;
2. wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankenkassen ist nach den §§ 19—21 auszuüben. Im übrigen finden auf die Vereinskassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung

### VIII. Gemeinsame Schlußbestimmungen.

§ 61. Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§ 62. Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmafsregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmafsregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 63. Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 64. Hat eine Gemeinde oder Korporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Korporation über, und ist diese Gemeinde beziehungsweise Korporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§ 65. Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn

die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den in § 56 bezeichneten Bauherren beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben, und ist die Krankenkasse beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung des übergangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat und ist die Krankenkasse allein zur Geltendmachung des übergangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.

§ 66. Streitigkeiten, welche über die in den §§ 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen Landesbehörde entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von Streitigkeiten dieser Krankenkassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch § 39 dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen worden sind.

§ 67. Wer der ihm nach § 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 61 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§ 68. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 63 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Kasse, welche dem § 63 zuwiderhandeln.

§ 69. Die Bestrafung der in den §§ 67 und 68 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses

Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in dem im § 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Kasse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.

§ 70. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Rekurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, hat jedoch, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

§ 71. Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirat hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§ 72. Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularen Übersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankenkassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefondes alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

§ 73. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 74. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, daß die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Funktionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen auch bei anderen Vereinen und Anstalten die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Funktionäre bekleiden.

§ 75. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§ 76. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im § 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§ 77. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§ 78. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 30. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

2.

**Gesetz vom 4. April 1889,**

womit einige Änderungen des Gesetzes vom 30. März 1888, (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, getroffen werden.

— Reichsgesetzblatt 1889, S. 91. —

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

Von dieser Pflicht können durch die politischen Behörden erster Instanz auch die bei den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge befreit werden, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle

mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben.

Art. II. Die im Gesetze vom 30. März 1888 (R.G.Bl. Nr. 33), enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung und Überweisung von Reserveanteilen für Mitglieder der Krankenkassen, werden aufgehoben.

Hierdurch treten § 13, Z. 6 und § 28 des obbezeichneten Gesetzes außer Wirksamkeit, erfahren die §§ 47, 52, 53, 58 und 60 entsprechende Änderung und hat § 13, Z. 3 jenes Gesetzes in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen durch mindestens sechs Wochen.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 4. April 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

### 3.

## Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

— Reichsgesetzblatt 1888, S. 1. —

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bau-



herr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäsig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität etc.) oder durch Tiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehrs keine Anwendung findet.

Auf Schifffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr, verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzuteilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichen Falls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im § 1, Absatz 3 erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

### Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§ 5. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§ 6. Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadensersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

- a. im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes;
- b. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchteil der unter a festgesetzten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7. Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadensersatz außer in den Leistungen, welche nach § 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl., zu bemessen sind;
2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

- a. für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe beziehungsweise des Witwers und der Kinder können zusammen 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;
- b. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

### Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§ 9. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch

ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 10. Mitglieder der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im § 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 11. Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im § 1, Absatz 2 bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im § 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigentümer der Kraftmaschinen.

§ 12. Der Vorstand der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Kollegium in der Weise zu organisieren, daß derselbe aus einer durch drei teilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs neuerlicher Konstituierung des Vorstandes zu treffen.

### Statut der Versicherungsanstalten.

§ 13. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im § 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind, und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

### Gefahrenklassen.

§ 14. Sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und danach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Prozentsätze umfaßt.

Die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Prozentsätze dieser Klasse erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Prozentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Einteilung in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämtlicher im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise statt-

zufinden, daß die infolge derselben verfügten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

### Reservefonde.

§ 15. Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservekapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Denselben Zwecke sind auch die Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservekapital darf in keinem Falle mehr als 10 Prozent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesamten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservekapital sind zwei Dritteile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Aktiven sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, daß für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Über die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

### Kapitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§ 16. Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach § 15 zur Bildung eines Reservekapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im § 6, Absatz 7 bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprozent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt. Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§ 17. Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Prozent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Prozent zur Last.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

### Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben.

§ 18. Die Betriebsunternehmer (§ 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§ 6, Absatz 5, 6 und 7) angiebt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mitteilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mitteilung hat der Vorstand der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mitteilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, jede Änderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob

infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

§ 20. Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Einfluß sind, erst nach einer der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, daß der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

### Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§ 21. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§ 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§ 22. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des § 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtzuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.



§ 23. Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§ 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nötig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimierten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach § 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von Amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24. Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des § 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§ 25. Wird die im § 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versiche-

rungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntniss erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des § 23, Absatz 2—6, zur Anwendung.

§ 26. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 27. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§ 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§ 21), bei der Anstalt einzuzahlen.

### Besichtigung der Betriebsanlagen.

§ 28. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspektor das Ersuchen zu richten, daß er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspektor die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluß sind.

Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Auf Grund dieser Mitteilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Übertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

## Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§ 29. Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfälle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 30. Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§ 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

## Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§ 31. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getöteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuteilen.

§ 32. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§ 33. Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getötet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§ 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach § 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach § 6 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 34. Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§ 35. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getöteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach § 6, Absatz 2—7, erforderlich sind.

§ 36. Über die Feststellung der von Amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und im letzteren Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

### **Auszahlung der Entschädigungsbeträge.**

§ 37. Die Kosten der Beerdigung (§ 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Über die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

### **Schiedsgericht.**

§ 38. Für jede in Gemäße dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlic zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stell-

vertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§ 12) und zwar für die mit der Funktionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebahrung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im § 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

## Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§ 39. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§ 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§ 32, 34, Absatz 2, 35, 36 und 38 sinngemäße Anwendung.

§ 40. Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des § 6, Absatz 8, lit. a eine Rente von 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des § 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder teilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Prozent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

### **Verzicht auf die Entschädigungsrente.**

§ 41. Ein Übereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Teil derselben der derzeitige Rentenwert ganz oder teilweise in Kapital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Übereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

### **Ausländische Entschädigungsberechtigte.**

§ 42. Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

### **Unzulässigkeit der Exekution auf Entschädigungsforderungen.**

§ 43. Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

## Ausschluss von Vereinbarungen.

§ 44. Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vorteile durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

## Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§ 45. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Kapitalwert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§ 46. Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der im § 45, Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung (§§ 1325—1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) diejenige übersteigt, auf welche er nach diesem Gesetze Anspruch hat.

§ 47. Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt, und nur bezüglich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach diesem Gesetze von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist, dem Versicherten beziehungsweise dessen Hinterbliebenen zu.

## Staatliche Aufsicht.

§ 48. Die staatliche Aufsicht über die in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

## Versicherungsbeirat.

§ 49. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirat aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im § 1, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirates ist namentlich erforderlich:

1. Vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Teilung solcher Anstalten (§ 9);
2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§ 13);
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen (§ 14);
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§ 15);
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§ 16, Absatz 3) und
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§ 16, Absatz 4).

## Mitwirkung der politischen Behörden.

§ 50. Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

## Strafbestimmungen.

§ 51. Wenn die nach §§ 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§ 21 und 27 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach § 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Hand-



lung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nicht-einbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§ 52. Betriebsunternehmer, welche eine der ihnen nach den §§ 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im § 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§ 53. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§ 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§ 54. Die Bestrafung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

### Rekurse.

§ 55. Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

### Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 56. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

### Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§ 57. Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im § 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße ver-

sichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt zu begehren, daß die Unternehmung nicht in die nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§ 58. Wenn eine gröfsere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im § 49 bezeichneten Beirates beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen erteilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, daß die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Mafse versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Mafse herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läfst.

Über die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemäfsen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§ 59. Die im § 57 bezeichneten Institute und die in Gemäfsheit des § 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergiebt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§ 57 und 58 bezeichneten Institutes, daß es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§ 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Kapitalwert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebührenden Rente der Versicherungs-

anstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Kapitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

### Berichte der Versicherungsanstalten.

§ 60. Die in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesamte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen auferdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§ 15) anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

### Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§ 61. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter § 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach § 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach § 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, daß die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem

Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Police angezeigt wird.

### Übergangsbestimmungen.

§ 62. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§ 63. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisierung der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

### Vollzugsklausel.

§ 64. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 28. Dezember 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

4.

## Gesetz vom 20. Juli 1894,

betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

— Reichsgesetzblatt 1894, S. 469. —

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die nachstehend bezeichneten Unternehmungen werden, insoweit dieselben nicht bereits in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des berufenen Gesetzes unterworfen:

1. Die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden.

2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche im § 2 des berufenen Gesetzes bezüglich der den Seegesetzen unterliegenden Schifffahrtsbetriebe festgesetzt sind.

3. Die Baggereien.

4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Strafen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen.

5. Die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im großen.

6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen.

7. Die Berufsfeuerwehren.

8. Die Gewerbsbetriebe der Kanalräumer.

9. Die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer.

10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

Art. II. Die Verpflichtung der inländischen Eisenbahnunternehmungen (Art. I, Z. 1) und der sonstigen zu Lande betriebenen Transportunternehmungen (Art. I, Z. 2) zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen die Folgen von Betriebsunfällen erstreckt sich auch auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone vorübergehend oder auf Anschlussstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind; doch tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn die bezeichneten Personen bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Bei den nach Art. I, Ziffer 2, in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschifffahrtsbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben, und deren Fahrzeuge entweder ausschließlich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.

Es sind die Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Unternehmungen:

- a. gegen die Folgen von Betriebsunfällen, welche sich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in Grenzgewässern ereignen, und
- b. diejenigen derselben, welche auf den zwischen dem Inlande und den Ländern der ungarischen Krone beziehungsweise dem Auslande verkehrenden Fahrzeugen bedienstet sind, überdies auch gegen die Folgen aller Betriebsunfälle versichert, welche sich aus Anlaß der Fahrten jener Schiffe außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ereignen.

Für die unter b. bezeichneten Personen tritt die Versicherungspflicht nicht ein, wenn sie bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß

eines Betriebsunfalles, von welchem eine versicherte Person in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen wird, wird im Verordnungswege geregelt.

Für die Zugehörigkeit zu einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) errichteten Versicherungsanstalt ist in Ansehung der nach Art. I, Z. 1 und 2 versicherungspflichtigen Unternehmungen der Sitz der Unternehmung beziehungsweise ihrer ständigen Vertretung maßgebend.

In den Fällen, in welchen das eben berufene Gesetz die Amtshandlung jener politischen Behörde erster Instanz in Aussicht nimmt, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, hat in Bezug auf die Versicherung der erwähnten Betriebe die politische Behörde der ersten Instanz einzutreten, in deren Bezirk die betreffende Unternehmung ihren Sitz, beziehungsweise ihre ständige Vertretung hat.

Art. III. Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der in Art. I, Punkt 1—10 bezeichneten Art die in § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, sowie der Zeitpunkt, mit welchem für dieselben die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, wird durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Art. IV. Auf Verträge, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. November 1893 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der hier bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist, finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 61 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) unter der Voraussetzung Anwendung, daß der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist oder die Schiffsahrtunternehmung beziehungsweise deren ständige Vertretung ihren Sitz hat, unter Vorlage der diesfälligen Police angezeigt wird.

Art. V. Den Unternehmern von unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist gestattet, sich selbst, ihre Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb angehört, zu versichern.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, hat bei Abgabe der bezüglichen Erklärung an die Versicherungsanstalt für jede zu versichernde Person nach freiem Ermessen einen 1200 Gulden nicht übersteigenden Betrag als den der Beitragsleistung des Unternehmers und der Schadensersatzleistung der Anstalt zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst anzumelden.

Die Berechtigung des Unternehmers, den versicherten Bevollmächtigten, Repräsentanten und den anderen nicht versicherungspflichtigen, jedoch versicherten Personen eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung in Anrechnung zu bringen, beziehungsweise von dem verdienten Lohne oder Gehalte zurückzuhalten, hängt von der darüber zwischen dem Unternehmer und dem Versicherten getroffenen Vereinbarung ab.

Die Bestimmungen des § 17 und des § 22, Absatz 2, 3, 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) finden auf die für die Versicherung zu entrichtenden Versicherungsbeiträge keine Anwendung.

Die nach § 18 desselben Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und die nach § 21 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen haben sich auch auf die nichtversicherungspflichtigen versicherten Personen zu erstrecken.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Art. VI. Unternehmern, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist gestattet, sich selbst, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die übrigen, im Art. V bezeichneten Personen bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Auf einen derart freiwillig zur Versicherung gemeldeten Betrieb haben alle Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) mit Ausnahme der §§ 17, 22, Absatz 2, 3, 4 und des § 61, 2. und 3. Absatz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, beziehungsweise von demselben zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarung abhängig ist.

Die Versicherung muß korporativ für alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen. Dieselbe beginnt mit dem Tage nach dem Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Hinsichtlich des Unternehmers und der übrigen in Artikel V benannten Personen gelten die Bestimmungen des bezeichneten Artikels.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für derlei Betriebe Gefahrenklassen im Verordnungswege festzusetzen, und unterliegt die hienach von der Versicherungsanstalt auf Grund des § 18 des berufenen Gesetzes vorgenommene Einreihung eines einzelnen Betriebes in eine Gefahrenklasse und den einzelnen Prozentsatz dieser Klasse dem daselbst vorgesehenen Rechtszuge.

Für Betriebe, für welche eine Gefahrenklasse im Verordnungswege noch nicht festgesetzt ist, erfolgt die Einreihung in Gefahrenklasse und Prozentsatz durch die betreffende Versicherungsanstalt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

Auch den als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und deren

Verbänden ist gestattet, ihre aktiven Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Verein oder Verband seinen Sitz hat, korporativ zu versichern. Auf derart freiwillig zur Versicherung gemeldete Feuerwehren haben die für Berufsfeuerwehren (Art. I, Punkt 7) geltenden Bestimmungen entsprechende sinngemäße Anwendung zu finden. Die Erlassung dieser Bestimmungen, insbesondere auch die Einreihung dieser Feuerwehren in eine Gefahrenklasse erfolgt im Verordnungswege durch den Minister des Innern.

Art. VII. Die Bestimmungen des § 6, Absatz 5 und 6 und des § 16 U.V.G., wonach der für die Berechnung des Schadensersatzes beziehungsweise des Versicherungsbeitrages anrechenbare Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes und auf den Betrag von 1200 fl. beschränkt wird, finden auf die von den Eisenbahnunternehmungen in Gemäßheit des Art. I, Zahl 1 und eventuell nach Art. V versicherten Personen keine Anwendung.

Diese Personen sind mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienste einschließlich der veränderlichen Bezüge (Kilometer-, Stundengelder u. s. w.), und wenn dieser den nach dem Unfallversicherungsgesetze sich ergebenden Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen.

Die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last.

Auf die gemäß Art. I, Zahl 1 oder Art. V versicherten Eisenbahnbediensteten, sowie auf solche gemäß Art. V versicherte Staatsbedienstete, welche nach den Konzessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, findet, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zusteht, das Gesetz vom 5. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 27), abgesehen von den Vorschriften der §§ 46 und 47 U.V.G. keine Anwendung.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 27) ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Verletzten aus der Unfallversicherung gebührende Rente um die Hälfte, und im Falle eines dauernden Siechtums in einer den Umständen entsprechenden Weise darüber hinaus bis zum doppelten Betrage, das ist 120 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes, zu erhöhen; die den Hinterbliebenen gebührende Rente ist um Zweidrittel zu erhöhen.

Art. VIII. Bezüglich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von ungarischen oder ausländischen Bahnverwaltungen geführten Betriebe erfolgt die Durchführung der Bestimmungen der Art. I, Z. 1 und Art. VII im Verordnungswege.

Art. IX. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 59 des U.V.G. finden auf in Gemäßheit des § 58 dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten, bei welchen die Zahl der Versicherten 50 000 übersteigt, keine Anwendung.

Art. X. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.



Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Ischl, den 20. Juli 1894.

Franz Joseph m. p.  
Windisch-Graetz m. p.      Bacquehem m. p.  
Schönborn m. p.

5.

**Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und den Ministern für Kultus und Unterricht und für Ackerbau vom 30. März 1888,** womit das Reglement für den in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu bildenden Versicherungsbeirat erlassen wird.

— Reichsgesetzblatt 1888, S. 72 —

In Ausführung des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) werden in betreff der Zusammensetzung und des Wirkungskreises des bei dem Ministerium des Innern zu bildenden Versicherungsbeirates die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der Versicherungsbeirat ist ein beratendes und begutachtendes fachmännisches Organ, zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der demselben durch das Gesetz vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie durch das Gesetz vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorbehaltenen Wirksamkeit.

§ 2. Der Versicherungsbeirat ist im allgemeinen verpflichtet, sein fachmännisches Gutachten über alle jene Fragen abzugeben, welche ihm innerhalb seines im Nachstehenden bestimmten Wirkungskreises (§ 3) von dem Minister des Innern vorgelegt werden.

§ 3. In Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, kann das Gutachten des Versicherungsbeirates vor der Erlassung aller jener Verfügungen eingeholt werden, welche nach diesem Gesetze von dem Minister des Innern auszugehen haben.

Die Anhörung des Versicherungsbeirates ist nach den §§ 49 und 58, Abs. 1, des bezogenen Gesetzes jedenfalls erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Teilung solcher Anstalten;!
2. vor der Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten;

3. vor Erlassung der Verordnungen über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen;
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonde;
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr;
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt;
7. vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt.

In Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat der Versicherungsbeirat im Sinne des § 71 dieses Gesetzes bei der nach demselben dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§ 4. Der Versicherungsbeirat besteht aus mindestens neun und höchstens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern, welche von dem Minister des Innern aus hervorragenden Fachmännern auf dem Gebiete:

- a. der Industrie,
  - b. der im § 1, Absatz 3, Z. 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
  - c. der industriellen Technik und
  - d. der Versicherungstechnik
- auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Die Ernennung der vorstehend unter a. bezeichneten ordentlichen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Ernennung der unter b. bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, und die Ernennung der unter c. bezeichneten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Kultus und Unterricht. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, zur Beratung über einzelne der in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Fragen dem Versicherungsbeiräte von Fall zu Fall Specialfachverständige als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen.

Der vom Minister des Innern bestimmte Referent wohnt den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme bei, insofern er dem Beiräte nicht selbst als ordentliches Mitglied angehört.

§ 5. Zum Zwecke der Vertretung zeitweilig veränderter ordentlicher Mitglieder bei den Beratungen des Versicherungsbeirates werden Ersatzmänner nach den im § 4 für die Ernennung der ordentlichen Mitglieder vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer von drei Jahren in der Weise ernannt, daß auf jede der sub a.—d. dieses Paragraphen angeführten Gruppen mindestens ein Ersatzmann entfällt.

Die Ersatzmänner müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer, sowie in dem Falle, als einem ordentlichen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion aus irgend einem Hinderungsgrunde unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, entweder an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen oder für

den Rest der Funktionsperiode eine neue Ernennung nach Vorschrift des § 4 vorzunehmen.

§ 6. Der Versicherungsbeirat versammelt sich über Berufung des Ministers des Innern, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Der Versicherungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner, anwesend ist.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen, und giebt seine Stimme bei gleich getheilten Stimmen den Ausschlag.

Ordentliche Mitglieder und Ersatzmänner, welche ohne Entschuldigung in mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Versicherungsbeirates nicht erscheinen, können vom Minister des Innern ihrer Funktion enthoben werden, wobei hinsichtlich solcher Mitglieder, welche im Einvernehmen mit anderen Ministern ernannt worden sind, das bezügliche Einvernehmen gepflogen werden wird.

Die Geschäftsführung des Versicherungsbeirates wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 7. Die Funktion der ordentlichen Mitglieder des Versicherungsbeirates und der Ersatzmänner ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Es können jedoch den als Specialfachverständigen berufenen außerordentlichen Mitgliedern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remunerationen bewilligt werden.

Ordentlichen Mitgliedern des Versicherungsbeirates gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnhaften ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt, insoferne sich dieselbe auf das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bezieht, mit dem Tage der Kundmachung, und insoferne sie sich auf das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bezieht, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes in Kraft.

Taaffe m. p.

Gautsch m. p.

Falkenhayn m. p.

Bacquehem m. p.

# Italien.

---

## Unfallversicherungs- Gesetzesentwurf,

am 1. Dezember 1892 durch  
Lacava, Minister für Ackerbau,  
Industrie und Handel, bei der  
Deputiertenkammer eingebracht.

### Titel 1.

#### Unfallverhütungs-Vorschriften.

Art. 1. Die Besitzer oder sonstigen  
Unternehmer von Bergwerken, Stein-  
brüchen, Bauunternehmungen und An-  
lagen, in denen Maschinen nicht durch  
lebende Wesen getrieben werden, und  
im allgemeinen von gefährlichen Unter-  
nehmungen oder Industrien müssen  
die durch Specialreglements vorge-  
schriebenen sie betreffenden Unfall-  
verhütungs-Einrichtungen treffen, um  
das Leben und die Person der Ar-  
beiter zu sichern.

Die Zuwiderhandelnden werden  
gemäß Artikel 434 des Code pénal  
bestraft, ohne Präjudiz der civil-  
und strafrechtlichen Verantwortlich-  
keit im Falle eines Unfalles.

## Unfallversicherungs- Gesetzesentwurf,

welcher dem Bericht Ernesto  
Pasquali's angeschlossen war  
und im Namen der Kommission  
der Deputiertenkammer am  
5. Mai 1893 vorgelegt wurde.

### Titel 1.

#### Unfallverhütungs-Mafsregeln.

Art. 1. Die Besitzer oder sonstigen  
Unternehmer von Bergwerken, Stein-  
brüchen, Torfstichen und Bau-  
unternehmungen, von Strafsen, hy-  
draulischen Konstruktionen,  
Führunternehmungen, Anlagen,  
in denen Maschinen nicht durch  
lebende Wesen getrieben werden, und  
im allgemeinen von gefährlichen Unter-  
nehmungen oder Industrien müssen  
die durch Special-Reglements vorge-  
schriebenen sie betreffenden Unfall-  
verhütungs - Einrichtungen treffen.  
Wenn ein Specialgesetz oder ent-  
sprechende Reglements nicht eine  
Strafe für die Kontravenienten fest-  
setzen, so werden diese gemäß Art. 434  
des Code pénal bestraft, ohne Prä-  
judiz der civil- und strafgerichtlichen  
Verantwortlichkeit im Falle eines Un-  
falles.

Art. 2. Der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel hat, nach Rücksprache mit den Besitzern oder sonstigen Unternehmern von gefährlichen Unternehmungen und Industrien, einzeln oder in Gruppen vereinigt, und nach Einholung des Gutachtens der technischen Beiräte der Regierung die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Reglements, in dem Maße wie sich ein Bedürfnis geltend macht, zu entwerfen.

Diese Reglements werden, nachdem sie der Prüfung des Staatsrates unterworfen sind, durch Königliches Dekret genehmigt und veröffentlicht; sie können stets in den für die erste Aufstellung vorgesehenen Formen modifiziert werden.

In gleicher Weise können Ergänzungsreglements, für jede Anlage besonders oder für Gruppen von Anlagen, genehmigt und obligatorisch gemacht werden, nachdem die Besitzer dieser Anlagen vorher um ihre Meinung darüber befragt worden sind.

Art. 3. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel soll über die Beachtung der Reglements und anderer durch das vorliegende Gesetz auferlegter Pflichten wachen.

Zu diesem Zwecke sollen damit beauftragte Funktionäre zu den Fabriken und Arbeitsplätzen Zutritt haben; sie können von den in den folgenden Artikeln besprochenen Versicherungsverträgen im Original Kenntnis nehmen.

Art. 4. Wenn sich bei der Prüfung ergibt, daß die Zahl der versicherten Arbeiter geringer ist als

Art. 2. Für Industrien oder Unternehmungen, welche noch nicht durch ein Gesetz oder davon abgeleitete Reglements betroffen sind, soll der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, nach Einholung des Gutachtens der technischen Beiräte der Regierung und, wenn es am Platze ist, von Special-Kommissionen, nach Maßgabe des sich fühlbar machenden Bedürfnisses, die im vorhergehenden Artikel erwähnten Reglements entwerfen; diese Reglements werden, nachdem sie der Prüfung des Staatsrats unterbreitet sind, durch Königliches Dekret genehmigt und veröffentlicht. Sie können stets in den für die erste Aufstellung vorgesehenen Formen modifiziert werden.

Außer diesen General-Reglements können andere Ergänzungs-Reglements, für jede Anlage im besonderen oder für Gruppen von Anlagen, genehmigt und obligatorisch gemacht werden. Bei Aufstellung dieser Ergänzungs-Reglements muß man die oben erwähnten Ausführungsformen beobachten; sie sind der Begutachtung der Unternehmer der betreffenden Anlagen unterworfen.

Art. 3. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel soll über die Beachtung der in den auf die Industrien und Unternehmungen bezüglichen Specialgesetzen enthaltenen Unfallverhütungsvorschriften, von denen im Artikel 1 die Rede ist, wachen, ebenso über die Beachtung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Reglements und der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen, welche sich daraus ergeben.

Art. 4. Unverändert.

diejenige der von dem Betriebsinhaber oder Betriebsführer regelmässig beschäftigten Arbeiter, so sollen die beauftragten Funktionäre diese Tatsache der kompetenten gerichtlichen Behörde anzeigen.

Art. 5. Die beauftragten Funktionäre müssen die ihnen bei Ausführung ihrer Funktionen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse geheim halten, und zwar bei Meidung einer Geldbusse von 50 bis 500 Lire, aufser der Leistung des Schadenersatzes, und, im Falle der schuldigen Veröffentlichung, unbeschadet der in Artikel 298 des Code pénal vorgesehenen Strafen.

## Titel II.

### Versicherungsverpflichtung und Höhe der Entschädigung im Falle eines Unfalles.

Art. 6. Gemäfs den Vorschriften dieses Gesetzes müssen gegen Arbeitsunfälle versichert werden:

1. Arbeiter, welche beschäftigt sind in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauunternehmungen, Unternehmungen zur Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft, telephonischen Anlagen, Industrien, welche Explosivstoffe verarbeiten, Arsenalen und Schiffsbauplätzen;

2. Arbeiter, welche in einer gröfseren Anzahl als zehn in gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, in welchen Maschinen, die nicht durch lebende Wesen getrieben werden, Verwendung finden.

Die Versicherungsverpflichtung der Arbeiter aller oben angeführten Industrien und Anlagen besteht gleichmäfsig, mögen dieselben vom Staat,

Art. 5. Unverändert.

## Titel II.

### Versicherungsverpflichtung und Höhe der Entschädigung im Falle eines Unfalles.

Art. 6. Eingang unverändert.

1. Arbeiter, welche beschäftigt sind in Bergwerken, Steinbrüchen, Torfgräbereien, Bauunternehmungen, Unternehmungen zur Erzeugung von Gas und elektrischer Kraft, telephonischen Anlagen, Industrien, welche Explosivstoffe erzeugen oder anwenden, Arsenalen und Schiffsbauplätzen;

2. Arbeiter, die in einer Anzahl von mehr als fünf in gewerblichen Anlagen beschäftigt sind, in welchen Maschinen, die nicht durch lebende Wesen getrieben werden, Verwendung finden.

3. Arbeiter, welche technischen Dienst bei Dampfkesseln versehen, welche aufserhalb der Werkstatt verwendet werden.

(Letzter Absatz unverändert.)

von den Provinzen und Gemeinden oder von Gesellschaften oder Unternehmern beschäftigt werden, welche dazu vom Staat pp. konzessioniert sind.

Art. 7. Gleicherweise müssen die Arbeiter versichert werden, welche bei dem Bau oder Betriebe von Eisenbahnen mit mechanischem Betriebe, bei dem Bau von Brücken, Kanälen oder Deichen, welche für Rechnung des Staates, der Provinzen oder Gemeinden ausgeführt werden, ebenso die, welche bei dem Bau von gewöhnlichen staatlichen oder provinziellen Brücken oder Strafsen beschäftigt sind.

Die Versicherungsverpflichtung erstreckt sich auf diese Unternehmungen nur dann, wenn in ihnen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind, und sie ist beschränkt auf die Dauer der Arbeit.

Art. 8. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes werden betrachtet:

1. Derjenige, welcher dauernd oder vorübergehend beschäftigt ist und durch festes Gehalt oder in Accord für eine Arbeit bezahlt wird, die an dem Platze, wo die Industrie oder das Unternehmen betrieben wird, und nicht in ihrer eigenen Wohnung ausgeführt wird;

2. derjenige, welcher unter denselben Verhältnissen die Arbeit einer Gruppe von Arbeitern überwacht, wenn sein täglicher Lohn sechs Lire nicht übersteigt und in Zeiträumen bezahlt wird, welche einen Monat nicht überschreiten.

Art. 9. Die Versicherung soll auf Kosten und durch die Bemühung des Inhabers oder Geschäftsführers des Unternehmens oder der Industrie

Art. 7. Gleicherweise müssen die Arbeiter versichert werden, welche bei dem Bau oder Betriebe von Eisenbahnen, Wassertransporten, Strafsenbahnen mit mechanischem Betriebe, Hafen-, Kanal- und Deichbauten, welche durch Konzession oder auf Rechnung des Staates, der Provinzen oder Gemeinden ausgeführt werden, beschäftigt sind, ebenso die, welche beim Bau von Brücken, Tunneln und Staatsstraßen, Provinzial-, Kommunal- oder Handelsstraßen beschäftigt sind.

Die Versicherungsverpflichtung erstreckt sich auf diese Unternehmungen nur dann, wenn in ihnen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind und sie ist beschränkt auf die Dauer der Arbeit.

Art. 8. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet:

1. Derjenige, welcher dauernd oder vorübergehend beschäftigt ist, und welcher für festes Gehalt oder Accordlohn eine Arbeit außerhalb seiner Wohnung verrichtet;

2. derjenige, welcher unter denselben Verhältnissen die Arbeit eines anderen überwacht, und dessen festes tägliches Gehalt sechs Lire nicht übersteigt, der endlich in Zeiträumen bezahlt wird, die einen Monat nicht überschreiten.

Art. 9. Die Versicherung soll auf Kosten und durch die Bemühung des Inhabers oder Geschäftsführers des Unternehmens oder der Industrie

für alle Unfälle erfolgen, welche den Tod oder Verletzungen infolge einer gewaltsamen Ursache während der Arbeit zur Folge haben.

Wenn die Arbeit für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten erfolgt und wenn sie durch Konzession oder Zuschlag ausgeführt wird, so ist die Versicherungsverpflichtung zu Lasten des Submittenten oder des Konzessionars.

Im Falle einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit muß die Entschädigung von dem sechsten Tage nach dem Unfälle ab gezahlt werden.

Art. 10. Der Betrag der zu Gunsten der Arbeiter im Falle von Unfällen versicherten Entschädigungen darf nicht niedriger sein als die nachstehend angeführten Ziffern:

1. Im Fall der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit muß die Entschädigung gleich sein dem fünf-fachen jährlichen Lohn.

2. Im Fall der dauernden teilweisen Erwerbsunfähigkeit muß die Entschädigung gleich sein dem fünf-fachen Betrage des Teils, um den sich der jährliche Lohn infolge dieser Erwerbsunfähigkeit vermindert.

3. Im Fall der vorübergehenden völligen Erwerbsunfähigkeit soll die tägliche Entschädigung gleich der Hälfte des mittleren Lohnes sein, sie muß für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, vom sechsten Tage an bis zur Maximaldauer von 360 Tagen.

4. Im Fall der vorübergehenden teilweisen Erwerbsunfähigkeit soll die tägliche Rente gleich der Hälfte der Verminderung sein, welche das mittlere Gehalt infolge dieser Unfähigkeit erleidet; sie ist in denselben Zeitgrenzen zu zahlen, die in der vorhergehenden Nummer bestimmt sind.

erfolgen für den Fall des Todes oder der persönlichen Verletzung, welche sich aus Unfällen ergeben, die sich, infolge einer gewaltsamen Ursache, bei Gelegenheit der Arbeit ereignen.

Wenn die Arbeit für Rechnung des Staates, der Provinzen, Gemeinden oder öffentlichen Gesellschaften oder Anstalten erfolgt, und wenn sie durch Konzession oder Zuschlag ausgeführt wird, so ist die Versicherungsverpflichtung zu Lasten des Submittenten oder Konzessionars.

(Der Rest unverändert.)

Art. 10. Der Betrag der Entschädigungen, welcher in obligatorischer Form zu Gunsten der Arbeiter im Falle eines Unfalles versichert werden muß, muß je nach dem betreffenden Fall der folgende sein:

1. Im Fall der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit muß die Entschädigung gleich sein dem fünf-fachen jährlichen Lohne und darf niemals niedriger als 1500 Lire sein.

2. Unverändert.

3. Im Falle der vorübergehenden völligen Erwerbsunfähigkeit soll die tägliche Entschädigung gleich zwei Dritteln des mittleren Lohnes sein; sie soll für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, vom 6. Tage an, bis zur Maximaldauer von 360 Tagen.

4. Im Falle der vorübergehenden teilweisen Erwerbsunfähigkeit soll die tägliche Entschädigung gleich zwei Dritteln der infolge dieser Erwerbsunfähigkeit eintretenden Verminderung des mittleren Gehaltes sein; sie ist in denselben Zeitgrenzen zu zahlen, die in der vorhergehenden Nummer bestimmt sind.



5. Im Falle des Todes soll die Entschädigung gleich dem vierfachen jährlichen Lohne sein und gezahlt werden an die Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, natürlichen Kinder, minorennen Brüder und Schwestern in der Reihenfolge und gemäß den Regeln, die durch die bestehenden Gesetze für die rechtliche Erbfolge bestimmt sind.

Im Falle des Nichtvorhandenseins genannter Personen fließt die Rente in den in Artikel 26 genannten Specialfonds.

6. Ein Lehrling, welcher keinen Lohn erhält, aber an der Ausführung der Arbeit teilnimmt, wird wie ein Arbeiter behandelt; nur ist die ihm zu versichernde Entschädigung im Falle der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit auf 1000 Lire fixiert und im Falle des Todes auf 800 Lire, welche nach den Regeln in No. 5 zu verteilen sind. In keinem Falle erhalten die Lehrlinge, welche Lohn empfangen, eine geringere Entschädigung als diejenige, welche den Lehrlingen ohne Lohn zugebilligt ist.

Art. 11. Die charakteristischen Merkmale des Grades der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit werden durch das in § 27 dieses Gesetzes vorgesehene Reglement bestimmt.

Für die Ausführung der No. 1, 2 und 5 des Artikels 10 wird der jährliche Lohn gleich gerechnet dem 300fachen Betrage des täglichen Lohnes, ohne daß die Maximalgrenze 1800 Lire überschreiten darf.

Der tägliche Lohnsatz wird gefunden durch die Division mit 30 in die Summe des von dem Arbeiter in

5. Im Falle des Todes soll die Entschädigung gleich sein dem vierfachen jährlichen Lohne und gezahlt werden an die Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, natürlichen Kinder, minorennen Brüder und Schwestern in der Reihenfolge und nach den Teilungsregeln, welche durch die bestehenden Gesetze für die rechtliche Erbfolge bestimmt sind.

(Nächster Absatz unverändert.)

6. Ein Lehrling, welcher keinen Lohn erhält, aber an der Ausführung der Arbeit teilnimmt, wird wie ein Arbeiter behandelt, nur ist die ihm zu versichernde Entschädigung im Fall der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit auf 1000 Lire, im Fall der dauernden teilweisen Erwerbsunfähigkeit auf 500 Lire und im Fall der vorübergehenden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit auf 0,50 Lire täglich, vom 6. Tage an, für eine Maximaldauer von 360 Tagen, und im Fall des Todes auf 800 Lire, welche nach den in No. 5 bestimmten Regeln zu verteilen sind, festgesetzt.

In keinem Falle darf ein Lehrling, welcher Lohn erhält, eine niedrigere Entschädigung erhalten als diejenige, welche ein Lehrling ohne Lohn erhalten würde.

Art. 11. Die charakteristischen Merkmale der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit werden durch das in Artikel 27 dieses Gesetzes vorgesehene Reglement bestimmt.

Zur Ausführung der No. 1, 2 und 5 des Artikels 10 wird das jährliche Gehalt gleich gerechnet dem 300fachen täglichen Lohne oder Verdienste, ohne daß die Maximalgrenze 1800 Lire überschreiten darf.

(Nächster Absatz unverändert.)

Für die Accordarbeiten wird die Lohnhöhe durch den „Rat der Sach-

seinen 30 letzten Arbeitstagen erworbenen Lohnes; wenn die Zahl der Arbeitstage niedriger als 30 gewesen ist, so resultiert der mittlere Lohn aus dem arithmetischen Mittel der während der vorhandenen Arbeitstage erhaltenen Löhne.

Art. 12. Jedes Mal, wenn nach den ersten 5 Tagen die Natur der durch einen Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit nicht bestimmt werden kann, muß die Versicherungsgesellschaft die in No. 3 des Art. 10 festgesetzte tägliche Entschädigung zahlen.

Im Fall der Streitigkeit über die Höhe der täglichen Rente soll der „Rat der Sachverständigen“ oder bei dessen Nichtvorhandensein der Friedensrichter des Distriktes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, zur Festsetzung zuständig sein. Solange die Festsetzung schwebt, muß die Versicherungsgesellschaft die erwähnte tägliche Entschädigung zahlen, vorbehaltlich einer eventuellen Regrefs- oder Erstattungsklage gegen den Beteiligten.

Bei der definitiven Liquidation wird die Summe dieser Entschädigung in Rechnung gezogen werden.

Art. 13. Jeder Vertrag, welcher die Aufhebung oder Verminderung des durch Artikel 10 festgesetzten

verständigen“ bestimmt, dessen Jurisdiktion sich auf den Unfallort erstreckt und anstatt dessen, durch den Tribunalspräsidenten, nach Anhörung zweier durch ihn gewählten Industriellen, indem der von anderen Arbeitern, welche in derselben Industrie und unter denselben Bedingungen beschäftigt sind, verdiente Lohn zur Basis genommen wird, und in Ermangelung dessen, indem der Verdienst der Accordarbeiter zu Grunde gelegt wird.

Art. 12. Jedes Mal, wenn nach den ersten 5 Tagen die Natur der durch einen Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit nicht festgestellt werden kann, muß die Versicherungsgesellschaft die in Nr. 3 des Art. 10 bestimmte Entschädigung versuchsweise zahlen, bei einem Accordarbeiter eine tägliche Entschädigung von 1 Lire.

Im Fall der Streitigkeit über die Höhe der täglichen Entschädigung soll der „Rat der Sachverständigen“ oder an seiner Stelle der Gerichts-Präsident des Bezirks, in dem sich der Unfall ereignet hat, zur Festsetzung zuständig sein, immer nach Anhörung zweier von ihm gewählten Industriellen. Solange die Verhandlung schwebt, muß die Versicherungsgesellschaft die erwähnte tägliche Entschädigung zahlen, vorbehaltlich der eventuellen Regrefs- oder Erstattungsklage gegen den Beteiligten.

Bei der definitiven Liquidation ist auf die vorschufsweise gezahlte Summe Rücksicht zu nehmen.

Art. 13. Jeder Vertrag, welcher die Aufhebung oder Verminderung des Wertes der durch die Bestim-

Minimalbetrages der Entschädigung zum Zwecke hat, ist nichtig.

Art. 14. Durch einen Specialvertrag zwischen dem Verletzten oder seinen Vertretern und der Versicherungsgesellschaft kann das versicherte Kapital in eine Rente verwandelt werden.

Art. 15. Das Recht auf eine Entschädigung oder eine äquivalente Rente kann weder cediert, noch mit Beschlag belegt werden, und in den durch Abs. 3 des Art. 17 und Abs. 2 des Art. 18 vorgesehenen Fällen soll dieses Recht ein im Sinne von No. 6 des Artikels 1958 des Code civil privilegiertes und reserviertes sein.

Art. 16. Die Entschädigungsklage verjährt binnen 2 Jahren, vom Tage des Unfalls an gerechnet.

### Titel III.

#### Art und Wirkung der Versicherung.

Art. 17. Die Versicherung soll für die vom Staat, von den Provinzen und

mungen des Artikel 10 geregelten Entschädigung zum Zwecke hat, ist nichtig.

Art. 14. Unverändert.

Art. 15. (Absatz 1 unverändert).  
Ein Teil der für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Entschädigung kann durch den Präsidenten des Civiltribunals dem Unternehmer oder Direktor des Betriebes zugebilligt werden, welcher durch persönliche Zahlung und zur vorläufigen Unterstützung für den Arbeiter gesorgt hat.

Ebenso kann, in den durch Artikel 537 des Code de commerce vorgesehenen Fällen, ein Teil der Entschädigung dem Schiffe allein oder dem Schiffe und der Ladung überwiesen werden.

Diese Verteilung der Entschädigung geschieht durch den Präsidenten des italienischen Civiltribunals, welches dem Orte am nächsten ist, wo sich der Unfall, der den Seemann betroffen hat, ereignete.

Art. 16. Die durch dieses Gesetz gegebene Klage auf Entschädigung muß binnen zwei Jahren, vom Tage des Unfalls ab gerechnet, angestellt werden.

### Titel III.

#### Art und Wirkung der Versicherung.

Art. 17. Unverändert.

Gemeinden ausgeführten Arbeiten bei der Nationalen Unfallversicherungskasse, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1883, No. 1473 (3. Serie) geschaffen ist, abgeschlossen werden.

Die andern Personen können die Versicherungen auch bei privaten Versicherungs-Societäten oder -Gesellschaften abschließen, welche für das Königreich konzessioniert sind.

In dem Falle, daß die Versicherung bei einer Privat-Societät oder -Gesellschaft bewirkt ist, ist der Versicherte (Unternehmer) gehalten, im Falle eines Unfalles dem Berechtigten die versicherte Entschädigung stets dann selbst zu zahlen, wenn sie nicht durch die Versicherungs-Gesellschaft zur Auszahlung gelangt.

Art. 18. Der Staat ist von der Verpflichtung, die Arbeiter seiner Anlagen zu versichern, befreit, wenn denselben im Falle eines Unfalles schon durch ein Gesetz eine Entschädigung zugesichert ist.

Es sind außerdem von der Versicherungsverpflichtung durch die Nationalkasse oder private Societäten oder Gesellschaften diejenigen befreit, welche auf ihre Kosten und Gefahr, allein oder associiert, durch ein Gesetz oder durch Königlichen Erlaß anerkannte Kassen gründen, welche dazu bestimmt sind, Entschädigungen zu zahlen, welche nicht geringer sein dürfen als die durch dieses Gesetz bestimmten.

Diese Kassen können nicht anerkannt werden, wenn die Zahl der zu versichernden Arbeiter nicht größer ist als 500.

Sie müssen außerdem, nachdem sie anerkannt sind, bei der Staats-Depot-Kasse in Staats- oder staatlich garantierten Papieren eine Kautions hinterlegen, deren Form und Wert in in jedem besonderen Falle durch den

Art. 18. Unverändert.

Minister für Ackerbau, Industrie und Handel bestimmt wird. Diese Kautionsdarf niemals geringer sein als ein Kapital, dessen Zinsen zu 5 Prozent den Prämien gleich sind, welche jährlich an die Nationalkasse gezahlt werden müßten, um die Arbeiter, zu deren Gunsten man die Privat-Kassen gründen will, zu versichern.

Die auf die Rekonstitution, die Vermehrung und Verminderung der Kautions bezüglichen Regeln werden im Verordnungswege erlassen.

Jedes Mal, wenn die Kassen nicht hinreichende Fonds zur Zahlung der Entschädigung haben, müssen die Personen, denen die Versicherungspflicht obliegt, persönlich die Zahlung der Entschädigung auf sich nehmen, welche den Verletzten zu zahlen sind.

Art. 19. Im Verlauf von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes müssen die Inhaber oder Betriebsführer von Unternehmungen oder Industrien, welche der Versicherungspflicht in den Grenzen der Art. 6 und 7 unterliegen, die Natur des Unternehmens oder der Industrie nebst der Zahl der Arbeiter dem Präfekten der Provinz anzeigen, welcher davon alsbald den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel benachrichtigt.

Im Verlauf von 6 Monaten, von dem Datum dieser Erklärung an den Präfekten ab gerechnet, muß der Versicherungsvertrag bei einer der in Artikel 17 genannten Gesellschaften abgeschlossen sein.

Die im Abs. 1 dieses Artikels genannte Frist wird von dem Tage des Beginns der Arbeit an für neu geschaffene Unternehmungen und Industrien gerechnet.

Für die nichtständigen Arbeiter finden die Bestimmungen des Artikels 21 Anwendung.

Art. 19. Im Verlauf von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes müssen die Inhaber oder Betriebsführer von Unternehmungen oder Industrien, welche der Versicherungspflicht in den Grenzen der Artikel 6 und 7 unterliegen, die Natur des Unternehmens oder der Industrie, nebst der Zahl der Arbeiter und Lehrlinge dem Präfekten der Provinz anzeigen, welcher davon alsbald den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel benachrichtigt.

Im Verlauf von 4 Monaten vom Datum dieser Erklärung an den Präfekten ab muß der Versicherungsvertrag bei einer der in Artikel 17 genannten Gesellschaften abgeschlossen sein oder nachgewiesen werden, daß man sich nach den Vorschriften des Artikels 18 zusammengeschlossen hat.

Für neu gegründete Unternehmungen und Industrien beginnt die in dem vorhergehenden Absatz bestimmte Frist mit dem Tage des Arbeitsbeginns.

(Absatz 4 unverändert.)

Die Unternehmer von Bauten, Strafsenbauten und hydraulischen Konstruktionen müssen, 14 Tage vom Beginn der betreffenden Arbeiten an gerechnet, nachweisen, daß ihre Versicherung geregelt ist, und müssen successive, wie es erforderlich ist, ihren Kontrakt entsprechend dem Wechsel in der Zahl der Arbeiter modifizieren.

Art. 20. Die Inhaber oder Betriebsführer von Unternehmungen und Industrien müssen im Verlauf von 14 Tagen, vom Datum der Vollziehung ihres Versicherungsvertrages ab gerechnet, dem Präfekten der Provinz Anzeige machen.

Der Präfekt übergibt am Ende jeden Monats dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel das vollständige Verzeichnis der Versicherungsverträge, welche ihm im Laufe des Monats angezeigt worden sind.

Die Regeln für diese Erklärung und die Angaben, welche sie enthalten müssen, werden durch das in Artikel 27 erwähnte Reglement bestimmt.

Art. 21. Die Nationalkasse soll nach Verlauf von 3 Monaten mit Genehmigung der Regierung ein Specialreglement für die Versicherung der nichtständigen Arbeiter herausgeben. — Gleiche oder ähnliche Maßnahmen sollen von den Privatgesellschaften getroffen werden, welche die Versicherung von Arbeitern gegen Arbeitsunfälle übernehmen wollen.

Für die Versicherung der nichtständigen Arbeiter beginnt der im ersten Absatz des Artikel 19 genannte Zeitraum mit dem Tage der Genehmigung des Specialreglements, von dem in diesem Artikel die Rede ist.

Art. 20. Unverändert.

Art. 21. Die Nationalkasse wird nach Verlauf von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, mit Genehmigung der Regierung, ein Specialreglement für die Versicherung der nichtständigen Arbeiter herausgeben. — Gleiche oder ähnliche Maßnahmen müssen von den Privatgesellschaften, welche die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitsunfälle übernehmen wollen, ergriffen werden.

Art. 22. Diejenigen, welche in den festgesetzten Zeiträumen der Versicherungs - Verpflichtung nicht nachkommen oder ihre fälligen Policen nicht erneuern, werden aufer dem durch die Lösung des Kontraktes verursachten Schaden mit einer Geldstrafe von 10 Lire für jeden Verzugstag des Abschlusses oder der Erneuerung des Versicherungs - Kontraktes für die ersten 30 Tage, und von 100 Lire für jeden folgenden Tag bestraft; auferdem müssen sie im Falle eines Unfalles eine doppelt so grofse Entschädigung zahlen wie die ist, welche die Versicherungsgesellschaft zahlen würde.

Art. 23. Die Versicherungsgesellschaften haben ein Regrefsrecht gegen die Inhaber oder Betriebsführer von Unternehmungen oder Industrien, wenn der Unfall sich infolge einer strafbaren Absicht oder eines groben Verschuldens von seiten derselben oder derjenigen, welche der Leitung oder Überwachung der Arbeiter vorgesetzt sind und nicht in No. 2 des Artikel 8 mitinbegriffen sind, oder auch infolge von Nichterfüllung der durch die Reglements vorgeschriebenen Unfallverhütungsmafsregeln ereignete; dieser Regrefs hat die Rückerstattung der gezahlten Summe, abzüglich der eingezahlten Prämien, zum Zweck.

Die Versicherungsgesellschaften haben dasselbe Regrefsrecht gegen den Verletzten, wenn der Unfall die Folge eines groben Verschuldens oder einer strafbaren Absicht desselben ist.

Wenn der Unfall infolge eines groben Verschuldens oder einer strafbaren Absicht von seiten des Besitzers oder Betriebsführers des Unter-

Art. 22. Diejenigen, welche die vorgeschriebenen Versicherungsverpflichtungen in den bestimmten Zeiträumen nicht erfüllen oder ihre abgelaufenen Policen nicht erneuern oder dieselben nicht erhöhen wenn sich die Zahl der Arbeiter vergrößert, werden, aufer dem durch Aufhebung des Kontraktes verursachten Schaden, mit einer Buße von 10 Lire für jeden Verzugstag beim Abschlusse oder der Erneuerung des Versicherungs - Kontraktes für die ersten 30 Tage, und von 100 Lire für jeden folgenden Tag bestraft; auferdem sind sie im Falle eines Unfalles verpflichtet, eine doppelt so grofse Entschädigung zu zahlen, wie die ist, welche von der Versicherungsgesellschaft zu zahlen wäre.

Art. 23. Absatz 1 und 2 unverändert.

In dem Falle, wo ein Unfall infolge eines groben Verschuldens oder einer strafbaren Absicht von seiten des Besitzers oder Leiters des Unternehmens oder der Industrie oder derer, die der Leitung oder Ueberwachung der Arbeiten vorgesetzt und in No. 2 des Artikel 8 nicht mitinbegriffen sind, verursacht ist, oder wenn der Unfall sich infolge Nichtbefolgung der durch die Reglements vorgeschriebenen Unfallverhütungsmafsregeln ereignet, haben der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger das Recht, die Differenz zwischen der Entschädigung, die ihnen durch richterliche Entscheidung, bei Zubilligung civilrechtlicher Verantwortlichkeit zugesprochen ist, und derjenigen, welche ihnen durch den Versicherer zu zahlen ist, zu verlangen und in Empfang zu nehmen.

Den Teil der Entschädigung, welcher dem dem Verletzten zu

nehmens oder der Industrie oder derjenigen, welche der Leitung oder Überwachung der Arbeiten vorge-  
setzt sind und nicht in No. 2 des Artikel 8 inbegriffen sind, entstanden ist, oder infolge von Nichtbeachtung der durch die Reglements festgesetzten Unfallverhütungsmafsregeln, so hat der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger das Recht die Entschädigung, welche durch richterliches Urteil gemäfs den Bestimmungen des Code civil festgesetzt wird, zu verlangen; sobald diese Entschädigung gröfser ist als die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Summe, so ist sie statt dieser zu leisten.

Der Beweis für die strafbare Absicht, das grobe Verschulden oder die Nichtbefolgung der Reglements ergibt sich aus der strafgerichtlichen Verurteilung.

Wenn die gerichtliche Klage nicht anhängig gemacht ist, oder wenn die Verhandlung sei es durch eine Amnestie, sei es infolge des Todes oder Nichterscheinsens des Schuldigen aufgehoben ist, so wird der Beweis unter der Form einer Nebenklage, nach Anhörung aller Zeugen, in einem Civilprozefs geführt, welcher in sechs Monaten, bei Verlust der Klage, anhängig gemacht sein mufs.

Die Regrefs- und Erstattungsverhandlungen und direkten Verhandlungen zur Erlangung der Entschädigung in den vorher angeführten Fällen verjähren im Verlauf von 2 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Art. 24. Aufser dem in Artikel 23 vorgesehenen Falle sind die Besitzer oder Betriebsführer von Unternehmungen und Industrien, von denen Artikel 6 und 7 handeln, durch die That des Versicherungsabschlusses

zahlenden Betrage entspricht, erhält als Wiedererstattung der Versicherer.

Der Beweis der strafbaren Absicht, des groben Verschuldens und der Nichtbeachtung der Reglements ergibt sich aus der rechtskräftig gewordenen strafgerichtlichen Verurteilung. Dieser Beweis kann auch unter der Form der Beweise im civilrechtlichen Verfahren geliefert werden, wenn infolge von Amnestie oder Tod des Angeklagten derselbe nicht in der Form des strafrechtlichen Verfahrens beigebracht werden kann. Diese civilrechtliche Form kann nach Verlauf von 6 Monaten vom Tage der Aufhebungserklärung des strafrechtlichen Verfahrens infolge von Amnestie oder Tod des Inkulpaten nicht mehr eingeschlagen werden.

Regrefs bei Reklamationen und direkte Klagen zur Erlangung von Entschädigung in den oben angeführten Fällen verjähren in 2 Jahren vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung an, welche die Verantwortlichkeit festsetzt.

Art. 24. Unverändert.



von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle von Arbeitsunfällen befreit.

Art. 25. Die Besitzer und Betriebsführer von Unternehmungen und Industrien, auch die nicht in Artikel 6 und 7 erwähnten, müssen sofort der lokalen Sicherheitspolizeibehörde von allen Betriebsunfällen bei einer Strafe von 50 bis 100 Lire Anzeige machen.

Art. 26. Die Strafgeelder, welche durch Uebertretung dieses Gesetzes einkommen, fließen in die Nationale Unfallkasse zur Disposition des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel, zur Unterstützung der Gegenseitigkeits-Hilfsgesellschaften, welche die Verpflichtung eingehen, den Arbeitern während der ersten 5 Tage der Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen Unfall herbeigeführt ist, eine Unterstützung zu gewähren.

Der Minister soll für die genannten Summen einen jährlichen Etat herausgeben, welcher dem Staatshaushaltsetat angefügt werden wird.

Art. 27. Zur Ausführung dieses Gesetzes ergeht ein durch Königlichen Erlafs genehmigtes Reglement, nach Anhörung des Staatsrates.

Art. 28. Dieses Gesetz hebt nicht die Specialbestimmungen über die Aufsicht der Arbeit beim Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen und Torfgräbereien auf.

Art. 25. Unverändert.

Art. 26. Alle sich aus der Uebertretung dieses Gesetzes ergebenden Straf-Beträge fließen in die Nationale Unfallkasse zur Disposition des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel, um daraus einen Reservefonds zu gründen, welcher dazu bestimmt sein soll, den Unfallverletzten und deren Hinterbliebenen eine Ergänzungsentuschädigung gemäß den Bestimmungen des im folgenden Artikel bezeichneten Reglements zu gewähren.

Art. 27. Unverändert.

Art. 28. fällt weg.

## Gesetzentwurf,

### betreffend die Einrichtung einer National-Arbeitsinvaliden-Kasse,

eingebraucht von den Ministern Lacava, Gagliardo, Grimaldi und Finocchiaro-Aprile am 23. November 1893.

Art. 1. Es wird eine National-Arbeitsinvaliden-Kasse errichtet. Diese Kasse wird als autonome juristische Person anerkannt.

Die von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel zu entwerfenden und durch Königlichen Erlaß zu genehmigenden Statuten setzen die administrative Organisation der Kasse, sowie den Sitz und die Befugnisse der Generalverwaltung und der Kreis- und Provinzialvertretungen, deren Einrichtung angebracht erscheint, fest.

Art. 2. Der National-Kasse können alle italienischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts beitreten, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und mit Handarbeit beschäftigt sind oder sonstige Dienstleistungen, die im Accord oder Tagelohn bezahlt werden, verrichten.

Art. 3. Der Rentenfonds wird gebildet:

a. aus den Beiträgen der Personen, welche der Kasse beitreten, und den zur Gründung von Lebens- und Zeitrenten eingezahlten Kapitalien;

b. durch Beträge, welche den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1881 für verfallen erklärten, zur Umwechselung nicht präsentierten Konsortialbanknoten entsprechen;

c. durch die Hälfte des Wertes der am 31. Dezember 1902 auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1893 über die Reorganisation der Emissionsbanken verfallenden Banknoten;

d. durch die auf Grund der Artikel 758 und 742 des Code civil dem Staate verfallenden Erbschaften;

e. durch Legate und Geschenke, welche von privaten und juristischen Personen entweder zu Gunsten der Mitglieder oder mit besonderen Bestimmungen gemacht werden, und durch alle Beträge, welche auf irgend eine andere Weise in die Kasse fließen.

Art. 4. Die Kasse wird zwei Mitglieder-Listen führen: die eine für die persönlichen Konten und die andere für die Konten mit gegenseitiger Berechnung. Den Arbeitern steht es frei, sich in die eine oder die andere Liste eintragen zu lassen.

Die jährlichen Beiträge sollen nicht weniger als 12 Fres. und nicht mehr als 100 Fres. sein; sie können durch einmalige oder wiederholte Zahlungen geleistet werden, vorausgesetzt, daß jede Einzahlung mindestens einen Frank beträgt.

Art. 5. Zur Erlangung des Rentenrechtes muß man:

1. während mindestens 15 Jahren Beiträge an die Kasse geleistet haben;
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Art. 6. Hat ein in die Gegenseitigkeits-Liste eingetragenes Mitglied einmal das Rentenrecht erlangt, so kann es die Zahlung einer Leibrente fordern, welche nach der anliegenden Tabelle auf Grund der von ihm oder für dasselbe geleisteten Beiträge und unter Berücksichtigung der im Art. 11 erwähnten Vorteile und der infolge des Ausscheidens von Personen, welche derselben Liste angehören, verfallenden Beiträge, gemäß Artikel 9 zu berechnen ist.

Ein in die Liste der persönlichen Konten eingetragenes Mitglied kann verlangen: entweder die Zahlung einer Leibrente, welche nach der anliegenden Tabelle auf Grund seines Gesamtguthabens bestimmt wird, welches durch die von ihm oder für dasselbe geschehenen Einzahlungen gebildet ist, sowie auf Grund der Beträge, welche ihm gemäß Art. 11 zukommen, und der entsprechend entstehenden Zinsen; oder die Zahlung eines Kapitals, gleich der Gesamtheit seines wie eben erwähnt entstandenen Guthabens.

Er darf auch das vorerwähnte Kapital ganz oder teilweise unter dem Titel eines Zinsdepots in der Kasse belassen und die Zinsen erheben. Für den Fall seines Todes wird der rückständige Betrag seines Guthabens an seine Erben gezahlt.

Art. 7. Die Arbeiter können sich auch gleichzeitig in beide Listen aufnehmen lassen: In diesem Falle darf der jährliche Beitrag für jede der beiden Listen nicht weniger als 12 Fres. sein, und die Summe der jährlichen Beiträge darf eine äußerste Grenze von 100 Fres. nicht überschreiten.

Die Mitglieder des persönlichen Kontos können jeder Zeit in das Gegenseitigkeits-Konto übertreten.

Die Mitglieder des Gegenseitigkeits-Kontos können ihren Übertritt auf das persönliche Konto nur während der ersten 10 Jahre ihrer Mitgliedschaft bewirken lassen.

Art. 8. Wenn ein Mitglied des persönlichen Kontos stirbt, bevor es in den Genuß der Rente gelangt ist, so werden die gesamten von ihm oder für dasselbe geleisteten Einzahlungen und die daraus erwachsenen Zinsen an seine Erben gezahlt.

Wenn das Mitglied zwar nach Eintritt des Rentenbezugsrechtes, aber vor Auszahlung der Rente stirbt, so erhalten seine Erben ein Kapital gleich demjenigen, welches der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seines Todes die Auszahlung beansprucht hätte.

Art. 9. Wenn ein Mitglied während zweier Jahre keine Beiträge gezahlt hat, verliert es den Rentenanspruch. Diese Verfall-Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einzahlung geringer ist als die Summe, welche das Mitglied an die Kasse hätte zahlen müssen, wenn der Beitrag 12 Fres. jährlich betragen hätte.

Die Militärzeit kommt bei der Berechnung der Verfall-Frist nicht in Betracht.

Bei dem Verfall kann ein Mitglied der persönlichen Liste nur die von

ihm oder für dasselbe eingezahlten Beträge zu einem Drittel und die Hälfte der entsprechenden Zinsen zurückfordern.

Wenn ein Mitglied der Gegenseitigkeits-Liste während der ersten 10 Jahre seiner Mitgliedschaft durch Verlust des Rentenrechtes ausscheidet, so verliert es seine gesamten Einzahlungen und ebenso die entsprechenden Zinsen; geschieht es nach Ablauf dieser Periode, so kann es die von ihm geleisteten Beiträge zur Hälfte, die für dasselbe eingezahlten zu einem Drittel zurückfordern.

Art. 10. Wenn jemand infolge von Krankheit oder aus einer anderen Ursache arbeitsunfähig wird, ohne bereits einen Rentenanspruch erlangt oder auf Grund des Unfallgesetzes Anrecht auf eine Entschädigung erworben zu haben, so kann er die Zahlung einer Rente oder Auszahlung eines Kapitals fordern, je nachdem er der Gegenseitigkeits- oder der persönlichen Liste angehört; die Berechnung geschieht entsprechend Artikel 6, wobei die Hälfte der Quote der Beträge und Zinsen, welche infolge Wegfalles von Mitgliedern der persönlichen Liste disponibel wurden, und die Vergünstigungen und Geschenke mit verwandt werden, welche der Kasse zu dem speciellen Zweck gemacht sind, um zu Gunsten der arbeitsunfähigen Arbeiter verwandt zu werden, desgleichen andere Summen, welche zu demselben Zwecke der Kasse zugewendet werden.

Art. 11. Der gemeinsame Verteilungsfonds für alle Mitglieder wird gebildet aus neun Zehnteln der im Artikel 3 d erwähnten Beträge und aus den Zinsen der unter b, c und e daselbst erwähnten Summen, mit Ausnahme der mit einer Specialbestimmung gegebenen Summen.

Dieser Fonds wird bei Schluß des 15. Jahres nach Einrichtung der Kasse auf alle Mitglieder durch Zahlung einer Summe verteilt, wobei die Zahl ihrer Mitgliedsjahre und eine Taxe zu Grunde gelegt werden, welche 60 Fres. für jedes verflossene Mitgliedsjahr nicht überschreitet.

Nach dem 15. Jahre geschieht die Verteilung des gemeinsamen Fonds alljährlich und zu gleichen Teilen durch Zahlung einer Summe an alle Mitglieder, aber unter Beachtung der im vorhergehenden Absatz angegebenen Grenze.

Bleibt ein Rest bei der Teilung, so wird dieser Rest dem Fonds zur Verteilung für das nächste Jahr überschrieben.

Art. 12. Die Kasse besitzt einen Reservefonds, welcher gebildet ist aus  $\frac{1}{10}$  der im Art. 3 d genannten Beträge und den Zinsen der unter b, c und e daselbst erwähnten Beträge und vom 15. Jahre ab aus der Hälfte der Quote der restierenden Beträge, welche infolge des Verfalles des Rentenrechtes für Mitglieder der persönlichen Liste auf Grund des Art. 9 disponibel sind. Dieser Fonds soll so lange anwachsen, bis er  $\frac{1}{20}$  des Gesamtbetrages der Verpflichtungen der Kasse gegen die Mitglieder erreicht.

Sobald diese Grenze erreicht ist, dienen die zur Gründung des Reservefonds bestimmten Summen dazu, den für arbeitsunfähige Arbeiter nach Art. 10 bestimmten Fonds zu vermehren.

Art. 13. Nach Verlauf von fünf Jahren soll die Kasse die Immobilien, welche sie auf irgend welche Art erworben hat, mit Ausnahme derer, welche

durch den Betriebssitz der Kasse beansprucht werden, veräußern: Dieser Verkaufstermin kann nach Anhörung des Staatsrats durch Ministerial-Verfügung verlängert werden. Die Kasse soll, mit Ausnahme der für Einrichtung ihres Betriebssitzes erforderlichen Erwerbungen, ihre Kapitalien in Aktien der öffentlichen Staatsschuld oder in staatlich garantierten Werten, Schatzbonds, Zinsdepots bei der Depot- und Vorschufkasse und in Aktien des italienischen Crédit foncier anlegen.

Andere Arten der Anlage können nach Anhörung des Staatsrats durch Königlichen Erlafs genehmigt werden.

Art. 14. Die gesetzlich anerkannten Gegenseitigkeits-Unterstützungsgesellschaften können den Beitritt ihrer Mitglieder zur Kasse fordern, wenn sie den im Artikel 2 genannten Bedingungen entsprechen, indem sie auf ihre Rechnung die zur Rentenzahlung erforderlichen Beträge zahlen, auch wenn sie die in Artikel 4 festgesetzten Grenzen überschreiten.

Die Folgen dieser Mitgliedschaft werden mit Bezug auf die in Artikel 5 Ziffer 1 vorgeschriebene Bedingung für die Verteilung des gemeinsamen Fonds durch ein Reglement festgesetzt.

Art. 15. Die Renten und sonstigen Forderungen der Mitglieder an die Kasse können weder mit Beschlag belegt noch cediert werden, sie können von einem Anderen nur im Falle von Krankheit oder einer Verhinderung, welche durch den Vorstand des Ortes, in welchem das Mitglied wohnt, bescheinigt ist, erhoben werden.

Art. 16. Die Rentenhöhe, die Sterblichkeitstafeln und Rentenzahlungstabellen werden durch Kgl. Erlafs auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel bestimmt.

Art. 17. Die Arbeiten der Eintragung bei der National-Kasse, die Erhebung der Beiträge und die Auszahlungen geschehen durch die Postanstalten und die Post-Sparkassen ohne Entschädigung seitens der National-Kasse.

Art. 18. Der Briefwechsel zwischen der National-Kasse und allen Beamten des Königreiches genießt Porto-Freiheit entsprechend den für die National-Unfall-Versicherungskasse aufgestellten Regeln.

Die Kasse genießt dieselben fiskalischen Ausnahmen, welche den postalischen oder gewöhnlichen Sparkassen bewilligt sind oder noch bewilligt werden.

Von den Kosten der Eintragung und Stempelung und allen anderen Kosten oder Taxen sind befreit die Übertragungen der Staatsobligationen, wenn sie bei Kapitalsanlagen der Kasse geschehen, sowie die Eintragungen, Bescheinigungen, notariellen Akte und anderen Dokumente, welche für die Kasse selbst oder für den Einzelnen bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich werden können.

Von den Stempel- und Eintragungsabgaben, von den Kosten für Hypotheken und für das Gut der toten Hand sind auch Geschenke und Zuwendungen befreit, welche der Kasse für den Lebens- oder Todesfall überwiesen werden.

Art. 19. Die National-Kasse untersteht der Aufsicht des Ministers für

Ackerbau, Industrie und Handel; diesem sind auch die jährlichen Abschlüsse und alle von ihm erforderten Auskünfte und Anzeigen einzureichen.

Alle fünf Jahre hat die Kasse während eines Zeitraumes von 6 Monaten eine technische und finanzielle Bilanz aufzustellen, welche gemäß der demographischen und administrativen Statistik der Kasse den wahrscheinlichen Zu- und Abgang für die Zukunft anzeigt, unterschieden nach Anlagearten und die Zinsberechnung nach einem Zinsfuß vornehmend, der die in der vorhergehenden fünfjährigen Periode erzielte Zinshöhe nicht übersteigt.

Den Ergebnissen dieser Bilanzen ist Rechnung zu tragen, indem nach ihnen die Tabellen modifiziert werden, welche bei der Rentenzahlung verwendet werden. Die Modifikationen dieser Tafeln haben keine rückwirkende Kraft.

Art. 20. Die Regierung ist mit der Überwachung der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes betraut, indem sie ihm ein Reglement anfügt, welches durch Kgl. Erlafs zu genehmigen ist.

---

# Frankreich.

## PROJET DE LOI,

Sur la responsabilité résultant des accidents dont les ouvriers des entreprises ou exploitations industrielles sont victimes dans leur travail<sup>1</sup>.

### TITRE I

#### Entreprises soumises aux obligations de la loi. Indemnités.

Art. 1. Les accidents survenus dans leur travail ou à l'occasion de leur travail aux ouvriers et employés occupés dans l'industrie du bâtiment, les usines, manufactures, chantiers, entreprises de transports, de chargement et de déchargement, les magasins publics, mines, minières, carrières, et en outre dans toute exploitation ou partie d'exploitation dans laquelle sont fabriquées ou employées des matières explosibles ou dans laquelle il est fait usage d'une machine à vapeur ou de toute autre machine mue par une force élémentaire (vent, eau, vapeur, gaz, air chaud, électricité, etc.) ou par des animaux, donnent droit, au profit de la victime ou de ses représentants, à une indemnité dont l'importance et la nature sont déterminées ci-après.

Cette disposition est applicable aux ouvriers et employés des entreprises et exploitations analogues de l'État, des départements, des communes et des établissements publics.

Elle n'est pas applicable à l'agriculture, hors le cas où elle emploie une machine à moteur inanimé et seulement à l'occasion des accidents qui pourraient être causés par ce moteur ou cette machine.

Elle n'est pas non plus applicable aux patrons qui, pendant la période de la plus grande activité de leur industrie, n'emploient pas plus de trois ouvriers.

Art. 2. Les ouvriers et employés dont le salaire annuel dépasse 2.400 francs ne bénéficient que jusqu'à concurrence de cette somme des dispositions de la présente loi.

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Seite 133. Nach den umfassenden Auseinandersetzungen auf Seite 123 ff. unten glauben wir den Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir den Text des Gesetzentwurfs unübersetzt wiedergeben, um einen besseren Einblick in die Gesetzessprache Frankreichs zu eröffnen.

Art. 3. Dans les cas prévus par les deux premiers paragraphes de l'article premier, la victime de l'accident a droit :

1<sup>o</sup> Pour l'incapacité partielle permanente de travail, à une rente égale à la moitié de la réduction que l'accident a fait subir au salaire moyen annuel;

2<sup>o</sup> Pour l'incapacité absolue et temporaire de travail, à une indemnité journalière égale à la moitié du salaire quotidien calculé sur la base du salaire hebdomadaire qu'il recevait au moment de l'accident, sans que cette indemnité puisse excéder 3 fr. 50 par jour;

3<sup>o</sup> Pour l'incapacité absolue permanente de travail, à une rente égale aux deux tiers du salaire moyen annuel.

Quand il y aura lieu à payement d'une rente viagère, la victime de l'accident pourra demander qu'il lui soit payé un quart en espèces du capital nécessaire à la constitution de cette rente; ce capital sera calculé d'après la table de mortalité générale et le taux de la Caisse d'assurance en cas d'accident.

Elle pourra même exiger que la rente viagère réduite ou non, constituée sur sa propre tête, soit réversible, après son décès, pour moitié au plus sur la tête de son conjoint.

L'indemnité journalière est due du jour de l'accident et payable par quinzaine; toutefois elle n'est due qu'à partir du quatrième jour pour tout accident n'ayant pas entraîné une incapacité de plus de quinze jours. La pension viagère est payable d'avance et par trimestre.

Art. 4. Lorsque l'accident entraîne la mort de la victime, il est dû aux ayants droit ci-après désignés :

1<sup>o</sup> Au conjoint survivant, une rente égale à 20 % du salaire moyen annuel de la victime, à la condition que le mariage ait été contracté antérieurement à l'accident.

Cette rente ne sera due au conjoint divorcé ou séparé de corps qu'à concurrence du chiffre que lui aurait permis de réclamer, soit le jugement qui aura prononcé le divorce ou la séparation de corps, soit l'accord qui en aura été la conséquence.

Au conjoint qui contracterait un nouveau mariage, la rente cesserait d'être payée trois ans après la célébration de ce mariage.

2<sup>o</sup> Aux enfants, orphelins de père ou de mère, jusqu'à l'âge de 16 ans accomplis, une rente égale à 15 % du salaire moyen annuel, s'il n'y a qu'un enfant; de 25 % s'il y en a deux; de 35 % s'il y en a trois, et de 40 % s'il y en a quatre ou un plus grand nombre.

Quant aux orphelins de père et de mère, la rente est portée, pour chacun d'eux, à 20 % du salaire, et ne pourra être supérieure dans l'ensemble à 60 %.

Les enfants naturels, reconnus antérieurement à l'accident, ont les mêmes droits que les enfants légitimes et viennent en concours avec eux.

Chacune des rentes dues par tête sera proportionnellement réduite quand leur ensemble excédera les limites précitées de 40 ou de 60 %;

3<sup>o</sup> S'il n'existe ni conjoint ni enfants, aux ascendants qui auraient eu droit à une pension alimentaire, une rente viagère égale par tête à 10 % du salaire, sans pouvoir dépasser, au total, 20 %, avec obligation, le cas échéant, de réduction proportionnelle.



En outre de ces rentes, le chef d'entreprise doit à la succession de la victime le paiement des frais funéraires et de deuil jusqu'à concurrence d'une somme de 100 francs.

Les pensions dues en vertu du présent article sont payables d'avance et par trimestre.

Art. 5. Dans tout accident ayant entraîné une incapacité de travail de plus de trois jours, le chef d'entreprise supporte les frais médicaux et pharmaceutiques qui en seront la conséquence directe. Toutefois, si la victime a fait choix elle-même de son médecin, les frais médicaux et pharmaceutiques ne pourront dépasser 100 francs et le chef d'entreprise pourra à tout instant la faire visiter par un médecin de son choix.

Les blessés qui seraient transportés à l'hôpital, soit sur leur demande, soit sur l'avis exprimé par le médecin, en raison de la nature de leurs lésions nécessitant un traitement spécial, y seront soignés aux frais du chef de l'entreprise. Dans ce cas, et aussi longtemps que le blessé restera à l'hôpital, l'indemnité journalière prévue à l'article 3 sera réduite de moitié.

Art. 6. Les chefs d'entreprise peuvent se décharger de l'obligation de payer aux victimes les frais de maladie et les indemnités pour incapacité temporaire des quatre-vingt-dix premiers jours de maladie, s'ils justifient: que des Caisses particulières de secours mutuels approuvées ou autorisées remplissent, à leur lieu et place, en raison de leur contribution personnelle dans ces Caisses, les obligations dont ils sont tenus.

Art. 7. Les ayants droit de la victime qui seraient étrangers et qui n'auraient pas, au moment de l'accident, leur résidence sur le territoire français, ne seront admis à réclamer le bénéfice des dispositions qui précèdent que si, dans leur pays d'origine, les Français jouissent des mêmes avantages que les nationaux.

Art. 8. Les pensions accordées en vertu de la présente loi sont incessibles et insaisissables.

## TITRE II

### Détermination du salaire moyen servant de base à la fixation des rentes et indemnités.

Art. 9. Le salaire annuel s'entend, pour l'ouvrier occupé dans l'entreprise pendant les douze mois écoulés avant l'accident, de la rémunération qu'il a reçue, soit en argent, soit en nature.

Pour les ouvriers occupés depuis moins de douze mois, le salaire annuel s'entend de la rémunération effective qu'ils ont reçue depuis leur entrée dans l'entreprise, augmentée de la rémunération moyenne qu'ont reçue, pendant la période nécessaire pour compléter les douze mois, les ouvriers de la même catégorie.

Dans les industries où le travail n'est pas continu, le salaire annuel est calculé tant sur la période d'activité de ces industries que sur le gain de l'ouvrier pendant le reste de l'année.

Si une portion du salaire est payée en nature, l'évaluation en est faite suivant les usages et le prix du lieu.

Pour l'ouvrier âgé de moins de dix-huit ans, ou l'apprenti victime d'un accident, le salaire qui sert de base à la fixation des indemnités prévues aux articles 3, 4 et 5 ne doit pas être inférieur au salaire le plus bas des ouvriers valides de la même catégorie occupés dans l'entreprise.

### TITRE III

#### Déclaration des accidents et enquête.

Art. 10. Tout accident ayant occasionné une incapacité de travail doit être déclaré, dans les quarante-huit heures, par le chef d'entreprise ou ses préposés, au maire de la commune, qui en dresse procès-verbal.

Cette déclaration doit contenir les noms et adresses des témoins de l'accident. Il y est joint un certificat de médecin indiquant l'état de la victime, les suites probables de l'accident et l'époque à laquelle il sera possible d'en connaître le résultat définitif.

La même déclaration pourra être faite par la victime ou ses représentants.

Récépissé de la déclaration et du certificat du médecin est remis, séance tenante, au déclarant.

Art. 11. Lorsque, d'après le certificat médical, la blessure paraît devoir entraîner la mort ou une incapacité permanente de travail, le maire transmet immédiatement copie de la déclaration et le certificat médical au juge de paix du canton où l'accident s'est produit.

Dans les vingt-quatre heures de la réception de cet avis, le juge de paix procède à une enquête à l'effet de rechercher:

- 1<sup>o</sup> La cause, la nature et les circonstances de l'accident;
- 2<sup>o</sup> Les personnes victimes et le lieu où elles se trouvent;
- 3<sup>o</sup> La nature des lésions;
- 4<sup>o</sup> Les ayants droit pouvant, le cas échéant, prétendre à une indemnité;
- 5<sup>o</sup> Le salaire quotidien et le salaire annuel des victimes.

Art. 12. L'enquête a lieu contradictoirement, dans les formes prescrites par les articles 35, 36, 37, 38 et 39 du Code de procédure civile, en présence des parties intéressées ou celles-ci convoquées d'urgence par lettre recommandée.

Le juge de paix doit se transporter auprès de la victime de l'accident qui se trouve dans l'impossibilité d'assister à l'enquête.

Lorsque le certificat médical ne lui paraîtra pas suffisant, le juge de paix pourra désigner un médecin pour examiner le blessé.

Il peut aussi commettre un expert pour l'assister dans l'enquête.

Il n'y a pas lieu, toutefois, à nomination d'expert dans les entreprises administrativement surveillées, ni dans celles de l'État placées sous le contrôle d'un service distinct du service de gestion, ni dans les établissements nationaux où s'effectuent des travaux que la sécurité publique oblige à tenir secrets. Dans ces divers cas, les fonctionnaires chargés de la surveillance ou du contrôle de ces établissements ou entreprises transmettent au juge de paix, pour être joint au procès-verbal d'enquête, un exemplaire de leur rapport.

Sauf les cas d'impossibilité matérielle, dûment constatés dans le procès-

verbal, l'enquête doit être close dans le plus bref délai et, au plus tard, dans les dix jours à partir de l'accident. Le juge de paix avertit, par lettre recommandée, les parties de la clôture de l'enquête et du dépôt de la minute au greffe, où elles pourront, pendant un délai de cinq jours, en prendre connaissance et s'en faire délivrer une expédition, affranchie du timbre et de l'enregistrement.

Art. 13. Sont punis d'une amende de 16 francs au moins et de 100 francs au plus, les chefs d'industrie ou leurs préposés qui ont contrevenu aux dispositions de l'article 10.

En cas de récidive dans l'année, l'amende peut être élevée de 100 à 300 francs.

L'article 463 du Code pénal est applicable aux contraventions prévues par le présent article.

#### TITRE IV

### Compétence. — Juridictions.

Art. 14. Les contestations entre les victimes d'accidents et les chefs d'entreprise, relatives aux incapacités temporaires, aux demandes d'indemnités et frais de maladie y afférents, sont jugées, en dernier ressort, par le juge de paix du canton où l'accident s'est produit.

Art. 15. En ce qui concerne les autres indemnités prévues par la présente loi, dans les huit jours de la clôture de l'enquête et du dépôt de la minute au greffe, le juge de paix convoque la victime ou ses ayants droit et le chef d'entreprise. Les parties devront comparaître en personne; toutefois, en cas d'empêchement justifié, elles pourront se faire représenter par un mandataire spécial, si mieux n'aime le juge de paix se transporter à leur domicile.

Si les parties se mettent d'accord, le juge de paix leur en donne acte et le procès-verbal qu'il dresse à cet effet servira aux parties de titre exécutoire.

Lorsque les parties ne s'entendent pas, les contestations sont jugées au chef-lieu d'arrondissement où s'est produit l'accident, par un tribunal arbitral composé de deux chefs d'entreprise et de deux ouvriers réunis sous la présidence du président du tribunal ou, en cas d'empêchement, du juge titulaire par lui délégué.

Art. 16. A cet effet, dans le courant de février de chaque année, une commission composée du juge de paix et des maires du canton dresse deux listes comprenant, l'une tous les chefs d'entreprise, les associés en nom collectif, les directeurs et les gérants des établissements ou ateliers publics ou privés ou, pour les travaux effectués en régie, les chefs de service; et l'autre, tous les ouvriers et employés de ces mêmes entreprises.

Ne peuvent figurer sur les listes que les chefs d'entreprise ou les ouvriers âgés de trente ans accomplis, sachant lire et écrire, résidant dans le canton depuis deux ans au moins et jouissant de leurs droits civils et politiques.

Art. 17. Les listes de canton sont dressées en deux originaux dont l'un reste déposé au greffe de la justice de paix et dont l'autre est transmis au greffe du tribunal civil de l'arrondissement.

Les intéressés peuvent prendre connaissance des listes pendant les quinze jours qui suivent leur dépôt au greffe de la justice de paix.

Art. 18. Dans le courant d'avril, une commission composée du président du tribunal civil, de deux membres du Conseil général et de deux membres du Conseil d'arrondissement, désignés par ces assemblées, dresse la liste d'arrondissement des chefs d'entreprise et celle des ouvriers.

Cette commission peut porter sur les listes des noms de personnes qui n'ont pas été inscrites sur les listes de canton et supprimer ceux qui y figurent à tort.

Les listes d'arrondissement, définitivement arrêtées, sont signées séance tenante et déposées, avant le 1<sup>er</sup> mai, au greffe du tribunal civil.

Art. 19. Toutes les fois qu'il y a lieu de recourir au tribunal arbitral, le tribunal d'arrondissement tire au sort en audience publique, sur les listes de l'arrondissement, huit jurés pris, quatre parmi les chefs d'entreprises, quatre parmi les ouvriers et employés. Quatre jurés supplémentaires, habitant le chef-lieu d'arrondissement, sont désignés de la même façon.

Si les noms d'un ou plusieurs jurés ayant rempli lesdites fonctions pendant l'année précédente viennent à sortir de l'urne, ils seront immédiatement remplacés par les noms d'un ou de plusieurs jurés tirés de nouveau au sort.

Art. 20. Le président du tribunal ou le juge qui le supplée fait convoquer les parties et les jurés en leur indiquant, au moins cinq jours à l'avance, le jour et le lieu de la réunion. La notification aux parties leur fait connaître le nom des jurés.

Art. 21. Tout juré qui, sans motif légitime, manque à l'une des séances ou refuse de prendre part à la délibération, encourt une amende de 16 à 300 francs. L'amende est prononcée par le président du tribunal arbitral qui statue, en dernier ressort, sur l'opposition formée par le juré condamné.

Ce magistrat statue également, en dernier ressort, sur les causes d'empêchement proposées par les jurés et sur toutes les causes d'incapacité et d'exclusion.

En cas d'insuffisance, le président choisit, sur les listes dressées en vertu de l'article 18, les personnes, chefs d'entreprise ou ouvriers, nécessaires pour compléter le tribunal arbitral.

Art. 22. Le greffier du tribunal civil tient procès-verbal des opérations; il appelle successivement les causes sur lesquelles le tribunal arbitral doit statuer.

Lors de l'appel, les parties ont le droit d'exercer chacune deux récusations péremptoires.

Dans le cas où plusieurs intéressés figurent dans la même affaire, ils s'entendent pour l'exercice du droit de récusation, sinon le sort désigne ceux qui doivent en user.

Si le droit de récusation n'est pas exercé ou s'il ne l'est que partiellement, le président constitue le tribunal arbitral avec les jurés titulaires, puis avec les jurés supplémentaires.

Art. 23. Lorsque le tribunal est constitué, chaque juré prête serment de remplir ses fonctions avec impartialité.

Les parties ou leurs fondés de pouvoir peuvent présenter sommairement leurs observations.

Le tribunal arbitral peut entendre toutes les personnes qu'il croit en état de l'éclairer et ordonner toute mesure d'instruction qu'il juge utile.

La discussion est publique. Sont applicables au tribunal arbitral les dispositions du titre V du Code de procédure civile sur la police des audiences. Après la clôture des débats, prononcée par le président, le tribunal se retire immédiatement pour délibérer sans désemparer.

Si le tribunal n'est pas en état de déterminer immédiatement le caractère permanent ou temporaire de l'incapacité de travail justifié, il pourra surseoir à statuer en allouant, pendant la durée du sursis, à titre de provision, l'indemnité réservée aux incapacités temporaires.

La décision doit être motivée.

Art. 24. La décision du tribunal arbitral ne peut être attaquée que par la voie de recours en cassation et seulement pour excès de pouvoir ou violation de la loi. Le pourvoi doit être formé, par déclaration au greffe du tribunal civil, dans un délai de quinze jours à partir du jour de la décision.

Il est notifié dans la huitaine, à peine de déchéance, aux intéressés.

Dans la quinzaine de la notification du pourvoi, les pièces sont adressées à la chambre civile de la Cour de cassation qui statue dans le mois suivant.

L'arrêt, s'il est rendu par défaut, à l'expiration de ce délai, n'est pas susceptible d'opposition.

Quand une décision a été cassée, la Cour désigne le tribunal arbitral devant lequel l'affaire est renvoyée; elle peut désigner le tribunal qui a statué la première fois.

Art. 25. Dans les instances de sa compétence, le juge de paix peut, sur une demande expresse, au vu de l'extrait du rôle des contributions directes et après s'être rendu compte de la situation du demandeur, prolonger d'urgence l'assistance judiciaire qui, dans ce cas, s'étend de plein droit aux actes d'exécution du jugement de condamnation.

Le juge de paix commet un huissier pour la signification des actes nécessaires.

Art. 26. Un règlement d'administration publique édictera les règles concernant: 1<sup>o</sup> le fonctionnement des commissions de canton et d'arrondissement prévues par les articles 16 et 18; 2<sup>o</sup> l'organisation de ces commissions à Paris; 3<sup>o</sup> les formes à suivre devant le tribunal arbitral, le mode de délibérer de ce tribunal et la signification de ses décisions; 4<sup>o</sup> l'organisation de l'assistance judiciaire; 5<sup>o</sup> les indemnités à allouer aux jurés.

## TITRE V

### Responsabilité. — Action en indemnité. — Revision.

Art. 27. Aucune des indemnités déterminées par la présente loi ne peut être attribuée à la victime qui a intentionnellement provoqué l'accident.

Art. 28. Le tribunal a le droit, s'il est prouvé par le patron que l'accident est dû à une faute lourde de l'ouvrier, de diminuer la pension allouée à la victime ou à ses représentants.

S'il est prouvé par la victime ou ses ayants droit que l'accident est dû à la faute lourde du chef d'entreprise ou de l'un de ceux qu'il a préposés à la direction ou à la surveillance des travaux, les indemnités du titre premier pourront être majorées par le tribunal arbitral, sans toutefois que la rente viagère ou le total des rentes viagères allouées puisse, en aucun cas, dépasser le montant du salaire annuel.

Art. 29. La victime ou ses ayants droit conservent contre les auteurs de l'accident, autres que le chef de l'entreprise ou ses ouvriers et préposés, le droit à la réparation du préjudice causé, conformément aux règles du droit commun. L'indemnité qui leur sera allouée de ce chef exonérera, à due concurrence, le chef d'entreprise des obligations mises à sa charge par les articles 3, 4 et 5.

Cette action contre les tiers responsables pourra même être exercée, à ses risques et périls, par le chef d'entreprise au lieu et place de la victime ou de ses ayants droit, si ces derniers négligent d'en faire usage.

Art. 30. Les actions fondées sur des droits résultant de la présente loi se prescrivent par un an, à dater du jour de l'accident.

Art. 31. Sur la demande des intéressés, les indemnités et pensions peuvent être revisées, pendant une période de trois ans à dater de la décision définitive, soit pour être diminuées, soit pour être augmentées, s'il s'est produit des modifications dans l'état de la victime de l'accident. Ces demandes en revision seront portées devant le tribunal qui aura statué sur la demande originaire.

Art. 32. Les victimes d'accidents dont le salaire est supérieur à 2400 francs ou leurs représentants peuvent porter leur demande en indemnité contre le chef d'entreprise soit devant le tribunal arbitral dans la mesure fixée par l'article 2, soit devant la juridiction de droit commun.

Toutefois, quand une juridiction a été complètement saisie, ils ne sont plus recevables à en saisir une autre.

Les victimes d'accidents dont le salaire ne dépasse pas 2400 francs ou leurs représentants ne peuvent intenter contre le chef d'entreprise que les actions en indemnités prévues par la présente loi.

## TITRE VI

### Mode de paiement; garanties pour assurer l'exécution de la loi.

Art. 33. Les frais médicaux et pharmaceutiques, ainsi que les indemnités pour incapacité temporaire de travail, sont garantis par le privilège de l'article 2101 du Code civil, et y figurent sous le n° 4 et en concours.

Les indemnités pour incapacité permanente ou accidents suivis de mort sont garanties conformément aux dispositions des articles suivants.

Art. 34. La Caisse d'assurance en cas d'accidents prend le nom de „Caisse nationale d'assurance contre les accidents“.

Cette Caisse est chargée de faire le service des rentes et pensions et d'effectuer le paiement des capitaux dus en vertu de la présente loi.

Les titres de rentes ou pensions sont délivrés et le paiement des capitaux est opéré sur le vu d'une expédition du procès-verbal constatant l'accord des parties ou de la décision devenue définitive du tribunal compétent.

Les arrérages des pensions et les capitaux sont acquittés à Paris à la Caisse nationale, et, dans les départements, chez tous les trésoriers-payeurs généraux et receveurs particuliers des finances pour le compte de la Caisse nationale.

Art. 35. Les sommes dont la Caisse nationale d'assurance contre les accidents devra garantir l'acquittement pour le compte des chefs d'entreprise déclarés débiteurs seront recouvrées contre ces chefs d'entreprise au moyen de rôles annuels, ou de rôles supplémentaires dressés d'après un état établi par l'administration de la Caisse et rendu exécutoire comme les rôles des contributions directes.

Le montant des cotes sera exigible pour les capitaux dans les quinze jours de la publication du rôle, et pour les arrérages dans les quinze premiers jours du trimestre pour lequel ils sont dus.

Art. 36. Les sommes perçues à tort, par suite soit de réductions des pensions, soit du décès des titulaires de pensions, seront restituées aux intéressés par les soins de la Caisse nationale.

Art. 37. Lorsqu'un chef d'entreprise inscrit au rôle des indemnités pour accidents du travail cessera son industrie, soit volontairement, soit par décès, liquidation judiciaire ou faillite, soit par cession d'établissement, la totalité du capital représentatif des rentes dont il a été constitué débiteur deviendra exigible immédiatement, de plein droit.

Toutefois, le chef d'entreprise ou ses ayants droit pourront obtenir un sursis renouvelable pour le paiement de ce capital: 1<sup>o</sup> en cas de cession d'établissement si le cédant et le cessionnaire s'engagent conjointement et solidairement à l'acquittement des arrérages mis à la charge de ce dernier; 2<sup>o</sup> dans les autres cas, si le chef d'entreprise ou ses ayants droit fournissent des garanties à déterminer par un règlement d'administration publique rendu après avis de la Commission supérieure.

Art. 38. Le recouvrement des rôles pour indemnités d'accidents du travail est poursuivi comme en matière de contributions directes.

Il est attribué à la Caisse nationale, pour le recouvrement des arrérages échus et du montant des rôles en cours, et en outre en cas de cessation de l'industrie pour une somme égale à deux années d'arrérages, un privilège sur toutes les sommes, meubles et effets mobiliers appartenant aux redevables en quelque lieu qu'ils se trouvent.

Ce privilège s'exercera immédiatement après celui qui est accordé au Trésor public par la loi au 12 novembre 1808.

Art. 39. Il est perçu, en sus des sommes figurant au rôle des indemnités pour accidents du travail, des centimes additionnels qui ne peuvent dépasser le nombre de trois et qui sont destinés à constituer un fonds de réserve qui servira:

1<sup>o</sup> A assurer le payement des arrérages de pensions viagères et des capitaux dus en vertu de l'article 3 de la présente loi, dont le recouvrement ne pourrait être opéré sur les chefs d'entreprise débiteurs;

2<sup>o</sup> A couvrir la Caisse nationale de ses frais de gestion et des intérêts de ses avances.

Le nombre des centimes additionnels à percevoir chaque année est fixé par décret.

Art. 40. Dans les six mois de la promulgation de la présente loi, la Caisse nationale établira les tarifs nécessaires à la constitution des rentes qu'elle doit servir aux blessés, à leurs veuves, à leurs enfants ou à leurs ascendants. Ces tarifs comprendront tous les âges, depuis la naissance jusqu'à l'âge de quatre-vingts ans. Les pensions au profit de personnes de plus de quatre-vingts ans seront liquidées d'après les tarifs déterminés pour cet âge.

Ces tarifs seront revisables au moins tous les cinq ans.

Art. 41. La Caisse nationale d'assurance contre les accidents est autorisée à effectuer des assurances ayant pour objet de garantir les chefs d'entreprise contre les conséquences qui résulteraient pour eux de l'application de la présente loi.

## TITRE VII

### Application de la loi.

Art. 42. Il est institué un Conseil supérieur des accidents du travail, sous la présidence du Ministre du Commerce.

Il sera composé de deux sénateurs, deux députés, deux membres du Conseil d'État, du directeur général de la Caisse des dépôts et consignations et de dix personnes choisies en raison de leur compétence dans la matière, et prises, pour quelques-unes, parmi les membres de l'Institut des actuaires et les inspecteurs des finances.

Le Ministre nomme les membres de ce Conseil et désigne parmi eux un vice-président et un secrétaire.

Les membres de ce Conseil seront nommés pour trois ans.

Le Conseil supérieur peut appeler à prendre part à ses séances les directeurs des différentes administrations de l'État.

Il dresse lui-même le règlement de ses travaux. Il statue sur les questions réservées à sa compétence et donne son avis sur les affaires qui lui sont soumises par le Ministre.

Il est consulté sur tous les règlements, décrets et arrêtés ministériels qui ont trait à l'application de la loi.

Ses délibérations exigeront la présence de la moitié plus un du nombre de ses membres.

Art. 43. Un règlement d'administration publique déterminera les conditions nouvelles d'organisation et de fonctionnement de la Caisse nationale d'assurance contre les accidents, la quotité de son fonds de réserve et la publicité à donner à ses opérations. Les primes devront être établies de façon à ce que cette Caisse puisse faire face avec ses propres recettes au payement des annuités et à tous ses frais d'administration et de gestion; elles pourront être revisées périodiquement.



## TITRE VIII

## Dispositions générales. — Pénalités.

Art. 44. Les procès-verbaux, certificats, actes de notoriété et autres pièces, dont la production pourra être exigée pour l'exécution de la présente loi, seront délivrés gratuitement et dispensés des droits de timbre et d'enregistrement.

Art. 45. Les chefs d'entreprise sont tenus, sous peine d'une amende de 16 à 100 francs, de faire afficher dans chacun de leurs ateliers le texte de la présente loi et les décrets relatifs à son exécution.

Art. 46. Il n'est rien dérogé aux lois, ordonnances et règlements concernant les pensions ou indemnités accordées aux ouvriers, apprentis et journaliers des arsenaux et usines de la Marine et celles des ouvriers immatriculés des manufactures d'armes dépendant du Ministère de la Guerre.

Une loi spéciale réglera les conséquences des accidents dont les marins et pêcheurs peuvent être victimes dans l'exercice de leur profession.

Art. 47. Si des conventions particulières intervenues entre le chef d'entreprise et ses employés ou ouvriers assurent à la victime d'un accident des indemnités ou des pensions viagères, ou si les victimes d'accidents bénéficient à un titre quelconque d'une pension de retraite ou d'invalidité, le chef d'entreprise sera tenu de verser seulement le montant de la pension la plus élevée; toutefois, la partie des pensions de retraite correspondant aux versements le l'ouvrier n'entrera pas en ligne de compte dans la détermination de cette pension.

Art. 48. Toute convention contraire aux dispositions de la présente loi est nulle de plein droit.

Art. 49. La présente loi ne sera exécutoire que trois mois après sa promulgation.

Art. 50. La présente loi est applicable à l'Algérie, à la Guadeloupe, à la Martinique et à la Réunion.

# Schweden.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Art. 1. Die in dem nachstehend aufgeführten Art. 2 genannten Arbeiter, männlichen und weiblichen Geschlechts, werden mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behufs Erlangung einer Rente im Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit versichert.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit wird dann als vorhanden angenommen, wenn jemand infolge von Alter, körperlicher oder geistiger Krankheit, Gebrechen oder Krüppelhaftigkeit außer stande befunden wird, seinen Lebensunterhalt durch solche Arbeiten, welche seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, fernerhin zu erwerben, oder wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 2. Arbeiter, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes versichert werden müssen, sind:

1. Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge, Dienstboten, Bureaudiener und Personen, welche mit Bezug auf ihre Beschäftigung den vorhergehenden gleichgestellt sind,
2. Gehülfen bei der Ausübung von Handel, Gewerbe und anderen Berufsarten, welche nicht unter Ziffer 1 fallen, Betriebsbeamte (Werkmeister, Inspektoren, Grofsknechte etc.), sofern deren Gehalt jährlich 1800 Kronen nicht erreicht,

welche von Unternehmern beschäftigt werden.

Als versicherungspflichtige Anstellung wird auch eine vorübergehende Beschäftigung angesehen, sofern der Arbeitnehmer an allen Werktagen einer Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist.

Art. 3. Wenn ein verheirateter Arbeiter nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes versichert ist, so gilt seine Ehefrau, selbst wenn

sie nicht auf Grund des Art. 2 der Versicherungspflicht unterliegt, nichts destoweniger als versichert und hat im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit ein Recht auf Bezug einer Rente gemäß den nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

Art. 4. Die Versicherung umfaßt weder Staats- oder Kommunal-Beamte oder -Bedienstete, noch Befehlshaber und Besatzung von Schiffen, noch diejenigen, welche als Lohn nur freie Wohnung oder freien Lebensunterhalt oder beides zusammen erhalten, noch endlich diejenigen, welche offenbar dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben; die Frau eines Versicherten bleibt dagegen stets im Genuß der Wohlthaten des Gesetzes gemäß Art. 3, welches Alter sie auch haben mag.

Der König bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Mitglieder einer Rentenanstalt von der durch das Gesetz vorgeschriebenen Versicherung befreit werden können.

Art. 5. Die Versicherten werden in 3 Lohnklassen eingeteilt, welche umfassen:

- die 1. Lohnklasse: männliche Arbeitnehmer, deren Barlohn für die Woche 10 Kronen und darüber beträgt;
- die 2. Lohnklasse: männliche Arbeitnehmer, deren Barlohn für die Woche 10 Kronen nicht erreicht, endlich
- die 3. Lohnklasse: die Frauen.

Art. 6. Für jede Kalenderwoche, während welcher eine versicherungspflichtige Anstellung stattgefunden hat, soll ein Versicherungsbeitrag in der 1. Lohnklasse von 40 Oer, in der 2. Lohnklasse von 25 Oer und in der 3. Lohnklasse von 15 Oer entrichtet werden.

Für denjenigen, welcher Rente nach diesem Gesetze bezieht, sollen, auch wenn derselbe eine versicherungspflichtige Anstellung inne hat, keine Versicherungsbeiträge entrichtet werden.

Art. 7. Wird jemand, welcher eine versicherungspflichtige Anstellung inne hat, infolge von Krankheit erwerbsunfähig, so ist derselbe, sofern bis dahin mindestens für 260 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, und sofern derselbe die Krankheit sich nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens, wofür eine richterliche Strafe zuerkannt wurde, zugezogen hat, berechtigt, für jede volle Kalenderwoche, aber höchstens für ein Jahr der Erwerbsunfähigkeit den Versicherungsbeitrag sich anzurechnen, als wenn derselbe für ihn entrichtet worden wäre.

Für Männer soll dabei die 2. Lohnklasse in Anrechnung kommen.

Art. 8. Falls ein Versicherter verheiratet ist und seine Frau auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht nicht unterliegt, so werden die Beiträge, welche während der Ehe für den Ehemann gezahlt oder demselben gemäß Art. 7. angerechnet sind, seiner Frau angerechnet, jedoch nur in den Grenzen der dritten Lohnklasse.

Art. 9. Die in Art. 6 bestimmten Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitern getragen, die Arbeiter bezahlen 25 Oer für die 1. Klasse, 15 Oer für die 2. Klasse und 10 Oer für die 3. Klasse, und die Arbeitgeber bezahlen den Rest mit 15 Oer für die 1. Klasse, 10 Oer für die 2. Klasse und 5 Oer für die 3. Klasse.

Arbeitgeber, deren jährliches Einkommen sich reduziert, sei es bei liegenden Gütern auf einen Maximalgutswert von 3000 Kronen, sei es bei Einkommen aus Kapital und ihrem Betriebe auf einen Maximalbetrag von 800 Kronen, haben das Recht, aus Staatsmitteln den Anteil der Beiträge, welcher ihnen zur Zahlung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter auferlegt ist, zu erhalten, wenn eine diesbezügliche Erklärung bei dem im Art. 24 erwähnten Rentenausschuß im Verlauf von 2 Jahren vom Ende des Jahres an, in welchem die Beiträge zu zahlen waren, eingebracht ist.

Als Beweis für die Zahlung der Beiträge dient eine nach einem vorgeschriebenen Formular ausgestellte Bescheinigung, welche ausgeht in den Städten von dem Magistrat oder Pfarrer, auf dem Lande von dem Verwalter des Distrikts oder der ländlichen Gemeinde oder von dem Pfarrer des Kirchspiels oder dem Vorsitzenden der Wählerversammlung oder der Kommunalkommission oder, ebenso in den Städten wie auf dem Lande, von zwei Leuten, deren Zeugnis für glaubwürdig erklärt ist durch eine Behörde oder durch eine Person, die nach dem eben Gesagten zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung befähigt ist.

Art. 10. Jeder der Versicherungspflicht unterliegende Arbeiter muß mit einem Rentenbuch versehen sein, welches einem vorgeschriebenen Muster entspricht und dessen Zweck in Art. 11 erklärt wird.

Solche Bücher können zu einem von dem König festzusetzenden Preise gekauft werden.

Art. 11. Die in Art. 6 erwähnten Beiträge werden durch Einkleben von Versicherungsmarken in die Rentenbücher des Versicherten gezahlt; dieses Buch dient ebenso zur Beibringung des Beweises für gezahlte Beiträge, welche dem Versicherten gemäß Art. 7 angerechnet sind.

Art. 12. Die in Art. 11 erwähnten Versicherungsmarken, welche durch den Staat gegen Erlegung der aufgedruckten Werte ausgehändigt werden, müssen mit einer Bezeichnung des Jahres, in welchem sie zur Ausgabe gelangen, versehen sein. In jedem Kalenderjahr dürfen keine anderen Versicherungsmarken verkauft werden als die, welche die Bezeichnung dieses Jahres tragen.

Die Versicherungsmarken eines Jahres dürfen für eine weiter als den Beginn des vorhergehenden Kalenderjahres zurückliegende Zeit zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen nicht verwendet werden.

Art. 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Versicherungsmarken zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß sie spätestens bei der Lohnzahlung in zutreffender Höhe in das Rentenbuch des Arbeitnehmers eingeklebt und durch geeignete Aufschrift nach Vorschrift entwertet werden. Arbeitgeber und Arbeiter tragen von dem Betrage der so eingeklebten Marken den ihnen gemäß Art. 9, Absatz 1 zukommenden Anteil.

Das Buch wird von seiten des Arbeitgebers spätestens bei Einklebung der ersten Marke mit dem vollen Namen des Versicherten, Geburtstag und Jahr, Geburtsort und Aufenthaltsort versehen.

Ist der Arbeitnehmer nicht mit einem Rentenbuch versehen, so wird ein solches auf seine Kosten vom Arbeitgeber beschafft.

Art. 14. Ist ein Rentenbuch bereits mit Versicherungsmarken angefüllt oder sonst für seinen Zweck unbrauchbar geworden, oder ist ein Rentenbuch verloren gegangen, so soll in dem neuen auf Kosten des Versicherten anzuschaffenden Rentenbuche die Anzahl der Versicherungsbeiträge bescheinigt werden, welche gemäß Erklärung des Rentenausschusses als früher für den Versicherten innerhalb der verschiedenen Lohnklassen gemäß Art. 7 erlegt oder ihm angerechnet befunden werden. Das Buch, welches beim Jahreswechsel dem Rentenausschuss übersandt ist, wird von diesem der Rentendirektion gemäß Art. 24 übersandt, welche es während einer von dem König festzusetzenden Periode aufzubewahren hat.

Art. 15. Ein Versicherter, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat, und für welchen bis dahin nicht 260 Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, scheidet aus der Versicherung aus; er hat dann das Recht auf Erstattung der für ihn gemäß Art. 9 gezahlten Beiträge, falls ein derartiger Anspruch innerhalb 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, wo er das erwähnte Alter erreicht hat, bei dem Rentenausschuss geltend gemacht wird.

Das Recht auf Rückzahlung der Versicherungsbeiträge steht demjenigen nicht zu, welcher seinen Wohnsitz im Auslande hat.

Art. 16. Wenn jemand während mindestens 260 Wochen versichert war, so hat er das Recht, selbst wenn er eine nicht versicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt, durch Zahlung der in Art. 6 bestimmten Beiträge, und zwar für die 2. Lohnklasse für Männer und die 3. Klasse für Frauen, in der Versicherung zu verbleiben. Bei einer derartigen Fortführung der Versicherung gelten die für einen Ehemann gezahlten Beiträge nicht auch zugleich für seine Frau.

Art. 17. Zur Erlangung der Rente ist aufser dem Nachweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Versicherten noch derjenige erforderlich, dass für mindestens 260 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, ohne Rücksicht auf längere oder kürzere Unterbrechung der Versicherung.

Ist die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch einen während einer versicherungspflichtigen Anstellung eingetretenen Unfall herbeigeführt, so ist der Versicherte zum Bezuge der Rente auch dann berechtigt, wenn die Beiträge nicht für 260 Wochen entrichtet sind.

Wenn im Falle des Art. 7 die Krankheit länger als ein Jahr gedauert hat, ist der Versicherte berechtigt, für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit Rente zu beziehen.

Art. 18. Die Höhe der jährlichen Rente beträgt 50 Kronen und dazu noch für jeden gemäß Art. 17 entrichteten und angerechneten Versicherungsbeitrag in der 1. Lohnklasse 10 Oer, in der 2. Lohnklasse 5 Oer und in der 3. Lohnklasse 2 Oer.

Wird die Rente nach Maßgabe des Art. 17 Absatz 2 gewährt, so wird dieselbe so berechnet, als wenn für 260 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet worden wären, wobei für die solchergestalt angerechneten Beiträge bei den männlichen Versicherten die 2. Lohnklasse in Anrechnung kommt.

Art. 19. Stirbt ein männlicher Versicherter und sind für denselben für mindestens 260 Wochen Beiträge entrichtet, so soll jedem seiner minderjährigen ehelichen Kinder eine jährliche Rente von 30 Kronen bis zum vollendetem 15. Lebensjahre gewährt werden.

Ist der Tod durch einen Unfall im Sinne des Art. 17 Absatz 2 herbeigeführt, so wird die gleiche Rente gewährt, auch wenn nicht für 260 Wochen Versicherungsbeiträge entrichtet sind.

Art. 20. Hat sich der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich zugezogen, so ist sein Recht auf Rente verwirkt.

Falls ein versicherter Ehemann aus dem eben erwähnten Grunde die Rentenberechtigung verliert, so erstreckt sich dieser Verlust weder auf die Frau mit Bezug auf die ihr zustehenden Rechte, noch auf die Kinder mit Bezug auf die ihnen nach Art. 19 zustehenden Vorteile.

Art. 21. Wandert jemand, der rentenberechtigt ist, aus dem Reiche aus, so darf derselbe für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande Rente nicht beziehen.

Ebenso wird die Rente nicht gezahlt für die Zeit, während welcher ein Rentenberechtigter eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht ist.

Art. 22. Wird jemand, dem infolge von Erwerbsunfähigkeit Rente bewilligt worden ist, nicht mehr als erwerbsunfähig befunden, so kann die Rente wieder entzogen werden.

Art. 23. Die Rente wird an den Versicherten von dem Tage ab ausgezahlt, an welchem die dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht Veranlassung zu einer anderen Entscheidung vorliegt, der Tag, an welchem die Gewährung der Rente beantragt worden ist. Für die Kinder wird die Rente von dem Todestage des Vaters ab gewährt.

Die Rente hört mit dem Ende des Monats auf, in welchem der Rentempfänger gestorben ist, die Entziehung der Rente beschlossen worden ist, oder das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat oder stirbt.

Art. 24. Die in diesem Gesetze vorgeschriebene Versicherung wird von einer für das ganze Reich gemeinsamen Rentendirektion und von besonderen Rentenausschüssen in den einzelnen Orten verwaltet.

Die Organisation der Rentendirektion und die Art ihrer Wirksamkeit werden von dem Könige bestimmt.

Art. 25. Jede Pfarrgemeinde auf dem Lande, sowie jede Stadt oder jeder Marktflecken, welche eigene Kommunalverwaltung haben, bildet für sich einen Rentendistrikt.

Haben zwei oder mehrere Pfarrgemeinden auf dem Lande oder Land-

und Stadtkommunen gemeinsame Kommunalverwaltung, so sollen dieselben auch zusammen als ein Rentendistrikt angesehen werden.

Zwei Kirchspiele, welche zu derselben administrativen Abteilung gehören, können, auch wenn sie jedes eine besondere Kommunalverwaltung haben, sich vereinigen, um für eine bestimmte Zeit einen einzigen Rentendistrikt zu bilden. Dabei muß gleichzeitig Bestimmung getroffen werden über die Zahl der Rentenausschufsmitglieder und über die Verteilung der in den Art. 30 und 36 erwähnten Ausgaben auf die Kirchspiele.

Sollte es infolge der Ausdehnung oder Einwohnerzahl einer Kommune oder infolge anderer Verhältnisse angezeigt sein, so ist der Kommune die Teilung in zwei oder mehrere Distrikte gestattet. Der Beschluß betreffs einer solchen Teilung, sowie deren Aufhebung oder Veränderung wird auf dem Lande von der Wählerversammlung und in den Städten von den Stadtverordneten, oder wo solche nicht vorhanden sind, ebenfalls von der Wählerversammlung gefaßt. Der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Beschluß soll der Provinzialregierung unterbreitet werden, welche denselben entweder unverändert bestätigt oder auch verwirft.

Art. 26. Für jeden Rentendistrikt wird ein Renten-Ausschufs gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und einer geraden Anzahl von Mitgliedern und zwar mindestens vier, gebildet wird; die Zahl der Mitglieder kann mit Rücksicht auf die Größe und die Bevölkerungszahl des Rentendistrikts auf zwei erniedrigt werden, wenn diese Reduzierung auf dem Lande durch die Wählerversammlung, in den Städten durch die Stadtverordneten oder, bei Fehlen dieser, durch die Wählerversammlung beschlossen, und dieser Beschluß von der Provinzialregierung genehmigt wird.

Art. 27. Der Vorsitzende eines Rentenausschusses und der stellvertretende Vorsitzende wird von der Provinzialregierung auf je vier Jahre ernannt. Namen und Wohnort des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind der Rentendirektion anzuzeigen und in den provinzialen Kundmachungen zu veröffentlichen.

Die Ausschufsmitglieder und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden für vier Jahre auf dem Lande durch die Wählerversammlung, in den Städten durch die Stadtverordneten oder bei deren Fehlen durch die Wählerversammlung erwählt, die eine Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird aus den Arbeitgebern, die andere Hälfte aus den der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitern gewählt, jeder Wähler hat eine Stimme abzugeben. Wenn zwei Kirchspiele nach Art. 25 Absatz 2 zu einem einzigen Rentendistrikt vereinigt sind, wählt jedes der Kirchspiele dieselbe Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Falls die Zahl der Mitglieder nicht auf zwei reduziert ist, legen die Hälfte der gewählten Mitglieder, und zwar die gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern, und die Hälfte der Stellvertreter, ebenso die gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern, mit Ausgang des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, durch das Los bestimmt, ihr Amt nieder. Wenn ein Mitglied oder Stellvertreter während der Dauer der Amtsperiode sein Amt niederlegt, so findet eine Nachwahl statt, und der Neuerwählte übernimmt das Amt für den Rest der Amtsperiode.

Wenn ein Mitglied oder Stellvertreter gewählt ist, liegt es dem Wahl-

vorsteher ob, ohne Verzug dem Vorsitzenden des Rentenausschusses Namen und Adresse des Gewählten mitzuteilen.

Art. 28. Vorsitzender oder Stellvertreter eines Vorsitzenden, sowie Ausschussmitglied oder Stellvertreter kann derjenige nicht sein, der nicht in der Gemeinde oder dem Distrikt wohnhaft ist; nicht derjenige, der nicht über sich und sein Eigentum verfügt; auch nicht derjenige, der nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Wer zum Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden, Mitglied oder Stellvertreter eines Rentenausschusses gewählt worden ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, dafs er Staatsbeamter ist, den seine Thätigkeit an der Erfüllung seiner Pflichten hindern würde, dafs er schon vier Jahre als Vorsitzender, Mitglied oder Stellvertreter eines Rentenausschusses funktioniert oder das 60. Lebensjahr erreicht hat oder sonst Hinderungsgründe angeibt, die vom Rentenausschusse gutgeheifsen werden für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, für die anderen Mitglieder von der kompetenten Kommunalverwaltung, Stadtverordneten- oder Wählerversammlung.

Art. 29. Dem Rentenausschufs kommt zu und liegt folgendes ob, aufser der Generalaufsicht über die Anwendung der Gesetzesvorschriften für den Rentendistrikt:

1. alle Fragen zu entscheiden, welche darüber entstehen können, inwiefern ein Arbeitnehmer nach diesem Gesetze zu versichern sei oder nicht, sowie wer nach diesem Gesetze vorschriftsmässig als Arbeitgeber angesehen werden soll;
2. die Anrechnung der Beiträge nach Art. 7 zu regeln und die in Art. 11 und 14 erwähnte Eintragung in die Bücher zu überwachen;
3. das Rentenbuch auf Erfordern zu prüfen, und auf Wunsch der Frau die Beiträge, welche nach Art. 8 für dieselbe geschehen sind, zu bescheinigen;
4. Beschlufs zu fassen über die Anträge auf Gewährung von Rente gemäfs Art. 42, 43 und 44 oder auf Kinderrente und Aufhebung von Renten;
5. aufserdem die vom König dem Rentenausschufs erteilten Vorschriften auszuführen.

Art. 30. Der Rentenausschufs hat mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung abzuhalten an dem Orte und zu der Zeit, die vom Ausschusse selbst bestimmt werden. Aufserdem tritt der Ausschufs, so oft dies nötig ist, zusammen. Die Mitglieder werden zu den aufserordentlichen Sitzungen durch den Vorsitzenden berufen. Der Vorsitzende läfst Zeit und Ort der Sitzungen wenigstens 14 Tage vor der Sitzung in der Kirche verkünden; aufserdem mufs der in Art. 52 erwähnte Bevollmächtigte durch den Vorsitzenden rechtzeitig von der Sitzung benachrichtigt werden.

Vorsitzender und Mitglieder erhalten für ihre Anwesenheit bei den Sitzungen von der Gemeinde eine Entschädigung, deren Höhe von der Gemeinde festgesetzt ist, ohne jedoch geringer sein zu dürfen als für eine



Sitzung 5 Kronen für den Vorsitzenden und 1 Krone 50 Oer für jedes Mitglied.

Wenn zwei Kirchspiele, entsprechend Art. 25 Absatz 2, zu einem Rentendistrikt vereinigt sind, so ist die Entschädigung auf die Kirchspiele, wie in dem erwähnten Artikel bestimmt, zu verteilen.

Art. 31. Der Rentenausschufs darf nur beschließen, wenn aufer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter, anwesend sind.

Art. 32. Wird ein Vorsitzender oder ein Mitglied verhindert, so dafs sie sich bei der Sitzung nicht einfinden können, so liegt es dem Vorsitzenden ob, seinem Stellvertreter, und dem Mitgliede, einem der entsprechenden Stellvertreter unverzüglich davon Nachricht zu geben; diese Nachricht dient für den Stellvertreter als Einladung.

Art. 33. Ein Vorsitzender, ein Mitglied oder ein zum Dienst einberufener Stellvertreter, welcher ohne einen von dem Rentenausschusse gutgeheifsenen Verhinderungsgrund sich von der Sitzung des Ausschusses fernhält, ebenso wie ein Vorsitzender oder Mitglied, die im Behinderungsfalle die Benachrichtigung eines Stellvertreters, wie es Art. 32 vorschreibt, unterlassen, haben eine Geldbuse, und zwar der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von 25 Kronen und das Mitglied oder der Stellvertreter von 5 Kronen, zu zahlen. Falls eine Sitzung infolge der geringen Zahl der erschienenen Mitglieder oder Stellvertreter vertagt oder aufgehoben werden mufs, ist für die Mitglieder oder Stellvertreter die Geldbuse zu verdoppeln.

Art. 34. Bei einer ordentlichen Sitzung eines Rentenausschusses sind die seit der nächstvorhergehenden ordentlichen Sitzung eingegangenen Dienst-sachen zur Prüfung aufzunehmen, falls dieselben nicht in einer auferordentlichen Sitzung in der Zwischenzeit endgültig erledigt wurden, und ist jede solche Angelegenheit, einerlei ob sie in einer ordentlichen oder auferordentlichen Sitzung zur Behandlung vorgenommen wird, sofort zu entscheiden, sofern nicht der Ausschufs zur Vernehmung der Beteiligten oder infolge besonderer Umstände einen Aufschub für unumgänglich nötig erachtet. In solchem Falle soll jedoch die Angelegenheit spätestens in der nächst darauf folgenden Sitzung unbedingt erledigt werden.

Art. 35. Die Abstimmung im Rentenausschusse geschieht offen. Jeder Abstimmende hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Art. 36. Der Vorsitzende des Rentenausschusses hat über die gestellten Anträge und über die eingegangenen Gesuche Register nach einem von der Rentendirektion festzustellenden Formular zu führen. Er hat bei den Sitzungen des Ausschusses das Protokoll zu führen oder ist für dessen gehörige Führung verantwortlich; er hat die Korrespondenz zu besorgen, alle an den Ausschufs gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und die Akten des Ausschusses zu verwahren, alles ohne weiteren Ersatz als die von der Kommune zu gewährende Entschädignng für Schreibmaterialien, Porto und Schreibhülfe, abgesehen von der gemäfs Art. 30 zu gewährenden Vergütung.

Wenn nach Art. 25 Abs. 2 zwei Kirchspiele zu einem Rentendistrikt vereinigt sind, so wird die Verteilung der Kosten auf die Kirchspiele durch die im vorerwähnten Artikel vorgesehene Bestimmung geregelt.

Art. 37. Der Vorsitzende hat in das im Art. 36 erwähnte Register das, was über jede Dienstsache von dem Rentenausschusse beschlossen wird, einzutragen, wobei für Sachen, die zugleich im Protokoll Erwähnung finden, auf dieses zu verweisen ist, und andererseits ist, wenn die im Art. 24 vorgesehene Bescheinigung in ein Versicherungsbuch eingetragen wird, in dem Register die Anzahl der Wochen zu verzeichnen, für welche Versicherungsbeiträge für den Versicherten innerhalb der verschiedenen Lohnklassen während seiner ganzen Versicherungszeit insgesamt entrichtet und ihm gemäß Art. 7 angerechnet wurden, ebenso die Zahl der Wochen, für welche die Beiträge seiner Ehefrau gemäß Art. 8 anzurechnen sind.

Art. 38. Das Protokoll soll ein Verzeichnis der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Rentenausschusses enthalten und teils die Dienstsachen, über welche durch die Aufzeichnungen des Registers ein hinreichender Aufschluss nicht erhalten werden kann, teils auch in den Fällen, wo eine Abstimmung innerhalb des Ausschusses stattgefunden hat, wie viele Stimmen dafür und dagegen abgegeben wurden, kurz angeben. Dienstsachen, welche die Gewährung oder die Einziehung einer Rente oder Kinderrenten oder Erstattung von Beiträgen betreffen, sind stets in das Protokoll aufzunehmen. Auf Wunsch wird eine Abschrift des Protokolls erteilt.

Art. 39. Protokoll und Register für jede Sitzung sind sofort festzustellen; jedoch kann der Rentenausschuss für jeden einzelnen Fall zweien oder mehreren seiner Mitglieder den Auftrag geben, nebst dem Vorsitzenden die Feststellung spätestens 8 Tage nach dem Schluss der Sitzung vorzunehmen.

Nachdem das Protokoll und das Register für die Sitzung festgestellt worden sind, hat der Vorsitzende einen Auszug aus dem Register an einer von dem Ausschusse zu bestimmenden und vorher kundzugebenden Stelle unverzüglich anschlagen zu lassen.

Art. 40. Anträge wegen Einleitung von Verfahren, die vom Rentenausschusse abhängen, sind bei dem Vorsitzenden des Ausschusses desjenigen Rentendistriktes, in welchem der Antragsteller wohnt, oder, betreffs der in Art 29 No. 1 erwähnten Fragen, bei dem Vorsitzenden des Rentenausschusses desjenigen Distriktes, in welchem der Arbeitsort belegen ist, einzureichen. Solche Anträge können ebenfalls bei einer Sitzung des Rentenausschusses gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Rente, Kinderrenten und auf Erstattung von Rentenbeiträgen sind schriftlich zu formulieren.

Art. 41. Den Anträgen auf Gewährung einer Rente sind folgende Akten beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Pfarrers über das Alter des Antragstellers; wenn es sich um eine Rente für eine Ehefrau handelt, auf Grund der Versicherung des Ehemannes, eine Bescheinigung über die Dauer der Ehe;

2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers. Auf dem Lande kann auch der Rentenausschufs, wenn die Herbeischaffung eines ärztlichen Zeugnisses mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, anstatt dessen das Zeugnis zweier glaubwürdigen, dem Ausschusse bekannten und in der Kommune wohnenden Männer gutheissen. Dieses vom Arzt oder anderweitig ausgestellte Zeugnis muß angeben, inwiefern der Antragsteller gemäß Art. 1 als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten ist, und
3. andere zur Begründung des Rentenanspruches erforderliche Papiere.

Hat der Antragsteller sein 70. Lebensjahr vollendet, so ist ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand (Ziffer 2) nicht erforderlich.

Art. 42. Ist ein Rentenantrag gestellt worden, und findet der Rentenausschufs nicht, dafs der Antrag sofort abzulehnen ist, so hat der Ausschufs die Richtigkeit der Versicherungsbeiträge, die nicht früher von einem Rentenausschusse untersucht worden sind, zu prüfen und auf Grund der Prüfung, sowie sonstiger angeführten Akten und dem Ausschusse bekannter Verhältnisse über die Rente, welche dem Antragsteller zu gewähren ist, zu beschließen. Wenn die in Art. 45 genannte Berufungsfrist verstrichen ist, so ist die Entscheidung, sowie ein Auszug des Protokolls des Ausschusses mit den übrigen auf die Angelegenheit bezüglichen Akten von dem Vorsitzenden an die Rentendirektion einzusenden. Über eine bewilligte Rente fertigt die Rentendirektion einen Brief aus, der durch den Rentenausschufs dem Rentenempfänger zugestellt wird.

Art. 43. Wenn es sich um Einziehung einer Rente handelt, hat der Rentenausschufs dem Rentenempfänger Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Sache zu äufsern, und nach Ablauf des zu diesem Zwecke bewilligten Zeitraumes die betreffenden Akten und die eingereichten Erwidernngen der Rentendirektion zu übersenden, welche auf Grund dieser Belege zu entscheiden hat.

Art. 44. Wird ein Antrag auf Kinderrente gestellt, so sind dem Antrage beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Pfarrers über den Todestag, sowie über das Alter und die eheliche Geburt der Kinder;
2. die anderen zur Begründung des Anspruches der Kinder erforderlichen Papiere.

Bei der Erledigung eines solchen Antrages haben die in Art. 42 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

Art. 45. Gegen den Beschluß des Rentenausschusses kann von demjenigen, dessen Rechte von dem Beschlusse betroffen werden, sowie von dem im Art. 52 erwähnten Bevollmächtigten der Rentendirektion Berufung bei der Rentendirektion durch eine Beschwerdeschrift eingelegt werden, welche innerhalb 30 Tage nach der Zustellung des Beschlusses an den Vorsitzenden des Rentenausschusses einzureichen oder mittelst frankierten Briefes durch die Post einzusenden ist.

Die in die Hände des Vorsitzenden gelangte Berufung wird durch diesen nach Verlauf der Beruflungsfrist ohne Verzug mit einem Protokoll- oder Registerauszug des Rentenausschusses unter Beifügung der auf die Sache bezüglichen Aktenstücke und eventuell der Bemerkungen des Rentenausschusses an die Rentendirektion gesandt.

Der Vorsitzende hat gleichfalls das Recht, Berufung gegen die Entscheidung des Rentenausschusses bei der Rentendirektion während des oben erwähnten Zeitraumes einzulegen.

Art. 46. Gegen einen Beschluss der Rentendirektion kann Rekurs bei dem König eingelegt werden und zwar spätestens vor 12 Uhr mittags des sechzigsten Tages nach der Zustellung, den Zustellungstag jedoch nicht mit eingerechnet.

Art. 47. Die Auszahlung der Rente, auch für die Kinder, geschieht durch die Post auf der Postanstalt des Ortes, wo der Rentenempfänger seinen Wohnsitz hatte, als der Antrag auf Rente gestellt wurde, wofern nicht der Rentenempfänger in seinem Gesuche eine andere Postanstalt anmeldete. In dem Rentenbrief oder, wenn es sich um Kinderrente handelt, in dem betreffenden Schriftstück ist die Postanstalt, wo die Auszahlung stattfinden soll, zu bezeichnen. Wenn der Rentenempfänger oder Empfänger von Kinderrenten seinen Wohnsitz ändert, oder wenn aus einem andern Grunde eine solche Person wünscht, dass die Zahlung der Rente von einem andern Postbureau als dem zuerst bezeichneten bewirkt werden soll, so kann auf den an die Rentendirektion zu richtenden Antrag des Interessenten ein anderes Postbureau mit der Zahlung beauftragt werden.

Die Rente ist für jeden Kalendermonat nach Beginn des darauf folgenden Monats zu erheben.

Art. 48. Das Recht auf Rente nach diesem Gesetze kann nicht übertragen und folglich nicht Schulden halber gepfändet werden.

Art. 49. Der Arbeitgeber, welcher das zu thun unterlässt, was ihm nach Art. 13 in Bezug auf das Einkleben der Versicherungsmarken obliegt, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Kronen belegt.

Art. 50. Anträge auf Verurteilung zu den in Art. 33 erwähnten Geldstrafen können von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des bezüglichen Rentenausschusses, sowie von dem Bevollmächtigten der Rentendirektion bei der Rentendirektion gestellt werden. Die in dem Art. 49 erwähnten Vergehen werden vor den gewöhnlichen Gerichten durch das öffentliche Ministerium verfolgt.

Art. 51. Die nach Art. 33 gezahlten Strafen fließen in den in Art. 53 erwähnten Fonds.

Die sonstigen Geldstrafen, die nach diesem Gesetze verhängt werden, fallen zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte dem Kläger zu. Im Unvermögensfalle werden sie nach dem allgemeinen Strafgesetze umgewandelt.

Art. 52. Die Rentendirektion hat für jeden Rentendistrikt eine Person zu ihrem Bevollmächtigten zu ernennen; dieselbe Person kann die Funktionen eines Bevollmächtigten für mehrere Rentendistrikte ausüben.

Die Bevollmächtigten müssen den Rentenausschüssen mit Rat und Aufschlüssen zur Seite stehen und im allgemeinen die exakte Durchführung der Versicherung in ihren Bezirken überwachen; sie müssen endlich sich nach den speciellen Vorschriften, welche ihnen erteilt werden, richten.

Der Bevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Rentenausschusses beizuwohnen und, wenn auch nicht an den Entscheidungen, so doch an den Beratungen Teil zu nehmen.

Art. 53. Die Beiträge fließen in einen Fonds, welcher nach zu diesem Zwecke erlassenen Specialbestimmungen verwaltet wird.

Zu diesem Fonds wird in jedem Jahre aus Staatsmitteln ein Betrag eingezahlt, welcher dem Gesamtbetrage der durch die Arbeitgeber für die Versicherten der 1. und 2. Klasse eingezahlten Beiträge entspricht. Diese Summe wird als nötig zur Bildung der erforderlichen Beihilfen angesehen, um den Ausgaben gerecht werden zu können, welche sich aus den, auf Art. 3 und 19 beruhenden Bewilligungen ergeben, und ferner zur Deckung des Verlustes, welcher sich für den Fonds daraus ergeben kann, daß ein Versicherter während längerer oder kürzerer Zeit aufhört in einer Lage zu sein, welche nach den Bestimmungen der Art. 2 und 3 die Versicherung nach dem gegenwärtigen Gesetz begründet.

In diesen Fonds fließt auch aus Staatskosten das, was, unabhängig von den Beiträgen und dem vorerwähnten Staatsbeitrage, zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist, welche sich ergeben aus der Versicherung der nicht verheirateten Männer und Frauen, deren Alter bei Inkrafttreten des Gesetzes zwischen 18 und 40 Jahren liegt, und aus der Versicherung der verheirateten Frauen, welche nach Art. 4 in jedem Alter in der Versicherung mitbegriffen sind.

Art. 54. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und in der Folge mindestens alle 10 Jahre, soll, gemäß den vom König zu erlassenden Vorschriften, eine auf wissenschaftliche Wahrscheinlichkeitsrechnung gegründete Untersuchung darüber angestellt werden, inwieweit die Beiträge zur Zahlung der Renten im Verhältnis zu der gemäß Art. 2 der Versicherung zu unterstellenden Bevölkerung genügen. Wenn sich infolge dieser Prüfung eine Abänderung der auf die Hilfsmittel der Versicherung bezüglichen Gesetzesbestimmungen als notwendig herausstellt, so kann diese Abänderung nur für den gemäß Art. 18 variablen Teil der Renten und nach einer hierauf bezüglichen Entscheidung des Königs und des Parlaments Anwendung finden. — Mit Rücksicht auf diejenigen, welche unter diesen Bedingungen versichert waren, kann sich die Abänderung nur auf die Beiträge erstrecken, welche in der Folge gezahlt oder angerechnet werden.

Gleichzeitig mit der in Absatz 1 erwähnten Prüfung müssen die notwendigen Operationen vorgenommen werden, um sich dessen zu versichern, daß der Fonds groß genug ist, um dem Kapitalwerte aller Verbindlichkeiten, welchen diese Hilfsmittel genügen sollen, zu entsprechen, nachdem der Kapitalwert aller zu erwartenden Einnahmen abgezogen ist. — Bei Feststellung eines Deficits ist mit demselben die Staatskasse zu belasten.

Art. 55. Die Verwaltungskosten der Versicherung werden vom Staate

getragen mit Ausnahme der Kosten, welche gemäß Art. 30 und 36 den Gemeinden zur Last fallen.

Art. 56. Zur Erlangung der Leibrente im Falle der in Art. 1 genannten gänzlichen Erwerbsunfähigkeit ist es jedem Schweden, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welcher das 15. Lebensjahr vollendet hat, gestattet, eine Versicherung bei der Rentendirektion oder einer anderen vom König bestimmten Behörde einzugehen, indem Beiträge gezahlt werden, deren Gesamtbetrag für ein Jahr 120 Kronen für eine Person nicht überschreiten darf. Diese Mittel fließen nicht in den in Art. 53 erwähnten Fonds, ausgenommen wenn für sie eine besondere Berechnung und Verwaltung vorgenommen werden.

Der jährliche Wert der Leibrenten muß, für jeden gezahlten Beitrag, den 60. Teil des Wertes des Beitrages jedes vollen Jahres, welches von Zahlung des Beitrages an bis zum Erhalt der Rente verflossen ist, repräsentieren.

Auf die in dem gegenwärtigen Artikel behandelte Versicherung finden die im Art. 54 erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche sich auf eine in bestimmten Zeiträumen vorzunehmende Prüfung der Versicherungsmittel und Fonds, auf Abänderung der Hilfsmittel und auf Übernahme des sich eventuell ergebenden Deficits auf den Staat beziehen.

Art. 57. Die näheren Vorschriften, welche zur Durchführung der Versicherung über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus noch erforderlich werden können, sind von dem Könige anzuordnen.

Dieses Gesetz hat mit dem 1. Januar 1897 in Kraft zu treten.

## Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf der Kommission.

(Vergl. oben S. 193.)

Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Bevölkerung ist ohne Zweifel einer der hauptsächlichsten Beweggründe dafür, daß unter den socialen Fragen unserer Zeit sich die sogenannte Arbeiterfrage immer mehr in den Vordergrund drängt. Die Sicherheit in ökonomischer Beziehung, welche natürlich nicht für jeden eine vollständige sein kann, wird offenbar um so geringer, je weniger Erwerbsmittel vorhanden sind, über welche die bezügliche Person verfügen kann; sie beruht aber nicht bloß auf der Menge, sondern auch auf der Beschaffenheit dieser Erwerbsmittel. Unstreitig leiden diejenigen, die in Bezug auf ihren Unterhalt ausschließlich auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, im allgemeinen in höherem Grade unter der ökonomischen Unsicherheit als diejenigen, welchen noch andere Erwerbsmittel zur Verfügung stehen. Diejenigen, welche nur körperlich arbeiten, und deren einzige Erwerbsquelle ihre Arbeitskraft ist, sind daher bei der Möglichkeit, daß die Arbeitskraft früher oder später durch Unfall, Krankheit oder Altersgebrechlichkeit wesentlich verringert oder ganz zerstört werden kann, der Gefahr ausgesetzt, der Erwerbsfähigkeit beraubt zu werden und dadurch in Not und Elend zu geraten. Nur ausnahmsweise werden sie über in besseren

Zeiten zurückgelegte Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienste verfügen. Sobald die Arbeitskraft abnimmt oder aufhört, muß der Arbeiter entweder die private Wohlthätigkeit anrufen oder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Obwohl sich auch die Lebensverhältnisse des Arbeiters in der letzten Zeit in mancher Beziehung bedeutend verbessert haben, so kann doch nicht geleugnet werden, daß sich die Unsicherheit seiner ökonomischen Stellung nicht nur nicht verringert, sondern im Gegenteil erhöht hat und zwar sowohl infolge der bei der gegenwärtigen Produktionsweise gesteigerten Betriebsgefahren, als auch dadurch, daß der Arbeiter, seitdem sich das früher patriarchalische und beständigere Verhältnis zwischen ihm und dem Arbeitgeber immer mehr gelockert hat, betreffs seines und seiner Familie Auskommen fast ausschließlich auf sich selbst angewiesen ist.

Bekanntlich haben die Arbeiter selbst dieser Thatsache gerade in der letzten Zeit in immer höherem Grade ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Die hierüber mehrfach angestellten Erhebungen haben klar und deutlich ergeben, daß die Selbsthülfe der Arbeiter kein zufriedenstellendes Resultat gehabt hat. Die bisherigen Maßnahmen galten hauptsächlich der Versorgung des Arbeiters bei kürzerer Arbeitsunfähigkeit und wurde nur ausnahmsweise auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit Bedacht genommen.

Um die Vorkehrungen kennen zu lernen, die in unserem Lande zur Unterstützung dauernder werbsunfähiger Arbeiter bestehen, hat die Kommission eine statistische Untersuchung über die Pensionskassen und Pensionsvereine, von denen man Aufschluß erlangen konnte, anstellen lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, welche in Teil IV der Denkschrift der Kommission enthalten sind, erweisen vollständig die Richtigkeit der vorstehend im allgemeinen ausgesprochenen Anschauung in Bezug auf die einschlägigen Verhältnisse in unserem Lande. Auf der einen Seite kann nämlich nicht geleugnet werden, daß bemerkenswert häufig Maßnahmen zur Vorsorge für die Arbeitsunfähigkeit getroffen wurden. So bestehen für die eigentlichen Industriearbeiter mindestens schon 51 Pensionskassen und Pensionsvereine. Verschiedene Versuche zur Errichtung neuer Pensions- und Unterstützungskassen sind in der letzten Zeit gemacht worden, wenn sie auch aus verschiedenen Gründen nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnisse führten. Hierbei kommt ebenso die nicht geringe Zahl der von einzelnen Personen errichteten Unterstützungskassen für Arbeiterinvaliden wie auch die Entwicklung der Unfallversicherung in Betracht.

In letztgenannter Hinsicht muß daran erinnert werden, daß mit Schluß des Jahres 1890 die Anzahl der in den verschiedenen schwedischen Anstalten gegen Unfall versicherten Arbeiter 52000 betrug, ferner daß diese Zahl im November 1892 bis auf ca. 68000 stieg. Andererseits muß man aber doch konstatieren, wie relativ unbedeutend die genannten Resultate der Selbsthülfe sind. Die Anzahl derer, für welche durch Schaffung hesonderer Fonds und Kassen für länger andauernde Invalidität vorgesorgt wurde, ist äußerst gering im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter; so zählten die obengenannten 51 Kassen und Vereine nur 17000 Mitglieder.

Desgleichen ist die Zahl der Invaliditätsfälle infolge von Unfällen gering

im Verhältniß zu der Zahl der Invaliditätsfälle aus anderen Ursachen. Schliesslich sind die verschiedenen Kassen auch nicht immer derartig eingerichtet, daß eine genügende Garantie für deren dauernden Bestand geboten oder die Erreichung des angestrebten Zweckes in zufriedenstellender Weise verbürgt ist.

Die Unsicherheit der ökonomischen Lage der Arbeiterklasse ist also nur in geringem Mafse durch die Bestrebungen der Arbeiter selbst und der Arbeitgeber vermindert worden. Sie hat vielmehr einen Umfang erreicht, der zu den größten Übelständen Veranlassung giebt. Wenngleich naturgemäfs die in erster Linie betroffenen Arbeiter hiervon nachtheilig berührt werden, so sind doch auch für die Gesamtheit die nachtheiligen Folgen nicht zu vermeiden. Die arbeitende Bevölkerung hat sich sowohl durch die Fortschritte auf ökonomischem Gebiete, wie auch durch die Organisation der Industrie absolut und relativ vermehrt. Die Arbeiterklasse ist daher für die Allgemeinheit von so grofser Bedeutung, daß jedes zu Tage tretende Mißverhältniß ihrer Stellung zu der menschlichen Gesellschaft eine nachtheilige Rückwirkung auf die Gesamtheit haben mufs. Dadurch, daß zahlreiche Arbeiter und Arbeiterfamilien genötigt sind, für ihren Unterhalt die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, erhöhen sich natürlich die Ausgaben hierfür; und diese Vermehrung wird um so drückender empfunden, als die Last der Armenpflege in unserm Land wie auch vielfach anderwärts hauptsächlich den Kommunen obliegt und daher höchst ungleichmäfsig verteilt ist. Der Arbeiter, welcher ohne eigenes Verschulden aus diesem oder jenem Grunde aufser stande ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben, ist genötigt, für sich und die Seinen die öffentliche oder private Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, um dann, wenn diese Unterstützung, die oft mehr zufälliger Art ist, unterbleibt, der Armenpflege zur Last zu fallen; und gerade dieser Umstand ruft bei demselben häufig Unzufriedenheit mit den bestehenden gesellschaftlichen Zuständen hervor.

Es hat infolgedessen die Ansicht immer mehr Anhänger gewonnen, daß die Übelstände, welche durch die Unsicherheit der ökonomischen Lage der Arbeiter für das Individuum und die Allgemeinheit hervorgerufen werden, auf die Dauer nur durch ein Eingreifen des Staates bekämpft werden können. Aus der Übersicht über die Gesetzgebung und Gesetzgebungsversuche im Auslande, betreffend die Arbeiterversicherung, welche von der Kommission des Jahres 1884 aufgestellt und von der jetzigen Kommission bis auf die Gegenwart fortgeführt wurde (Teil III der Denkschrift der Kommission), geht hervor, daß die Gewährung einer gröfseren ökonomischen Sicherheit für die arbeitende Klasse der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für die Gesetzgebung war. Was die Versicherung gegen die Folgen von Unfällen betrifft, so hat man es zuweilen für hinreichend erachtet, die Haftpflicht des Arbeitgebers für die körperliche Beschädigung des Arbeiters während der Arbeit zu erweitern. Im übrigen sind jedoch die Bestrebungen nach einer zufriedenstellenden Lösung der genannten Frage darauf gerichtet gewesen, eine förmliche Arbeiterversicherung zu schaffen. So ist wenigstens die Krankenversicherung für die Industrie-Arbeiter in mehreren Staaten schon gesetzlich geregelt und dadurch eine Fürsorge gegen die Folgen der vorüber-



gehenden Arbeitsunfähigkeit geschaffen worden. In einzelnen Staaten hat man auch eine Versicherung gegen Betriebsunfälle ins Leben zu rufen versucht. Nur Deutschland ist weiter gegangen und hat eine allgemeine Versicherung für dauernde Arbeitsunfähigkeit geschaffen.

Auch in unserem Lande hat man erkannt, daß es Recht und Pflicht des Staates ist einzugreifen, damit die Arbeiterklasse eine größere ökonomische Sicherheit gewinne. Bisher war nur die Krankenversicherung allein Gegenstand der Gesetzgebung. Durch das Gesetz vom 10. Oktober 1891 wurde den Krankenkassen, welche sich unter die Aufsicht des Staates stellen und gewisse in dem Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, eine staatliche Unterstützung gesichert. Dadurch dürfte die Krankenversicherungsfrage wenigstens bis auf weiteres als gelöst erscheinen.

Demgemäß handelt es sich bei der Arbeiterversicherungsfrage wesentlich darum, den Arbeitern bei andauernder Arbeitsunfähigkeit und ebenso den Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter eine Unterstützung zu gewähren.

Behufs Lösung dieser Frage schlug die Kommission vom Jahre 1884 die Einführung einerseits einer gesonderten Versicherung gegen Betriebsunfälle für die Arbeiter in den gefährlicheren Industrien, andererseits eine allgemeine, die ganze Bevölkerung umfassende Altersversicherung vor.

Der genannte Vorschlag gab zu gesetzlicher Regelung keinen Anlaß. Die allgemeine Altersversicherung hatte nicht die wünschenswerte eingehende Erwägung gefunden und die Zweckdienlichkeit einer besonderen Unfallversicherung erregte Zweifel. Durch den hohen Erlaß vom 30. Oktober 1891 wurde daher dieser Kommission aufgetragen, die einschlägigen Verhältnisse einem genauen Studium zu unterwerfen und hierbei zu erwägen, ob das angestrebte Ziel im wesentlichen erreichbar wäre durch die Versicherung des Arbeiters gegen die ökonomischen Nachteile des dauernden Unvermögens zur Arbeit, also durch die sogenannte Invaliditätsversicherung.

Bevor die Kommission dazu schreitet, über ihren Vorschlag zu berichten, muß sie erklären, daß sie vor allem versucht hat, aus dem Ergebnisse der Arbeiterversicherung in Deutschland Nutzen zu ziehen, nachdem bisher nur dort im Wege der Gesetzgebung eine vollständige Arbeiterversicherung durchgeführt wurde. In ihrem Vorschlage hat sich die Kommission in mehreren wichtigen Punkten die in Deutschland bestehende Gesetzgebung zum Muster genommen; die Kommission ist jedoch in vielen und nicht minder wichtigen Fragen einer selbständigen und abweichenden Meinung gefolgt.

(Folgt die Darlegung der Hauptgrundsätze des Entwurfs und die Motivierung im einzelnen.)

# Rumänien.

---

## Auszug aus dem Berggesetz

vom  $\frac{20. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$  1895.

### Titel XVIII.

#### Hilfsskasse für die in Bergwerken, Steinbrüchen und Anstalten oder Fabriken, welche von diesen Gewerbebetrieben abhängen, beschäftigten Arbeiter.

Art. 107. Die ständigen Arbeiter ohne Unterschied der Nationalität welche in Bergwerken, Steinbrüchen, sowie in Anstalten oder Fabriken beschäftigt sind, die mit diesen Gewerbebetrieben zusammenhängen, sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, um „Hilfssassen“ einzurichten. Der Zweck derselben ist:

- a. Den Arbeitern in Fällen von Krankheit oder Verletzung durch Unglücksfälle Pflege und ärztliche Behandlung, sowie Arznei zu gewähren;
- b. zu den Beerdigungskosten beizutragen, sowie zu eventuellen Unterstützungen, welche unter gewissen Umständen Mitgliedern der Familien der Arbeiter gewährt werden können;
- c. unter den durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen Geldunterstützungen an solche Arbeiter zu gewähren, welche infolge von Krankheit oder Verletzung durch Unglücksfälle länger als drei Tage arbeitsunfähig geworden sein sollten.

Art. 108. Diese Kassen sind entweder lokale Kassen oder Bezirkskassen.

Die Kassen können lokale sein bei denjenigen Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken und gewerblichen Anstalten, welche mehr als 120 Arbeiter beschäftigen und zu der regelmäßigen Wirksamkeit der Kasse beitragen können. Diejenigen Bergwerke, Fabriken und Werften, welche weniger als 120 Arbeiter beschäftigen, bilden Bezirkskassen, deren Wirkungskreis durch Verordnung festgesetzt wird.

Art. 109. Die sämtlichen Teilnehmer an den Hilfskassen sind verpflichtet, vor ihrem Eintritt in dieselben nachzuweisen:

- a. dafs sie das Alter von 16 Jahren überschritten haben;
- b. dafs sie eine kräftige und dem von ihnen zu übernehmenden Dienst entsprechende Körperbeschaffenheit besitzen; — dieses haben sie durch das Zeugnis eines Arztes der Hilfskassen zu beweisen;
- c. dafs sie sich gut geführt haben.

Diejenigen Arbeiter, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei den betreffenden Arbeiten bereits angestellt sind, werden von der Einreichung des oben unter dem Buchstaben b. erwähnten Zeugnisses befreit.

Art. 110. Die Hülfe bei Krankheitsfällen und bei Verletzungen durch Unglücksfälle darf von den Hilfskassen höchstens 10 Monate übernommen werden.

Diese Leistungen bestehen in:

Konsultationen bei den angestellten Ärzten;

Behandlung im Hause;

Behandlung im Krankenhaus;

unentgeltlicher Lieferung von Arzneien, Verbandsgegenständen etc.

Aufser diesen Leistungen empfängt der Arbeiter, welcher wegen Krankheit länger als 3 Tage arbeitsunfähig ist, auf die Dauer von 6 Monaten:

- a. wenn er Familienvater ist:

50 % seines Lohnes, wenn er sich in seiner Häuslichkeit befindet;

40 % seines Lohnes, wenn er sich im Krankenhaus befindet;

- b. wenn er unverheiratet ist:

35 % seines Lohnes, wenn er sich in seiner Häuslichkeit befindet;

10 % seines Lohnes, wenn er sich im Krankenhaus befindet;

- c. im Falle von Verletzungen durch Unglücksfälle gewähren die Hilfskassen den invaliden Arbeitern die Beträge unter a. und b. nur auf die Dauer von 3 Wochen.

Nach dieser Zeit geniessen die Invaliden die von der Pensionskasse gewährten Unterstützungen, und zu Lasten der Hilfskassen verbleiben nur die oben vorgesehenen ärztlichen Behandlungen für die Dauer von 10 Monaten.

Art. 111. Die legitimen Ehegatten und Kinder der Kassenmitglieder geniessen, insoweit sie mit diesen zusammen wohnen, hinsichtlich der Erlaubnis ärztlicher Konsultation und der Pflege in der Häuslichkeit dieselben Vorteile wie die Kassenmitglieder. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von Arzneien, sondern nur auf die Ermäßigungen, welche sich aus den von den Kassen mit den Lieferanten, Apothekern etc. abgeschlossenen Verträgen ergeben.

Art. 112. Eine jede Hilfskasse wird unter der Kontrolle der Regierung verwaltet, und wenn sie eine lokale Kasse ist, von:

1. 2 Delegierten des Arbeitgebers;

2. 3 Delegierten, die von den Arbeitern unter der Zahl derjenigen ausgewählt werden, die durch ihre Führung, sowie durch die Ausführung ihres Handwerks hierfür am empfehlenswertesten sind.

Wenn die Kasse eine Bezirkskasse ist, wählen die Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken, Hütten, Werkstätten und Werften, welche einen Bezirk

bilden, den Sitz der Kasse, und der Verwaltungsausschufs wird aus 2 Delegierten gebildet, die von den Arbeitern derjenigen Fabrik, Mine oder Werft gewählt werden, welche als Sitz bezeichnet worden ist.

Die lokalen und die Bezirkskassen können jederzeit von der Regierung inspiziert und kontrolliert werden.

Die delegierten Administratoren sind verpflichtet, ordnungsmäßige Bücher zu führen, um dieselben der Verwaltung auf Erfordern vorlegen zu können.

Art. 113. Die Alimentierung dieser Kassen erfolgt:

- a. durch einen Beitrag von höchstens 3% des Lohnes der Arbeiter;
- b. durch einen Beitrag des Arbeitgebers in gleicher Höhe wie die von seinen Arbeitern eingezahlten Beträge;
- c. aus irgend welchen anderen Ersparnissen oder Beneficien, die zu Gunsten aller realisiert und zu dem Fonds der Kasse eingezahlt werden sollten;
- d. aus den Geldstrafen, welchen solche Mitglieder unterworfen werden können, die die Statuten nicht inne halten;
- e. aus dem durch die nutzbare Anlage des Fonds der Kasse sich ergebenden Ertrage.

Falls es sich um eine Regie des Staates, des Bezirks oder der Gemeinde handelt, haben diese den von dem Arbeitgeber zu leistenden Anteil zu zahlen.

Art. 114. Der im Art. 113 festgesetzte Beitrag ist den Arbeitern von dem Arbeitgeber einzubehalten. Letzterer hat denselben nebst der von ihm selbst zu tragenden Summe nach einem jeden Zahlungsmonat an die Hilfskasse einzuzahlen.

Im Fall der Verzögerung erfolgt die Einziehung dieser Beträge in derselben Weise, wie die der direkten Steuer.

Die Beiträge der Mitglieder sind von dem Augenblick ab, wo sie fällig werden, das definitive Eigentum der Hilfskasse, und ihre Rückerstattung kann in keinem Falle gefordert werden.

Art. 115. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ordnungsmäßige Register zu führen, aus welchen die Zahl der Arbeiter und der ihnen gezahlte Lohn hervorgehen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird der Arbeitgeber seitens des Domänenministeriums mit einer Geldstrafe von 100—300 Lei bestraft, und im Wiederholungsfalle mit 300—1000 Lei.

Diese Strafgeelder fließen in die Pensionskasse.

Art. 116. Solche Mitglieder der Hilfskasse, die wegen Verbrechens oder wegen Vergehens verurteilt sind, die nach dem gemeinen Recht den Verlust einer Pension nach sich ziehen, sowie auch solche, denen bewiesen wird, daß sie andere Arbeiter gezwungen haben, an Arbeitseinstellungen teilzunehmen, oder daß sie andere an der Arbeit verhindern, verlieren den Anspruch auf die Vorteile, welche die Hilfskassen ihren Mitgliedern bieten.

Wenn Kassenmitglieder in einen Dienst übertreten, der zu einer anderen Hilfskasse als derjenigen gehört, zu welcher sie Beitrag geleistet haben, so genießen sie von dem Tage ihres Uebertritts an die von der neuen Kasse gewährten Vorteile, ohne daß jedoch aus diesem Grunde die alte Kasse ver-

pflichtet wäre, an die neue die Beiträge der Mitglieder auszuführen, welche ihre Beschäftigung gewechselt haben.

Art. 117. Die Gelder dieser Kassen dürfen unter keinerlei Vorwand zu anderen als den im Art. 107 bezeichneten Zwecken verwendet werden, und weder der Gesamtbetrag, noch der Anteil des einzelnen Arbeiters darf cediert oder mit Beschlag belegt werden.

Falls der Reservefonds die Ausgaben der letzten 3 Jahre übersteigen sollte, werden die zu gewährenden Unterstützungen im Verhältnis zum Reservefonds erhöht.

Art. 118. Die Liquidation dieser Gesellschaften kann gleichzeitig mit der Liquidation des Bergwerks, Steinbruches oder Fabriketablissemments, sowie auch im Falle der Unterbrechung der Arbeiten für eine längere Dauer als 2 Jahre, stattfinden.

Bei den Bezirkskassen kann die Liquidation nur dann stattfinden, wenn sämtliche Bergwerke, Steinbrüche und gewerbliche Anstalten, welche an der Bezirkskasse beteiligt sind, liquidiert sind.

In jedem Falle müssen die zur Verfügung gebliebenen Gelder bei der allgemeinen Pensionskasse eingezahlt werden, und diese Gelder dürfen weder mit Beschlag belegt, noch cediert werden.

Art. 119. Die Statuten dieser Kasse werden durch ein im Wege der öffentlichen Verordnung erlassenes Reglement festgesetzt, insbesondere die Bestimmungen über:

Ärztliche Hilfe, Behandlung in der Häuslichkeit, ärztliche Besuche, Behandlung im Krankenhause, Krankentransport, kleine Beihilfen und ausnahmsweise Unterstützungen, Unterstützungsgesuche, Bedingungen für die Bewilligung der Unterstützungen, Feststellung des Ursprungs der Krankheiten, Verlust der durch gegenwärtiges Gesetz gebotenen Vorteile, Beerdigungen, Geburtsfälle, Verwaltung der Kasse, Art und Weise der Einziehung der Gelder, Befugnisse des Delegiertenausschusses, Kontrolle der Verwaltung, Verwendung und Anlegung der Gelder der Kasse, Vermehrung und Verminderung der Fonds, Modalitäten der Liquidation der Kassen, Abänderung der Statuten.

Art. 120. Sämtliche Verträge zwischen Arbeitern und der Verwaltung der Hilfskassen, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen werden, sind von der Stempelabgabe befreit.

## Titel XIX.

### Pensionskasse.

#### A. Zweck dieser Kasse.

Art. 121. Es wird eine allgemeine Pensionskasse für sämtliche Arbeiter in Bergwerken, Steinbrüchen und den mit diesen Gewerben verbundenen Anstalten oder Fabriken eingerichtet:

- a. Für solche, die infolge von Unglücksfällen invalide geworden sind;
- b. für solche, welche infolge von Krankheit oder infolge ihres Alters invalide geworden sind;

c. für die Witwen und Waisen der Arbeiter, welche sich in den von diesem Gesetz vorgesehenen Umständen befinden.

Diese Kasse wird von dem Staat nach einem Reglement verwaltet, in welchem sämtliche für ihre Wirksamkeit erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden.

### B. Die Fonds dieser Kasse.

Art. 122. Diese Kasse wird alimentiert:

- a. aus einem Beitrage von 2 % von dem Lohne der Arbeiter. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen Beitrag einzubehalten und allmonatlich bei der Hauptkasse einzuzahlen;
- b. aus einem Beitrag in gleicher Höhe mit der Gesamtsumme der nach dem vorigen Absatz einzubehaltenden Beträge. Diesen Beitrag hat der Arbeitgeber an den Staat einzuzahlen;
- c. aus Zuwendungen und Schenkungen;
- d. aus Geldstrafen und Supra-Taxen, welchen unter verschiedenen Umständen diejenigen Arbeitgeber unterworfen werden, welche sich den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen und den auf Grund desselben erlassenen Reglements nicht anbequemen;
- e. aus dem durch die Nutzbarmachung des Fonds der Kasse sich ergebenden Ertrage;
- f. aus den Reserven der liquidirten Hilfskassen.

### C. Pensionsansprüche und deren Feststellung.

#### a. im Falle von Unfällen.

Art. 123. Die Pensionsbeträge, welche den durch Verletzungen bei Unglücksfällen invalide Gewordenen gewährt werden, werden festgesetzt wie folgt:

- a. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Wochen dauert und 6 Monate nicht übersteigt, 50 % von dem Lohn des invaliden Familienvaters, welcher in seiner Häuslichkeit gepflegt wird;
  - 35 % von dem Lohn des invaliden Familienvaters, welcher im Krankenhause gepflegt wird;
  - 30 % von dem Lohn des unverheirateten Invaliden, welcher zu Hause gepflegt wird;
  - 15 % von dem Lohn des unverheirateten Invaliden, welcher im Krankenhause gepflegt wird.
- b. Wenn die Arbeitsunfähigkeit 6 Monate übersteigt oder dauernd wird, so wird bewilligt:
  - 60 % von dem Lohn des invaliden Familienvaters;
  - 45 % von dem Lohn des invaliden Unverheirateten.

Die Pensionen nach Absatz b. werden nur im Falle der vollständigen Unfähigkeit, ein anderes Gewerbe auszuüben, gewährt; im entgegengesetzten Falle wird nur bewilligt:

- 35 % von dem Lohn des invaliden Familienvaters;
- 20 % von dem Lohn des invaliden Unverheirateten.

Art. 124. Im Falle eines durch Unglücksfall, sei es sofort, sei es innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten verursachten Todes:

1. Die Witwe empfängt 20 % von dem Lohn des Mannes, und zwar lebenslänglich.

Im Falle ihrer Wiederverheiratung verliert sie den Pensionsanspruch.

2. Einer jeden einzelnen Waise werden bis zum Alter von 16 Jahren 15 % von dem Lohne des Vaters gewährt; jedoch darf die Gesamtsumme der Mutter und der Kinder 60 % des Lohnes des Mannes nicht überschreiten.

Nur die legitimen Witwen und die vor dem Unfall geborenen oder gezeugten Kinder genießen die Wohlthaten dieser Bestimmung. Eine nach dem Unfall bewirkte Legitimierung durch Eheschließung verleiht kein Recht auf Pension, ebenso hat ein später als 10 Monate nach dem Unfall geborenes Kind keinen Pensionsanspruch.

Art. 125. Kein Arbeiter kann sich wegen seines Alters pensionieren lassen, wenn er nicht 30 Jahre Beitrag geleistet und ein Alter von 54 Jahren erreicht hat.

Bei Erfüllung dieser Bedingung hat er Anspruch auf eine Pension von 60 % seines Lohnes für den ganzen Rest seiner Lebenszeit.

#### b. Im Falle der bei Ausübung des Gewerbes entstandenen Invalidität.

Art. 126. Diejenigen Arbeiter, welche, sei es zeitweise, sei es dauernd aus Veranlassung einer Krankheit invalide geworden sind, die sie sich bei Ausübung ihres Gewerbes zugezogen haben, haben Anspruch auf Pension von:

20 %	des Lohnes bei 10 Jahren Beitragszahlung und für einen Familienvater,
10 %	- - - 10 - - - - Unverheirateten,
30 %	- - - 15 - - - - Familienvater,
20 %	- - - 15 - - - - Unverheirateten,
40 %	- - - 20 - - - - Familienvater,
30 %	- - - 20 - - - - Unverheirateten,
50 %	- - - 25 - - - - Familienvater,
40 %	- - - 25 - - - - Unverheirateten,
60 %	- - - 30 - - - - Familienvater,
45 %	- - - 30 - - - - Unverheirateten.

#### c. Im Todesfalle.

Art. 127. Der Tod eines Arbeiters, welcher zur Pensionskasse Beitrag geleistet hat, berechtigt:

a. die legitime Witwe ohne Kinder, welche 3 Jahre mit dem Verstorbenen gelebt hat:

1. zu einer bei der Beerdigung zahlbaren festen Summe von 30 Lei, wenn der Mann wenigstens 10 Jahre lang Beitrag geleistet hat;

2. zu einer Pension von 10 % des Lohnes des Mannes, wenn er länger als 10 Jahre Beitrag geleistet hat;

3. zu einer Pension von 12 % des Lohnes des Mannes, wenn er mehr als 15 Jahre lang Beitrag geleistet hat;

4. zu einer Pension von 15 % des Lohnes des Mannes, wenn er länger als 20 Jahre Beitrag geleistet hat;

5. zu einer Pension von 20 % des Lohnes des Mannes, wenn er länger als 25 Jahre Beitrag geleistet hat.

Diese Pension geht im Falle der Wiederverheiratung verloren.

b. Die legitime Witwe mit Kindern, welche 3 Jahre mit dem Verstorbenen gelebt hat:

1. zu einer festen bei der Beerdigung zahlbaren Summe von 50 Lei, wenn der Mann weniger als 10 Jahre Beitrag geleistet hat;

2. zu einer Pension von 20 % des Lohnes des Mannes, bei einer Beitragsleistung von 10 Jahren;

3. zu einer Pension von 30 % des Lohnes des Mannes, bei einer Beitragsleistung von 15 Jahren;

4. zu einer Pension von 50 % des Lohnes des Mannes, bei einer Beitragsleistung von 20 Jahren;

5. zu einer Pension von 60 % des Lohnes des Mannes, bei einer Beitragsleistung von 24 Jahren.

Im Falle der Wiederverheiratung oder des Todes der Witwe genießt eine jede Waise bis zum Alter von 16 Jahren 15 % des Lohnes des Vaters, insoweit die den Waisen gewährte Gesamtsumme die für die Witwe mit Kindern für eine jede der oben erwähnten Beitragszeiten festgesetzte Pension nicht übersteigt.

Nur diejenigen Waisen haben Anspruch auf die durch diese Bestimmungen gewährten Vorteile, welche vor dem Tode des Vaters oder 10 Monate nach seinem Tode geboren sind.

#### D. Allgemeine Bestimmungen.

a. Für die Festsetzung des Lohnes, nach welchem die Pension zu berechnen ist.

Art. 128. Zur Festsetzung des Pensionsbetrages wird der Lohnsatz eines Jahres bestimmt, und es werden hierbei die Durchschnittslöhne des letzten Jahres genommen, oder es wird der Satz eines Tageslohnes des letzten Jahres mit 270 multipliziert.

Derjenige Arbeiter, welcher aus anderen Veranlassungen als den in diesem Gesetze vorgesehenen sein Gewerbe für länger als 1 Jahr einstellen sollte, bleibt im Genusse der Vorteile des Pensionsgesetzes, wenn er während dieser Zeit die seinem Beitrag und dem von dem Arbeitgeber einzuschießenden Teil äquivalenten Summen zahlt. Nach Verlauf eines Jahres werden keine weiteren Einzahlungen angenommen, und er geht der Pensionsansprüche verlustig.

b. Bezüglich des Verlustes des Pensionsanspruches.

Art. 129. Die den Invaliden zeitweise gewährten Pensionen dauern bis zu dem Tage fort, an welchem amtlich festgestellt wird, daß der Invalide seine Arbeit wieder aufnehmen kann.

Kein Invalide hat Anspruch auf Pension, bezüglich dessen festgestellt wird, daß er sich mit Absicht oder Vorbedacht, durch gewohnheitsmäßiges schlechtes Betragen, Trunkenheit, Excesse, Schlägerei in den Zustand der Invalidität versetzt hat, oder daß der Unfall das Ergebnis einer von ihm begangenen ungesetzlichen oder verbrecherischen Handlung war.



Art. 130. Den Anspruch auf Pension verliert:

1. derjenige Arbeiter, welchem bewiesen wird, daß er einen anderen Arbeiter gezwungen hat, an einem Ausstand teilzunehmen, oder daß er diejenigen zu arbeiten gehindert hat, welche sich an dem Ausstande nicht beteiligen wollten;

2. ebenso jeder Arbeiter, welcher wegen Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurde.

Wenn ein solches Individuum wieder in Dienst genommen wird, so wird es als zum ersten Mal an der Pensionskasse teilnehmend betrachtet.

Wenn aber ein Mitglied den Dienst aus Gründen verläßt, welche von seinem Willen unabhängig sind, wie Aufhören der Arbeit, Entlassung, Einberufung zum Militärdienst etc., und wenn dieses Mitglied später wieder in Dienst tritt, so verliert es hinsichtlich der Ausübung seines Pensionsanspruches nicht die durch die früheren Beiträge erworbenen Vorteile, und die Jahre dieser Beiträge werden bei der Berechnung der Pension angerechnet.

Wenn im Falle nur zeitweiser Invalidität die Arbeit wieder aufgenommen wird, so wird bei der Berechnung der Pension auch die Zeit der Invalidität mit in Anrechnung gebracht.

#### e. Bezüglich der Verpflichtungen des Arbeitgebers.

Art. 131. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, besondere Register sowohl über die Anzahl der Arbeiter, als auch über die Beträge, welche denselben als Lohn gezahlt werden, zu führen.

Sie haben die Beiträge der Arbeiter einzubehalten und sind dem Staate für den gesamten Betrag haftbar.

Rückständige Einzahlungen werden in derselben Weise wie Kommunalabgaben eingezogen.

Art. 132. Ein jeder Arbeitgeber, welcher mit unordentlichen Registern betroffen wird, wird von dem Domäneministerium mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 300 Lei bestraft.

Beim Rückfall, oder wenn er mit falschen Registern betroffen wird, beträgt die Geldstrafe 300—1000 Lei.

Diese Strafgeelder werden zu dem Fonds der Allgemeinen Pensionskasse eingezahlt.

Art. 133. Unfälle, sowie Todesfälle müssen von dem Arbeitgeber sofort der Bergwerksverwaltung und der Pensionskasse angezeigt werden.

Für jede Verzögerung von mehr als 5 Tagen ist der Arbeitgeber mit einer Strafe von 500 Lei zu Gunsten der Pensionskasse zu belegen.

Art. 134. Wenn zweifellos festgestellt wird, daß der Unfall durch Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder augenscheinlichen Eigensinn des Arbeitgebers oder seines Vertreters oder dadurch entstanden ist, daß dieselben sich nicht den zur Vermeidung von Unfällen getroffenen Vorschriften unterworfen haben, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, diejenigen Summen einzuzahlen, welche zu berechnen sind, um dem Arbeiter oder seinem Erben den ganzen Lohn für die gesamte in diesem Gesetz aufgeführte Zeit voll zu zahlen.

## d. Bezüglich der Verwaltung des Kassenvermögens.

Art. 135. Wenn das Vermögen der Pensionskasse die Summe übersteigen sollte, welche annähernd fünfmal die gesamten Ausgaben eines Jahres repräsentieren würde, so sind alsdann die Beitragssätze im Verhältnis zu dem Überschufs des Pensionsfonds zu verringern.

Falls das Vermögen der Pensionskasse nicht ausreichen sollte, sind die Pensionen nach Verhältnis der verfügbaren Gelder zu vermindern.

Art. 136. Das Vermögen der Pensionskasse darf unter keinerlei Vorwand zu anderen Zwecken als den im Art. 121 vorgesehenen verwendet werden, und die Pensionen können nicht cediert und auch niemals mit Beschlagnahme belegt werden.

## e. Schlußbestimmungen.

Art. 137. Ein im Wege der öffentlichen Verordnung erlassenes Reglement über die Ausführung dieses Gesetzes wird die Modalitäten und Formalitäten festsetzen:

Für die Pensionsgesuche und Pensionsbewilligungen, für die Feststellung der Ursache von Krankheiten und Unfällen, für den Verlust der durch das Pensionsgesetz gebotenen Vorteile, für die Bezahlung der Pensionen und Beiträge, für die Verwaltung der Kasse, die Einziehung der Gelder, die Kontrolle, die Verwendung und Anlegung, die Erhöhung und Verminderung der Fonds.

Art. 138. Sämtliche auf Grund des vorliegenden Gesetzes geschlossenen Verträge zwischen Arbeitern und der Verwaltung der Pensionskasse sind von der Stempelabgabe befreit.

---

## Ch. Morisseaux

in seinem durch den „Preis des Königs“ ausgezeichneten Werke „La Législation du Travail“ Seite 601 und 617 über die Deutsche Unfallversicherung.

(Vergl. oben Seite 171.)

[Nach Mitteilung der Resultate der Deutschen Statistik.]

„Diese Ziffern sind überwältigend, besonders die letzten, betreffend Todesfälle und Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit; sie zeigen die Gröfse des socialen Problems, welches zu behandeln ist, und die außerordentlichen Wohlthaten, welche der deutschen Bevölkerung aus den Gesetzen über die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erwachsen.

„264130 Unfälle in einem Jahre! In jedem Jahre wird also bei einer Bevölkerung von 50 Millionen Menschen eine Viertel Million Arbeiter von einem Unfall betroffen, unabwendbar, unerbittlich, durch ihre Arbeit selbst hervorgerufen, und unter dieser Viertel Million beinahe 9000 Tote und völlig Erwerbsunfähige. Welch grausamer Gedanke, dafs die menschliche Thätigkeit sich nur um diesen Preis ausüben läfst, dafs jedes industrielle oder landwirtschaftliche Erzeugnis mit diesem Elend belastet ist! Man argwöhnte ja schon die traurige Wahrheit, aber die deutsche Statistik hat sie erst in ihrer ganzen Härte und Ausdehnung aufgedeckt. Sie hat hierdurch selbst die Lösung des Problems als dringlich erwiesen, und das ist nicht der geringste Dienst, den sie der Humanität geleistet hat.

„Allein der deutsche Gesetzgeber hat mehr gethan, als dieses Elend zu enthüllen, er hat dafür mit einer überraschenden Kühnheit und durch eine unvergleichliche Methode ein Heilmittel gegeben. Man hat die angenommene Lösung gut angreifen und Fehler darin finden

— gewifs sind solche vorhanden —, er kann immer darauf antworten, dafs vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. Dezember 1893 39660 Menschen bei ihrer Arbeit umgekommen sind und dafs, dank seinen Gesetzen, die Witwen, die Kinder und die alten Eltern derselben keinen Mangel am täglichen Brote gelitten haben; dafs 183562 Menschen verstümmelt wurden, unfähig, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und dafs diese Invaliden nicht gezwungen waren, ihre Hand zum Betteln auszustrecken; dafs 1231076 leichter verletzte Personen in Ruhe ihre Heilung abwarten konnten, mit Sorgfalt behandelt, ohne ihre Familien ins Unglück gestürzt zu sehen.

„Was wollen nach allem dem die Kritiken besagen? Wie kann man erwarten, dafs eine so weitgehende, so originale Schöpfung, welche im ersten Augenblick so vermessen erschien, ohne Anfechtungen oder ohne Irrtümer verwirklicht werden könnte? Indem Deutschland diese Initiative ergriff, diesen neuen Weg einschlug, einen so gigantischen Versuch wagte, hat es den anderen Nationen einen ungeheuren Dienst erwiesen durch das kräftigende Beispiel, welches es gab, und selbst durch die Fehler, die dabei gemacht worden sind.

„Von nun an ist es unmöglich, die Frage der Arbeitsunfälle zu lösen, ohne die deutsche Lösung zu studieren. Sie hat Zahlen und Daten von einer unbeugsamen Gewalt ans Licht gebracht über das Risiko bei den verschiedenen Industriezweigen, über die Folgen der Unfälle für die Verletzten und deren Familien, über die Schwierigkeit der Feststellungen und Ermittlungen, über die bei der Organisation der Versicherung zu erfüllenden Bedingungen und noch über viele andere Punkte. Man findet in ihr vorbereitete Wege, offengelegte Hindernisse, kurz, eine unermessliche Arbeit bewältigt, von der alle Völker zu profitieren berufen sind. Dieses darf nie aus den Augen gelassen werden, wenn von Mängeln des deutschen Systems die Rede ist.

— — —

„Die in Deutschland eingeführten neuen Einrichtungen bringen es aber auch mit sich, dafs vom hygienischen Standpunkte aus gute Resultate erzielt werden. Wie viele Arbeiter sind vormals von unheilbaren Leiden befallen worden, weil nicht rechtzeitig gesorgt wurde, oder man sich nicht die Zeit zu ihrer Heilung nahm? Wie oft hat man leichte Krankheiten und kleine Verletzungen zu Gebrechen ausarten lassen? Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherung

nicht nur eine Abwenderin des Unheils, sondern auch eine Erhalterin der menschlichen Kraft; sie wirkt im Sinne einer Verlängerung der mittleren Lebensdauer. Sie ruft moralische Effekte hervor, welche nicht weniger mächtig sind, sie hebt die Würde der menschlichen Arbeit und verallgemeinert die Achtung vor dem Leben, sowie die Sorge für die Unversehrtheit des Menschen, diesen bis jetzt oft nur zu sehr vernachlässigten Faktor der industriellen Produktion.“

---